Planfeststellungsbeschluss

Neubau einer 380-kV-Leitung
Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620

Karlsruhe, den 03.02.2022

Az.: 17-0513.2 - E/28 /
17-0513.2 - E/28a

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 14
I. Feststellung des Plans ... 14
II. Planunterlagen ... 15
III. Weitere Entscheidungen ... 35
1. Festsetzung einer Ersatzzahlung ... 35
2. Artenschutzrechtliche Entscheidung ... 35
3. Weitere konzentrierte Entscheidungen ... 36
4. Sonstiges ... 37
IV. Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise ... 37
1. Allgemeines ... 37
2. Naturschutz und Landschaftspflege ... 38
3. Artenschutz ... 39
4. Wasser ... 43
5. Verkehr und Straßen ... 44
6. Bodenschutz, Altlasten und Landwirtschaft ... 45
7. Immissionsschutz ... 47
8. Forstwirtschaft ... 48
9. Kampfmittelbehandlung ... 48
10. Schienenverkehr ... 48
11. Gefahrenabwehr und Leitungssicherheit ... 49
12. Denkmalschutz ... 52
13. Arbeitsschutz ... 53
14. Vorbehalt ... 53
V. Zusagen ... 53
1. Naturschutz ... 54
2. Leitungsträger ... 55
3. Verkehr und Straßen ... 57
4. Denkmalschutz ... 58
5. Bodenschutz und Landwirtschaft ... 58
6. Forstwirtschaft ... 59
7. Wasser ... 59

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge 60

B. Begründender Teil 61

I. Sachverhalt 61

1. Ausgangslage 61
2. Vorhaben 62
2.1 Neubau einer 380-kV-Leitung 62
2.2 Rückbau der 110-kV-Leitung LA 1050 (Netze BW) 64
2.3 Rückbau der 110-kV-Leitung BL 0433 (DB Energie) 65
2.4 Bauablauf 65
2.4.1 Wegebau 66
2.4.2 Gründung 66
2.4.3 Masterrichtung 66
2.4.4 Seilzug 66
2.4.5 Leitungsrückbau 67
2.4.6 Rückbau der Bauwege 67
2.4.7 Behebung der entstandenen Flurschäden 67
3. Verfahrensablauf 67
3.1 Raumordnungsverfahren 67
3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 68
3.3 Scoping 69
3.4 Anhörung 70
3.4.1 Erste Offenlage 70
3.4.2 Zweite Offenlage (1. Planänderung) 71
3.4.3 Online-Konsultation 72
3.5 Antragsänderungen 74
3.6 Deckblattverfahren 75

II. Verfahrensrechtliche Bewertung 76

1. Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe 76
1.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung 76
1.2 Änderung und Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung der Netze BW von Mast 001A bis Mast 1033 76
1.3 Änderung der bestehenden 20-kV-Leitung der Netze BW von Mast 001A bis Mast 009 77

1.4 Trassenänderung der 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie von Mast 5829N bis Mast 31 und weitere Mitnahme bis Mast 11206 ... 77
2. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen im Übrigen ... 78
III. Umweltverträglichkeitsprüfung ... 79
1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ... 81
1.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit ... 81
1.1.1 Umbau ... 82
1.1.2 Geplanter Zustand Neubau ... 82
1.1.3 Rückbau ... 83
1.1.4 Auswirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Mensch ... 83
1.2 Fläche und Boden ... 85
1.3 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ... 86
1.4 Luft, Klima ... 87
1.5 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ... 88
1.5.1 Teilschutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ... 88
1.5.2 Teilschutzgut Tiere ... 91
1.6 Landschaft ... 93
1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 94
1.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ... 95
2. Bewertung der Umweltauswirkungen ... 95
IV. Planrechtfertigung ... 98
1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung ... 98
2. Energiewirtschaftliche Bedeutung, Nutzen für die Region ... 99
V. Technische Ausführung und Sicherheit ... 100
1. Masten ... 100
1.1 Vollwandmasten als technische Alternative ... 101
1.2 Tonnenmasten als technische Alternative ... 106
2. Erdverkabelung ... 107
3. Leitungsmitnahme ... 108
VI. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung ... 109
VII. Immissionsschutz ... 111
1. Rechtlicher Rahmen ... 111
2. Berücksichtigung des Trennungsgebots ... 112

3. Elektrische und magnetische Felder (Betriebsbedingte Immissionen) ... 112
3.1 Überblick über die rechtlichen Anforderungen ... 112
3.2 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... 114
3.2.1 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 114
3.2.2 Berücksichtigung von Immissionsbeiträgen anderer Anlagen ... 116
3.2.3 Geeignetheit der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 116
3.3 Anforderungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Minimierungsgebot) ... 118
3.3.1 Mögliche Minimierungsmaßnahmen ... 120
3.3.2 Minimierungsmaßnahmen der 26. BImSchVVwV im Einzelnen ... 120
3.3.2.1 Abstandsoptimierung ... 120
3.3.2.2 Elektrische Schirmung ... 121
3.3.2.3 Leiteroptimierung ... 122
3.3.2.4 Mastkopfoptimierung ... 122
3.3.3 Weitere Vorsorgeanforderungen des Immissionsschutzes ... 124
3.4 Beeinflussungen von Implantaten und sonstiger Elektronik ... 126
4. Schallimmissionen ... 127
4.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen ... 127
4.2 Bauzeitliche Schallimmissionen ... 133
5. Luftschadstoffe ... 135
VIII. Natur- und Artenschutz ... 136
1. Eingriff in Natur und Landschaft ... 136
1.1 Fläche und Boden ... 137
1.2 Gehölze, Biotope und Forst/Wald ... 137
1.3 Artenschutz ... 138
1.4 Landschaft ... 139
1.5 Wechselwirkung mit anderen Vorhaben ... 139
2. Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“, Landschaftsschutzgebiete, Forstbestände ... 139
2.1 Biotope ... 139
2.2 FFH-Gebiet ... 141

2.2.1 FFH-Lebensraumtypen ... 142
2.2.2 Betroffene Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ... 143
2.3 Landschaftsschutzgebiete ... 143
2.3.1 Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim ... 144
2.3.2 Landschaftsschutzgebiet Kieselbronner Streuobst- und Dolinengebiet ... 146
2.3.3 Festsetzung einer Ausgleichsabgabe nach der Ausgleichsabgabenverordnung ... 146
2.3.3.1 Allgemeines zur Höhe der Ausgleichsabgabe ... 147
2.3.3.2 Keine Erhöhung oder Unterschreitung des Rahmensatzes nach § 4 Abs. 1 AAVO ... 150
2.3.3.3 Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb des Rahmensatzes, § 3 AAVO ... 151
2.3.3.3.1 Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, § 3 Abs. 2 AAVO ... 151
2.3.3.3.2 Wert oder Vorteil für den Verursacher, § 3 Abs. 3 AAVO ... 154
2.3.3.3.3 Wirtschaftliche Zumutbarkeit der Ausgleichsabgabe, § 3 Abs. 4 AAVO ... 155
2.3.3.4 Ergebnis ... 155
2.3.3.5 Verwendung der Ausgleichsabgabe, § 4a AAVO ... 156
2.4 Forst ... 156
2.5 Naturpark ... 158
3. Artenschutz ... 159
3.1 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme ... 159
3.2 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ... 162
3.2.1 Vögel ... 162
3.2.2 Kollisionsrisiko Vögel ... 166
3.2.3 Reptilien (Zauneidechse) ... 167
3.2.3.1 Allgemeines zur Beeinträchtigung der Zauneidechse durch das Vorhaben ... 168
3.2.3.2 Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen ... 169
3.2.3.2.1 Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 169
3.2.3.2.1.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ... 170
3.2.3.2.1.2 Keine zumutbaren Alternativen ... 171

3.2.3.2.1.3 Erhaltungszustand der Population 175
3.2.3.2.1.4 Ermessensausübung 176
3.2.3.2.2 Nach § 4 Abs. 3 BArtSchV 177
3.2.4 Fledermäuse 178
3.2.5 Käfer/Insekten 179
3.2.6 Amphibien 179
3.2.6.1 Springfrosch 179
3.2.6.2 Feuersalamander 180
3.2.7 Vereinbarkeit mit dem europäischen Artenschutzrecht 180
IX. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz 181
1. Wasserwirtschaft 181
1.1 Oberirdische Gewässer, §§ 27, 3 Nr. 1 WHG 181
1.2 Grundwasser, §§ 47, 3 Nr. 3 WHG 182
2. Gewässerschutz 183
X. Bodenschutz und Altlasten 186
1. Bodenschutz 186
2. Altlasten 186
XI. Bauordnungsrechtliche und straßenrechtliche Anforderungen 187
1. Bauordnungsrechtliche Anforderungen 187
2. Straßenrechtliche Anforderungen 189
2.1 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen 189
2.2 Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG 190
2.3 Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG 192
XII. Abwägung 193
1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen 193
1.1 Variantenprüfung 193
1.1.1 Nullvariante 195
1.1.2 Ausbau der bestehenden Leitungen 195
1.1.3 Untersuchte Varianten 195
1.1.3.1 Variante „Rot“ 195
1.1.3.2 Variante „Blau“ 197
1.1.3.3 Variante „Grün“ 198
1.1.3.4 „Untervariante Grün“ 199

1.1.3.5 Antragsvariante ... 200
1.1.3.6 Gesamtbetrachtung ... 203
1.1.3.6.1 Privates Eigentum und Wohnnutzung ... 203
1.1.3.6.2 Artenschutz ... 204
1.1.3.6.3 FFH-Verträglichkeit ... 205
1.1.3.6.4 Siedlungsentwicklung ... 205
1.1.3.6.5 Landschaftsschutz ... 205
1.1.3.6.6 Kleinräumige Alternativen im Übrigen ... 206
1.1.3.6.6.1 Leitungsführung im Bereich Mast 16 ... 206
1.1.3.6.6.2 Überspannung der geplanten Tank- und Rastanlage Am Kämpfelbach Nord ... 207
1.1.3.6.6.3 Standort Mast 25 südlich statt nördlich der BAB 8 ... 211
1.1.3.6.6.4 Mitnahme der BL 0433 ab Mast 27 ... 212
1.1.3.6.6.5 Trassenführung nördlich des Gewerbegebietes „Obsthof“ ... 213
1.1.3.6.6.6 Trassenverlauf im Bereich der Masten 28 bis 30 ... 213
1.1.3.6.7 Gesamtbewertung ... 214
2. Umweltbelange ... 216
2.1 Elektrische und magnetische Felder ... 216
2.2 Schallimmissionen ... 217
2.3 Klima/Luft ... 218
2.4 Natur und Arten ... 218
2.5 Wasser ... 218
2.6 Boden ... 219
2.7 Landschaft und Erholung ... 220
2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 220
3. Landwirtschaft ... 220
4. Forstwirtschaft ... 221
5. Flugsicherheit ... 221
6. Private Rechte und Belange /Eigentum ... 222
6.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht ... 222
6.2 Dingliche Eigentumsbelastungen ... 224
6.3 Enteignungsentschädigungen ... 225
6.4 Wertminderung ... 226

XIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen 227

1. Träger öffentlicher Belange 229

1.1 Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 45, Straßenbetrieb und Verkehrstechnik / seit dem 01.01.2021 Autobahn GmbH des Bundes 229

1.2 Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 32, Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung 229

1.3 Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 8, Forstdirektion (höhere Forstbehörde) 230

1.4 Regierungspräsidium Karlsruhe - Referate 55/56, Naturschutz und Landschaftspflege (höhere Naturschutzbehörde) 231

1.5 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 232

1.6 Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2, Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde des Landes Baden-Württemberg 233

1.7 Die Autobahn GmbH des Bundes - Südwest 233

2. Kommunen 234

2.1 Gemeinde Kieselbronn 234

2.1.1 Inhalt der Äußerungen 235

2.1.2 Rechtliche Würdigung 237

2.1.2.1 Einwendungsbefugnis 237

2.1.2.2 Erforderlichkeit/Planrechtfertigung 238

2.1.2.3 Untersuchungsgrundsatz 239

2.1.2.4 Kein Bedarf an Begutachtung durch „unabhängige Sachverständige“ 240

2.1.2.5 Keine Missachtung der Anforderungen zur Vorsorge 241

2.1.2.5.1 Kein mangelnder Abstand zur Wohnsiedlung und zum Kindergarten 242

2.1.2.5.2 Keine weitere Minimierungsmöglichkeit durch Einsatz anderer Mastbilder 242

2.1.2.5.3 Keine Minimierung durch ausschließlichen Einsatz von Abspannmasten auf gesamter Trassenlänge 244

2.1.2.6 Masthöhe 245

2.1.2.6.1 Keine Abweichung von der 3-m-Stufung bei Festlegung der Masthöhe 245

2.1.2.6.2 Keine Verringerung der Stockwerksabstände zwischen den Traversen ... 246
2.1.2.6.3 Keine weiteren Minderungspotenziale durch geringere Endwuchshöhen ... 247
2.1.2.6.4 Keine Beeinträchtigung durch „Elektrosmog“ ... 247
2.1.2.7 Kein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit ... 248
2.1.2.8 Kein Mitspracherecht der Gemeinde bei Farbgestaltung der Masten ... 250
2.1.2.9 Online-Konsultation ... 250
2.1.2.10 Verlauf der Leitung durch ein FFH-Gebiet ... 252
2.1.2.11 Standort Mast 38 im Waldgebiet ... 252
2.2 Stadt Pforzheim ... 253
2.3 Übrige Kommunen ... 254
XIV. Verbände ... 254
1. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. - LNV-Arbeitskreis Enzkreis – Stuttgart ... 254
2. Bauernverband Enzkreis e.V. - Ludwigsburg ... 254
XV. Träger von Versorgungsleitungen ... 255
XVI. Private Einwender ... 256
1. Ident.-Nrn. 25, 27 ... 257
1.1 Erste Offenlage ... 257
1.2 Zweite Offenlage ... 259
1.3 Online-Konsultation ... 259
2. Ident.-Nr. 52 ... 261
3. Ident.-Nr. 7 ... 261
4. Ident.-Nr. 80 ... 261
5. Ident.-Nrn. 8, 9, 10, 13, 19, 23, 24, 29, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 49, 55, 56, 58, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 71, 75, 76, 79, 83, 84, 92, 93, 96, 97, 103, 104 ... 262
5.1 Ident.-Nrn. 37, 38 ... 263
5.2 Ident.-Nrn. 68, 69 ... 263
5.3 Ident.-Nr. 63 ... 263
6. Ident.-Nr. 94 ... 265
7. Ident.-Nr. 15 ... 265

8. Ident.-Nr. 39 265
9. Ident.-Nrn. 88, 89 266
10. Ident.-Nrn. 67, 74, 95 269
11. Ident.-Nr. 3 270
12. Ident.-Nr. 22 271
13. Ident.-Nr. 53 272
14. Ident.-Nrn. 60, 61 273
15. Ident.-Nrn. 66, 105 273
16. Ident.-Nrn. 2, 72 274
17. Ident.-Nrn. 77, 78 277
18. Ident.-Nr. 26 277
19. Ident.-Nr. 40 278
20. Ident.-Nrn. 11, 12, 14, 16, 17, 18, 28, 30, 31, 35, 36, 45, 46, 47, 51, 57, 86, 87, 98, 99 279
21. Ident.-Nr. 50 280
22. Ident.-Nr. 21 281
23. Ident.-Nrn. 81, 82 283
24. Ident.-Nrn. 100, 101, 102 283
25. Ident.-Nr. 91 285
26. Ident.-Nr. 20 285
27. Ident.-Nr. 48 286
28. Ident.-Nr. 59 286
29. Ident.-Nrn. 106, 107 286
30. Ident.-Nr. 108 287
31. Ident.-Nrn. 4, 5, 6 287
32. Ident.-Nr. 1 288
33. Ident.-Nr. 54 289
34. Ident.-Nr. 70 289
35. Ident.-Nr. 73 290
36. Ident.-Nr. 85 290
37. Ident.-Nr. 90 290
38. Ident.-Nrn. 109, 110 290
XVII. Zusammenfassung 291
XVIII. Begründung der Kostenentscheidung 292

Rechtsbehelfsbelehrung 292

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 09.11.2018 gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (LA 7620) der TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) vom Umspannwerk Birkenfeld bis zur bestehenden 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen (Anlage 0337), Punkt Ötisheim, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, wird festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und den Teilrückbau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Birkenfeld – Pforzheim Nord (LA 1050) sowie Mühlacker - Karlsruhe (BL 0433).

Der festgestellte Plan erfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Rückbau der Masten 001 bis 003 und Ersatzneubau der Masten 001A bis 003A mit geteilter Erdseilspitze
- Nachrüsten der Masten 004 bis 009 mit geteilter Erdseilspitze und Fundamentverstärkung
- Neubau der Masten 10 bis 115A und 115B
- Neubau der Masten 5829N bis 31 und Mast 41A (DB Energie GmbH)
- Stahlverstärkung des Mastes 1033 (Übergabemast Netze BW GmbH)
- Rückbau der Masten 014 bis 1032 (Netze BW GmbH)
- Neubeseilung der Masten 001 bis 1033 (Netze BW GmbH)
- Rückbau der Masten 5828 bis 11208 (DB Energie GmbH)
- Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 10 Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans (Deckblätter). **Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen; mithin gehen die neuen Planunterlagen den gleichbezeichneten älteren Planunterlagen grundsätzlich vor. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.** Während des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll gegebene Zusicherungen sind Bestandteil der festgestellten Planung.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	**Erläuterungsbericht - Deckblatt**	**-**	**Dezember 2021**
2	**Übersichtspläne**		
2.1	Übersichtsplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 Neubau der Leitungsanlage	1:25.000	Oktober 2018
2.1a	Übersichtsplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 Neubau der Leitungsanlage – Deckblatt	1:25.000	März 2020
2.2	Übersichtsplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 Rückbau der 110-kV-Leitungen	1:25.000	Oktober 2018
2.2a	Übersichtsplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 Rückbau der 110-kV-Leitungen – Deckblatt	1:25.000	März 2020
3	**Lagepläne**		
3.1	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von UW Birkenfeld nach Mast-Nr. 006	1:2.500	März 2019
3.1a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von UW Birkenfeld nach Mast-Nr. 006 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.2	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 006 nach Mast-Nr. 009	1:2.500	März 2019
3.2a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 006 nach Mast-Nr. 009 – Deckblatt	1:2.500	März 2020

3.3	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 009 nach Mast-Nr. 16	1:2.500	März 2019
3.3a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 009 nach Mast-Nr. 16 – Deckblatt	1:2.500	Januar 2022
3.4	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 15 nach Mast-Nr. 21	1:2.500	März 2019
3.4a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 15 nach Mast-Nr. 21 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.5	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 20 nach Mast-Nr. 24	1:2.500	März 2019
3.5a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 20 nach Mast-Nr. 24 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.6	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 24 nach Mast-Nr. 28	1:2.500	März 2019
3.6a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 24 nach Mast-Nr. 28 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.7	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 28 nach Mast-Nr. 31	1:2.500	März 2019
3.7a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 28 nach Mast-Nr. 31 – Deckblatt	1:2.500	Januar 2022
3.8	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 31 nach Mast-Nr. 36	1:2.500	März 2019
3.8a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 31 nach Mast-Nr. 36 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.9	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 36 nach Mast-Nr. 39	1:2.500	März 2019
3.10	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 39 nach Mast-Nr. 115B	1:2.500	März 2019
3.10a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 39 nach Mast-Nr. 115B – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.11	Lageplan der 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast-Nr. 113 nach Mast-Nr. 120	1:2.500	März 2019

3.11a	Lageplan der 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast-Nr. 113 nach Mast-Nr. 120 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.12	Lageplan der 110-kV-Leitung Mühlacker – Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 7620/32 nach Mast-Nr. 5829N DB Energie	1:2.500	März 2019
3.12a	Lageplan der 110-kV-Leitung Mühlacker – Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 7620/32 nach Mast-Nr. 5829N DB Energie - Deck-blatt	1:2.500	Januar 2022
3.13	Lageplan der 110-kV-Leitung Mühlacker – Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5829N nach Mast-Nr. 5834 DB Energie	1:2.500	März 2019
3.13a	Lageplan der 110-kV-Leitung Mühlacker – Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5829N nach Mast-Nr. 5834 DB Energie – Deckblatt	1:2.500	Januar 2022
3.14	Lageplan Zuwegung der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 11 nach Mast-Nr. 11	1:2.500	März 2019
3.14a	Lageplan Zuwegung der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 11 nach Mast-Nr. 11 - Deckblatt	1:2.500	Januar 2022
3.15	Lageplan Zuwegung der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 33 nach Mast-Nr. 34	1:2.500	März 2019
3.15a	Lageplan Zuwegung der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 33 nach Mast-Nr. 34 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.16	Lageplan Zuwegung der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 37 nach Mast-Nr. 38	1:2.500	März 2019
3.17	Lageplan Zuwegung Rückbau der 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast-Nr. 009 nach Mast-Nr. 014 Netze BW	1:2.500	März 2019
3.18	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast-Nr. 009 nach Mast-Nr. 025 Netze BW	1:2.500	März 2019
3.19	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast-Nr. 024 nach Mast-Nr. 034 Netze BW	1:2.500	März 2019
3.19a	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast-Nr. 024 nach Mast-Nr. 034 Netze BW – Deckblatt	1:2.500	März 2020

3.20	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 11208 nach Mast-Nr. 5819 DB Energie	1:2.500	März 2019
3.20a	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 11208 nach Mast-Nr. 5819 DB Energie – Deckblatt	1:2.500	März 2020
3.21	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5819 nach Mast-Nr. 5826 DB Energie	1:2.500	März 2019
3.22	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5826 nach Mast-Nr. 5830 DB Energie	1:2.500	März 2019
3.23	Lageplan Zuwegung der Rückbau 110-kVLeitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5820 nach Mast-Nr. 5824 DB Energie	1:2.500	März 2019
4	**Lagepläne Rechtserwerb**		
4.1	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von UW Birkenfeld nach Mast-Nr. 006	1:2.500	März 2019
4.1a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von UW Birkenfeld nach Mast-Nr. 006 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.2	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 006 nach Mast-Nr. 009	1:2.500	Januar 2019
4.2a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 006 nach Mast-Nr. 009 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.3	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 009 nach Mast-Nr. 16	1:2.500	Januar 2019
4.3a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 009 nach Mast-Nr. 16 – Deckblatt	1:2.500	Januar 2022
4.4	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 15 nach Mast-Nr. 21	1:2.500	Januar 2019
4.4a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 15 nach Mast-Nr. 21 – Deckblatt	1:2.500	September 2021
4.5	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 20 nach Mast-Nr. 24	1:2.500	Januar 2019
4.5a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 20 nach Mast-Nr. 24 – Deckblatt	1:2.500	März 2020

4.6	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 24 nach Mast-Nr. 28	1:2.500	Januar 2019
4.6a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 24 nach Mast-Nr. 28 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.7	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 28 nach Mast-Nr. 31	1:2.500	Januar 2019
4.7a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 28 nach Mast-Nr. 31 – Deckblatt	1:2.500	Januar 2022
4.8	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 31 nach Mast-Nr. 36	1:2.500	Januar 2019
4.8a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 31 nach Mast-Nr. 36 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.9	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 36 nach Mast-Nr. 39	1:2.500	Januar 2019
4.10	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 39 nach Mast-Nr. 115B	1:2.500	März 2019
4.10a	Lageplan der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 39 nach Mast-Nr. 115B – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.11	Lageplan der 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast-Nr. 113 nach Mast-Nr. 120	1:2.500	März 2019
4.11a	Lageplan der 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast-Nr. 113 nach Mast-Nr. 120 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.12	Lageplan der 110-kV-Leitung Mühlacker – Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 7620/32 nach Mast-Nr. 5829N DB Energie	1:2.500	Januar 2019
4.12a	Lageplan der 110-kV-Leitung Mühlacker – Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 7620/32 nach Mast-Nr. 5829N DB Energie – Deck-blatt	1:2.500	Januar 2022
4.13	Lageplan der 110-kV-Leitung Mühlacker – Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5829N nach Mast-Nr. 5834 DB Energie	1:2.500	Januar 2019
4.13a	Lageplan der 110-kV-Leitung Mühlacker – Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5829N nach Mast-Nr. 5834 DB Energie – Deckblatt	1:2.500	Januar 2022

4.14	Lageplan Zuwegung der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 11 nach Mast-Nr. 11	1:2.500	Januar 2019
4.14a	Lageplan Zuwegung 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 11 nach Mast-Nr. 11 - Deckblatt	1:2.500	Januar 2022
4.15	Lageplan Zuwegung der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 33 nach Mast-Nr. 34	1:2.500	Januar 2019
4.15a	Lageplan Zuwegung 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 33 nach Mast-Nr. 34 – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.16	Lageplan Zuwegung der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast-Nr. 37 nach Mast-Nr. 38	1:2.500	Januar 2019
4.17	Lageplan Zuwegung Rückbau der 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast-Nr. 009 nach Mast-Nr. 014 Netze BW	1:2.500	Januar 2019
4.18	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast-Nr. 009 nach Mast-Nr. 025 Netze BW	1:2.500	Januar 2019
4.19	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast-Nr. 024 nach Mast-Nr. 034 Netze BW	1:2.500	Januar 2019
4.19a	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast-Nr. 024 nach Mast-Nr. 034 Netze BW – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.20	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 11208 nach Mast-Nr. 5819 DB Energie	1:2.500	Januar 2019
4.20a	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 11208 nach Mast-Nr. 5819 DB Energie – Deckblatt	1:2.500	März 2020
4.21	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5819 nach Mast-Nr. 5826 DB Energie	1:2.500	Januar 2019
4.22	Lageplan Rückbau der 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5826 nach Mast-Nr. 5830 DB Energie	1:2.500	Januar 2019
4.23	Lageplan Zuwegung Rückbau der 110-kVLeitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast-Nr. 5820 nach Mast-Nr. 5824 DB Energie	1:2.500	Januar 2019

4.24	Übersicht Feldlerchen CEF-Maßnahmenflächen	1:5.000	10.08.2018
5	**Längenprofilpläne**		
5.1	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast BIRKN bis Mast 001A ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.1a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast BIRKN bis Mast 001A – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.2	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 001A bis Mast 004 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.2a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 001A bis Mast 004 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.3	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 004 bis Mast 006 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.3a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 004 bis Mast 006 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.4	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 006 bis Mast 009 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.4a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 006 bis Mast 009 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.5	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 009 bis Mast 10 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.5a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 009 bis Mast 10 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.6	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 10 bis Mast 11 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.6a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 10 bis Mast 11 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.7	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 11 bis Mast 12 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019

5.7a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 11 bis Mast 12 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.8	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 12 bis Mast 13 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.8a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 12 bis Mast 13 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.9	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 13 bis Mast 14 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.9a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 13 bis Mast 14 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.10	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 14 bis Mast 15 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.10a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 14 bis Mast 15 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.11	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 15 bis Mast 16 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.11a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 15 bis Mast 16 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.12	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 16 bis Mast 19 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.12a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 16 bis Mast 19 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.13	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 19 bis Mast 20 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.13a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 19 bis Mast 20 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.14	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 20 bis Mast 21 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019

5.14a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 20 bis Mast 21 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.15	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 21 bis Mast 22 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.15a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 21 bis Mast 22 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.16	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 22 bis Mast 23 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.16a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 22 bis Mast 23 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.17	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 23 bis Mast 24 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.17a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 23 bis Mast 24 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.18	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 24 bis Mast 25 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.18a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 24 bis Mast 25 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.19	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 25 bis Mast 27 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.19a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 25 bis Mast 27 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.20	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 27 bis Mast 28 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.20a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 27 bis Mast 28 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.21	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 28 bis Mast 29 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019

5.21a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 28 bis Mast 29 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.22	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 29 bis Mast 30 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.22a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 29 bis Mast 30 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.23	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 30 bis Mast 31 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.23a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 30 bis Mast 31 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.24	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 31 bis Mast 33 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.24a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 31 bis Mast 33 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.25	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 33 bis Mast 35 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.25a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 33 bis Mast 35 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.26	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 35 bis Mast 36 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.26a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 35 bis Mast 36 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.27	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 36 bis Mast 38 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.27a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 36 bis Mast 38 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.28	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 38 bis Mast 39 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019

5.28a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 38 bis Mast 39 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.29	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 39 bis Mast 40 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.29a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 39 bis Mast 40 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.30	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 40 bis Mast 41 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.30a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 40 bis Mast 41 – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.31	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 41 bis Mast 115A ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.31a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 41 bis Mast 115A – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.32	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 41 bis Mast 115B ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.32a	Längenprofil der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620 von Mast 41 bis Mast 115B – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.33	Längenprofil 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast 001 bis Mast 7620/001A Netze BW ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.33a	Längenprofil 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast 001 bis Mast 7620/001A Netze BW – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.34	Längenprofil 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast 7620/23 bis Mast 1033 Netze BW ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.34a	Längenprofil 110-kV-Leitung Birkenfeld – Pforzheim Nord, LA 1050 von Mast 7620/23 bis Mast 1033 Netze BW – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022

5.35	Längenprofil 110-kV-Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 31 bis Mast 5826N DB Energie ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.35a	Längenprofil 110-kV-Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 31 bis Mast 5826N DB Energie – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.36	Längenprofil 110-kV-Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 5826N bis Mast 5827N DB Energie ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.36a	Längenprofil 110-kV-Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 5826N bis Mast 5827N DB Energie – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.37	Längenprofil 110-kV- Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 5827N bis Mast 5829N DB Energie ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.37a	Längenprofil 110-kV- Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 5827N bis Mast 5829N DB Energie – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.38	Längenprofil 110-kV- Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 41 bis Mast 41A DB Energie ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.38a	Längenprofil 110-kV- Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 41 bis Mast 41A DB Energie – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.39	Längenprofil 110-kV- Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 41A bis Mast 573/11206 DB Energie ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.39a	Längenprofil 110-kV- Bahnstromleitung Mühlacker-Karlsruhe, BL 433 von Mast 41A bis Mast 573/11206 DB Energie – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022
5.40	Längenprofil 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast 113 bis Mast 115A	1:2.500 1:500	März 2019
5.41	Längenprofil 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast 115A bis Mast 115B ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.41a	Längenprofil 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast 115A bis Mast 115B – Deckblatt	1:2.500 1:500	Januar 2022

5.42	Längenprofil 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast 115B bis Mast 120 ***- nur nachrichtlich -***	1:2.500 1:500	März 2019
5.42a	Längenprofil 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen, LA 0337 von Mast 115B bis Mast 120 – Deckblatt	1:2.500 1:500	März 2020
6	**Eigentümerverzeichnisse**		
6.1	**Eigentümerverzeichnis der 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620**		
6.1.1	Gemarkung Birkenfeld (verschlüsselt) - Deckblatt	-	März 2020
6.1.2	Gemarkung Pforzheim (verschlüsselt) - Deckblatt	-	Januar 2022
6.1.3	Gemarkung Eutingen (verschlüsselt) - Deckblatt	-	Januar 2022
6.1.4	Gemarkung Kieselbronn (verschlüsselt) - Deckblatt	-	Januar 2022
6.1.5	Gemarkung Göbrichen (verschlüsselt) - Deckblatt	-	März 2020
6.1.6	Gemarkung Enzberg (verschlüsselt) - Deckblatt	-	März 2020
6.1.7	Gemarkung Ötisheim (verschlüsselt) - Deckblatt	-	März 2020
6.1.8	Gemarkung Dürrn (verschlüsselt) - Deckblatt	-	März 2020
7	**Masttypenbild, Projektmastliste und Kreuzungsverzeichnis**		
7.1	**Masttypenbilder**		
7.1.1	**380-kV-Leitung Birkenfeld- Pkt. Ötisheim, LA 7620**		
7.1.1.1	Mast 001A: Gestänge AD7620-001A, Mastart WE100GEÜ	1:350	28.01.2019
7.1.1.2	Mast 002A, 003A: Gestänge AD81-2016/04-11, Mastart TDGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.3	Mast 004: Gestänge AD7620-004, Mastart WA172GE	1:350	11.12.2018
7.1.1.4	Mast 005: Gestänge AD7620-005, Mastart TGE	1:350	22.11.2018
7.1.1.5	Mast 006: Gestänge AD7620-006, Mastart WA119GE	1:350	11.12.2018
7.1.1.6	Mast 007: Gestänge AD7620-007, Mastart TGE	1:350	22.11.2018
7.1.1.7	Mast 008: Gestänge AD7620-008, Mastart TGE	1:350	22.11.2018
7.1.1.8	Mast 009: Gestänge AD7620-009, Mastart WA176GE	1:350	11.12.2018
7.1.1.9	Mast 10: Gestänge AD90-2016/04-11, Mastart WA1DGEÜ	1:300	28.01.2019

7.1.1.10	Mast 11, 14: Gestänge AD90-2016/04-11, Mastart WA1DGE ***- nur nachrichtlich -***	1:300	28.01.2019
7.1.1.10a	Mast 11: Gestänge AD7620-011, Mastart WA1DGEÜ – Deckblatt	1:350	18.01.2022
7.1.1.10b	Mast 14: Gestänge AD90-2016/04-11, Mastart WA1DGE – Deckblatt	1:350	18.01.2022
7.1.1.11	Mast 12: Gestänge AD90-2016/04-11, Mastart WA1DGEÜ	1:300	28.01.2019
7.1.1.12	Mast 13: Gestänge AD7620-013, Mastart WA179DGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.13	Mast 15, 16: Gestänge AD89-2016/04-11, Mastart WA2DGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.14	Mast 17, 18: Gestänge AD89-2016/04-11, Mastart TDGESI	1:300	29.01.2019
7.1.1.15	Mast 19: Gestänge AD89-2016/04-11, Mastart WA1DGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.16	Mast 20: Gestänge AD7620-020, Mastart WA123DGEÜ	1:300	28.01.2019
7.1.1.17	Mast 21: Gestänge AD7620-021, Mastart WA114DGEÜ	1:300	28.01.2019
7.1.1.18	Mast 22: Gestänge AD02-2016/04-11, Mastart WA1DGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.19	Mast 23: Gestänge AD7620-023, Mastart WA177DGEÜ	1:300	28.01.2019
7.1.1.20	Mast 24, 25, 27, 28, 30: Gestänge D03-2016/04-11, Mastart WA1DGE ***- nur nachrichtlich -***	1:300	28.01.2019
7.1.1.20a	Mast 24, 25, 27, 28, 30: Gestänge D03-2016/04-11, Mastart WA1DGE – Deckblatt	1:300	24.03.2020
7.1.1.21	Mast 26: Gestänge D03-2016/04-11, Mastart TDGESI	1:300	28.01.2019
7.1.1.22	Mast 29: Gestänge D7620-029, Mastart WA164DGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.23	Mast 31: Gestänge AD7620-031, Mastart WA165DGEÜ	1:300	28.01.2019
7.1.1.24	Mast 32, 34, 37: Gestänge AD03-2016/04-11, Mastart TDGESI	1:300	28.01.2019
7.1.1.25	Mast 33, 35: Gestänge AD03-2016/04-11, Mastart WA1DGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.26	Mast 36: Gestänge AD03-2016/04-11, Mastart WA2DGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.27	Mast 38, 39: Gestänge AD88-2016/04-11, Mastart WA1DGEW	1:300	28.01.2019
7.1.1.28	Mast 40: Gestänge AD88-2016/04-11, Mastart WA1DGE	1:300	28.01.2019
7.1.1.29	Mast 41: Gestänge AD7620-041, Mastart WA158DGEÜ	1:300	28.01.2019

7.1.1.30	Mast 115A: Gestänge DD0337-115A, Mastart WAÜ/WE DD1-2016/04-11/Wa4	1:300	25.01.2019
7.1.1.31	Mast 115B: Gestänge DD0337-115B, Mastart WAÜ/WE DD1-2016/04-11/WA4	1:300	25.01.2019
7.1.2	**110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe, BL433**		
7.1.2.1	Mast 41A: Gestänge Ebf. 9900, Mastart A/E 25…100 ° (schmal)	1:300	28.01.2019
7.1.2.2	Mast 5826N: Gestänge Ebf. 9900, Mastart A/E55…100 ° (schmal) ***- nur nachrichtlich -***	1:300	28.01.2019
7.1.2.2a	Mast 5826N: Gestänge Ebf. 41204 Bl.1, Mastart A/E55…140 ° (schmal) - Deckblatt	1:300	18.01.2022
7.1.2.3	Mast 5827N: Gestänge Ebf. 9900, Mastart A46.0 120 ° ***- nur nachrichtlich -***	1:300	28.01.2019
7.1.2.3a	Mast 5827N: Gestänge Ebf 41203 Bl.1, Mastart A49.0…120 ° – Deckblatt	1:300	18.01.2022
7.1.2.4	Mast 5828N: Gestänge Ebf. 9900, Mastart T31.0 ***- nur nachrichtlich -***	1:300	23.08.2018
7.1.2.4a	Mast 5828N: Gestänge Ebf 41201 Bl.1, Mastart T34 – Deckblatt	1:300	18.01.2022
7.1.2.5	Mast 5829N: Gestänge Ebf. 9900, Mastart A31.0 120 ° ***- nur nachrichtlich -***	1:300	28.01.2019
7.1.2.5a	Mast 5829N: Gestänge Ebf 41202 Bl.1, Mastart A31…120 ° - Deckblatt	1:300	18.01.2022
7.2	Projektmastliste der 380-kV-Leitung Birkenfeld- Pkt. Ötisheim, LA 7620 – Deckblatt	-	24.01.2022
7.3	Kreuzungsverzeichnis der 380-kV-Leitung Birkenfeld- Pkt. Ötisheim, LA 7620 – Deckblatt	-	31.01.2022
8	**Immissionsschutztechnische Untersuchungen**		
8.1	Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen einer 380-kV-Freileitung für die geplante Trasse “Birkenfeld-Pkt. Ötisheim, Anlage 7620		05.11. 2018
8.1.1	Biologische Effekte der Emissionen von Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleistungen (HGÜ) ***- nur nachrichtlich -***	-	12.09.2013
8.2	NEP-P70 380-kV- Leitung UW Birkenfeld Abzweigpunkt Ötisheim Elektrische und Magnetische Felder	-	06.11.2018
8.2.1	Fachstellungnahme Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen ***- nur nachrichtlich -***	-	März 2013

8.3	Gutachten nach 26. BImSchV Elektrische und magnetische Felder Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft – Ergänzende Stellungnahme zur 1. Planänderung	-	18.08.2020
8.4	Gutachten nach 26. BImSchVVwV Anforderungen zur Vorsorge (Minimierungsgebot) – Ergänzende Stellungnahme zur 1. Planänderung	-	02.04.2020
8.5	Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen durch die Planänderungen für die geplante Trasse „Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, Anlage 7620“ – Ergänzende Stellungnahme zur 1. Planänderung ***- nur nachrichtlich -***	-	05.08.2020
9	**Umweltfachliche Untersuchungen**		
9.1	**UVP-Bericht**		
9.1.1	UVP-Bericht (Textteil) – Deckblatt	-	Mai 2021
9.1.1.1	Karte 1: Übersichtsplan Schutzgebiete ***- nur nachrichtlich -***	1: 25.000	23.10.2018
9.1.1.1a	Karte 1: Übersichtsplan Schutzgebiete - Deckblatt ***- nur nachrichtlich -***	1: 25.000	15.04.2020
9.1.1.2	Karte 2: Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Teilschutzgut Wohnen und Wohnumfeld sowie Naherholung	1: 25.000	09.10.2018
9.1.1.2a	Karte 2: Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Teilschutzgut Wohnen und Wohnumfeld sowie Naherholung - Deckblatt	1: 25.000	15.04.2020
9.1.1.3	Karte 3: Schutzgut Landschaft	1: 25.000	09.10.2018
9.1.1.3a	Karte 3: Schutzgut Landschaft – Deckblatt	1: 25.000	15.04.2020
9.1.2	Artenschutzrechtliche Prüfung (Variantenvergleich)	-	12.02.2014
9.1.3	Fachbeitrag zur FFH Verträglichkeitsprüfung Variantenvergleich FFH-Gebiet Nr. 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“	-	Februar 2014
9.1.4	Ermittlung des Kompensationspotenzials für die Feldlerche	-	24.10.2014
9.1.5	Untervariante Grün, ergänzende artenschutzfachliche Konflikteinschätzung	-	13.06.2016
9.2	**Landschaftspflegerischer Begleitplan**		
9.2.1	LBP Textteil inklusive Maßnahmenblätter - Deckblatt	-	Dezember 2021

9.2.2	**Bestands- und Maßnahmenpläne**		
9.2.2.1	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 001A bis 006	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.1a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 001A bis 006 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.2	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 2 Neubau Anlage 7620 Mast 006 bis 009	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.2a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 2 Neubau Anlage 7620 Mast 006 bis 009 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.3	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 3 Neubau Anlage 7620 Mast 009 bis 15	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.3a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 3 Neubau Anlage 7620 Mast 009 bis 15 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.4	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 4 Neubau Anlage 7620 Mast 15 bis 21	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.4a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 4 Neubau Anlage 7620 Mast 15 bis 21 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.5	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 5 Neubau Anlage 7620 Mast 20 bis 24	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.5a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 5 Neubau Anlage 7620 Mast 20 bis 24 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.6	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 6 Neubau Anlage 7620 Mast 24 bis 28	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.6a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 6 Neubau Anlage 7620 Mast 24 bis 28 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.7	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 7 Neubau Anlage 7620 Mast 28 bis 31	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.7a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 7 Neubau Anlage 7620 Mast 28 bis 31 – Deckblatt	1:2.500	14.12.2021
9.2.2.8	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 8 Neubau Anlage 7620 Mast 31 bis 36	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.8a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 8 Neubau Anlage 7620 Mast 31 bis 36 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020

9.2.2.9	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 9 Neubau Anlage 7620 Mast 36 bis 39	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.9a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 9 Neubau Anlage 7620 Mast 36 bis 39 – Deckblatt	1:2.500	14.12.2021
9.2.2.10	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 10 Neubau Anlage 7620 Mast 39 bis 115B	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.10a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 10 Neubau Anlage 7620 Mast 39 bis 115B – Deckblatt	1:2.500	14.12.2021
9.2.2.11	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 11 Anschluss Anlage 0337 Philippsburg Pulverdingen	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.11a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 11 Anschluss Anlage 0337 Philippsburg Pulverdingen – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.12	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 12 Anschluss BI 0433 Mühlacker- Karlsruhe	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.12a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 12 Anschluss BI 0433 Mühlacker Karlsruhe – Deckblatt	1:2.500	14.12.2021
9.2.2.13	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 13 Rückbau Anlage 1050 (Netze BW) Mast 014 bis 025	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.13a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 13 Rückbau Anlage 1050 (Netze BW) Mast 014 bis 025 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.14	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 14 Rückbau Anlage 1050 (Netze BW) Mast 024 bis 1032	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.14a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 14 Rückbau Anlage 1050 (Netze BW) Mast 024 bis 1032 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.15	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 15 Rückbau BI 0433 (DB Energie) Mast 5812 bis 5819	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.15a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 15 Rückbau BI 0433 (DB Energie) Mast 5812 bis 5819 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.16	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 16 Rückbau BI 0433 (DB Energie) Mast 5819 bis 5826	1:2.500	08.10.2018
9.2.2.16a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 16 Rückbau BI 0433 (DB Energie) Mast 5819 bis 5826 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.17	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 17 Rückbau BI 0433 (DB Energie) Mast 5826 bis 5829	1:2.500	08.10.2018

9.2.2.17a	LBP Bestands- und Maßnahmenplan Nr. 17 Rückbau BI 0433 (DB Energie) Mast 5826 bis 5829 – Deckblatt	1:2.500	15.04.2020
9.2.2.18	LBP Feldlerchen CEF-Maßnahmenflächen Nr. 18 ***- nur nachrichtlich -***	1:5.000	10.08.2018
9.2.2.18a	LBP Feldlerchen CEF-Maßnahmenflächen Nr. 18 – Deckblatt	1:5.000	15.04.2020
9.2.2.19	LBP Waldumwandlung – Flächenbilanz Nr. 19	1:2.500	20.08.2018
9.2.2.19a	LBP Waldumwandlung – Flächenbilanz Nr. 19 – Deckblatt	1:2.500	13.10.2020
9.2.3	**Waldumwandlung Flächenbilanz – Ergänzende Pläne im Rahmen der Antragsänderung**		
9.2.3.1	Waldumwandlung Flächenbilanz Plan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 008	1:2.500	04.08.2021
9.2.3.2	Waldumwandlung Flächenbilanz Plan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 009	1:2.500	04.08.2021
9.2.3.3	Waldumwandlung Flächenbilanz Plan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 19	1:2.500	04.08.2021
9.2.3.4	Waldumwandlung Flächenbilanz Plan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 31	1:2.500	04.08.2021
9.2.3.5	Waldumwandlung Flächenbilanz Plan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 38	1:2.500	04.08.2021
9.2.3.6	Waldumwandlung Flächenbilanz Plan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 39	1:2.500	04.08.2021
9.2.3.7	Waldumwandlung Flächenbilanz Plan Nr. 1 Neubau Anlage 7620 Mast 40	1:2.500	04.08.2021
9.2.3	Vereinbarung ***- nur nachrichtlich -***	-	-
9.2.4	AAVO Berechnung Ausgleich Schutzgut Landschaft ***- nur nachrichtlich -***	-	Dezember 2018
9.3	**Artenschutzrechtliche Prüfung**		
9.3.1	Artenschutzrechtliche Prüfung - Deckblatt	-	08.12.2021
9.3.2	Legende zur Karte 1: Artennachweise - Deckblatt	-	-
	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 1 - Deckblatt	-	-

	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 2 - Deckblatt	-	-
	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 3 - Deckblatt	-	-
	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 4 - Deckblatt	-	-
	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 5 - Deckblatt	-	-
	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 6 - Deckblatt	-	-
	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 7 - Deckblatt	-	-
	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 8 - Deckblatt	-	-
	Karte 1: Artnachweise Blatt-Nr. 9 - Deckblatt	-	-
9.3.3	Ergänzende Stellungnahme zur 1. Planänderung: Großer Feuerfalter am Mast 001A ***- nur nachrichtlich -***	-	06.11.2020
9.4	**Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**		
9.4.1	Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorzugstrasse FFH-Gebiet Nr.7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ – Deckblatt	-	Juli 2020

III. Weitere Entscheidungen

1. Festsetzung einer Ersatzzahlung

1.1
Für die nicht anders ausgleichbaren Folgen des ausgleichspflichtigen Eingriffs in die Landschaft wird nach § 15 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 15 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG), i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO) vom 1. Dezember 1977 eine Ersatzzahlung in Höhe von

1.777.762 EUR

festgesetzt.

1.2
Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Neuerrichtung der Anlage zur Zahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg fällig. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

2. Artenschutzrechtliche Entscheidung

2.1
Für das Vorhaben wird gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ausnahme erteilt.

Die Ausnahme gilt für die einschlägigen Verbote

- des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Fang und die Umsetzung von Eidechsen sowie baubedingte Tötungen nicht umgesiedelter Eidechsen/Fangverweigerer und
- des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, für die Inanspruchnahme der Maststandorte 009 und 39.

2.2

Für das Vorhaben wird gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine Ausnahme von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV für den Eidechsenfang mit der Schlinge erteilt.

3. Weitere konzentrierte Entscheidungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst des Weiteren insbesondere folgende Entscheidungen:

- Die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 780 m^2 gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG).

- Die Genehmigung einer auf drei Jahre nach Abschluss der Bautätigkeit befristeten Umwandlung von 13.685 m^2 Wald gemäß § 11 LWaldG.

- Die Befreiung von den Vorschriften der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 16. Dezember 2003 gemäß § 6 der Verordnung.

- Die Erlaubnis von Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können nach § 5 Abs. 4 der Verordnung des Landratsamtes Enzkreis vom 20.09.2021 über das Landschaftsschutzgebiet „Kieselbronner Streuobst- und Dolinengebiet“ (Nr. 2.36.050).

- Die Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12.12.1994 (Nr. 2.31.001) gemäß deren § 7 i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 54 NatSchG.

- Die Genehmigung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können (Rodung).

- Nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen für die Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für das

fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen III bis V, Stadtwerke Mühlacker“ (Nr. 236-115).

4. Sonstiges

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, werden gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt (siehe aber A.IV.4.10 und 5.2).

IV. Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise

1. Allgemeines

1.1
Die Vorhabenträgerin hat alle voraussichtlich Betroffenen in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang in Betroffenen Wohngebieten, Bekanntmachung im Internet, Briefpost) über sämtliche Baumaßnahmen vorab umfassend zu informieren. Sie muss insbesondere informieren über die planmäßige Dauer der jeweiligen Baumaßnahme und die damit absehbar einhergehenden Beeinträchtigungen. Vor jeder Baumaßnahme sind außerdem die betroffene Gemeinde und das Landratsamt Enzkreis bzw. die Stadt Pforzheim rechtzeitig zu informieren.

1.2
Die Abwicklung des Baustellenverkehrs und die Verkehrsregelung während der jeweiligen Baumaßnahme sind bei der Planung der konkreten Ausführung mit der betroffenen Stadt oder Gemeinde oder dem Landratsamt im Einzelnen abzustimmen. Vorübergehende verkehrliche Einschränkungen wie beispielsweise Straßensperrungen oder Umleitungen, die Brandschutz und Rettungsdienst beeinflussen können, sind mit den betroffenen Gemeindefeuerwehren abzustimmen und auch dem Rettungsdienst mitzuteilen.

1.3
Die Baumaßnahme ist entsprechend den DIN-Vorschriften, insbesondere DIN VDE 0210 und DIN EN 50341 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

2.1

Sämtliche Maßnahmen und Maßgaben gemäß UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und der artenschutzrechtlichen Prüfung sind für die Vorhabenträgerin verbindlich. Sie muss sicherstellen, dass die Maßnahmen durchgeführt und die Maßgaben beachtet werden. Das gilt insbesondere für die Maßnahmenblätter gemäß LBP (Unterlage 9.2.1), sowie Punkt 18 des UVP-Berichts (Unterlage 9.1.1) und die Maßnahmen gemäß Punkt 8 der artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 9.3).

Alle Maßnahmen gemäß UVP-Bericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan und gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung müssen zu dem Zeitpunkt oder in dem Zeitraum, der in der Beschreibung der Maßnahme festgelegt ist, umgesetzt werden. Soweit keine zeitliche Vorgabe enthalten ist, muss die Maßnahme spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme umgesetzt sein.

2.2

Sämtliche Bauarbeiten sind von ökologisch und faunistisch qualifiziertem Fachpersonal zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung hat die Maßnahmen zum Artenschutz sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie hat sicherzustellen, dass die Maßgaben beachtet und die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Die ökologische Baubegleitung hat die Maßgaben und Maßnahmen anhand des Baufortschrittes fortlaufend fortzuschreiben. Soweit erforderlich und möglich, muss sie Maßgaben und Maßnahmen anpassen und optimieren.

Die Vorhabenträgerin muss die ökologische Baubegleitung an der Bauausführungsplanung beteiligen. Sie hat die Ausführungsplanung der planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Sämtliche wertvolle Vegetationsbestände sind vor und während der Arbeiten nach DIN 18920 zu schützen.

Vor Baubeginn ist die ökologische Baubegleitung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2.3

Auch für die über die Mastflächen hinausgehenden bauzeitlich beanspruchten Flächen hat die Vorhabenträgerin die Wiederherstellung durch Mähgut- oder Druschgutübertragung zu gewährleisten, soweit sich ein dem Vorherigen gleichwertiger Zustand nachweislich nicht spontan einstellt.

2.4

Bei der für die Wiederherstellung von FFH-Wiesen erforderliche Spenderwiese muss es sich um eine artenreiche Mähwiese mit den typischen Mähwiesen-Arten handeln. Die Spenderwiese soll nach Möglichkeit aus der näheren Umgebung der beanspruchten FFH-Wiese stammen, jedenfalls jedoch aus der entsprechenden Herkunftsregion.

2.5

Bei der Wiederherstellung von Gehölzen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Je nach Artenzusammensetzung und Standort der angrenzenden Biotopflächen sind die entsprechenden Gehölzarten und die Qualität in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszuwählen. Die entsprechenden Pflanzpläne sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein Nachweis (Zertifikat) über autochthones Pflanzmaterial ist zu erbringen und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Durchführung der einjährigen Fertigstellungspflege und der zweijährigen Entwicklungspflege ist zu dokumentieren und zeitnah der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3. Artenschutz

3.1

Gehölzrodungen und Rückschnitte dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Gehölzschonzeit jeweils zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

3.2

Die Maßnahmen zur Minderung beeinträchtigender Wirkungen auf die betreffenden Zauneidechsen-Populationen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung nach den Beschreibungen in den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplans und der artenschutzrechtlichen Prüfung vorzunehmen.

3.3

Die Umsiedlung der Zauneidechsen darf ausschließlich im Zeitraum Ende März bis Mitte Mai bzw. Anfang August bis Ende September stattfinden.

3.4
Die Umsiedlung ist von herpetologisch geschultem Personal durchzuführen und hat innerhalb der Rahmenbedingungen des Eingriffsvorhabens unter größtmöglicher Schonung auch der übrigen Tier- und Pflanzenwelt zu erfolgen.

3.5
Zugelassene Fangmethoden für die Umsiedlung von Eidechsen sind der Schlingenfang mit der Eidechsenangel, derjenige mit der Hand oder der Fang mit Blumenkastenfallen, der vor allem bei juvenilen Eidechsen angewandt wird.

Für die letztgenannte Methode ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Blumenkästen müssen Löcher haben, damit die Tiere bei Niederschlägen nicht ertrinken,
- die Blumenkästen müssen mindestens zweimal am Tag kontrolliert werden,
- sie müssen so platziert werden, dass sie nicht der Mittagssonne ausgesetzt sind, notfalls ist ein Sonnenschutz zu verwenden,
- nach Beendigung der Maßnahme und während Fangpausen muss die Anlage so abgesichert sein, dass keine bodenaktiven Tiere gefangen werden.

3.6
Die Reptilienzäune sind an den dafür vorgesehenen Maststandorten vor Beginn der Umsiedlung zu installieren. Die Zäune müssen glatte Barrieren tragen, an denen die Tiere nicht hochklettern können. Sie müssen so hoch sein, dass sie nicht überklettert werden können; weiter müssen sie so gegründet werden, dass ein Untergraben nicht möglich ist. Auf der den Eidechsen zugewandten Zaunseite ist ein ca. 0,5 – 1 m breiter Streifen frei von Aufwuchs zu halten, um ein Überklettern auf gewachsener Vegetation zu verhindern. Die Zäune dürfen erst nach Abschluss der Bauarbeiten wieder abgebaut werden.

3.7
Die Reptilien werden in die temporären Ersatzlebensräume einzeln in Stoffsäckchen oder in kleinen Gruppen in Faunaboxen mit ausreichend Versteckstrukturen transportiert. In den Behältnissen dürfen die Tiere nur kurzzeitig verbleiben; das Freilassen in den Ansiedlungsflächen hat am selben Tag zu erfolgen.

3.8
Abzufangen sind so viele Exemplare wie mit vertretbarem Aufwand möglich. Die Fangarbeiten können eingestellt werden, wenn an mindestens drei geeigneten Fangtagen im Abstand von sieben Tagen keine Tiere mehr auftreten.

3.9
Beginn und Abschluss der Umsiedlungen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn und spätestens zwei Wochen nach Abschluss der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

3.10
Auf der Grundlage einer Überprüfung der Habitatflächenzustände und eines geeigneten Monitorings der Zauneidechsenpopulationen (LBP-Maßnahmen F1 und V12) erfolgt eine Funktionsüberprüfung und ggf. Nachsteuerung. Über die Ergebnisse des Monitorings und die ggf. ergriffenen Maßnahmen zur Nachsteuerung ist ein Bericht zu erstellen, der der höheren Naturschutzbehörde im jeweiligen Aufnahmejahr bis dessen Ende unaufgefordert zu übermitteln ist. Die Naturschutzbehörde kann die Inhalte der Berichte für interne, naturschutzfachliche Zwecke verwenden (es erfolgt keine Weitergabe und keine Veröffentlichung, soweit nicht Ansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz bestehen).

3.11
Sofern sich Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, sind die Rechte an der Nutzung der Flurstücke im Sinne der Erhaltung der jeweiligen Zauneidechsenpopulation bei temporären Maßnahmen durch Vertrag, bei dauerhaften Maßnahmen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 Bürgerliches Gesetzbuch) dauerhaft (mindestens 25 Jahre) zu sichern.

3.12
Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen für die Zauneidechse sind in das Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 Kompensationsverzeichnisverordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) zu übermitteln.

Hinweis:

Es wird gebeten, die im Rahmen der Umsiedlung und des Monitorings erfassten Reptilien-Individuen bis zum 31.12. eines Jahres in das Artenerfassungsprogramm der LUBW „AEP-online“ einzugeben. Der entsprechende Erfassungs-Link wird der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt, wenn sie sich für die Eingabe und damit für ihren Beitrag zu einem Daten-Pool entscheidet, der eine Auswertung erhobener Daten ermöglicht und Doppelerhebungen vermeidet. Weiterführende Informationen werden der Vorhabenträgerin bei Interesse durch die höhere Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

3.13

Monitoringberichte zu den CEF-Maßnahmen Feldlerche und zu den CEF-Maßnahmen Zauneidechsen sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen. Eventuell festgestellte Defizite sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu beseitigen.

3.14

Im Rahmen der vorgesehenen Flächenrotation ist auf ein oder zwei (ca. 1/3) der dinglich gesicherten Blühstreifen der CEF-Maßnahmenfläche der Maßnahme C1 ab der nächsten Aussaat eine Leguminosenmischung aus mindestens vier verschiedenen, möglichst niedrigwüchsigen Kleearten (z. B. Rotklee, Hornklee, Hopfenklee, Inkarnatklee, Persischer Klee und Alexandrinerklee) anuzsäen. Bei der Mischung ist darauf zu achten, dass maximal zwei Drittel der Mischung mehrjährige Kleearten umfassen. Die Aussaat hat in Blanksaat zu erfolgen. Es dürfen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel auf der Maßnahmenfläche eingesetzt werden. Die Vertragsfläche ist nach Etablierung zweischürig zu bewirtschaften. Der erste Schnitt darf aus Gründen des Feldvogelschutzes erst ab dem 15. Juli erfolgen; ein zweiter Schnitt erst frühestens nach weiteren vier Wochen.

Die Fläche ist nach spätestens fünf Jahren umzubrechen und neu anzulegen. Nach fünf Jahren kann die Maßnahme mit der Methode (Buntbrachstreifen oder Kleemischungen) weitergeführt werden, die sich im Rahmen der für die Maßnahme vorgesehenen Evaluation als die Wirksamere erwiesen hat.

4. Wasser

4.1

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf befestigten Flächen betankt und gewartet werden.

4.2

Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und zu entsorgen. Die Vorhabenträgerin muss sicherstellen, dass ausreichend Ölbindemittel vorgehalten wird.

4.3

Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind bei längeren Arbeitsunterbrechungen, etwa über Nacht, auf befestigten Flächen abzustellen. Kraftstoffanlagen und Hydrauliksysteme von Baumaschinen und Fahrzeugen sind vor dem Ersteinsatz und anschließend in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit zu prüfen.

4.4

Wartungsarbeiten an den Baumaschinen sind ausschließlich außerhalb der Wasserschutzgebiete durchzuführen. Es sind biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden.

4.5

Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, der Planfeststellungsbehörde das Baugrundgutachten zum jeweiligen Maststandort sowie das Ergebnis der Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde hierzu spätestens vor Baubeginn am jeweiligen Maststandort vorzulegen und die mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Maßnahmen umzusetzen.

4.6

Sollte sich herausstellen, dass der Grundwasserpegel höher als die Baugrubensohle der bestehenden oder geplanten Mastfundamente ist, so hat die Vorhabenträgerin, die Baugruben mit Spundwänden zu sichern und das Grundwasser ggf. abzupumpen.

4.7

Das Betreiben von Baustellen-WCs ohne vollständige Erfassung sämtlicher Abwässer zur Verbringung in eine öffentliche Kläranlage ist verboten.

4.8
Während der Bauphase sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraft- und Schmierstoffe) die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Dies gilt insbesondere im (unbefestigten) Außenbereich.

4.9
Während der Bauphase ist dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Grundwassermessstellen unbeschadet und funktionstüchtig bleiben, dies gilt vor allem für die Grundwassermessstelle B 15 welche in direkter Umgebung des geplanten Neubaumasts Nr. 31 liegt.

4.10 – Hinweis
Für eventuell erforderliche Grundwasserabsenkungen oder Gewässereingriffe sind wasserrechtliche Erlaubnisse notwendig, die von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht umfasst sind.

5. Verkehr und Straßen

5.1
Vor Baubeginn sind sämtliche betroffenen Gebietskörperschaften rechtzeitig zu informieren. Dies betrifft sowohl den Neu- als auch den Um- und Rückbau. Auf die Belange der Straßenbauverwaltung ist bei Bauausführung zwingend Rücksicht zu nehmen.

5.2
Vor Baubeginn sind auf Antrag der Vorhabenträgerin bei der jeweils zuständigen Straßenbauverwaltung Straßenmitbenutzungsverträge für die Einzelmaßnahmen an den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen unter Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften auf der Grundlage der bestehenden Rahmenverträge zu beantragen bzw. ein Zustimmungsantrag nebst allen erforderlichen Planunterlagen einzureichen. Zu diesem Zweck sind detaillierte Planunterlagen und technische Datenblätter der Straßenbauverwaltung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:
Nach §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erforderliche Zustimmungen und Erlaubnisse sind von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht umfasst.

5.3
Vollsperrungen im Straßennetz sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Diese und alle weiteren erforderlichen wegerechtlichen Maßnahmen sind im jeweiligen Einzelfall rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

5.4
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrten sind für alle Leitungen die Allgemeinen Technischen Bedingungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB – BeStra 2008, siehe Einführungsschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28.02.2009) und die dort aufgeführten Normen, Vorschriften und Regelwerke zu beachten und einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung möglich und technisch zu begründen.

5.5
Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit, wie beispielsweise Straßensperrungen und Umfahrungen, die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, sind mit dem Kreisbrandmeister des Enzkreises oder dessen Vertreter im Amt sowie mit den betroffenen Gemeindefeuerwehren abzustimmen und auch dem Rettungsdienst mitzuteilen.

6. Bodenschutz, Altlasten und Landwirtschaft

6.1
Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, §§ 1 Satz 2, 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

6.2
Vor und während der Bauarbeiten ist eine bodenkundliche Baubegleitung heranzuziehen. Die Entsorgung sowie die anschließende Bodenrekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen sind durch die bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.

6.3
Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Verdichtung aufgrund der Bodenbelastung durch Baufahrzeuge sollte während der Bauphase bzw. während des Rückbaus möglichst geringgehalten werden. Zum Ausschluss bzw. Minimierung langfristiger Einbußen der Bodenfunktion, muss vor der Ausführungsplanung eine Abstimmung der An- und Abfahrtswege mit dem jeweiligen Amt für Umweltschutz erfolgen.

6.4
Die Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit möglich sind für die Zufahrtswege vorhandene Straßen und Wege zu nutzen.

6.5
Im Bereich besonders verdichtungsempfindlicher Böden sind geeignete Baggermatratzen zu verwenden.

6.6
Die Beseitigung der Gehölze und sonstigen Vegetationsstrukturen zur Baufeldfreimachung hat ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

6.7
Werden während der Bauarbeiten Feldwege beansprucht, so ist deren nicht befahrbare Strecke auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu begrenzen, sodass die wetterabhängige Feldbestellung nicht verzögert wird.

6.8
Sofern landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch die Bauarbeiten beansprucht werden, müssen diese nach Ende der Beanspruchung wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt werden (ordnungsgemäße Rekultivierung).

6.9
Die Bauabschnitte sind nur bei geeigneten, nicht zu nassen Bodenverhältnissen Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zügig durchzuführen.

6.10
Beim Wiederverfüllen des Bodens darf ausschließlich kulturfähiges Boden-/Gesteinsmaterial der Zuordnungsklasse Z 0 / VWV Boden (frei von jeglichen Fremdbeimengungen/ohne Bauschutt) verwendet werden. Recyclingmaterial darf innerhalb der Wasserschutzgebietszone III B nicht verwendet werden.

6.11
Die anfallenden Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Belasteter Boden ist vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen, die Schwellenfundamente der 110-kV-Leitung der NetzeBW sind fachgerecht durch ein zertifiziertes Unternehmen zu entsorgen.

6.12
Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und sonstigen in Anspruch genommenen Flächen, welche nicht versiegelt sind, ordnungsgemäß zu rekultivieren.

6.13
Sofern Feldwege beansprucht werden, muss die jeweils nicht befahrbare Strecke auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden, sodass die wetterabhängige Feldbestellung durch die Bauarbeiten nicht verzögert wird.

6.14
Sollten im Zuge der Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen vorgefunden werden, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, anzuzeigen.

7. Immissionsschutz

7.1
Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner sollen geräusch- und erschütterungsarme Bauverfahren bzw. Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik verwendet werden.

7.2
Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Beilage zum

Bundesanzeiger Nr.160 vom 01.09.1970 – beachtet wird. Bauarbeiten dürfen nur im Tageszeitraum (zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr) stattfinden

8. Forstwirtschaft

Alle in Anspruch genommenen Waldflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß zu rekultivieren. Art und Zeitpunkt der Rekultivierung sind dabei im Einzelnen mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

9. Kampfmittelbehandlung

9.1

Vor jeglicher Bautätigkeit ist eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

9.2

Sofern Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich werden, sind diese mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Regierungspräsidium Stuttgart durchzuführen. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben auf Kosten der Vorhabenträgerin private Unternehmen zu beauftragen.

10. Schienenverkehr

10.1

Alle Baumaßnahmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes auf der Strecke 4200 Karlsruhe – Mühlacker sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutsche Bahn Netz AG (DB Netz AG) abzustimmen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Sperrpausen, Langsamfahrstellen, sonstige bautechnische und betriebliche Schutzmaßnahmen und Beweissicherungsverfahren usw. sind aufgrund der vorgegebenen Fristen der DB Netz AG bereits in der Vorplanung der Baumaßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und festzulegen.

10.2 - Hinweis

Das Aufstellen einer Baudurchführungsvereinbarung der Vorhabenträgerin mit der DB Netz AG ist erforderlich.

10.3
Das Regellichtraumprofil nach § 9 Anlage 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist mit den notwendigen Sicherheitsabständen einzuhalten.

10.4
Die Signalsicht muss für den sicheren Eisenbahnbetrieb sichergestellt werden.

10.5
In den Druck- und Stützbereich der Gleisanlagen der DB Netz AG darf nicht eingegriffen werden. Die allgemein anerkannte Richtlinie der DB Netz AG Ril 836.2001 ist zu beachten.

10.6.
Bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Richtlinien der DB Netz AG, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Eisenbahnsignalordnung (ESO) zu beachten.

11. Gefahrenabwehr und Leitungssicherheit

11.1
Das östlich gelegene Erdseil zwischen den Masten 002A – 004 ist mit Seilmarkern gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-2021-20), Nummer 6.3 zu versehen.

11.2
Das südlich gelegene Erdseil zwischen den Masten 007 – 009 ist mit Seilmarkern gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-2021-20), Nummer 6.3 zu versehen.

11.3
Der Abstand zwischen den Seilmarkern darf gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-2021-20), Nr. 6.4 maximal 30 m betragen.

11.4
Die Masten 007 – 009 sind am höchsten Punkt über der südlichen Halterung der Erdseilspitze mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer, Hindernisfeuer (ES)) gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-2021-20), Nr. 8.1 zu versehen.

Sollte eine Anbringung am höchsten Punkt nicht möglich sein, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart / Referat 46.2 (Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg) eine Alternativlösung zur Prüfung vorzulegen.

11.5
Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-2021-20), Nr. 3.9). Die Aktivierung der Nachtkennzeichnung kann statt mit einem Dämmerungsschalter mit der pilotengesteuerten Ein-, Ausschaltung (Pilot Controlled Lighting (PCL)) der Befeuerung des Hubschraubersonderlandeplatzes Pforzheim Krankenhaus Siloah zusammengeschaltet / kombiniert werden. Vorgenannte Ein-, Ausschaltung kann auch durch den Zuständigen für den Landeplatz im Krankenhaus vorgenommen werden.

11.6
Zur Verwirklichung des Vorhabens zum Einsatz kommende Krane, Baumaschinen u.ä., welche die geplanten Masten überragen, sind der Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg vor Stellung zur Betrachtung vorzulegen.

Sofern oben angegebene Gerätschaften eine Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund aufweisen, ist hierfür bei der Luftverkehrsbehörde des Landes Baden-Württemberg vor Stellung eine Genehmigung gemäß §14 LuftVG zu beantragen.

11.7
Die Vorhabenträgerin muss durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass keine Versorgungsleitungen und sonstige Infrastruktureinrichtungen beschädigt werden. Insbesondere hat sie vor Baubeginn bei den jeweiligen Leitungsträgern den aktuellen Leitungsbestand abzufragen und den Montageabstand einzuhalten.

11.8
Die Vorhabenträgerin hat einen Bauablaufplan zu erstellen und diesen sowie die Detail- bzw. Ausführungsplanung vor Baubeginn mit allen davon betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

11.9
Der Leitungsbestand darf nur mit Zustimmung des Leitungsträgers in seiner Lage und seinen Überdeckungshöhen verändert werden. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei dem jeweiligen Leitungsträger einzuholen.

11.10
Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikations- und sonstigen Leitungen muss jederzeit sichergestellt sein.

11.11
Die Fresnelzone von Richtfunkstrecken darf durch die Leiterseile und Masten sowie Baugeräte nicht beeinträchtigt werden.

11.12
Bei der Bauausführung sind die Kabel- und Leitungsschutzanweisungen bzw. Merkblätter der Unitymedia BW GmbH, der Deutsche Telekom Technik GmbH, der Sparkassen Informationstechnologie GmbH & Co. KG, des Regierungspräsidiums Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, der GasLINE GmbH & Co. KG, der 1&1 Versatel Deutschland GmbH, der TerranetsBW GmbH sowie die Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen der Verizon Deutschland GmbH sowie das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) zu beachten.

11.13
Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitungen der Terranets BW GmbH samt dazugehöriger Kabel beeinträchtigen oder gefährden. Im Schutzstreifenbereich ist das Lagern schwer transportierbarer Materialien nicht zulässig. Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Schwerlast ist nur unter Einhaltung festzulegender Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Vor Errichtung neu geplanter Überfahrten über die Anlagen der Terranets BW GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T-2.22 gesichert und geschützt werden. In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des 10,0 m bzw. 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der Terranets BW GmbH mit Schwerlast nicht zulässig.

Jegliche Inanspruchnahme des 10,0 m (NOS DN 600) bzw. 6,0 m (SWB DN 600) breiten Schutzstreifens der Anlagen bedarf im Vorfeld einer Regelung in rechtlicher und technischer Hinsicht mit der Terranets BW in Form eines Gestattungsvertrages.

Bei der Errichtung von Behelfsgerüsten zum Abfangen der Freileitungen und bei einem erforderlichen Abspannen der Freileitungsmasten an Erdanker zur Standsicherung während der Umbauarbeiten ist darauf zu achten, dass diese Behelfsgerüste und Erdanker nur außerhalb des 10,0 m bzw. 6,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der Terranets BW GmbH errichtet werden.

12. Denkmalschutz

12.1

Zur Regelung von Voruntersuchungen sowie baubegleitenden Untersuchungen hat die Vorhabenträgerin mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege – einen Vertrag über sachgerechte archäologische Untersuchungen im Bereich der Trasse zu schließen.

12.2

Werden bei den Voruntersuchungen archäologische Befunde angetroffen, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, durch das Landesamt für Denkmalpflege eine sachgerechte archäologische Ausgrabung zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchführen zu lassen.

12.3

Werden im Zuge der Bauausführung auf bislang unbekannten Flächen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies gemäß § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer anderen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

Steht die Denkmaleigenschaft fest und werden deshalb weitergehende Maßnahmen wie Dokumentation und Bergung der Funde eingeleitet, hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass für diese Maßnahmen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht.

12.4
Mit weitergehenden Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmale sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen worden sind.

12.5
Alle baulichen Eingriffe im Bereich von Kulturdenkmalen sind mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege – abzustimmen.

12.6
Wird im Rahmen der Bauausführung die Anlage zusätzlicher, in den Planunterlagen nicht ausgewiesener Bauflächen erforderlich, sind dafür zusätzliche Genehmigungen durch die Denkmalschutzbehörden erforderlich. Das Landesamt für Denkmalpflege ist in diesem Fall zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Anlage derartiger zusätzlicher Bauflächen zu informieren.

13. Arbeitsschutz

Die anstehenden Arbeiten sind entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

14. Vorbehalt

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen der Vorhabenträgerin sowie ihre weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind

Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere Folgendes zugesagt:

1. Naturschutz

1.1
Im Rahmen des von der ökologischen Baubegleitung gemäß Maßnahme V1 des landschaftspflegerischen Begleitplans zu erstellendem Endbericht nach § 17 Abs. 7 BNatSchG bereits Zwischenberichte zu erstellen, die den aktuellen Fortschritt der Arbeiten sowie das Erreichen von Teilzielen aufzeigen.

1.2
Dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. – LNV Enzkreis- Stuttgart eine Mitteilung zum Fortgang der Umsetzung der Zauneidechsen inklusive des ermittelten Referenzwertes (Anzahl der umgesetzten Zauneidechsen) sowie eine Übermittlung der Ergebnisse des Monitorings und ggf. der vorgesehenen Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen zukommen zu lassen.

1.3
Für die Wiederherstellung des Biotoptyps 33.43, „Magere Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510) und für die Wiederherstellung der Wiesenflächen nach Maßnahme W1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Saatgut nur nach Abstimmung mit dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg zu verwenden.

1.4
Die beauftragte ökologische Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde beim Umweltamt des Landratsamtes Enzkreis vor Beginn der Bauarbeiten unaufgefordert zu benennen.

1.5
Das Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim frühzeitig und umfassend bei der Ausführungsplanung und bei der Durchführung der landschaftspflegerischen und ausführenden Arbeiten zu beteiligen, insbesondere den Beginn der Arbeiten dem Amt für Umweltschutz rechtzeitig unter Benennung eines verantwortlichen Bauleiters und der verantwortlichen ökologischen Baubegleitung bekannt zu geben.

1.6
Sämtliche Vegetationsbestände vor und während der Arbeiten nach DIN 18920 zu schützen und die Schutzmaßnahmen mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim abzustimmen.

1.7
Sämtliche Änderungen bei der Baustelleneinrichtung und den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim vor Ort abzustimmen.

1.8
Über die Wiederherstellung des LRT 6510 (Wiederherstellung von FFH-Wiesen) stimmt sich die Vorhabenträgerin insbesondere bezüglich der Spenderflächen frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde ab.

1.9
Das Grünflächen- und Tiefbauamt der Stadt Pforzheim wird über den Beginn der Baumaßnahme auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4183/1 sowie den Rückbau der temporären Bauflächeninanspruchnahmen informiert.

2. Leitungsträger

2.1
In Abhängigkeit von der Mehrbelastung durch die Baufahrzeuge Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Masten 31 bis 36 (Feldweg, unter dem die NL Kämpfelbach liegt) vorzusehen, die einen Lasteintrag auf die Leitung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung verhindern.

2.2
Ein konkretes Sicherungskonzept, entsprechend Punkt 5.3.1 des Erläuterungsberichts, für die Arbeitsflächen des Masten 5828N, dem Leitungsbetreiber Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vorzulegen.

2.3
Mit der GasLiNE GmbH & Co. KG Kreuzungsverträge zu schließen und die Konfliktpunkte mit den Anlagen unter Hinzuziehung eines Ansprechpartners der GasLiNE GmbH & Co. KG zu berücksichtigen.

2.4
Die Feinabstimmung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Richtfunknetzes des Leitungsbetreibers Amprion mit der zuständigen Fachabteilung im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.

2.5
Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH – Unterföhring vor Baubeginn umfassend über die Bauarbeiten und mit mindestens 6 Monaten Vorlaufzeit über ggf. notwendige Umverlegungsarbeiten an deren LWL-Trasse zu informieren.

2.6
Die Vorhabenträgerin wird den Richtfunkstreckenbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG frühzeitig vor Baubeginn über die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen informieren.

2.7
Vor Baubeginn die notwendigen Leitungsauskünfte von der zuständigen Baufirma der Sparkassen Informationstechnologie GmbH & Co. KG und der Vodafone GmbH einzuholen.

2.8
Für den von der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG singulär gemieteten 110-kV-Stromkreis der Netze BW eine Zuschaltbereitschaft von drei Stunden während der Bauphase zu gewährleisten.

2.9
Den Beginn der Bauarbeiten sowie den verantwortlichen Bauleiter mindestens 14 Tage vor Baubeginn der Netze BW GmbH mitzuteilen.

2.10
Etwaig erforderliche Abschaltungen der Stromleitungen der Netze BW mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle der Netze BW abzustimmen.

2.11
Eine gutachterliche Beeinflussungsprüfung nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts GW 22 bzw. der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (Afk) bzw. DIN VDE 50443 wird für die Erdgashochdruckleitungen der Terranets BW GmbH durchgeführt. Sofern sich daraus ergeben sollte, dass eine

unzulässige Beeinflussung vorliegt, wird sich die Vorhabenträgerin in Absprache mit der Terranets BW GmbH an der Umsetzung der nötigen Erdungsmaßnahmen beteiligen. Hierbei hält sich die Vorhabenträgerin an die Vorgaben aus der Afk-Empfehlung Nr. 3 und des Afk-Verhaltenskodex. Die Kostentragung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung der Afk.

2.12
Die Terranets BW GmbH wird von der Vorhabenträgerin frühzeitig über die geplanten Baumaßnahmen informiert.

2.13
Die Sicherheitsauflagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung wird die Vorhabenträgerin beachten.

3. Verkehr und Straßen

3.1
Im Vorfeld der Bauausführung wird die Vorhabenträgerin eine gemeinsame Begehung mit dem Umwelt- und Tiefbauamt der Stadt Mühlacker durchführen, um Eingriffe und Nutzung öffentlicher Wege und Straßen abzustimmen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und der Maßnahmen zu Wiederherstellung ist eine weitere gemeinsame Begehung vorgesehen.

3.2
Die Vorhabenträgerin wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung bzw. der zuständigen Straßenmeisterei des Enzkreises in Pforzheim vor Baubeginn in der Örtlichkeit die Leitungstrasse begehen, um technische Besonderheiten für den Bereich der Straßen abzuklären und festzulegen.

3.3
In Absprache mit der zuständigen Baufirma wird die Vorhabenträgerin die Verkehrseingriffe auf das notwendige Minimum reduzieren und die Autobahn GmbH des Bundes frühzeitig und umfassend über alle anstehenden Maßnahmen in Kenntnis setzen.

4. Denkmalschutz

4.1
Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die in den Antragunterlagen noch fehlenden Kulturdenkmale planerisch dargestellt. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung wird darauf geachtet, dass Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen vermieden und die entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

4.2
Soweit erforderlich, wird die zuständige Denkmalschutzbehörde rechtzeitig eingebunden.

5. Bodenschutz und Landwirtschaft

5.1
Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und dem Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine genaue Beschreibung, auf welche Art und wie tief der von dem Vorhaben beanspruchte Boden nach Beendigung des Eingriffs gelockert werden soll.

5.2
Auf Wunsch des jeweiligen Grundstückseigentümers werden die Fundamente des Rückbauabschnitts der LA 1050 über das übliche Maß (1,2 Meter unter Erdoberkante) vollständig entfernt, sofern dies der Vorhabenträgerin technisch möglich und wirtschaftlich, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundstückswerts und der möglichen Beeinträchtigung, zumutbar ist.

5.3
Der Originalzustand der beeinträchtigten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird nach Beendigung der Arbeiten soweit möglich wiederhergestellt, verbleibende Schäden werden reguliert.

5.4
Die bei den Arbeiten in Anspruch genommenen Grundflächen, ggf. durch Dritte auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen und alle durch ihre Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Flurstücken entstandenen Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden den Geschädigten zu ersetzen.

5.5
Die zu befahrenden offenen Bodenstandorte (An- und Abfahrtswege) werden mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim abgestimmt, insbesondere für alle Masten, für die der Schutz von Bodenstandorten durch Baggermatten vorgesehen ist. Ferner wird zwei Wochen vor Baubeginn dem Amt für Umweltschutz ein Baugrundgutachten für die Rückbaustandorte mit Schwellenfundamenten vorgelegt und der geplante zeitliche Ablauf mitgeteilt. Belasteter Boden wird nach Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz entsorgt.

6. Forstwirtschaft

6.1
Art und Zeitpunkt der Rekultivierung von nicht mehr benötigten Waldflächen werden mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.

6.2
Die Leitung wird den gebotenen Abstand zum Wald bei der Waldüberspannung einhalten.

6.3
Vor Beginn jeglicher Arbeiten im Wald werden die betroffenen Eigentümer und die zuständigen Forstrevierleiter vorab informiert, Umfang und Zeitraum der Arbeiten mit ihnen abgestimmt, ebenfalls in Bezug auf die Benutzung von Waldwegen für die Zufahrt. Soweit erforderlich werden privatrechtliche Regelungen mit den Waldbesitzern getroffen.

7. Wasser

7.1
Mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim werden geeignete Maßnahmen abgestimmt, sollte das Baugrundgutachten eine Einbindung der mit Teeröl belasteten Fundamente ins Grundwasser ergeben.

7.2
Vor Beginn des Rückbaus der Masten Nr. 22 und 23 der LA 1050 im Gewässerrandstreifen des Wöschbachs wird das Amt für Umweltschutz über den Zeitpunkt des Rückbaus informiert.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im gesamten Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen gegen den Plan und das Vorhaben, insbesondere soweit

- verfahrensrechtlich die Online-Konsultation statt eines Erörterungstermins in Person kritisiert wird,
- die Planrechtfertigung des Vorhabens, also dessen Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und das außerordentliche öffentliche Interesse an ihm, in Frage gestellt werden,
- eine teilweise abweichende Trassenführung verlangt wird,
- eine Erdverkabelung gefordert wird,
- gesetzlich zur Gefahrenabwehr festgelegte Mindestabstände zwischen Leitung und Wohnhäusern behauptet werden,
- Bedenken hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und des Natur- und Landschaftsschutzes, besonders des Landschaftsbilds, geltend gemacht werden,
- die Wirkung der Leitung auf nahe Wohnumfelder schlechthin als Ausschlusskriterium gesehen wird,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder befürchtet werden,
- unzumutbare Lärmimmissionen behauptet werden,
- erhebliche Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen angenommen werden und
- Entschädigungszahlungen der Höhe nach als Thema in der Planfeststellung angesprochen werden,

werden aus den im Planfeststellungsbeschluss zu den jeweiligen Themen allgemein aufgeführten Erwägungen zurückgewiesen und für unbegründet erachtet, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

Soweit Träger öffentlicher Belange oder Private spezifische Probleme ansprechen, die in den allgemeinen Themenblöcken nicht behandelt werden, so werden diese als Einwendungen und Bedenken unter B. XIII – XVI gesondert und ergänzend gewürdigt, wobei sich Überschneidungen ergeben können.

B. Begründender Teil

I. Sachverhalt

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Umspannwerk Birkenfeld bis an die bestehende 380-kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen, Anlage 0337, Punkt Ötisheim (Anlage 7620). Die gesamte Leitungslänge beträgt 14,2 km und die der geplanten Neubaustrecke insgesamt ca. 11,5 km. Ein bestehender Leitungsabschnitt von ca. 2,7 km Länge muss umgebaut werden. In Teilabschnitten werden vorhandene nahe gelegene oder parallel verlaufende 110-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH mit einer Länge von insgesamt ca. 9,2 km abgebaut und deren Stromkreise auf dem geplanten 380-kV-Mastgestänge mitgeführt.

1. Ausgangslage

Der gesamte Raum zwischen Karlsruhe und Pforzheim wird heute über eine einzige 220-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen (Doppelleitung) aus dem Umspannwerk Karlsruhe-Daxlanden versorgt.

An diese Leitung sind die Umspannwerke Oberwald und Birkenfeld angeschlossen, in denen eine Umspannung auf die 110-kV-Netzebene erfolgt. Darüber hinaus wird mit dieser Doppelleitung über das Umspannwerk Karlsruhe-Ost einer der Einspeisepunkte in das Stadtnetz der Stadtwerke Karlsruhe angebunden.

Circa 13 km östlich von Birkenfeld verläuft die bestehende 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen.

Eine sichere Stromversorgung ist nach derzeitigem Stand nicht gewährleistet. Der Grund dafür ist auf zwei mögliche Störfallszenarien zurückzuführen, die im Falle ihres Eintritts die Versorgungssicherheit des Raumes zwischen Karlsruhe und Pforzheim beeinträchtigen würden:

Das <u>erste Szenario</u> betrifft die Situation notwendiger Wartungsarbeiten an einem der beiden Stromkreise der Doppelleitung. Dabei würden, infolge der notwendigen Abschaltung eines der beiden Stromkreise, insgesamt fünf Transformatoren der Umspannwerke Karlsruhe-Ost, Oberwald und Birkenfeld über einen einzigen Stromkreis versorgt werden müssen. Fällt auch dieser Stromkreis aus, käme es zu einer Versorgungsunterbrechung im gesamten Raum zwischen Karlsruhe und Pforzheim. Die

Versorgung könnte zwar mit einer Netzstützung durch das unterlagerte 110-kV-Netz aufrechterhalten werden, was jedoch aufgrund der technischen Anforderungen nur für maximal 3-4 zusammenhängende Tage möglich wäre. Nur unter günstigen Voraussetzungen im Netz und bei Aufstellen zusätzlicher Transformatoren und Neuanschlüsse in den Umspannwerken Karlsruhe-Daxlanden sowie Bruchsal-Kändelweg, wäre dies für maximal 3-4 Wochen möglich.

Im zweiten Szenario würde ein ausgefallener Leitungsmast (beide Stromkreise betroffen) der 220-kV-Leitung, zwangsläufig zum vollständigen Ausfall der Umspannwerke Oberwald und Birkenfeld führen. Dies lässt sich ausschließlich durch einen Höchstspannungsanschluss des Umspannwerkes Birkenfeld vermeiden. Weitere Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Bereits seit den 1980er Jahren wurde eine Verbindung des Umspannwerks Birkenfeld an die bestehende 380-kV-Leitung Pulverdingen-Philippsburg von Vorgängerunternehmen der Vorhabenträgerin geplant. Im Jahre 1981 wurde eine entsprechende Leitung erstmals raumordnerisch genehmigt. Die Genehmigung wurde mehrmals verlängert und lief schließlich im Jahre 1999 aus. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Planung nicht weiterverfolgt und erst 2009 wieder aufgegriffen. Im Jahre 2012 wurde der geplante Neubau der 380-kV-Leitung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zuletzt raumordnerisch genehmigt.

Das beantragte Vorhaben fand 2013 auch Eingang in den Bundesbedarfsplan. Es wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) unter der Nummer 35 geführt. Damit ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12e EnWG festgestellt.

2. Vorhaben

2.1 Neubau einer 380-kV-Leitung

Die Maßnahme beginnt am Umspannwerk (UW) Birkenfeld auf der bereits bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitungstrasse der Netze BW Mühlacker - Pforzheim Nord (LA 1050), die derzeit mit einem 110-kV und einem 20-kV-Stromkreis belegt ist. Das UW wird erneuert und als gasisolierte Schaltanlage ausgeführt. Die dazu erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht Bestandteil des gegebenen Verfahrens. Vom UW Birkenfeld verläuft die Antragstrasse auf den Gebieten der

Städte und Gemeinden Pforzheim (Gemarkung Pforzheim und Eutingen), Kieselbronn (Gemarkung Kieselbronn) und Mühlacker (Gemarkung Enzberg). Die Trasse verläuft parallel zur Landstraße L 1173, kreuzt die Autobahn BAB 8 fünf Mal und endet bei Mast 115A/B der 380-kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen, Anlage 0337, auf der Gemarkung Ötisheim. Betroffene Kreise sind der Landkreis Enzkreis sowie der Stadtkreis Pforzheim.

Errichtet wird eine Doppelleitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen. Sie wird mit Wechselstrom betrieben. Die Masten sind ausgelegt für die Belegung mit zwei 380-kV-Stromkreisen, bestehend aus jeweils drei Bündelleitern, von denen jeder nochmal aus vier einzelnen, durch Abstandshalter miteinander verbundenen Einzelseilen besteht (Viererbündel-Beseilung). Die Anlage umfasst 35 gänzlich neue Masten. Im Umbaubereich werden die Masten 001 - 003 (neu: 001A - 003A) standortgleich ersatzneugebaut, die Masten 004 - 009 werden mit einer geteilten Erdseilspitze nachgerüstet sowie fundamentverstärkt. Die Neubautrasse verläuft von Mast 10 bis 115A und 115B. Die Masten 5829N bis 31 (gehörend zur 110-kV-Leitung Mühlacker-Karlsruhe der DB Energie GmbH, BL 0433) und Mast 41A werden neu errichtet. Der Übergabemast 1033 der Netze BW wird stahlverstärkt, die Masten 001 bis 1033 der Netze BW werden neu beseilt. Der Rückbaubereich umfasst die Masten 014 bis 1032 der Netze BW sowie die Masten 5828 bis 11208 der DB Energie.

Die überwiegende Anzahl der neuen Masten hat eine Höhe von ca. 60-80 Metern. Die den Wald überspannenden Masten erreichen eine Höhe von bis zu ca. 95 m. Die beiden höchsten Masten werden ca. 98 m hoch. Keiner der Masten erreicht oder überschreitet eine Höhe von 100 m.

Die Masten 001A bis 19 und 38 bis 115A/115B sollen in Stahlgitterbauweise errichtet werden. Die Masten 20 bis 37 sowie die Masten 5829N bis 5826N werden als Stahlvollwandmasten (Vollwandmasten) ausgeführt. Die technischen Daten der zum Einsatz kommenden Masttypen sind den Masttypenbildern (Unterlage 7.1) aufgelistet. Verwendet werden Stahlgittermasten in Donaubauweise, die zwei 380-kV-Stromkreise aufnehmen können.

Jeder Mast hat drei Traversenebenen samt Einebene für die 110-kV-Leiterseile, wobei die mittlere Traverse die größte Ausladung hat. Verwendet wird ferner ein Vollwandmast, der ebenfalls zwei 380-kV-Stromkreise aufnehmen kann und über drei Traversenebenen samt Einebene für die 110-kV-Leitung verfügt. Sie werden auf Be-

tonfundamenten gegründet, wobei sich die genaue Ausführung nach den Bodenverhältnissen und örtlichen Gegebenheiten richtet. Oberhalb der Erdoberkante sind nur die betonierten Fundamentköpfe sichtbar. Sie versiegeln jeweils eine Fläche mit ca. 1,5 m Durchmesser, pro Mast insgesamt ca. 7,2 m^2

Der durchschnittliche Abstand zweier Masten beträgt 350 Meter mit einer durchschnittlichen Schutzstreifenbreite von 50 Metern.

In der Bauphase wird für die temporären Arbeitsflächen im Bereich der Maststandorte eine Fläche von jeweils ca. 2.500 bis 3.500 m^2 benötigt. Alle Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen befinden sich im Bereich der Maststandorte. Teilweise müssen provisorische Zufahrten zu diesen angelegt werden. Im Kreuzungsbereich zu Straßen werden Netze oder Holzgerüste montiert.

Das neue Umspannwerk in Birkenfeld wird als gasisolierte Schaltanlage ausgeführt. Diese Ausführung bedarf eines doppelten Blitzschutzes, sodass auf der Leitungsanlage eine doppelte Erdseilspitze mit zwei Erdseilen vorgesehen ist, wobei es sich bei einem der Erdseile um einen Lichtwellenleiter zur Datenübertragung handelt.

Zwecks Bündelung wird die Leitung entlang der BAB 8 sowie am Rande des sogenannten „Lattenwaldes“ östlich von Kieselbronn geführt. Ferner werden die benachbarten 110-kV-Leitungen nördlich (BL 0433) sowie südlich (LA 1050) der geplanten Leitung partiell rückgebaut und deren Stromkreise auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt. Hierauf wird im Folgenden noch näher einzugehen sein.

Die Bauzeit beträgt ca. zwei Jahre. Im ersten Jahr soll die Höchstspannungsfreileitung errichtet und in Betrieb genommen werden. Im zweiten Jahr erfolgt dann der Rückbau der vorgesehenen 110-kV-Abschnitte. Der Baubeginn ist für April 2022 geplant.

2.2 Rückbau der 110-kV-Leitung LA 1050 (Netze BW)

Nach Fertigstellung der Neubauleitung sollen die Masten 014 - 1032 der 110-kV-Leitung Birkenfeld - Pforzheim Nord (LA 1050) der Netze BW GmbH zurückgebaut werden. Die bestehenden teerölimprägnierten Schwellenfundamente der LA 1050 werden vollständig entfernt. Der 110-kV-Stromkreis sowie der 20-kV-Stromkreis der Leitung wird auf das Mastgestänge der neuen 380-kV-Leitung aufgelegt (Gemeinschaftsleitung). Im Zuge des Beginns der Leitungsmitnahme wird das Bestandsleiter-

seil gegen ein neues Einfachleiterseil getauscht. Die bestehende Leitung wird auf einer Länge von ca. 4,2 km rückgebaut. Die Anzahl der abzubauenden Masten beträgt 19. Von der Maßnahme betroffen ist die Stadt Pforzheim (Gemarkung Pforzheim).

2.3 Rückbau der 110-kV-Leitung BL 0433 (DB Energie)

Die 110-kV-Freileitung Karlsruhe-Mühlacker der DB Energie (BL 0433) soll zwecks Bündelung von baulichen Strukturen ebenfalls über eine Länge von ca. 5 km auf dem Mastgestänge der geplanten 380-kV-Leitung vom neu zu errichtenden Mast 31 bis zum Mast 41 mitgeführt werden. Hierzu werden die Masten 11208 - 5829 rückgebaut. Im Anschluss an die Leitungsmitnahme erfolgt über Mast 41A eine Übergabe der Stromkreise der 110-kV-Bahnstromleitung an die 110-kV-Freileitung Mannheim – Stuttgart am Mast 11206.

Bestehende Betonfundamente der Rückbauleitung werden im Abstimmung mit den Eigentümern (vgl. Zusage A.V.5.2) mindestens bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Erdoberkante zurückgebaut. Das Bestandsleiterseil wird gegen ein neues Einfachleiterseil getauscht. Die Anzahl der abzubauenden Masten beträgt 19. Um die Leitungsmitnahme zu realisieren, wird der Neubau einer ca. 950 m langen Verbindungsleitung (Masten 31 - 5829N) zwischen der bestehenden 110-kV- und der geplanten 380-kV-Leitung erforderlich. Bei der Verbindungsleitung handelt es sich um eine Verschwenkung des bisherigen Trassenverlaufs.

Von der Maßnahme betroffen sind die Städte und Gemeinden Pforzheim (Gemarkung Eutingen), Kieselbronn (Gemarkung Kieselbronn) und Mühlacker (Gemarkung Enzberg).

2.4 Bauablauf

Das Vorhaben umfasst die Erstellung der Fundamente, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs (z. B. Isolatorketten) sowie das Auflegen der Leiterseile. Die Arbeiten beschränken sich punktuell auf die Maststandorte (Wanderbaustelle). Für die Bauarbeiten wird je Mast, in Abhängigkeit von dessen Höhe und Mast-Art, eine Arbeitsfläche von je 2.500 – 3.500 m^2 benötigt. Der genaue Ablaufplan der Bauarbeiten wird im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt.

2.4.1 Wegebau

Um die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten anfahren zu können, werden so weit wie möglich vorhandene Straßen und Wege als Zufahrt genutzt. Sofern unbefestigte Wege befahren werden müssen, werden Baggermatten/Alupanels ausgelegt oder provisorische Bauwege angelegt. Bei günstigen Witterungsbedingungen sind auch kleinere Zufahrten ohne Befestigung möglich. Die genaue Festlegung der Zuwegungen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

2.4.2 Gründung

Für die Gründung der Stahlgittermasten kommen in Abhängigkeit von Masttyp, Baugrund-, Grundwasser-, und Platzverhältnissen jeweils Platten-, Stufen- oder Bohrfundamente aus Beton zum Einsatz. Die Fundamente werden - bis auf die zylinderförmigen Betonköpfe an den Masteckstielen - mit einer 1,2 m starken Bodenschicht überdeckt.

Für die Gründung der Vollwandmasten werden je nach Masttyp, Baugrund-, Grundwasser- und Platzverhältnissen Flach- oder Tiefgründungen verwendet. Die Fundamente werden mit einer ca. 3 m starken Bodenschicht überdeckt, die wieder von Vegetation eingenommen werden kann.

2.4.3 Masterrichtung

Die Stahlgittermasten werden mit einem Lastwagen über die Baustraße (Breite ca. 3,5 m) schussweise zum jeweiligen Maststandort gebracht. Dort werden die Masten am Boden vormontiert und sodann errichtet – vorzugsweise mit einem Mobilkran.

Die Vollwandmasten werden schussweise mit einem Schwertransporter über die Baustraße (Breite ca. 5 m) an den jeweiligen Maststandort gebracht und dort ohne Vormontage mittels Schwerlastkran gestockt.

2.4.4 Seilzug

Zum Schutz von Straßen, Wegen, oberirdischen Leitungen u. a. werden vor den Seilzugarbeiten Schutzgerüste aufgebaut. Für den anschließenden Seilzug werden die auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile schleiffrei zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt. Die Seile werden über am Mast befestigte Seilräder geführt, sodass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Für die Seilzugarbeiten am

Mast 41 der LA 7620 zu den Masten 115 A und 115 B der Anlage 0337 wird ein Baueinsatzkabel benötigt, um die Stromkreise der bestehenden 110-kV-Leitung Wiesental-Vaihingen der DB Energie, BL 573, von Mast 11204 bis Mast 11206 temporär am Boden zu führen.

2.4.5 Leitungsrückbau

Nach Fertigstellung des Neubaus erfolgt der Rückbau der Bestandsmasten (vgl. Beschreibung der Rückbaumasten oben unter 2.2 und 2.3). Dafür werden die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den bestehenden Leitungen bisher in Anspruch genommener Wege angefahren. Die Schwellenfundamente der Leitungen werden vollständig entfernt, die Betonfundamente bis zu einer Mindesttiefe von 1,2 m.

2.4.6 Rückbau der Bauwege

Provisorische Bauwege werden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt und rekultiviert.

2.4.7 Behebung der entstandenen Flurschäden

Die nach der Demontage der Fundamente der Rückbauleitungen entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt und in Abhängigkeit der umgebenden Nutzung wiederhergestellt.

3. Verfahrensablauf

3.1 Raumordnungsverfahren

Die Leitungsanlage 7620 wurde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV) überprüft. Hier wurden vier verschiedene Trassenvarianten untersucht („Rot“, „Blau“, „Grün“, „Untervariante Grün“).

Das Referat 21 des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist als obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass im westlichen Teil des Vorhabenbereichs die Variante „Blau“ raumordnerisch als vorzugswürdig angesehen werden kann. Für den östlichen Abschnitt des Vorhabenbereichs konnte keine raumordnerisch günstige

Trasse ermittelt werden. Die raumordnerische Beurteilung ist am 24.10.2012 ergangen. Im raumordnerischen Bescheid ist ausdrücklich festgehalten, dass der geplante Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen dem UW Birkenfeld und dem Punkt Ötisheim den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung entspricht und somit raumverträglich ist.

In Form von Auflagen und Hinweisen wurde für die weiteren Planungsschritte im Wesentlichen gefordert, dass

- im Bereich von Siedlungsflächen zur Vermeidung von Überspannungen und Maximierung des Abstands zu Wohnbebauung die Trassenführung optimiert werden soll, ohne dass unverhältnismäßige Beeinträchtigungen bei davon betroffenen Raumnutzungen und Schutzgütern entstehen,

- eine eingriffsvermeidende und –minimierende Standortwahl und Bauausführung insbesondere bei Berührung mit regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, überregional bedeutsamen Landschaftsräumen, Wald im Verdichtungsraum und Wald mit besonderen Schutzfunktionen erfolgt.

Die raumordnerische Beurteilung war für acht Jahre ab Erlass wirksam. Eine Verlängerung der raumordnerischen Beurteilung wurde von der Raumordnungsbehörde aufgrund des fortgeschrittenen Planfeststellungsverfahrens im Oktober 2021 als unzweckmäßig erachtet. Diese Einschätzung wurde und wird auch von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Die Raumordnungsbehörde nahm im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 19.08.2019 (1. Offenlage) und 11.01.2021 (2. Offenlage) ausführlich zur Raumbedeutsamkeit des Vorhabens Stellung.

3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Über zwei Jahre dauerte der von der Vorhabenträgerin im Juni 2016 initiierte Dialogprozess mit Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinderäten und Bürgermeistern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der betroffenen Öffentlichkeit veranstaltete die Vorhabenträgerin vor Antragstellung zwei „Infomärkte“ in den Jahren 2016 / 2017 in Pforzheim und Kieselbronn. Informiert wurde über die Ziele des Vorhabens, die Mittel zu dessen Verwirklichung und dessen voraussichtliche Auswirkungen. Die Vorhabenträgerin gab der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und zur Erörterung.

Ergänzend führte die Vorhabenträgerin im Jahre 2018 eine sogenannte Infotour durch Ispringen, Eutingen, Kieselbronn und Pforzheim durch. Dabei handelte es sich um ein mobiles Informationsangebot, das allen Interessierten offenstand.

Die Anregungen und Wünsche aus diesem Dialogprozess hat die Vorhabenträgerin geprüft und zum Teil in ihrer Planung berücksichtigt. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Aspekte:

Anliegen	**In Planung aufgenommen**	**Nach Prüfung verworfen**
Einsatz von Vollwandmasten im Bereich 380-kV-Leitung und 110-kV-Zuleitung der DB Energie.	Ja, durch Einsatz von Vollwandmasten mit Stahlgittertraversen (Hybridform).	-
Weiteres Abrücken der Trasse vom Kieselbronner südlichen Ortsrand	Ja, Abstand der 380-kV-Trasse zum Ortsrand von 120 m auf über 300 m erhöht.	-
Vorschlag „Untervariante Grün“ mit alternativer Trassenführung.	Nein.	Ja, nach arten- und naturschutzrechtlicher Bewertung.
Umtrassierung nordlich der BAB 8 auf Gemarkung Eutingen im Bereich des Gewerbegebietes „Obsthof I“	Ja.	-
Trassenführung nördlich der BAB 8 auch im Bereich nach dem Gewerbegebiet „Obsthof I“	Nein.	Ja.

Auf diese und weitere Aspekte der Trassenführung sowie der (technischen) Alternativen wird im Weiteren unter den thematischen Abschnitten eingegangen.

3.3 Scoping

Am 29.06.2018 leitete die Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin einen Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Persönlich anwesend waren Vertreterinnen und Vertreter

der Vorhabenträgerin, der Gemeinden Ötisheim, Ispringen und Kieselbronn, der Stadt Pforzheim, des Enzkreises, des LNV Arbeitskreises PF/Enzkreis sowie der Planfeststellungsbehörde.

Im Anschluss an den Termin, mit Schreiben vom 21.07.2018, unterrichtete die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin schließlich über den Untersuchungsrahmen wobei sie die Erkenntnisse aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigte (§ 15 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

3.4 Anhörung

3.4.1 Erste Offenlage

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 09.11.2018, zugegangen am 09.11.2018, gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr 1. EnWG die Feststellung des Plans für das Vorhaben „380-kV-Leitung Birkenfeld – Punkt Ötisheim, LA 7620“ beim Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das Regierungspräsidium leitete mit Verfügung vom 21.05.2019 an die betroffenen Gemeinden sowie an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände das Anhörungsverfahren ein und veranlasste zugleich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte zwischen dem 29.05.2019 und dem 06.06.2019. Die Planunterlagen lagen vom 24.06.2019 bis einschließlich 23.07.2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor zwischen dem 29.05.2019 und dem 31.05.2019 in den Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden. Zugleich hat die Planfeststellungsbehörde den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn.1 und 2 UVPG genannten Unterlagen über das zentrale Internetportal nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UVPG zugänglich gemacht.

Die Einwendungsfrist endete mit dem 06.09.2019. Auch die Träger öffentlicher Belange und Verbände konnten bis zum 06.09.2019 Stellung nehmen. Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Gemeinden und Städte schriftlich über die Auslegung der Planunterlagen informiert.

Aufgrund der Planauslegung sind 106 Einwendungsschreiben eingegangen, dahinter stehen rund 108 Personen. Der Schwerpunkt der privaten Einwendungen kommt aus dem Bereich Kieselbronn und Pforzheim. Die Einwendenden haben sich weit überwiegend ablehnend zum Vorhaben geäußert.

Insgesamt sind Einwendungen schwerpunktmäßig aus den folgenden Bereichen eingegangen:

- Die Anwohner der Hausnummern 1, 9 und 11 des Gebietes „Im Reible“, Kieselbronn, haben gleichlautende Einwendungen mit unterschiedlichen Absendern und Unterzeichnern eingereicht (22 Personen);

- 27 Anwohner im Umkreis von 3,5 km der Pforzheimer Straße „Auf der Höhe“ haben jeweils gleichlautende Musterschreiben eingereicht;

- außerdem ist die Interessengemeinschaft „Bewohner Kreidehälden“ aufgetreten, die in Anspruch nimmt, für die Anlieger der Straßen „Kreidehälden“, „Ob der Krebsklamm“ und „Ispringer Grund“ in Pforzheim zu sprechen. Die Einwendung war jedoch nur von einer Person unterzeichnet.

3.4.2 Zweite Offenlage (1. Planänderung)

Durch die Anhörung erhielt die Vorhabenträgerin Kenntnis von Tatsachen, die sie zur Änderung und Ergänzung der Planunterlagen veranlassten. Die Änderungen umfassten im Wesentlichen Umplanungen aufgrund einer Anpassung der Planung für den Ausbau der BAB 8, technische Änderungen im Bereich der Enztalquerung sowie weitere Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren. Des Weiteren wurden im Zuge der Änderung des ausgelegten Plans auch umweltfachliche Unterlagen ergänzt.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen wurde eine erneute Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 2. Alt., Abs. 4 Satz 3 bis 6 LVwVfG zur Planänderung erforderlich. Der geänderte Plan lag nebst den ursprünglichen Planunterlagen vom 14.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021 online auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie im UVP-Portal der Länder zur Einsichtnahme im Deckblattverfahren aus. Die Erreichbarkeit der Website mit den ausgelegten Unterlagen wurde von der Planfeststellungsbehörde im Auslegungszeitraum regelmäßig überprüft. Rechtsgrundlage für die Online-Auslegung war aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Als zusätzliches Informationsangebot lagen die geänderten sowie die ursprünglichen Planunterlagen in den Gemeinden während der Dienststunden aus, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor zwischen dem 26.11.2020 und dem 05.12.2020 in den Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete mit dem 15.02.2021. Die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift wurde gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Ersatzweise wurde die Abgabe von elektronischen Erklärungen per

E-Mail ermöglicht, § 4 Abs. 2 PlanSiG. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen wurde auf die Änderungen in den Planunterlagen beschränkt, § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG (Beschränkung ebenso nach § 73 Abs. 8 Satz 1 LVwVfG, vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.2012 – 9 A 35.10 – juris Rn. 18). Wie in der ersten Anhörung wurden auch hier die Träger öffentlicher Belange sowie Verbände beteiligt – für sie endete die Frist ebenfalls am 15.02.2021. Für die Gemeinde Kieselbronn sowie das Referat 55/56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe erfolgte auf Antrag eine Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 26.02.2021. Die Terranets BW GmbH reichte außerhalb der Einwendungsfrist, unter dem 19.04.2021, eine Stellungnahme ein.

Im Rahmen der zweiten Offenlage sind 6 Einwendungsschreiben eingegangen, hinter denen 7 Personen stehen.

Es gab je 46 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange in der ersten und zweiten Offenlage. Von den betroffenen Städten / Gemeinden haben sich Pforzheim, Mühlacker, Birkenfeld, Kieselbronn und Ölbronn-Dürrn geäußert.

Von den Naturschutzverbänden hat sich der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. geäußert.

3.4.3 Online-Konsultation

Die Einwender sowie Träger öffentlicher Belange und Kommunen, die sich geäußert hatten, wurden unter Übersendung der Antworten der Vorhabenträgerin auf das jeweilige Vorbringen zur Teilnahme an der Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG eingeladen.

Die für den Zeitraum 19.07.2021 bis 09.08.2021 festgesetzte Online-Konsultation ist zwischen dem 24.06.2021 und dem 26.06.2021 in den betroffenen Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Cloud des Landes Baden-Württemberg wurden die Gegenstellungnahmen der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Kommunen allen zur Teilnahme Berechtigten passwortgeschützt für die Dauer der Online-Konsultation zur Verfügung gestellt.

Es sind 13 Schreiben privater Einwender im Rahmen der Online-Konsultation eingegangen. Davon stammte eine Äußerung von Einwendern, die sich bis dahin nicht im Verfahren geäußert hatten.

Der wesentliche Inhalt und die Ergebnisse der Online-Konsultation sind in der Synopse zur Online-Konsultation, die sich in der Verfahrensakte befindet, festgehalten.

In Nachbereitung der Erörterung hat die Vorhabenträgerin ergänzende Stellungnahmen vorgelegt betreffend

- die gewählten Abstände für die unterschiedlichen auf der Leitung eingesetzten Masttypen
  und
- die erforderlichen Angaben zur Waldumwandlung, insbesondere Luftbilder und Luftbilder der geplanten Maststandorte im Wald

Die Ergänzungen wurden zur Akte genommen und, soweit es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehalten hat, den Betroffenen übersandt. Weiterer Aufklärungsbedarf ergab sich daraus nicht.

Mit der Gemeinde Kieselbronn hat am 03.08.2021 ein Einzelgespräch in der Festhalle Kieselbronn als Hybridveranstaltung (Präsenz- und Online-Teilnahme kombiniert) stattgefunden. Teilgenommen haben neben der Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin sowie die Gemeinde Kieselbronn nebst anwaltlicher Vertretung. Über das Gespräch fertigte die Planfeststellungsbehörde ein Ergebnisprotokoll, welches zur Akte genommen wurde. Sachlicher Grund für das Einzelgespräch war der erhöhte Klärungsbedarf seitens Kieselbronn bezüglich diverser Aspekte der Planung, dem allein durch eine schriftliche Kommunikation nicht Rechnung getragen werden konnte.

Am 19.05.2021 und am 30.08.2021 fanden Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der Höheren Naturschutzbehörde (Referat 55/56 beim Regierungspräsidium Karlsruhe) im Beisein der Planfeststellungsbehörde statt. Inhalt dieser Abstimmungen waren insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) für die Feldlerche, auf die noch im Rahmen des Artenschutzrechts in diesem Beschluss einzugehen sein wird.

3.5 Antragsänderungen

Außer den Änderungen und Ergänzungen, die Gegenstand der zweiten Offenlage waren, hat die Vorhabenträgerin auf Basis weitergehender Prüfungen von Einwendungen und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange noch Antragsänderungen vorgenommen, die nicht zu neuen Betroffenheiten geführt haben und daher keiner neuen Anhörung bedurften.

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Längenprofilpläne, Masttypenbilder, Projektmastliste (Unterlagen 5, 7.1 und 7.2)
    - Aufgrund der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 07.12.2021 hat sich das Erfordernis eines Einsatzes von Seilmarkern am Erdseil von Mast 002A bis Mast 007 ergeben (vgl. A.IV.11.1–11.3; B.XIII.1.6). Dies hat zur Folge, dass das LWL-Seil nicht wie geplant am Erdseil verlaufen kann, da es durch die Flugwarnkugeln beschädigt werden könnte. Als mögliche Aufhängepunkte sind nunmehr die Obergurte der Traversen I und III in der Mitte des Mastschaftes vorgesehen. Da sich die Führung des LWL-Seils nunmehr auf gesamter Leitungslänge ändert, hat die Vorhabenträgerin die o.g. Pläne entsprechend angepasst.
    - Ferner haben sich die Gestänge und Masttypen der Masten 11 und 5826N bis 5829N geändert. Mast 11 aufgrund der Zugkräfte der Seilmarker, die Masten 5826N bis 5829N auf Anforderung der Betreiberin DB Energie GmbH, da das ursprünglich vorgesehene Gestänge veraltet war und aktualisiert werden musste.
    - Die genannten Antragsänderungen führen nicht dazu, dass sich die Schutzstreifen, Bodenabstände der Leiterseile oder die Position der Leiterseile als solche ändern. Somit sind von der Antragsänderung im genannten Umfang keine Belange erstmals oder stärker betroffen.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 9.1.2)
    - Nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde (vgl. unten B.XIII.1.4) erforderlich gewordene Anpassung der Maßnahmenblätter V7 (Fangmethoden Zauneidechse) und C1 (Anpassung Maßnahme Feldlerche).

- Anpassung des Kapitels 9 bezüglich der Maßnahme C1 (Einsatz von Kleemischungen) gemäß der Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde (wie vor).

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9.2)

  - Nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde (vgl. unten B.XIII.1.4) erforderlich gewordene Anpassung der Maßnahmenblätter V12 (Fangmethoden Zauneidechse) und F1 (Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse) im Hinblick auf die Fangmethoden sowie die Zeiträume für den Fang.

  - Nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erforderlich gewordene Anpassung des Maßnahmenblattes C1 (Maßnahme Feldlerche, wie vor).

  - Ergänzende Detailpläne Forst, Anlage 9.2.3 (vgl. B.XIII.1.3) nach Anforderung der höheren Forstbehörde.

3.6 Deckblattverfahren

Die Deckblätter der Planunterlagen halten entweder nur die Änderung nach der ersten Offenlage fest, sodass sich der planfestgestellte Inhalt erst aus einer Gesamtschau von ursprünglich ausgelegter Unterlage und Deckblatt ergibt oder sie ersetzen die ursprüngliche Unterlage ganz. In letzterem Fall ist die ursprüngliche Unterlage den Planunterlagen nur nachrichtlich beigefügt, soweit es sich um Karten handelt. Bei Textteilen des Plans werden Inhalt und Umfang der Auslegungen durch Darstellung der durch Streichung entfallenen und rote Hervorhebung der neu hinzugekommenen Passagen dokumentiert. Auf eine nachrichtliche Aufnahme der Ursprungsunterlagen wird dann verzichtet.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen (oberirdisch geführte Leitungen) mit einer Nennspannung von 380 kV der Planfeststellung. Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG können in dieses Verfahren u. a. Bahnstromfernleitungen integriert werden, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) umfasst die Planfeststellung auch die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen.

1. Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Auf der Grundlage dieser Regelungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Planfeststellung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Folgemaßnahmen und der integrierten Zulassungen, zuständig. Die landesrechtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten (EnWGZuVO) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2, 13 LVwVfG. Für die einzelnen Bestandteile des Vorhabens ergibt sich die Planfeststellungsbedürftigkeit im Einzelnen wie folgt:

1.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung von Mast 001A bis Mast 115A/B bedarf gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.

1.2 Änderung und Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung der Netze BW von Mast 001A bis Mast 1033

Die Planfeststellung umfasst Änderungen und einen teilweisen Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung der Netze BW.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung erfolgenden Änderungen der bestehenden 110-kV-Freileitung sind notwendige Folgemaßnahmen des Vorhabens. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Kompetenz, über Folgemaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung mitzuentscheiden. Folgemaßnahmen sind Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme notwendig sind. Sie dürfen über Anschluss und Anpassung des Vorhabens nicht hinausgehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.02.2015 - 7 C 11.12 – juris, Rn. 31; Wysk, in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl., 2021, § 75 Rn. 10, 10c).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Änderungen der 110-kV-Freileitung erfolgen aus Anlass der zukünftigen Führung beider Leitungen auf einem Mehrfachgestänge und damit zur Umsetzung des Bündelungsgebots von Infrastruktureinrichtungen, ohne, dass dies ein umfassendes eigenes Planungskonzept beinhaltet. Denn sie beschränken sich auf die notwendigen Anpassungen der bestehenden Freileitung an geänderte und neu zu errichtende Masten, auf die Anpassung der Leitungsführung zu deren Rückführung auf die bestehende Trasse im Bereich des Mast 1033 und auf den Rückbau nicht mehr genutzter Leitungen und Masten.

1.3 Änderung der bestehenden 20-kV-Leitung der Netze BW von Mast 001A bis Mast 009

Die Änderung der bestehenden 20-kV-Leitung der Netze BW von Mast 001A bis Mast 009 kann gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG in das Planfeststellungsverfahren integriert und ebenfalls durch die vorliegende Planfeststellung zugelassen werden. Diese Leitung wird zukünftig auf einem Mehrfachgestänge (Neuerrichtung von Mast 001 bis Mast 003 und Umbau von Mast 004 bis Mast 009) mit der 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin und der 110-kV-Freileitung der Netze BW geführt. Ab Mast 009 wird die 20-kV-Leitung wieder als Kabel abgeführt. Der Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung umfasst diese Änderung der 20-kV-Freileitung.

1.4 Trassenänderung der 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie von Mast 5829N bis Mast 31 und weitere Mitnahme bis Mast 11206

Schließlich wird gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG auch die Leitungsmitnahme der Bahnstromleitung der DB Energie auf einem Mehrfachgestänge in das

Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Freileitung integriert und zusammen mit dieser Freileitung zugelassen.

§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG erfasst auch die Planfeststellung der Verbindungsleitung zwischen Mast 5829N und dem neu zu errichtenden Mast 31 sowie die Übergabe der Stromkreise der 110-kV-Bahnstromleitung auf die 110-kV-Freileitung Mannheim – Stuttgart über Mast 41A und Mast 11206; denn die Vorschrift ermöglicht es auch diese Maßnahmen auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren. Zwingender Bestandteil der Mitführung der 110-kV-Bahnstromleitung auf dem Mehrfachgestänge der 380-kV-Leitung – und damit des planfestzustellenden Vorhabens – sind die an der Bahnstromleitung für diese Mitführung erforderlichen Änderungen, also deren Einführung in die Trasse der 380-kV-Leitung, die Ausführung am Ende der Mitführungsstrecke sowie der Rückbau der zukünftig nicht mehr erforderlichen Leitungen und Masten.

Sollte der Anwendungsbereich des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG enger zu verstehen sein mit der Folge, dass sich die Regelungswirkung auf den unmittelbaren Bereich der Führung der 110-kV-Bahnstromleitung auf einem Mehrfachgestänge beschränkt (hier Mast 31 bis Mast 41), ergäbe sich die Planfeststellungsfähigkeit der Verbindungsleitung, der Einführung der Stromkreise der Bahnstromleitung in die 110-kV-Freileitung Mannheim – Stuttgart und des Rückbaus im vorliegenden Verfahren aus § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG. Die Maßnahmen wären dann als notwendige Folgemaßnahmen Bestandteil der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung einschließlich Führung der 110-kV-Bahnstromleitung auf einem Mehrfachgestänge zwischen Mast 31 und Mast 41. Sie sind für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme notwendig und gehen über Anschluss und Anpassung des Vorhabens nicht hinaus.

2. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen im Übrigen

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 43 ff EnWG, §§ 72 ff. LVwVfG). Dies gilt insbesondere auch, soweit es nach der ersten Offenlage des Plans noch zu Planänderungen gekommen ist, § 73 Abs. 8 LVwVfG. Aufgrund des Umfangs der Änderungen wurde die von diesen erstmals oder stärker in ihren Belangen bzw. in ihrem Aufgabenbereich berührte betroffene Öffentlichkeit im Rahmen einer 2. Offenlage erneut beteiligt und angehört. Die 2. Offenlage erfolgte aufgrund der andauern-

den Sars-CoV-2-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens vom 14.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021 online gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 PlanSiG.

Die Planfeststellungsbehörde hat diejenigen Behörden, deren umweltbezogene Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, gemäß § 17 UVPG unterrichtet und deren Stellungnahmen eingeholt. Die betroffene Öffentlichkeit wurde gemäß § 18 UVPG zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die in Abschnitt I.3.4.2 erwähnten Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen tragen – neben der Berücksichtigung von Einwendungen – im Wesentlichen den Stellungnahmen der Straßenverkehrs-, Forst- und Umweltbehörden Rechnung und beinhalten insbesondere Überarbeitungen und Umplanungen im Bereich Pforzheim-Eutingen und Kieselbronn.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die energierechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, 3 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG bedurfte es für das Vorhaben grundsätzlich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorhabenträgerin beantragte jedoch mit Schreiben vom 19.08.2018 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Entfallen der Vorprüfung wurde von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Dafür ausschlaggebend war, dass die Anlage aufgrund ihres geplanten Standortes unter Berücksichtigung der Ausmaße und Leistungswerte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. So befindet sich das Vorhaben innerhalb eines FFH-Gebietes, eines Naturparks, zweier Landschaftsschutzgebiete, zweier ausgewiesener

sowie einem noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebiet und wirkt sich auf mehrere nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 30a Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) geschützte Biotope aus.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern ist in das Planfeststellungsverfahren integriert. Alle erforderlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Am 29.06.2018 fand ein Scoping-Termin (§ 15 Abs. 3 UVPG) zur Festlegung des Untersuchungsumfangs der UVP statt. Auf dessen Grundlage hat der Vorhabenträger einen UVP-Bericht vorgelegt (Planfeststellungsunterlage 9.1.).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden - einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen - zusammenfassend dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat zur Erfassung und Bewertung des komplexen Wirkungsgefüges der verschiedenen Umweltfaktoren die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit sowie hinsichtlich Wechsel- und Summationswirkungen betrachtet. Sämtliche Umweltauswirkungen werden im UVP-Bericht (Unterlage 9.1.), der artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 9.3) und im Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 9.4) detailliert und zutreffend dargestellt. Die von der Anlage ausgehenden Immissionen (insbesondere elektrische und magnetische Felder, Geräusche) sind dargestellt im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.) sowie in der immissionsschutztechnischen Untersuchung (Unterlage 8.). Auf diese Unterlagen wird insgesamt verwiesen. Die in den eingereichten Antragsunterlagen enthaltenen Angaben sind ausreichend, um auf deren Grundlage - zusammen mit den eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, sowie unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen - eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten und eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze vornehmen zu können.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens lassen sich in baubedingte vorübergehende sowie in anlage- und betriebsbedingte dauerhafte Wirkungen untergliedern. Sie können als Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und Landschaft - hier vor allem als Flächen- und Bodeninanspruchnahme - charakterisiert werden.

Ausgehend von einer Beschreibung des Untersuchungsgebietes mit anschließender Landschaftsanalyse und daran anknüpfender Konfliktanalyse wurden die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsgebiet und die Maßnahmen zur Vermeidung-, Verminderung- und zum Ausgleich bzw. zur Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen beschrieben. Die konkrete Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt in einem landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept (landschaftspflegerischer Begleitplan, Planfeststellungsunterlage 9.2).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Der Vorhabenbereich befindet sich im Süden des Kraichgaus im Pfinzhügelland. Dieses schließt das Pforzheimer Enztal mit ein und erstreckt sich von Birkenfeld bis zum Stadtteil Enzberg der Stadt Mühlacker. Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich die Siedlungsbereiche von Pforzheim, Ispringen, Eutingen, Kieselbronn und Enzberg sowie Einzelgehöfte im Außenbereich südlich und nördlich der BAB 8.

Der betroffene Planungsraum ist vorbelastet durch mehrere Freileitungen. Dazu gehören die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Philippsburg-Pulverdingen (LA 0337), die 110-kV-Leitungen Enzberg-Knittlingen (LA 0215) und Wiesental-Vaihingen (BL 573, Bahnstrom). Die drei Freileitungen verlaufen parallel am östlichen Rand des Vorhabenbereichs. Die Anschlüsse der geplanten 380-kV-Leitung finden an Mast 115A und 115B der Anlage 0337 statt. Im Westen des Gebietes liegt das UW Birkenfeld mit den Anschlussleitungen der 110-kV-Leitung Birkenfeld-Pforzheim Enzwerk

(LA 1070) von Süden her, der 220-kV-Leitung Daxlanden-Birkenfeld (LA 5160), und der 110-kV-Leitung Oberwald-Birkenfeld (LA 1030). Die Anschlussleitungen verlaufen vom Umspannwerk Richtung Westen. Nach Norden hin verläuft schließlich die 110-kV-Leitung Rinklingen-Birkenfeld (LA 1182).

Ferner befinden sich innerhalb des Planungsraumes die 110-kV-Freileitungen Birkenfeld-Pforzheim-Süd (LA 1050 mit 20-kV-Stromkreis, Umbaubereich der geplanten 380-kV-Leitung im Westen) sowie Mühlacker-Karlsruhe der DB Energie (BL 0433).

1.1.1 Umbau

Im Umbaubereich verläuft die bestehende Leitungsanlage am nordwestlichen Siedlungsrand von Pforzheim teilweise durch Gartenhausgebiete sowie über landwirtschaftliche Flächen. Sie überspannt Gewerbeflächen, ein einzelnes Wohnhaus, die BAB 8, landwirtschaftliche Flächen, sowie eine Sportanlage. Beidseitig der Leitungsachse befindet sich im Abstand von ca. 350 m zur Umbauleitung der westliche Siedlungsrand von Pforzheim mit Wohnbebauung. Aufgrund der Gartenhausgebiete und Sportplatznutzung ist das Gebiet für die Naherholung von Bedeutung. Eine Änderung am Leitungsverlauf ergibt sich gegenüber dem Bestand nicht.

1.1.2 Geplanter Zustand Neubau

Im Bereich des Freileitungsneubaus sind Wohnsiedlungen mit unterschiedlicher Einstufung vorhanden. Die Trasse verläuft südlich parallel zur BAB 8, wo sie ein Gewerbegebiet und Sportflächen überspannt. Im weiteren Bereich befinden sich Gebiete des Gewerbes und landwirtschaftliche Flächen mit Garten-, Wochenend- und Wohnhäusern, die von der Stadt Pforzheim als Mischgebiete eingestuft werden. Im Bereich von Ispringen verläuft die neue Leitungsanlage südlich der BAB 8 in ca. 30 m Entfernung zu dieser. Eine Überspannung oder Annäherung an Wohnhäuser kann in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Auch eine besondere Eignung dieses Bereichs für die Erholungsnutzung ist nicht gegeben. Die geplante Neubauleitung quert vorwiegend landwirtschaftlich genutztes Gebiet, das im Bereich (Mast 15-18) auch einige Garten- und Wohngebäude im Außenbereich aufweist. Weiter ostwärts verläuft die Leitung entlang einiger Gartenhäuser, dem Parkplatz einer (geplanten) Rastanlage, der teilweise überspannt wird, sowie Gewerbeflächen. Ab Mast 25 sind bis auf ein Gartengrundstück zwischen den Masten 40 und 41 keine relevanten Immissionsorte mehr zu erwarten.

1.1.3 Rückbau

Die für den Rückbau vorgesehenen Teile der LA 1050 überspannen derzeit Gartenhausgebiete im Gewann „Links am Sommerweg“ und Dauerkleingärten im Gewann „Zwischen dem Eisinger Weg“ und „Krebspfad“. Weiter werden als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesene Bereiche überspannt, auf denen sich Gartenhäuser befinden. Ostwärts werden die Wohngebiete am Haferweg und am Kornweg sowie das Gewerbegebiet Hohenäcker überspannt.

An der Abbauleitung der 110-kV-Anlage DB Energie (BL 0433) befinden sich 14 Wohnhäuser in einem Abstand von unter 50 m zur bestehenden Leitungstrasse. Der Abstand zum Kindergarten „Haus Sonnenschein“ beträgt 105 m. Einschränkungen der Naherholung ergeben sich neben den bereits bestehenden Leitungen durch die von der BAB 8 und den stärker befahrenen Land- bzw. Kreisstraßen ausgehenden Lärmemissionen. Die Leitung überspannt den südlichen Ortsrand von Kieselbronn und das geplante Wohngebiet im Gewann „Hundsbaum“. Am östlichen Ende der Leitung werden die bestehenden und geplanten Wohnbauflächen im Gewann „Vordere Stuben“, die Gartenhausgebiete im Gewann „Kalkofen“ (Kieselbronn) sowie das geplante Gartenhausgebiet nördlich des Hartwegs (Enzberg) überspannt.

1.1.4 Auswirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingt kann es kurzfristig zu Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten kommen. Hierdurch werden das Wohn- und Arbeitsumfeld als auch die Erholungsfunktion der betroffenen Gebiete negativ beeinflusst. Dies betrifft sowohl den Umbau der Bestandsmasten der 380-kV-Leitung, als auch den geplanten Neubau der 380-kV und 110-kV-Leitungen und den Rückbau der 110-kV-Anlage 1050. Diese Auswirkungen sind nicht vermeidbar. Die baubedingten Beeinträchtigungen werden dadurch minimiert, dass die Vorhabenträgerin nach den in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) einzuhalten hat (vgl. A.IV.7.2). Weiter hat sie sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, insbesondere durch geräusch- und erschütterungsarme Bauverfahren bzw. Baumaschinen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik (vgl. A.IV.7.1). Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Anlieger über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Immissionsbeeinträchtigungen aus dem Baubetrieb vorab

umfassend zu informieren (vgl. A.IV.1.1). Die Pflicht umfasst auch die Information über etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum und Entschädigung. Hierfür sind auch ein Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit zu benennen.

Anlagebedingt entfaltet die neue Freileitung eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Visuelle Mehrbelastungen entstehen für die Anwohner am Maisäcker und Höhenäcker, da die Neubautrasse der LA 7620 im Bereich zwischen den Masten 21 und 23 fast standortgleich mit den Rückbaumasten errichtet wird und dafür Masten in Vollwandbauweise verwendet werden. Diese werden stärker wahrgenommen, weil ihnen die halbtransparente Wirkung der Gittermasten fehlt und sie somit Sichtbarrieren darstellen. Zugleich erfolgt jedoch auch eine Entlastung für das Schutzgut Mensch durch das Abrücken der LA 1050 von der Wohnbebauung. Die Wohnsiedlung „Im Reible“ liegt ca. 300 m entfernt von der Neubauleitung, sodass das dortige Wohnumfeld durch die Sichtbarkeit der Leitung beeinträchtigt wird. In Kieselbronn beträgt der Abstand der Neubautrasse zum nächsten Wohnhaus ca. 325 m; die neue 110-kV-Zuleitung der DB Energie BL 0443 ist ca. 215 m vom nächsten Wohnhaus entfernt. Der Abstand zum nutzbaren Bereich des Kieselbronner Spielplatzes beträgt 175 m. Die Anwohner im südöstlichen Bereich von Kieselbronn blicken nach Umsetzung der Maßnahme auf zwei Leitungen statt (wie bisher) auf eine. Dafür wird der Bereich Enzberg vollständig und Kieselbronn teilweise entlastet durch den Rückbau der BL 0433. Im Bereich des Rückbaus kommt es zu einer Entlastung durch den Wegfall der Überspannung von vier Gartenhausgebieten.

Im Umbaubereich ergeben sich keine signifikanten neuen visuellen Beeinträchtigungen, da die Bestandsmasten standort- und höhengleich neu errichtet werden.

An Höchstspannungsleitungen treten betriebsbedingt elektrische sowie magnetische Felder auf. Ferner können Höchstspannungsleitungen in Abhängigkeit von der Luftfeuchtigkeit bzw. der Witterung Geräusche verursachen. Die magnetische Feldstärke ist abhängig von der Höhe der Leiterseile über dem Boden, der Anordnung der Leiterseile am Mast, dem seitlichen Abstand von der Leitung und der Höhe der elektrischen Spannung. Die elektrische Feldstärke hingegen ist lastunabhängig. Sie ist an und unter den Leiterseilen am höchsten und nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Gebäude und Gehölzanpflanzungen haben auf das elektrische Feld eine abschirmende Wirkung, nicht jedoch auf das magnetische Feld.

Die gesetzlich verbindlichen Grenzwerte der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden entlang des Um- und Neubauabschnitts auch an den nächstgelegenen Wohngebäuden deutlich unterschritten. Durch den Rückbau der bestehenden siedlungsnahen Anlagen LA 1050 sowie BL 0433 kommt es für das Schutzgut Mensch zu Entlastungen in Enzberg, aber auch in Pforzheim und Kieselbronn aufgrund des Wegfalls von Überspannungen von Wohn- und Gartenhausgebieten.

1.2 Fläche und Boden

Durch die Realisierung des Vorhabens erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden. Zu Bauzeiten in Gestalt einer Inanspruchnahme von insgesamt ca. 27 ha. Im Vorhabenbereich kommen ca. 19 ha Flächen mit höchst verdichtungsempfindlichen Böden vor. Davon liegen ca. 14,1 ha im Bereich der Neubautrasse und ca. 5,2 ha im Bereich der Rückbautrasse. Verdichtungsempfindliche Bodenstandorte sind außerhalb der Feld- und Graswege im Bereich der Acker- und Wiesenflächen, insbesondere der mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Wiese) und Waldflächen zu erwarten. Die Flächen und Böden sind durch Verdichtung und Versiegelung bereits vorbelastet:

Im Bereich der Masten 003A und 004 befindet sich die Großbaustelle für die Westtangente Pforzheim, sodass dort unlängst große Bodenbewegungen stattgefunden haben. Der Boden im Bereich der LA 1050 ist durch den Einsatz von teerölimprägnierten Schwellenfundamenten vorbelastet. Ferner ist durch die Lage der Flächen im Siedlungsbereich von Schadstoffeinträgen in den Boden durch Siedlungsverkehr und Beheizung der Gebäude auszugehen. Altlasten im Bereich der Neubautrasse sind nicht bekannt geworden. Bei den nicht versiegelten Flächen handelt es sich überwiegend um Acker- und Grünlandflächen sowie Wald.

<u>Baubedingt</u> ist mit einer temporären Verdichtung des Bodens an den Maststandorten durch Zuwegungen, Arbeitsflächen, Seilzugflächen und Ankerflächen zu rechnen. Die Veränderung der Bodenstruktur wird durch die Nutzung bereits asphaltierter Flächen sowie Schotterwege und unbefestigter Wiesenwege für die Zuwegungen zum Teil vermieden. Im Bereich der besonders verdichtungsempfindlichen Böden werden geeignete Baggermatten verwendet (Maßnahme V6). Zur Bestimmung der Bodenwasserverhältnisse sowie des Ausmaßes der Kontamination im Bereich der Schwellenfundamente, erfolgt der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (Maß-

nahme V1, konkretisiert durch Nebenbestimmung A.IV.6.2). Bei zu nassen Bodenverhältnissen dürfen keine Eingriffe in den betroffenen Boden erfolgen. Im Bereich des Rückbaus wird belasteter Boden vollständig entnommen. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Wiederherstellung des Bodens mit Rekultivierung nach DIN 19731, wodurch dauerhafte Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion vermieden werden (Maßnahme V14, Nebenbestimmung A.IV.6.2).

Die anlagebedingte Flächenversiegelung führt im Bereich des Neubaus zu einer zusätzlichen Versiegelung von Böden durch die Mastfußköpfe, wodurch es an den versiegelten Flächen zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen kommt. Insgesamt wird eine Fläche von 553 m^2 auf einer Strecke von 11,5 km neu versiegelt. Dem gegenüber steht eine Entsiegelung durch den Leitungsrückbau von insgesamt 155 m^2 sodass in der Bilanz eine Fläche von 398 m^2 neu versiegelt wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

1.3 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Es sind derzeit noch einige Aspekte hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse im Vorhabenbereich klärungsbedürftig. So wird der Grundwasserflurabstand erst im Zuge eines Baugrundgutachtens im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt werden können. Ein daraus resultierender unlösbarer Konflikt ist jedoch nicht zu erwarten, da die Vorhabenträgerin sich gerade im Falle ungünstiger Grundwasserverhältnisse mit der zuständigen Wasserbehörde hinsichtlich der zulässigen Maßnahmen abstimmen muss (vgl. Nebenbestimmung A.IV.4.5).

Grundsätzlich ist der Vorhabenbereich einer grundwasserleitenden bis grundwassergeringleitenden Schicht zuzuordnen. Innerhalb des Vorhabenbereichs liegen das Wasserschutzgebiet „Pfinztal“, Nr. 236-213, und das Wasserschutzgebiet „Bretten, bauschlotter Platte“, Nr. 215-205, jeweils mit der Wasserschutzzone III B (Zone III B). Zudem liegt das Vorhaben in Zone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Nr. 236-115, „Tiefenbrunnen III-V, Stadtwerke Mühlacker“. Ferner befindet sich der Maststandort 39 teilweise innerhalb eines „Sonstigen Wasserschutzwaldes“. Im Vorhabenbereich befinden sich mehrere Oberflächengewässer, davon ein Bach, zwei Gräben und ein stehendes Gewässer. Im Bereich des Gewässerrandstreifens des Kämpfelbachs liegen die Rückbaumasten 21 - 24 der LA 1050. Eine Vorbelastung stellen die bestehenden umliegenden Straßen dar, die einen versiegelungsbedingten Verlust von Infiltrationsflächen und die damit verbundene Minderung der Grundwasserneubildung mit sich bringen. Auch die Bestandsmasten im Gewässerrandstreifen

sind in die Vorbelastung mit einzubeziehen. Eine Grundwasservorbelastung besteht aufgrund des durch die Landwirtschaft verursachten Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie durch die Mikroverunreinigungen aus Punktquellen wie Kläranlagen sowie aus diffusen Quellen. 13 Neubaumasten befinden sich in der Schutzzone III der ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiete. 10 Bestandsmasten werden innerhalb der Wasserschutzgebiete zurückgebaut.

Während anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind, drohen allgemeine baubedingte Beeinträchtigungen wie Verunreinigungen, Schadstoffeinträge und Bodenverdichtungen, welche die Wasserdurchlässigkeit beeinträchtigen. Verunreinigungen des Grundwassers mit Schadstoffen können aber vermieden werden, indem der Fundamentrückbau samt anschließender Bodensanierung durch die bodenkundliche bzw. ökologische Baubegleitung überwacht wird (vgl. Nebenbestimmungen A.IV.2.2 und 6.2) sowie kein Einsatz wassergefährdender oder potenziell wassergefährdender Stoffe erfolgt. Sollten die Schwellenfundamente – was derzeit noch nicht bekannt ist – von Grundwasser umgeben sein, so ist die Trockenlegung der Baugrube mit Einsatz von Spundwänden geeignet, die von der Entfernung der Fundamente ausgehende Gefahr zu vermeiden (Nebenbestimmung A.IV.4.6). Im Gewässerrandstreifen muss baubedingt ein Gehölzrückschnitt erfolgen, der nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend der angrenzenden Nutzung rekultiviert wird. Im Bereich einzelner Rückbaumasten kann es durch den Aushub belasteten Materials zu dessen Eintrag in das Fließgewässer kommen. Ob ein Eingriff in den Bachlauf des Wöschbachs erforderlich wird, stellt sich im Rahmen der Ausführungsplanung heraus. Ein solcher wäre reversibel. Im Wasserschutzwald werden bauzeitlich Flächen von insgesamt 3.795 m^2 in Anspruch genommen. Die Rodung einzelner Gehölze wird erforderlich. Im Bereich der Arbeitsfläche muss eine Feldhecke auf Stock gesetzt werden. Für die Eingriffe im Wasserschutzgebiet „Tiefenbrunnen III-V, Stadtwerke Mühlacker“ ist eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

1.4 Luft, Klima

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Insbesondere ist der in den Immissionsschutzwald erfolgende Eingriff nur gering und hat keine negativen Auswirkungen auf dessen Filterfunktion. Eine negative Auswirkung des Vorhabens auf das Makroklima ist nicht zu erwarten. Der Ausbau der Übertragungsnetze dient auch der Übertragung aus erneuerbaren Quellen gewonnener Energie, sodass das Vorhaben mittelbar geeignet ist, positive Auswirkungen auf das Makroklima zu unterstützen.

Der baubedingte Einsatz von Baumaschinen führt zu einer erhöhten Luftschadstoffbelastung im Baufeld. Es kann auch zu Staubemissionen kommen. Durch moderne Baumaschinen wird die baubedingte Belastung minimiert. Die baubedingten Belastungen für die Schutzgüter Luft und Klima sind jedoch nur temporär.

1.5 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der Vorhabenbereich ist geprägt durch vielfältige Offenlandstrukturen: Neben Äckern, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünlandflächen finden sich Kleingartenanlagen, Streuobstwiesen sowie andere Gehölzbestände, insbesondere Feldgehölze und Feldhecken, kleinere Waldflächen im östlichen und westlichen Vorhabenbereich, gewässerbegleitende Gehölzbestände und ein Tümpel, die jeweils auch Lebensraum für diverse Tierarten sind.

Wesentliche Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind typischerweise Beeinträchtigungen der Vegetation durch Versiegelung im Bereich der Maststandorte und Wuchsbeschränkungen im Bereich des Leitungsschutzstreifens sowie die Beeinträchtigung von Vögeln durch Drahtanflug und Stromschlag, Habitatverschlechterungen durch Zerschneidung von Lebensräumen durch die Leitungsschneisen und den Rückschnitt von Gehölzen sowie die Störung und ein Tötungsrisiko im Zuge der Bauarbeiten.

Vorbelastet ist der Planungsraum durch die vorhandenen 110-kV-Leitungen und den Bereich der Umbauleitung. Gehölzrückschnitte sind dort jedoch nicht erforderlich. Am Mast 009 sind bereits 450 m^2 einer Forstfläche, die für die Seilzugfläche genutzt werden soll, beschädigt. Weiter stellen auch in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt die bestehenden Siedlungen und Gewerbegebiete, Verkehrswege und Rastanlagen eine Vorbelastung dar.

Im Einzelnen:

1.5.1 Teilschutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Neubautrasse verläuft angrenzend an verschiedene Schutzgebiete oder überspannt diese. Betroffen ist eine innerhalb des Enzkreises und des Stadtkreises Pforzheim gelegene Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 708-342 „Enztal bei Mühlacker“. Das Vorhaben betrifft weiter mehrere FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiese“ außerhalb von FFH-Gebieten (FFH-Wiese) im Stadtkreis Pforzheim innerhalb des Enzkreises, dem nördlichen Bereich des Naturparks Nr. 7 „Schwarzwald

Mitte/Nord“, an einem Maststandort innerhalb des Enzkreises. Der Naturpark erstreckt sich über die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis, Rastatt und Rottweil sowie die Stadtkreise Baden-Baden und Pforzheim. Betroffen sind ferner die Landschaftsschutzgebiete „Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim“ und das „Kieselbronner Streuobst- und Dolinengebiet“ innerhalb des Enzkreises.

Das Vorhaben tangiert insgesamt über 15 geschützte Biotope. Durch den Rückbau kommt es aber auch zu einer Entlastung von 15 Biotopen. Insgesamt liegen drei Masten in Kernflächen des Biotopverbunds (Fachplan landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg – Offenland), Kategorie „mittel“.

Es kommt an mehreren Spannfeldern im Umbaubereich, wie auch schon im Bestand, zur Querung von Waldschneisen. An vier Maststandorten kommt es zur Überspannung eines Immissions- und Erholungswaldes gemäß der Waldfunktionenkarte Baden-Württemberg. Ferner liegen die Neubaumasten 38 und 39 im FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“ und überspannen 0,6 km Wasserschutzwald. Der Vollwandmast 31 liegt teilweise im Bereich des Gemeindewaldes Distrikt I (Lattenwald). Im Rückbaubereich werden durch den Rückbau der LA 1050 insgesamt 5.500 m^2 wieder der Forstwirtschaft zugeführt, da die Überspannung einer Waldschneise entfällt. Im Bereich der BL 0433 wird auf 0,4 km der Aspenwald (Erholungswald, kartiert als FFH-Gebiet) überspannt, der Rückbaumast 5820 befindet sich innerhalb der bestehenden Schneise. Bei Mast 5817 liegt eine Seilzugfläche am Rande des geschützten Waldbiotops „Tümpel W Enzberg“, Nr. 270182363041.

Die Neubautrasse führt auf einer Länge von 6,2 km innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bodenschutzgebiete werden auf einer Strecke von ca. 9 km, also drei Viertel der Trassenlänge überspannt. Davon sind ca. 39 % Vorrangflächen der Stufe II; hier befinden sich 15 Maststandorte. Vorrangflächen der Stufe I werden zu ca. 26 % überspannt, des Weiteren finden sich hier neun Maststandorte. Bodenschutzgebiete im Sinne des Teilregionalplans Landwirtschaft des Regionalverbands Nordschwarzwald werden auf einer Strecke von ca. 9 km überspannt. Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz sind im Bereich der Masten 18 bis 21, 25 bis 38 sowie zwischen 40 bis 115A und 115B ausgewiesen. Es werden ca. 2,5 km der Vorranggebiete für die Landwirtschaft überspannt.

<u>Baubedingt</u> kommt es zum Verlust von Vegetation im Bereich der Maststandorte durch die Inanspruchnahme für Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen. Das

Vorhaben nimmt baubedingt Vegetationsstandorte von insgesamt ca. 41,3 ha in Anspruch. Davon entfallen ca. 31,7 ha auf den Um- und Neubaubereich sowie 9,6 ha auf den Rückbau. Bei der betroffenen Vegetation handelt es sich um Äcker/Kulturpflanzen (ca. 11,56 ha für den Um-/Neubaubereich und 1,5 ha für den Rückbau), Grünland/Wiesen (ca. 9,7 ha für den Um-/Neubaubereich und 4,72 ha für den Rückbau), Schlagflur/Ruderalflächen und Brombeergestrüpp (ca. 1,55 ha für den Um-/Neubaubereich und 0,5 ha für den Rückbau), Streuobstwiesen (ca. 0,83 ha für den Um-/Neubaubereich und 0,16 ha für den Rückbau), Feldgehölze/-hecke mit Offenland- und Waldbiotop (ca. 3,91 ha für den Um-/Neubaubereich und 0,96 ha für den Rückbau), Wald (ca. 1,81 ha für den Um-/Neubaubereich), Gärten (ca. 2,40 ha für den Um-/Neubaubereich und 1,75 ha für den Rückbau), sowie ein Waldbiotop (ca. 0,015 ha für den Rückbau). Ca. 1/3 der bauzeitlich beanspruchten Vegetation (13,5 ha) entfällt auf Schutzgerüstflächen, von denen keine oder nur eine geringe Beeinträchtigung ausgeht. Die bauzeitliche Inanspruchnahme erfordert auch die Rodung von Feldhecken (ca. 1.310 m^2) und Bäumen (davon 26 Obstgehölze, 40 Laubbäume, eine Fichte), wobei sich die Bäume zum Teil in privaten Gärten befinden. Sofern Eingriffe in geschützte Biotope, FFH-Wiesen und Forstbestände nicht vermeidbar sind, werden die betroffenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten am jeweiligen Maststandort wiederhergestellt (Maßnahmen W3, W4, W5). Die baubedingte Beeinträchtigung sensibler Biotopflächen wird vermieden, indem selbige bei den Arbeitsflächen und Zufahrtswegen weitestgehend ausgespart werden, ferner durch den Einsatz von Holzgerüsten und durch die Verwendung sogenannter Spinnanker im Bereich von Ankerflächen (Maßnahmen V5, V8). Schutzzäune werden auch zur Abgrenzung sensibler Vegetationsstandorte eingesetzt (Maßnahme V3). An Bauzufahrten und Bauflächen angrenzende Gehölze werden durch einen ortsfesten Bauzaun oder mittels Absperrband geschützt, Gehölze innerhalb der Arbeitsflächen durch Schutzzäune oder einen Einzelbaumschutz (Maßnahme V3 in der Konkretisierung, die sie durch Nebenbestimmung A.IV.2.2 erhalten hat). Gehölzrückschnitte oder Rodungen dürfen nur außerhalb der Vegetationsphase in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden und sind gleichwertig zu ersetzen (Maßnahmen V2, W2). Gerodete Gehölze sind nachzupflanzen (Maßnahme W2). Eingriffe in die FFH-Wiesen erfolgen außerhalb der Hauptwuchszeit von Juli bis Mitte April (Maßnahme V4). Durch den Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung wird das Risiko des Einbringens von Schadstoffen in Gewässer im Zuge der Sanierung der Maststandorte mit Schwellenfundamenten minimiert, der Boden wird revitalisiert und kann seine Funktion vollumfänglich wiederaufnehmen (Maßnahmen V1, V14). Für landwirtschaftliche Flächen entstehen temporäre Beeinträchtigungen durch Arbeits-

flächen, Zuwegungen und im Bereich der „Katharinentaler Senke“ durch das Aufstellen von Schutzgerüsten. Für wirtschaftliche Einbußen durch Flur- und Baumschäden zahlt die Vorhabenträgerin den Betroffenen eine Entschädigung. Für die Rodung von Gehölzen in nach § 30 Abs.1, 2 BNatSchG geschützten Biotopen hat die Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

Der dauerhafte Verlust von Vegetation gehört zu den anlagebedingten Wirkungen des Projektes. Dieser entsteht hauptsächlich durch Versiegelung an den Maststandorten und durch Rückschnitt im Bereich des Leitungsschutzstreifens. Ein dauerhafter Verlust an Biotopkernflächen entsteht nicht. Acht Maststandorte in Kernflächen werden abgebaut. Innerhalb einer FFH-Wiese kommt es an drei Maststandorten zu einer dauerhaften Versiegelung von ca. 26 m^2. Zusätzlich werden ca. 210 m^2 des „Waldmeister Buchenwaldes“ LRT 9130 dauerhaft durch Maststellfläche und Schutzstreifen beansprucht. Anlagebedingt werden der Landwirtschaft auf Vorranggebieten punktuell ca. 625 m^2 durch die Neubaumasten entzogen. Wieder für die Bewirtschaftung freigegeben werden 80 m^2 durch den Rückbau von Mast 16. In der Bilanz beträgt die zusätzliche Beanspruchung auf die Trasse verteilt 545 m^2. Das Spannfeld zwischen dem UW Birkenfeld und dem Mast 001A liegt auf einer Länge von ca. 250 m innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“, sodass dafür eine Befreiung von den Vorschriften der Naturpark-Verordnung erforderlich ist.

Betriebsbedingt wirken sich die Wuchsbeschränkungen für Gehölze im Bereich des Leitungsschutzstreifens aus.

1.5.2 Teilschutzgut Tiere

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden Bestandsdaten aus dem Jahre 2013 herangezogen, welche die Vorhabenträgerin 2018 einer Plausibilitätsprüfung durch Begehung der Neu- und Rückbautrassen unterzog.

Insgesamt wurden 89 Vogelarten erfasst, davon 68 Brutvogelarten, von denen Rot- und Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan zu den im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten Brutvogelarten gehören und für die in ganz Europa Schutzmaßnahmen anzuwenden sind. Acht Arten nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Weitere 10 Arten sind Durchzügler, darunter Braunkehlchen, Hohltaube, Schafstelze, Steinschmätzer und Wendehals, welche allesamt nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie im Land brütende Zugvogelarten sind, für die Schutzmaßnahmen

ausgewählt wurden. Mit Ausnahme der Straßentaube sind alle im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach dem BNatSchG als „besonders geschützt“ (§ 44 BNatSchG). Darüber hinaus gelten 18 Arten als „streng geschützt“.

Ferner wurden 13 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind in Anhand IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus bundesweit streng geschützt. Sie werden zudem in der landesweiten und zum Teil auch bundesweiten roten Liste geführt. Die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr werden außerdem im Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Daneben wurden zwei streng geschützte Amphibienarten und eine Reptilart, zwei geschützte Tagfalter sowie drei prüfrelevante Käferarten erfasst.

Erwähnt sei, dass der UVP-Bericht (Unterlage 9.1.1) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 9.3.1), auf die sich dieser beim Teilschutzgut Tiere hinsichtlich der erfassten Arten explizit bezieht, die nachgewiesenen Arten nicht vollständig wiedergibt. Dies ist auf das Ergebnis der UVP jedoch ohne Einfluss.

Baubedingt ist vor allem der temporäre Verlust von Lebensraum im Bereich der Maststandorte, Zufahrtswege und Baustelleneinrichtungsflächen zu nennen. Durch Lärm, Erschütterung, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen kommt es zur Störung der Tierwelt. Erhebliche Störungen der Tierwelt gemäß § 44 Abs. 1 Nrn.1, 2 und 3 BNatSchG werden mittels saisonal angepasster Bauzeiten und durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung weitestgehend vermieden (Maßnahmen V2b, V9, V15 im LBP und entsprechend V1, V9 und V3 in der saP). Potenzielle Fledermausquartiere werden vor Baubeginn verschlossen (Maßnahme V10 im LBP und V5 in der saP). Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Minimierung der Eingriffe in Gehölzbestände (Maßnahme V3 im LBP und V4 in der saP) vermieden. Das bauzeitliche Tötungsrisiko von Fledermäusen wird durch die Bauzeitenbeschränkung für Eingriffe in Gehölze (Maßnahmen V2, V2b im LBP und V1 in der saP) und Minimierung der Eingriffe in Gehölzbestände (Maßnahme V3 im LBP und V4 in der saP) ausgeschlossen. Soweit Eidechsenhabitate betroffen sind, werden dort einerseits die Eingriffe minimiert (Maßnahme V11 im LBP und V6 in der saP), andererseits werden die Eidechsen zur Minimierung von Individuenverlusten in Ersatzhabitate umgesetzt (Maßnahmen V12 im LPB und V7 in der saP sowie F1 im LBP). Da die Tötung einzelner Zauneidechsen während der Bauausführung dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, beantragt die Vorhabenträgerin eine

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 BNatSchG. Ferner beantragt die Vorhabenträgerin eine Ausnahme von dem Verbot des Schlingenfangs für Zauneidechsen nach § 4 Abs. 3 BArtSchV. Falterhabitate werden durch einen Bauzaun geschützt (Maßnahme V13). Für die Feldlerche wird zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) durchgeführt (Maßnahme C1).

Anlagebedingt entsteht der dauerhafte Verlust von Lebensräumen im Bereich der Maststandorte. Ebenfalls anlagebedingt ist eine dauerhafte Beeinträchtigung der Fauna durch Zerschneidung von Lebensraum. Ein vollständiger Lebensraumverlust ist jedoch nur kleinflächig an und um die Maststandorte zu erwarten. Abgesehen von der punktuellen Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe ist eine ungestörte Vegetations- und Lebensraumentwicklung möglich. Durch Gehölzrückschnitt im Bereich des Schutzstreifens sind Habitatverschlechterungen zu befürchten. Eine Entwertung von Feldlerchenrevieren, die im Spannfeld mehrerer Masten des Vorhabens liegen, ist trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Herstellung von Buntbrachstreifen und Einsatz von Kleemischungen zum Zweck des vorgezogenen Funktionsausgleichs nicht auszuschließen, sodass auch hier die Maßnahme C1 für die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche sorgen soll. Für Vögel besteht ein geringes anlagebedingtes Kollisionsrisiko bei Drahtanflug.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere beschränken sich auf nicht erhebliche Eingriffe in Lebensstätten der Spanischen Flagge, die jedoch der selbstständigen Regeneration unterliegen und einer Einschränkung des Entwicklungspotenzials von Habitatrequisiten des Hirschkäfers sowie der Bechsteinfledermaus wobei der jeweils einschlägige Orientierungswert (Lambrecht & Trautner 2007) eingehalten wird. Für alle im Vorhabenbereich vorkommenden Fledermausarten sowie Durchzügler besteht kein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Für Vögel besteht ein geringes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko bei Drahtanflug.

1.6 Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch zahlreiche regionale und überregionale Radwege und Wanderwege, Acker-, Wiesen- und Gartenflächen, einigen Erholungswäldern der Stufen 1 und 2 sowie zwei Landschaftsschutzgebieten und einem FFH-Gebiet. Die Neubautrasse führt zu 62 % in einem Gebiet mit „geringer“ Bewertung und zu 38 % in einem Gebiet mit „hoher bis sehr hoher“ Bewertung. Bei letzterem handelt es sich um ein FFH-Gebiet, welches für das Landschaftsbild bedeutsam ist. Die

durchschnittliche Höhe der Neubaumasten der Anlage 7620 beträgt 71,7 m. Die höchsten Masten überspannen Wald und sind bis zu 95 m hoch. Die niedrigsten Masten der LA 7620 haben eine Höhe von gut 50 m, der niedrigste Mast insgesamt ist Teil der BL 0433 und weist eine Höhe von 40 m auf. Die Rückbaumasten der LA 1050 im Landschaftsraum sind durchschnittlich 26 m hoch. In der Bilanz aus Neu- und Rückbau wird ein Mast mehr gebaut.

Eine Vorbelastung besteht auch hier durch die BAB 8 bis Mast 30. Ab Mast 40 besteht die Vorbelastung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, einem Schotterwerk sowie verschiedenen Leitungsanlagen, darunter die 380-kV-Anschlussleitung LA 0337).

Baubedingt kommt es an der Wanderbaustelle zu einer temporären technischen Überformung des Landschaftsbildes durch Baugerüste, zur Beeinträchtigung durch punktuelle Entfernung landschaftsprägender Strukturen wie z. B. Bäumen, sowie zu Baulärm. Letzterer wird durch bereits unter A.IV.7 dargestellte Nebenbestimmungen minimiert.

Das Projekt führt auch anlagebedingt zu einer hohen technischen Überformung des Landschaftsbildes. Dies ist vor allem zurückzuführen auf die Höhe der Neubaumasten. Sie überragen sämtliche in der Landschaft vorhandenen Größen, was zu einem Maßstabsverlust und somit zu einer großen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft führt. In dem Bereich, in dem die Trasse ein Gebiet mit „hoher bis sehr hoher“ Bedeutung durchquert, kommt es zu einer Verstärkung des Zerschneidungseffektes. Durch den geplanten Teilrückbau von Leitungen kann eine Verminderung von Beeinträchtigungen erzielt werden. Dennoch verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft. Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Kompensationszahlung nach der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) angeordnet.

Betriebsbedingt wird die Landschaft nicht beeinträchtigt.

1.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich befinden sich an einem Maststandort historische Grenzsteine, ferner eine Römerstraße im Bereich der Umbauleitung auf dem Gewann „Herzensgrund/Spachäcker/Klettenberg“. Diese wird auch heute noch als Straße genutzt. Bodendenkmale finden sich im östlichen Teil des Projektgebietes südlich von Kiesel-

bronn. Im Bereich der Neubauleitung befindet sich eine Villa Rustica aus der Römerzeit. Ferner existieren an mehreren Maststandorten sogenannte Prüffälle - dort gibt es Hinweise auf Bodendenkmale.

Baubedingt findet ggf. ein Eingriff in eine Siedlung aus der Vorgeschichte (Prüffall) bei Mast 115A statt. Denkmalflächen werden nicht befahren. Vor Beginn der Bauarbeiten an den betroffenen Flächen wird die Vorhabenträgerin die zuständige Denkmalschutzbehörde rechtzeitig informieren und das geplante Vorgehen in Abstimmung mit dieser durchführen. Unbekannte Funde werden der Denkmalschutzbehörde umgehend gemeldet (siehe Auflagen unter A.IV.12.2 und 12.3).

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu klären, inwiefern Bodendenkmale vom Maststandort 115A betroffen sind, um anlagebedingte negative Wirkungen möglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

1.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass direkte Beeinflussungen eines Schutzguts indirekte Beeinflussungen anderer Schutzgüter nach sich ziehen können. Vorliegend ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als im Rahmen der einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außer-umweltrechtlichen Belangen findet an dieser Stelle nicht statt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Maßstab der Bewertung sind damit alle Rechtsnormen sowie Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke, aus welchen sich Bewertungskriterien für Umweltauswirkungen ergeben. Anhand der fach-

gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung nachteilige Auswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die indes kompensiert bzw. ausgeglichen werden können und einer Zulassung des Vorhabens daher nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben hat Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild zur Folge. Bis auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zum Teil auch des Schutzgutes Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit mit den Teilschutzgütern Wohnen und Wohnumfeld sowie Erholung und Freizeit können alle Eingriffe vermieden, vermindert und kompensiert werden. Im Übrigen wird von der Vorhabenträgerin wegen der Eingriffe, die nicht der Realkompensation zugänglich sind, eine Ausgleichszahlung nach der AAVO geleistet (vgl. A.III.1. sowie die Begründung unter B.VIII.2.3.3).

Bezogen auf den Menschen sowie das Schutzgut Tiere können einerseits während der Baumaßnahme Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings sind diese Beeinträchtigungen lediglich temporärer Natur. Zudem werden sie bei Beachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen gemindert (vgl. A.IV.1 und A.IV.7). Der durch den Neubau der 380-kV-Leitung hervorgerufene optische Zerschneidungseffekt und die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der unmittelbaren Umgebung sind angesichts der vorhandenen Vorbelastung durch die BAB 8 sowie die bestehenden Hochspannungsleitungen im Vorhabenbereich überwiegend als nicht erheblich zu beurteilen. Durch das Abrücken der 110-kV-Leitungen der LA 1050 sowie BL 0433 zwecks Bündelung mit der Neubauleitung entsteht eine Entlastung für die Anwohner der Bereiche Enzberg, Pforzheim und Kieselbronn. Weiter entlastet der Rückbau die für die Naherholung relevanten Dauerkleingartenanlagen im Bereich Eutingen, Kieselbronn und Enzberg, da auch dort die Überspannung entfällt. Für das Schutzgut Mensch, kommt es jedoch trotz der Vorbelastung und des teilweisen Rückbaus von Freileitungen aufgrund der Masthöhe und der teilweisen Ausbildung von Masten als Vollwandmasten in Teilbereichen zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Im Übrigen stellen sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich dar.

Die mit der Versiegelung von Oberflächen verbundenen Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich zu beurteilen. Der durch den Neubau zu versiegelnden Fläche von ca. 553 m^2 steht eine Entsiegelung von 155 m^2 durch den geplanten Teilrückbau der 110-kV-Anlagen gegenüber. Die Versiegelung erfolgt zudem lediglich punktuell an

den Mastfußköpfen bzw. am Mastfuß, sodass pro Stahlgittermast eine Fläche von 7 m^2, pro 380-kV-Vollwandmast eine Fläche von 24 m^2 bzw. 2,2 m^2 pro 110-kV-Vollwandmast versiegelt wird.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt in seiner Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung des BNatSchG und des NatSchG BW zu sehen. Danach werden die vorhandenen Eingriffe – einschließlich derer in die abiotischen Landschaftsfaktoren Fläche/Boden und Wasser – vollständig durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen i. V. m. den einschlägigen Nebenbestimmungen (unter A.IV.2, A.IV.3, A.IV.4, A.IV.5, A.IV.6, A.IV.8) kompensiert. Die Verluste von nach § 30 BNatSchG, § 30 a LWaldG gesetzlich geschützten Biotopen und von Lebensräumen für die Tierwelt werden durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen. Dort, wo eine Vermeidung nicht möglich ist, werden für die betroffene Art Zauneidechse populationsstützende Maßnahmen (FCS-Maßnahme F1) an mehreren Maststandorten realisiert. Für die Feldlerche werden zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich durchgeführt (CEF-Maßnahme C1).

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Enztal bei Mühlacker“ werden nicht erheblich beeinträchtigt. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch das Vorhaben entweder nicht betroffen oder deren Beeinträchtigung kann durch Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen Verbote des europäischen und nationalen Artenschutzrechts, da die Verwirklichung der entsprechenden Verbotstatbestände durch Vermeidungs-, (vorgezogene) Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen (i. V. m. den Nebenbestimmungen unter Punkt A.IV.3) ausgeschlossen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die technische Überformung zu erwarten. Durch eine Ausgleichszahlung nach der Abgabenausgleichsverordnung (AAVO) wird diesem Umstand Rechnung getragen. Erhebliche Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter sind bei Beachtung der in den durch diesen Beschluss festgestellten Planunterlagen sowie den entsprechend verfügten Nebenbestimmungen (A.IV.12) nicht zu erwarten.

In Bezug auf eventuelle Wechselwirkungen ist nicht erkennbar, dass sich die Umweltauswirkungen gegenseitig in einer Weise beeinflussen, dass Art und Umfang zu

einer neuen Qualität der Beeinträchtigung bzw. einer unverhältnismäßig gesteigerten Beeinträchtigung führen.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht ein Kompensationsdefizit, welches ca. 27.000 Ökopunkte umfasst. Zum Ausgleich werden die Ersatzmaßnahmen (E1 - 4, Planunterlage 9.2.1) umgesetzt. Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG werden im Einzelnen noch bei der Prüfung der fachgesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG eingestellt. Bei der Prüfung der vorstehend beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die die Zulassung des Vorhabens von vornherein ausschließen.

IV. Planrechtfertigung

Das beantragte Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt, denn für das Vorhaben besteht nach Maßgabe der vom Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis.

Gemäß § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit, insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Das ist hier der Fall.

1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Für das beantragte Vorhaben hat der Bundesgesetzgeber den vordringlichen Bedarf festgestellt und das Vorhaben als Nr. 35 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) „Höchstspannungsleitung Birkenfeld – Mast 115A; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ aufgelistet. Das BBPlG ist die gesetzliche Grundlage für die im bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2035 (NEP 2035) aufgenommenen Projekte. Im Bundesbedarfsplan ist das Vorhaben als Nummer 35 aufgelistet und im NEP 2019 bereits als Maßnahme des Startnetzes aufgenommen. Bereits damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

Nach § 1 des BBPlG werden für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt. Diese Feststellungen sind sowohl für die Betreiber der Übertragungsnetze als auch für die Planfeststellungsbehörde ausweislich § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG verbindlich, sodass insoweit keine eigenen Ermittlungen anzustellen sind. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre oder Umstände vorlägen, die eine Umsetzung der Planung von vornherein unrealistisch erscheinen ließen.

2. Energiewirtschaftliche Bedeutung, Nutzen für die Region

Die Überprüfung der Planung hat ergeben, dass für den Netzausbau auch unabhängig von der gesetzlichen Feststellung ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht, das Vorhaben also auch konkret nachvollziehbar aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist.

Trotz der vom Gesetzgeber vorgegebenen überregionalen energiepolitischen Notwendigkeit haben Einwender den Nutzen des Vorhabens in Frage gestellt. Die Vorhabenträgerin hat dazu aber zutreffend ausgeführt, die Maßnahme stelle die Versorgungssicherheit für die Region zwischen Pforzheim und Karlsruhe her, indem sie den dringend benötigten Lückenschluss vollziehe, der einen Ausfall der umliegenden regionalen Leitungen abfedern würde. Das Höchstspannungsnetz in Europa ist ein Verbundnetz, dem das Übertragungsnetz in Deutschland als wichtiger Teil angehört. Die Versorgungssicherheit auch in Deutschland ist mit dem Verbundnetz und seiner störungsfreien Leistungsfähigkeit sehr eng verbunden und ist langfristig daher nur zu gewährleisten, wenn dieses Verbundnetz bedarfsgerecht weiterentwickelt wird. Dazu leistet das Vorhaben einen Beitrag.

Aus diesen Gründen besteht auch ein konkret nachvollziehbarer energiewirtschaftlicher Bedarf für das geplante Vorhaben.

V. Technische Ausführung und Sicherheit

Die technische Sicherheit der geplanten Leitung ist gewährleistet, denn alle Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen (§ 49 EnWG) sind erfüllt. Die geplanten Maßnahmen werden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt (§ 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EnWG).

Der Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ findet seine Konkretisierung über die technischen Regeln, die der Gesetzgeber in den Abs. 1 und 2 des § 49 EnWG in Bezug nimmt. Auch wenn die Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Rechtsprechung und Literatur nicht ganz einheitlich ist, sind damit im Kern technische Löschungen gemeint, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, nach Auffassung der Mehrzahl der Praktiker als eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Lösung akzeptiert sind und sich in der Praxis allgemein bewährt haben (Theobald/Kühling/van Rienen/Wasser, 108. EL September 2020, EnWG § 49 Rn. 32 m.w.N.). Die Behörden und Gerichte dürfen sich dabei darauf beschränken, die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern zu ermitteln, um festzustellen, ob das jeweilige technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht werden darf oder nicht (Görisch in Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 49 Rn. 8).

Explizit genannt sind in Abs. 2 die technischen Regelwerke des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE). Daneben sind insbesondere die Regelwerke des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) und des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung. Dabei wird bei Anwendung der technischen Regeln die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für Energieleitungen vermutet (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 EnWG). Die technische Sicherheit ist gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (Säcker/König, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, Halbband 2, 4. Aufl. § 49 Rn. 17), was nicht die völlige Ungefährlichkeit der Errichtung und des Betriebs der Energieleitungen voraussetzt.

1. Masten

Die Vorhabenträgerin sieht für den Einsatz auf der geplanten Freileitungstrasse Kompaktmasten der Bauform „Donau“ vor. Diese bestehen aus zwei Traversen, von denen die untere, auf der je Seite zwei Leiterseilbündel befestigt werden, länger ist als

die obere, auf der ein Leiterseilbündel je Seite befestigt wird. Die Ausführung der Donaumasten erfolgt in Abhängigkeit vom Leitungsabschnitt als Stahlgitter- oder Vollwandmast mit Viererbündel-Beseilung. Auf Masten, welche die 110-kV-Stromkreise mitnehmen, werden zusätzlich drei bzw. im Fall der Bahnstromleitung vier Einzelleiterseile auf zusätzlichen unteren Traversen mitgeführt. Die nach DIN EN 50341 erforderlichen Abstände zwischen den Leiterseilen und dem Gelände und/oder Objekten werden eingehalten, auch indem die Masthöhe angepasst wird, wenn ansonsten aufgrund des Durchhangs der Leiterseile die oben genannten Abstände nicht mehr gewährleistet werden können. Die Festlegung der Masthöhe erfolgt auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der 26. BImSchV, auf die noch im Verlauf dieser Begründung unter B.VII. näher eingegangen werden wird.

1.1 Vollwandmasten als technische Alternative

Die Masten 20 bis 37, also die Hälfte aller Masten auf der Neubaustrecke, sollen in Vollwandbauweise ausgeführt werden. Der Unterschied zu herkömmlichen Gittermasten liegt in dem schmaleren einstieligen Mastschaft – vorliegend eine Stahlkonstruktion – sowie der deutlich geringeren Bodenaustrittsfläche verglichen mit den nach unten ausspreizenden Gittermasten. Eine Besonderheit der geplanten Masten stellt die Konstruktion der Traversen dar, welche in herkömmlicher Gitterform konstruiert werden. Diese Mastform wird von der Vorhabenträgerin als „Hybridform“ bezeichnet. Der Einsatz von Gitter- statt Vollwandtraversen ist notwendig, um die sichere Führung der Leiterseile beim Wechsel vom Stahlgitter- auf den Vollwandmast zu ermöglichen.

Vollwandmasten im 380-kV-Bereich sind in Deutschland bisher selten und nicht der übliche Standard, so dass der geplante Abschnitt als Pilotprojekt angesehen wird, mit dem Erfahrungen gesammelt werden sollen. Beide Mastbauformen weisen Vor- und Nachteile auf. Welche Bauweise sich am besten eignet, ist von der jeweiligen Situation vor Ort abhängig. Bei Vollwandmasten sind die unterirdischen Fundamente größer als bei Stahlgittermasten, die im Austritt über dem Boden allerdings weiter ausladen. Auf die elektrischen und magnetischen Felder hat die Verwendung von Vollwand- oder Gittermasten praktisch keinen Einfluss; entscheidend sind dafür die Abstände zwischen den Leitern und zum Immissionsort. Elektromagnetische Felder sind bei kompakten Masten im Bereich des Mastes grundsätzlich etwas geringer, Geräuschemissionen dafür etwas höher. Kompakte Masten können sowohl Gitter- als auch Vollwandmasten sein. Da die Ausladung bzw. Dimensionierung von Gitter- und

Vollwandmasten im geplanten Projekt ähnlich ist, sind hier keine Unterschiede zu erwarten. Die Kosten für eine Ausführung in Vollwandmastbauweise sind rund doppelt so hoch wie bei einer Ausführung in Stahlgitterbauweise.

Den Bereich der Masten 20 bis 37 hat die Vorhabenträgerin für die Vollwandmast-Strecke aufgrund der teilweise höheren Sichtbeziehung zwischen Wohnbebauung/Gewerbegebiet und der Neubautrasse gewählt. Begründet wurde dies damit, dass durch die Nähe zur Wohnbebauung und zum „Lattenwald“ bei Kieselbronn sich die Integration der Vollwandmasten ins Landschaftsbild erkunden lasse. Die Maststandorte seien hier für die Transportfahrzeuge ohne aufwendigen Wegebau anzufahren, was Eingriffe in die Örtlichkeit und somit auch notwendige Kompensationen minimiere. Um den Einsatz von Vollwandmasten umfänglich erproben zu können, sei sowohl ein Abschnitt mit reinem 380-kV-Gestänge als auch ein solcher mit dem 110-kV-Gemeinschaftsgestänge der Netze BW bzw. DB Energie vorgesehen. Dabei erachtet die Vorhabenträgerin eine zusammenhängende Pilotstrecke als optisch harmonischer und leichter in das Landschaftsbild zu integrieren als bei einem ständigen Wechsel zwischen Gitter- und Vollwandmasten.

Die Planung der Vollwandmasten ist durch Forderungen der Gemeinde Kieselbronn und der Stadt Pforzheim sowohl bereits im Scoping-Verfahren als auch im ersten Teil des Planfeststellungsverfahrens 2019 angestoßen worden. Wegen der schlankeren Mastschafte versprachen sie sich davon eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine höhere Akzeptanz der Öffentlichkeit. Unterstützt wird das Vorhaben wegen seines Pilotcharakters auch durch das Umweltministerium des Landes (Schreiben des Umweltministeriums vom 11.11.2015). Ausdrücklich begrüßt hat das Vorhaben der Regionalverband Nordschwarzwald (Stellungnahme vom 10.07.2019).

Im Rahmen der nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotenen Abwägung öffentlicher und privater Belange sind Alternativlösungen zu untersuchen, mit denen das Planungsziel unter Einhaltung zwingender Vorschriften sowie ausgleichender Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange am besten erreicht werden kann. Hierzu gehören auch technische Alternativen. Eine solche stellen Vollwandmasten gegenüber den herkömmlichen Stahlgittermasten dar, wie sie für Hochspannungsfreileitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG regelmäßig verwendet werden.

Die von der Vorhabenträgerin beantragte Ausführung der Masten 20 bis 37 in Vollwandbauweise wird von einer Einwenderin – der Gemeinde Kieselbronn – im Rah-

men der zweiten Offenlage kritisiert. Inzwischen ist die Einwenderin von ihrer ursprünglichen Forderung nach Vollwandmasten (32 bis 37), wieder abgerückt, während sie den folgenden Stahlgittermast 38 als Vollwandmast ausgeführt haben möchte. Man habe erkannt, dass die Vollwandmasten auf dem Gemeindegebiet nicht niedriger als Stahlgittermasten ausfielen sowie auch Traversenbreite und Immissionen sich nicht durch den Einsatz von Vollwandmasten verringern ließen. Somit lasse allein das reduzierte Bodenaustrittsmaß die Vollwandmasten nicht vorzugswürdig erscheinen. Diese benötigten breitere Zuwegungen beim Bau und belasteten diese mit größerem Gewicht. Mast 38 liege hingegen im Aspenwald und überdeckte dort weniger wertvolle Fläche. Die Vorhabenträgerin hält demgegenüber an ihrer Planung fest. Einen Vollwandmaststandort 38 sieht sie als technisch ungeeignet an, weil dieser bis zum weiter folgenden Mast aufgrund des dazwischenliegenden Waldes ein Weitspannfeld eröffne. Er unterliege damit extremen Anforderungen, die ein Vollwandmast nicht zuverlässig erfüllen könne.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob diese alternative Bauform für den vorgesehenen Streckenabschnitt geeignet ist und ihre Vorzugswürdigkeit im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit angenommen werden kann. Das ist der Fall.

Die zentrale und strikt einzuhaltende Anforderung an Energieanlagen wie Masten findet sich in der Generalklausel § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die Anlagen sind danach so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind dabei nach Satz 2 der Vorschrift die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG.

Wenn der Erläuterungsbericht formuliert, dass „Vollwandmasten im 380-kV-Bereich“ in Deutschland noch nicht als Regel der Technik anerkannt seien (Erläuterungsbericht, S. 90/91), bedeutet das nicht, dass sie mit wesentlichen Bestandteilen nicht in den Regeln des Verbands der Elektrotechnik aufgeführt wären. Für die Errichtung von Höchstspannungsleitungen existiert die Normenreihe VDE 0210 “Freileitungen über AC 45 kV“ (Deutsche Fassung der DIN EN 50341-1 und EN 50341-3-4, Stand 2011). Die Bezeichnung Vollwandmast oder Kompaktmast wird dort zwar nicht explizit genannt; in einzelnen Kapiteln wird jedoch der Begriff „einstieliger Stahlmast“ verwendet und werden unterschiedliche Querschnitte und Ausführungsformen dargestellt. Vollwandmasten können damit im Wesentlichen als über jene Bezeichnung mitgeregelt angesehen werden. Die genannte Normenreihe berücksichtigt alle in Be-

zug auf Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit, Umwelt- und Arbeitsschutz in der Konstruktion sowie bei der Fertigung und Errichtung der Masten maßgeblichen Vorschriften. Die Vollwandmasten sind für alle relevanten Belastungszustände während der verschiedenen Gebrauchsphasen ausgelegt; die entsprechenden Nachweise sind nach den zuvor genannten DIN-Vorschriften erstellt. Das beinhaltet nach den anzuwendenden Lastfällen auch die Mastbelastungen aus der Beseilung.

Soweit VDE – Regelungen bestehen und eingehalten werden, wird damit nach § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG auch die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet und ist damit insoweit die technische Sicherheit nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG gewährleistet.

Ebenso wie von den in Bezug genommen technischen Regeln abgewichen werden kann, wenn die technische Sicherheit nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG nachweislich auf andere Weise gewährleistet wird, kann dies auch dann der Fall sein, wenn und soweit es solche Regeln (noch) nicht gibt. Rechtlich verbindlich sind nur die gesetzlich festgelegten Sicherheitsanforderungen, nicht aber die technischen Lösungswege in den technischen Regeln, auf welche die Rechtsvorschriften für den Fall ihres Bestehens Bezug nehmen. Das ist insbesondere für die technische Weiterentwicklung und Innovation von wesentlicher Bedeutung, die möglich bleiben muss (vgl. Theobald/Kühling/van Rienen/Wasser, a. a. O., Rn. 33). Ausgangspunkt der Betrachtung bleibt die Generalklausel des § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG als Auffangbestimmung, die insbesondere bei neuartigen, noch nicht von Satz 2 bzw. Abs. 2 erfassten technologischen Entwicklungen eine eigenständige Bedeutung entfalten kann (Görisch in Kment a. a. O., Rn.4; Sächsisches OVG, Beschluss vom 23.07.2010 – 4 B 444/09 -, juris, Orientierungssatz u. Rn. 89).

So verhält es sich hier mit den technischen Eigenheiten der Vollwandmasten, die nicht vollständig aus der zuvor genannten Normenreihe abzuleiten sind. Sie erfüllen jeweils einzeln die in anderen Bereichen für sie aufgestellten technischen Normen und eigenständigen Bewertungen:

- Stahlbauteile, die nicht genauer in der DIN EN 50341 spezifiziert sind, werden nach DIN EN 1993-1-1 bis -10 (Konstruktion von Stahlbauten) bemessen.

- Die Gründung der Vollwandmasten wird nach DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 Eurocode 2 und A1:2014 ausgelegt.

- Für die zylinderförmigen Teile der Masten sind die Regelungen der DIN EN 1993-3-2; 1-5 und 1-6 einschließlich Festlegung der Sicherheitsklasse 3 zugrunde gelegt.

- Die windinduzierten Schwingungen sind analog DIN EN 1993-3-2 und 1991-1-4 Anhang E berücksichtigt; Ermüdungsnachweise können nach DIN EN 1993-1-9 geführt werden. Der Teilsicherheitsbeiwert für Ermüdungsbeanspruchbarkeit nach Tabelle 3.1 dort ist mit 1,35 angesetzt.

- Einwirkungen aus Erdbeben werden nach DIN EN 1998-6 berücksichtigt.

- Die Stahlkonstruktionen werden nach EN 1090-2 / Ausführungsklasse EXC 3, unter Beachtung der DIN EN 50341-1 und 50341-2-4 hergestellt. Für die Masten wird vom Lieferanten eine Konformitätserklärung /CE-Kennzeichnung nach EN 1090-1 ausgestellt.

- Für das Material der Bleche und Profile werden die für Festigkeit, Bruchzähigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Dicke, Schmelze, Warm- und Kaltverformung sowie Nichtrostung geltenden und von der VT im Einzelnen benannten DIN-Vorschriften eingehalten.

- Die verwendeten Verbindungsmittel sind feuerverzinkt und kontrolliert vorspannbar und erfüllten die Voraussetzungen der DIN EN ISO 10684 und 898-1/-2.

- Die Gittermasttraversen werden nach DIN 7990 ausgeführt. Auch die für Einzelteile wie Schraubengarnituren, Ankerbolzen und nichtrostende Verbindungsmittel bestehenden technischen Regeln werden beachtet.

- Entsprechendes gilt für die Schweißarbeiten und -verbindungen; zu nennen sind insbesondere DIN EN 1090-2, EN ISO 3834-2, EN 1011, EN ISO 13916 und 9696.

- Der Korrosionsschutz besteht darin, dass eine Schutzdauer von mindestens 50 Jahren (> „sehr lang (VH)“ nach DIN EN ISO 12944-1) gemäß Kategorie C 3 nach DIN EN ISO 12944-2 gewährleistet ist. Verbindungsmittel werden nach DIN EN 10684 verzinkt.

Insgesamt gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Vollwandmasten auch im Übrigen und damit insgesamt die nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG erforderliche technische Sicherheit gewährleisten.

Sie schöpfen auch die Möglichkeiten aus, die von ihnen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, § 4 Abs. 2 Satz 1 26. BImSchV. So werden Hilfsketten zur Schlaufenführung eingesetzt, um die Traversenaufladungen so gering wie möglich zu halten; bei Mast 37 wird dies durch asymmetrische V-Ketten erreicht. Wie bei den Gittermasten, die sich in Bezug auf die Felder von den Vollwandmasten praktisch nicht unterscheiden, sind auch bei ihnen elektrische Schirmung sowie Mastkopf-, Leiter- und Abstandsoptimierungen vorgenommen worden, so dass damit in der Zusammenschau mit anderen Belangen ein vernünftiges Optimum erreicht wird. Masten mit einer Bauhöhe von >100 m sind durchgehend wegen damit verbundener technischer Schwierigkeiten ausgeschlossen worden. Andererseits kann die Gesamthöhe der Masten aufgrund der jeweils nötigen Traversenabstände auch nicht weiter als geplant verringert werden.

Da Vollwandmasten der hier gewählten Konstruktion damit nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG ebenso gut für die Fortleitung der Elektrizität geeignet sind wie herkömmliche Stahlgittermasten, sie das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 26. BImSchV ebenso erfüllen und in ihren Auswirkungen auf rechtlich geschützte Belange auch im Übrigen im Wesentlichen gleich sind, liegt die Entscheidung für die eine oder andere Variante in der planerischen Gestaltungsfreiheit, die der Vorhabenträgerin und – nachvollziehend – der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren eingeräumt wird.

Den Vollwandmasten wird damit im für sie vorgesehenen Abschnitt als Pilotprojekt wegen ihrer potenziell in der Gesamtschau gefälligeren Einpassung in das Landschaftsbild sowie einer zu erkundenden größeren Akzeptanz durch die Bevölkerung der Vorzug gegeben.

1.2 Tonnenmasten als technische Alternative

Die Vorhabenträgerin hat sich gegen den Einsatz von Masten der Bauform „Tonne“ entschieden (sog. Tonnenmast), bei dem die Leitungsphasen tonnenförmig angeordnet sind und begründete dies mit der durch die notwendige Anordnung der Traversen ca. 10 m höheren Masten, was im Ergebnis dazu führen würde, dass die Masten 31,

38-40 sowie 115B über 100 m hoch wären. Somit wäre eine Befeuerung der betreffenden Masten sowie ggf. auch weitere Markierungsmaßnahmen zwingend erforderlich, um die Sichtbarkeit für den Flugverkehr bei Nacht zu gewährleisten. Die Vorteile von Masten der Bauform Tonne zeigten sich insbesondere in einem schmaleren Schutzstreifen, was bei Leitungsführung in Waldschneisen relevant werde. Vorliegend sei aber keine Schaffung einer Waldschneise vorgesehen, denn die Leitung werde über und nicht durch den Wald geführt. Diesen Argumenten kann die Planfeststellungsbehörde folgen; es ist nicht erkennbar, dass die Vorteile der Tonnenbauform deren Nachteile überwiegen.

Auch die Einwendung der Gemeinde Kieselbronn vom 24.09.2019 führt zu keiner anderen Entscheidung. Die Gemeinde Kieselbronn hat den Einsatz von Tonnenmasten gefordert und dies mit der Behauptung begründet, diese Mastbauform führe zu einer weitaus geringeren elektrischen und magnetischen Strahlung im Bereich der Gemeinde Kieselbronn, also einer Entfernung von ca. 400 m zur Höchstspannungsleitung. Mit diesem Vorbringen hat sich die Planfeststellungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Teil dieses Beschlusses (unter B.VII.3.3.2.4) ausführlich auseinandergesetzt, konnte ihm im Ergebnis aber nicht folgen. Dabei wurde auch das von der Gemeinde Kieselbronn vorgelegte Fachgutachten in die Prüfung einbezogen.

2. Erdverkabelung

Wiederholt trugen Einwender vor, die geplante Leitung müsse mindestens in Teilen als Erdkabel ausgeführt werden. Dies folge unter anderem auch daraus, dass eine Ausführung als Freileitung unzeitgemäß sei.

Nach § 4 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) können die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach näherer Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen; auch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sieht für bestimmte konkret bezeichnete Vorhaben die Möglichkeit der Erdverkabelung als Pilotprojekt vor. Da das vorliegende Projekt danach aber nicht als solches gekennzeichnet ist, scheidet eine Pilotverkabelung aus: Denn es gehört weder zu den sechs Erdkabel-Pilotvorhaben aus dem EnLAG noch zu den Erdkabel-Vorhaben mit der Kennzeichnung „F“ aus dem BBPlG, für die allein eine Verkabelung in Betracht kommt. Das Vorhaben ist demnach, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, als Freileitung auszuführen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Führung einer 380kV-Leitung als Erdkabel einen erheblich höheren technischen Aufwand bereiten würde, eine geringere Lebensdauer hätte und damit wirtschaftlich nachteilig wäre; sie wäre auch mit massiveren Eingriffen in die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Boden, verbunden. Hinter dem scheinbar minimalinvasiven Begriff des Erdkabels verbirgt sich im Fall eines 380-kV-Erdkabels eine auf gesamter Leitungslänge ca. 5 m breite Baugrube. Die Auswirkungen eines Erdkabels auf die landwirtschaftlichen Betriebe wären ungleich höher als bei der Freileitung, da die Rekultivierungsphase des Bodens ca. drei Jahre dauert und somit die Landwirte für die gesamte Dauer einen Ernteausfall hinnehmen müssten. Es kann ferner zu einer Erwärmung des Bodens kommen, was die spätere Bewirtschaftung erschwert. Die Auswirkungen auf die Landschaft und das Wohnumfeld entfielen zwar (sofern das Erdkabel nicht im Wald verläuft), jedoch könnten auf dem ca. 25 m breiten Schutzstreifen des Erdkabels keine Bäume gepflanzt werden. Die Reparatur eines Höchstspannungserdkabels kann zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen, während die Reparatur einer Freileitung wesentlich schneller und einfacher möglich ist.

Insgesamt sind damit – unabhängig von der hier bereits kraft Gesetzes nicht gegebenen Möglichkeit der Ausführung als Erdkabel – die Vorteile eines Erdkabels nicht so hoch, dass sie dessen Nachteile ohne Weiteres aufwiegen würden.

3. Leitungsmitnahme

Die 110-kV-Leitung Birkenfeld - Pforzheim-Nord (Anlage 1050) der Netze BW GmbH soll von Mast 014 bis Mast 1032 abgebaut und der 110-kV-Stromkreis auf das Gestänge der neu geplanten 380-kV-Freileitung bis zum Mast 1033 mit aufgelegt werden. Die Länge der abzubauenden Freileitung beträgt ca. 4,2 km. Die Anzahl der abzubauenden Masten beträgt 19.

Es ist außerdem eine Gemeinschaftsleitung mit der 110-kV-Bahnstromfreileitung Karlsruhe – Mühlacker (Bl 0433) vorgesehen. Dadurch wird ein ca. 5,0 km langer Abbau der Freileitung der DB Energie GmbH zwischen den Masten 11208 und 5829 möglich. Die Anzahl der abzubauenden Masten beträgt ebenfalls 19.

Die Masten sind so geplant, dass alle erforderlichen Abstände eingehalten werden, insbesondere wurde der Abstand der jeweiligen 110-kV-Einebene zur darüber liegenden jeweiligen Traverse mit den 380-kV-Stromkreisen gewählt, damit eine Wartung

beider 110-kV-Leitungen möglich ist, ohne dass die 380-kV-Stromkreise dafür abgeschaltet werden müssten.

VI. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung

Das Vorhaben harmoniert mit den Zielen der Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Landesplanungsgesetz; § 4 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz). Dementsprechend wurden weder von der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe noch vom Regionalverband Nordschwarzwald Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) und dem Regionalplan Nordschwarzwald 2015.

Das Vorhaben stimmt überein mit den Zielen des LEP 2002, der kraft Verordnung verbindlich ist. Nach dem Leitbild des LEP 2002 ist zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sicherzustellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Motorfunktion der zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert sowie die großräumige Einbindung des Landes gewährleistet. Zu diesem Zweck sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen und zu vernetzen (Plansatz - PS 1.6 G). Auch soll die Energieversorgung des Landes sichergestellt werden (PS 1.8.G).

All das erfüllt das Neubauvorhaben der 380-kV-Leitung Birkenfeld-Pkt. Ötisheim. Die Leitung stellt einen benötigten Lückenschluss in der Region zwischen Pforzheim und Karlsruhe dar. So wird einem weitreichenden Versorgungsausfall in der Region vorgebeugt.

Der Vorhabenbereich liegt im Verdichtungsraum Pforzheim/Karlsruhe und dessen Randzone. Im Vorhabenbereich befinden sich das Oberzentrum Pforzheim und das Mittelzentrum Mühlacker. Zu den besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben gehört unter anderem die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Verdichtungsraumes Karlsruhe/Pforzheim und seiner Wettbewerbsfähigkeit als bedeutsamer Wirtschafts-

raum. Bei der Weiterentwicklung der Infrastruktur in der Region sollen Transportleitungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei ist der Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen, Möglichkeiten zur Bündelung sind zu nutzen (PS 4.2.4 G). Auch die Anforderungen an die Freiraumsicherung und die Freiraumnutzung enthalten das Bündelungsgebot in PS 5.1.2.2 Z. Demnach sind infrastrukturelle Einrichtungen mit bestehenden zu bündeln. Diesem Bündelungsgebot wird durch den Teilabbau der beiden 110-kV-Leitungen im Vorhabenbereich und deren Mitführung auf dem Mastgestänge der neuen 380-kV-Leitung sowie der Leitungsführung entlang der BAB 8 Genüge getan.

Nach dem Regionalplan Nordschwarzwald 2015 (Regionalplan 2015) bedarf die Region Nordschwarzwald der Schaffung neuer Stromnetzkapazitäten, insbesondere um die Netzsicherheit gewährleisten zu können (PS 4.2.1, Begründung). Auch wenn es das zu den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen gehörende FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“ quert, (PS 3.1.2 N (3)), sich mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschutz überschneidet und ca. 2,5 km Vorranggebiete für die Landwirtschaft überspannt, widerspricht es den für diese Gebiete festgesetzten Zielsetzungen nicht: Gemäß PS 3.2.1 Z (4) des Regionalplans 2015 sind in den regionalen Grünzügen regionalbedeutsame Energietrassen zulässig, auch wenn neue Siedlungs- und Gewerbeansätze ausgeschlossen sind. Dem Teilregionalplan Landwirtschaft ist in PS. 3.3.3 Z (7) zu entnehmen, dass regionalbedeutsame Energietrassen in den Vorranggebieten für Landwirtschaft ausnahmsweise zulässig sind, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Eine Trassenführung mit der gleichen Zielsetzung unter Vermeidung von Überschneidungen mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft erscheint angesichts dann möglicher unlösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte ausgeschlossen. Im Übrigen sind Planungsalternativen Teil der Abwägung und werden auch unter dem entsprechenden Punkt behandelt. Bezüglich der Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz wird der Maßgabe des PS 3.3.1 G (1), wonach diese zu erhalten und ihre Inanspruchnahme auf das Unvermeidbare zu beschränken ist, insoweit entsprochen, dass durch das Vorhaben nur eine Fläche von 553 m^2 dauerhaft neu versiegelt wird, davon 398 m^2 neu in der Bilanz mit dem Rückbau.

Das Vorhaben steht auch nicht in Widerspruch zu der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden Birkenfeld, Pforzheim, Kieselbronn und Ötisheim.

VII. Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar, sämtliche immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Auch unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen hinaus keine weiteren Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind.

1. Rechtlicher Rahmen

Die 380-kV-Höchstspannungsleitung und die von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasste LA 1050 sowie die BL 0433 sind jeweils als ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG vom Anwendungsbereich des BImSchG umfasst. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Anhang 1 der 4. BImSchV bedarf weder die Gesamtheit der Anlagen noch eine der Anlagen für sich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlagen unterliegen daher den Anforderungen der § 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Diese generellen Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch untergesetzliche Regelwerke konkretisiert, für die planfestgestellten Anlagen insbesondere durch die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist eine raumbedeutsame Maßnahme, so dass darüber hinaus das sogenannte Trennungsgebot des § 50 BImSchG zu berücksichtigen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben im Einklang mit diesen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen steht.

2. Berücksichtigung des Trennungsgebots

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Der von der Vorhabenträgerin zur Feststellung eingereichte Plan wird diesen Belangen des Schutzes bestimmter besonders schutzbedürftiger Gebiete und Anlagen gerecht. Den Anforderungen des Trennungsgrundsatzes ist insbesondere im Rahmen der Prüfung räumlicher und technischer Alternativen hinreichend Rechnung getragen worden. Die gewählte Trassenführung kann sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, elektrische bzw. magnetische Felder oder durch sonstige Auswirkungen des Vorhabens nicht verursacht werden. Das den immissionsschutzrechtlichen Belangen zukommende besondere Gewicht wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Planung erkannt und zutreffend gewürdigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ergebnissen der Trassenauswahl durch die Vorhabenträgerin vor dem Hintergrund der Anforderungen des § 50 BImSchG vollumfänglich an.

3. Elektrische und magnetische Felder (Betriebsbedingte Immissionen)

3.1 Überblick über die rechtlichen Anforderungen

Höchst- und Hochspannungsfreileitungen erzeugen während ihres Betriebs elektrische und magnetische Felder. Die Stärke des elektrischen Feldes hängt maßgeblich von der Spannung ab, mit der die Freileitung betrieben wird. Die Stärke des magnetischen Feldes hängt maßgeblich von der Stromstärke der Freileitung ab.

Die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder bei der Errichtung und dem Betrieb des planfestgestellten Vorhabens konkret einzuhaltenden Anforderungen sind in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) geregelt; Rechtsgrundlage der Verordnung ist § 23 Abs. 1 BImSchG.

Die 26. BImSchV gilt gemäß deren § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Die hier zu betrachtenden Anlagen mit einer Frequenz von 16,7 Hz (BL 0433) und 50 Hz (Anlagen 1050, 7620) sind Niederfrequenzanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22.08.2013 errichtet werden, sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Demnach gelten für das planfestgestellte Vorhaben folgende Grenzwerte:

- für die elektrische Feldstärke 5 Kilovolt pro Meter (kV/m)
  und
- für die magnetische Flussdichte 300 Mikrotesla (µT) im Falle der BL 0433 (16,7 Hz), bei den übrigen Leitungen mit einer Frequenz von 50 Hz jedoch nur 100 µT (die Hälfte von regulär 200 µT).

Gemäß Ziff. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand September 2014, (nachfolgend „LAI-Hinweise zur 26. BImSchV“) beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten, sich von der Hintergrundbelastung abhebenden, Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Der Einwirkungsbereich einer Freileitung mit einer Nennspannung von 380 kV umfasst nach den LAI-Hinweisen zur 26. BImSchV einen bis zu einer Entfernung von 20 m vom ruhenden äußeren Leiter reichenden Streifen. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV reicht der Streifen bis zu einer

Entfernung von 10 m vom ruhenden äußeren Leiter. Die Überprüfung der Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte erfolgt für die Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich innerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung befinden, sog. maßgebliche Immissionsorte (MIO).

Über die Verpflichtung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus sind gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV zum Zwecke der Vorsorge bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (sogenanntes Minimierungsgebot). Schließlich dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in neuer Trasse errichtet werden, Gebäude und Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Eine solche Überspannung von Gebäuden erfolgt dort, wo das planfestgestellte Vorhaben in neuer Trasse verläuft, nicht.

3.2 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

3.2.1 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV hat die Vorhabenträgerin die beim Betrieb der Anlagen verursachten elektrischen und magnetischen Felder sowie die dadurch verursachten Immissionen an den MIO im Einwirkungsbereich der Anlagen durch einen Fachgutachter berechnen lassen. Konkret wurden als Bestandteil der Antragsunterlagen ein Bericht der Vorhabenträgerin über elektrische und magnetische Felder (Unterlage 8.2) sowie ausführliche ergänzende Gutachten nach der 26. BImSchVVwV zu den Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft (Unterlage 8.3) sowie zu den Anforderungen zur Vorsorge (Unterlage 8.4) vorgelegt. Darin berechnet wurden die Immissionen sämtlicher Anlagen, also des Umbaubereichs, des Neubaubereichs der 380-kV-Leitung einschließlich der Leitungsmitnahmen sowie des Neubaubereichs des Leitungsabschnitts der Bahnstromleitung BL 0433.

Für den von der Planfeststellung erfassten Neubaubereich der Bahnstromleitung BL 0433 kann den Antragsunterlagen entnommen werden, dass sich keine MIO im Einwirkungsbereich dieser Anlage befinden. Gegenteilige Annahmen rechtfertigende

Anhaltspunkte sind im Verfahren nicht bekannt geworden. Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV sind damit insoweit auszuschließen.

Für den Bereich des Um- und Neubaus der 380-kV-Leitung einschließlich der Leitungsmitnahmen liegt mit Unterlage 8.3 ein detailliertes Gutachten über die elektrischen und magnetischen Felder und die an den MIO hervorgerufenen Immissionen vor. Im Gutachten wurden zur Überprüfung der Grenzwerteinhaltung der 26. BImSchV diejenigen Emissionen zugrunde gelegt, die bei der höchstmöglichen Auslastung der Anlagen hervorgerufen werden. Diese höchstzulässigen Betriebsparameter wurden in Bereichen von Leitungsmitnahmen für alle auf dem Mehrfachgestänge mitgeführten Anlagen gesondert ermittelt. Die Berechnungen der Feldimmissionen wurden mit Hilfe des Feldberechnungsprogramms WinField, Version 2020, der FGEU mbH durchgeführt.

Der Gutachter hat insgesamt 80 Grundstücke identifiziert, auf denen sich MIO befinden. Für zahlreiche Grundstücke wurden mehrere MIO berücksichtigt, da sich Personen in unterschiedlichen Bereichen der Grundstücke aufhalten können. Im Ergebnis wurden deshalb insgesamt 176 MIO untersucht. Für sämtliche MIO erfolgte eine Berechnung der dort jeweils zu erwartenden elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte. Diese Vorgehensweise ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ohne weiteres geeignet, eine hinreichend detaillierte Prognose zu den zukünftig zu erwartenden Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlagen zu treffen.

Die aus dem Gutachten ersichtlichen Berechnungen haben überzeugend ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen MIO deutlich unterschritten werden. Am MIO mit der höchsten Betroffenheit wurden ein Maximalwert der elektrischen Feldstärke von 0,88 kV/m und ein Maximalwert der magnetischen Flussdichte von 14,8 µT ermittelt. Nur an zwei weiteren MIO erreicht die magnetische Flussdichte einen Wert von geringfügig mehr als 10 µT. Im Übrigen liegen die Immissionen darunter und an der ganz überwiegenden Zahl der MIO sogar unterhalb von 5 µT. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommen die Berechnungen der elektrischen Feldstärke. Diese Immissionen liegen an der ganz überwiegenden Zahl der MIO unterhalb von 0,4 kV/m. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, dass die durch den Betrieb der planfestgestellten Anlagen verursachten Immissionen durch elektrische und magnetische Felder an einem zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Ort die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV auch nur annähernd erreichen.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Berechnungen und Bewertungen des Gutachtens nach eingehender Überprüfung zu eigen. Durch die umfangreichen Berechnungen ist zweifelsfrei nachgewiesen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch den Betrieb der planfestgestellten Anlagen nicht auftreten werden. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass den Berechnungen theoretische Annahmen zur Auslastung der Anlage zugrunde gelegt wurden, die nicht dem realen Dauerbetrieb entsprechen. Vielmehr wird in den Gutachten von der technisch höchstzulässigen betrieblichen Auslastung aller Anlagen ausgegangen. Ein solcher Betrieb ist in der Praxis aber nicht oder allenfalls für äußerst kurze Zeiträume denkbar.

3.2.2 Berücksichtigung von Immissionsbeiträgen anderer Anlagen

Gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz entstehen. Die erforderliche Summenbetrachtung hat nach Maßgabe des Anhangs 2a der 26. BImSchV zu erfolgen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach der 26. BImSchV berücksichtigen diese Anforderungen. Soweit es zu Überlagerungen von Feldern der verschiedenen planfestgestellten Anlagen kommt, enthalten die Gutachten die erforderlichen Betrachtungen zur Bewertung der Summationswirkungen der Immissionen. Ob sonstige beeinflussende Niederfrequenzanlagen oder Hochfrequenzanlagen vorhanden sind, wurde ebenfalls überprüft. Dies ist nicht der Fall.

3.2.3 Geeignetheit der Grenzwerte der 26. BImSchV

Mehrere Einwender haben die Geeignetheit der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte in Frage gestellt. Sie meinen, die Grenzwerte seien seit Verordnungserlass aufgrund zwischenzeitlich aufgetretener wissenschaftlicher Erkenntnisse überholt. So forsche das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) aktuell daran, welche gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetische Strahlung von niederfrequenten Stromleitungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV habe. Deshalb sei die Anwendung der 26. BImSchV bis zum Vorliegen der Forschungsergebnisse zu den gesundheitlichen Wirkungen niederfrequenter Strahlung jedenfalls auszusetzen.

Dieser Auffassung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Richtig ist zwar, dass das BfS als organisatorisch selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit seit dem Jahr 2017 ein Forschungsprogramm zum „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ durchführt, welches dazu dient, die bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde liegen derzeit aber keine wissenschaftlichen Nachweise vor, aus denen sich ein ungenügender Schutz der menschlichen Gesundheit durch die weiterhin geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV ableiten ließe. Im Gegenteil: Derzeitiger nationaler und internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisstand ist nach wie vor, wie auch einige Einwender zutreffend wiedergegeben haben, dass eine gesundheitliche Gefährdung bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist.

Zuletzt wurde die 26. BImSchV im Jahr 2013 novelliert. Grundlage der 26. BImSchV sind Empfehlungen des Rates der Europäischen Union zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (1999/519/EG), Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Durch die Novelle der 26. BImSchV wurde diese auf den aktuellen wissenschaftlichen Stand gebracht. Im Jahre 2016 wurde zudem die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV erlassen, die über die Einhaltung der Grenzwerte hinausgehende Maßnahmen zur Vorsorge vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik regelt.

Diese Vorschriften genügen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und der Verwaltungsgerichte der staatlichen Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG. Nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand erfordert der Schutz der menschlichen Gesundheit keine niedrigeren Grenzwerte. Bei Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sind also keine Anhaltspunkte für einen mangelnden staatlichen Schutz erkennbar. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (vgl. z. B. aus der neueren Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1.13 - Rn. 51; BVerwG, Urteil vom 14.06.2017 - 4 A 11.16 - u.a., Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 – 4 A 5.18 - Rn. 87).

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die gesundheitlichen Gefahren von elektrischen und magnetischen Feldern für den Menschen werden seit Jahrzehnten intensiv erforscht. Dabei sind bislang keine Erkenntnisse gewonnen, die an der Wirksamkeit der derzeitigen Regelungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern Zweifel aufkommen ließen. Entgegen der von mehreren Einwendern geäußerten Auffassung sind die Wirkungen elektromagnetischer Felder auf die menschliche Gesundheit daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht „schlecht erforscht“.

Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich eine Pflicht des Staates, Vorsorge gegen auf wissenschaftlich ungeklärter Tatsachengrundlage basierende Gefährdungen zu treffen, ausdrücklich verneint und dem Verordnungsgeber einen Kompetenzvorrang bei der Beurteilung komplexer Gefährdungslagen zugebilligt (BVerfG Beschluss vom 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01 -, Beschluss vom 08.12.2004 – 1 BvR 1238/04 -, Beschluss vom 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -). Nach der Rechtsprechung des BVerfG und der Verwaltungsgerichte steht dem Gesetz- und Verordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung der Grenzwerte zu (vgl. Bay.VGH, Beschluss vom 10.06.2010 - 15 ZB 09.1240 – juris Rn. 16). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung dieser Nachbesserungspflicht liegt erst vor, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist. Solche neuen Erkenntnisse sind hier weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nach allem ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, von der Geeignetheit der Grenzwerte der 26. BImSchV auszugehen und diese anzuwenden.

3.3 Anforderungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Minimierungsgebot)

Ungeachtet der Pflicht, die in Anhang 1a der 26. BImSchV niedergelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung einzuhalten, hat die Vorhabenträgerin außerdem die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der

Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV). Die Anforderungen dieses sogenannten Minimierungsgebots werden seit dem Jahr 2016 durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) konkretisiert.

Nach Ziff. 3.1 der 26. BImSchVVwV sind Minimierungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV zu prüfen, sobald sich mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort (MMO) im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage befindet. Ein MMO ist ein Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV sowie jedes sonstige Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Der Einwirkungsbereich bezeichnet bei einer 380-kV-Freileitung den Bereich bis zu einem Abstand von 400 m gemessen ab dem ruhenden äußeren Leiter einer Freileitung. Diese Voraussetzungen zur Prüfung von Minimierungsmaßnahmen sind vorliegend erfüllt. Die Vorhabenträgerin hat für den Nachweis der ordnungsgemäßen Prüfung von Minimierungsmaßnahmen ein Fachgutachten nach der 26. BImSchVVwV über die Anforderungen zur Vorsorge (Unterlage 8.4) vorgelegt. Die Prüfung von Minimierungsmaßnahmen erfolgt bei maßgeblichen Minimierungsorten, die sich nicht nur innerhalb des Einwirkungsbereichs einer Freileitung, sondern sogar innerhalb des sogenannten Bewertungsabstands befinden, für jeden MMO individuell. Der Bewertungsabstand beträgt bei Freileitungen mit einer Nennspannung von 380 kV bis 20 m gemessen ab dem ruhenden äußeren Leiter. Für alle übrigen MMO können (auch für mehrere MMO zusammenfassend) Bezugspunkte gemäß Ziff. 2.4 der 26. BImSchVVwV gebildet werden, an denen das Minimierungspotential bewertet wird (Ziff. 3.2.2.1 der 26. BImSchVVwV).

Das von der Vorhabenträgerin vorgelegte Fachgutachten über die Einhaltung der Anforderungen des Minimierungsgebots nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV bewertet das Minimierungspotential umfassend und im Einklang mit der 26. BImSchVVwV. Durch dieses Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass keine sachlichen Gründe für die Realisierung von Maßnahmen zur Minimierung der von den Anlagen ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder ersichtlich sind, die über die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich vor diesem Hintergrund den Ergebnissen des Gutachtens an und macht sich diese zu eigen. Die wesentlichen Erwägungen der Planfeststellungsbehörde dafür sind nachfolgend zusammengefasst.

3.3.1 Mögliche Minimierungsmaßnahmen

Von den unter Ziff. 5.3.1 der 26. BImSchVVwV genannten betriebsmittelspezifischen Minimierungsmaßnahmen für Drehstromfreileitungen mit 50 Hz wurden folgende Maßnahmen als für das Vorhaben grundsätzlich geeignete und deshalb näher zu untersuchende Minimierungsmaßnahmen begutachtet:

- Die Abstandsoptimierung der Leiter zu den maßgebenden Minimierungsorten,
- die elektrische Schirmung durch geerdete Leiter zwischen den Leiterseilen und dem maßgeblichen Minimierungsort,
- die Optimierung der Mastkopfgeometrie durch Auswahl der Masttypen und der Traversen sowie
- die Optimierung der Leiteranordnung (Phasenoptimierung),

Die nach Ziff. 5.3.1 der 26. BImSchVVwV ebenfalls in Betracht kommende Maßnahme der Minimierung von Seilabständen wurde demgegenüber für die untersuchte Anlage als unverhältnismäßig angesehen. Dies aus dem Grund, dass die Vorhabenträgerin die Seilabstände bei der Planung des Vorhabens bereits auf das technisch notwendige Mindestmaß reduziert hat. Eine darüber hinausgehende Reduzierung der Seilabstände würde das Risiko von Betriebsstörungen erhöhen und sich damit nachteilig auf die technische Verfügbarkeit der Stromleitung auswirken. Da die mit einer weiteren Reduzierung verbundenen Vorteile demgegenüber nur gering wären, stehen die – gewichtigen – mit einer weiteren Reduzierung der Seilabstände verbundenen Nachteile für die Betriebssicherheit des Stromnetzes in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit erreichbaren Vorteilen einer Minimierung der von der Leitung hervorgerufenen Immissionen. Hinzu kommt, dass mit einer weitergehenden Reduzierung der Seilabstände auch ein erhöhtes Risiko eines Stromschlags für Tiere verbunden ist. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Ausführungen für stichhaltig und schließt sich ihnen an.

3.3.2 Minimierungsmaßnahmen der 26. BImSchVVwV im Einzelnen

3.3.2.1 Abstandsoptimierung

In Bezug auf eine mögliche Optimierung des Bodenabstandes kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Wirkung der Maßnahme außerhalb des Bewertungsabstandes gering ausfällt. Innerhalb des Bewertungsabstandes wird das Minimierungspotenzial hingegen als erheblich angesehen. Die Vorhabenträgerin hat die Neubaumasten sowie die neu zu errichtenden Masten im Bereich der Umbauleitung nach

den Ausführungen der Gutachter allerdings bereits bei der Planung den Anforderungen der 26. BImSchVVwV entsprechend optimiert, ohne dass andere Schutzgüter dadurch übermäßig nachteilig betroffen wurden. Insbesondere erreicht kein Mast eine Masthöhe von 100 m oder mehr.

Darüber hinaus wird zutreffend erläutert, dass das Vorhaben die streckenweise Mitnahme von zuvor auf eigener Trasse geführten Leitungen vorsieht was sich aufgrund der damit erfolgten Bündelung mehrerer Trassen deutlich vorteilhaft auf die Distanz der Leitungen zu MMO auswirkt.

Weiteres Potential für eine Optimierung des räumlichen Abstands zu Siedlungsbereichen bzw. Minimierungsorten besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Auch insoweit ist die deutlich vorteilhafte Wirkung der Bündelung von Leitungen hervorzuheben, die insbesondere im Bereich der bebauten Ortslage der Gemeinde Kieselbronn und Stadt Mühlacker zu einer Erhöhung der heute bestehenden Abstände der Bahnstromleitung führt.

3.3.2.2 Elektrische Schirmung

Durch die Mitnahme von 110-kV-Systemen über weite Strecken der LA 7620 wird nach den Erläuterungen der Gutachter ein relevanter Minimierungseffekt im Hinblick auf das von den Leitungen verursachte elektrische Feld an den betrachteten Bezugspunkten bzw. Minimierungsorten im Nahbereich der Leitung erreicht, denn die Mitführung von Stromkreisen mit einer geringeren Spannungsebene wirkt sich reduzierend auf das elektrische Feld der Leitungen aus. Bereits dadurch erfolgt eine spürbare Minimierung des elektrischen Feldes im Sinne der 26. BImSchVVwV.

In Bezug auf die elektrische Schirmung durch Anbringen zusätzlicher Schirmseile führt die Vorhabenträgerin aus, dass die statischen Kapazitäten und die Bauhöhe der Bestands- und geplanten Masten dafür nicht ausreichend seien. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein hinreichender Grund, von dieser weitergehenden Minimierungsmaßnahme abzusehen. Eine Verstärkung der Masten wäre mit nachteiligen Folgen für verschiedene andere Belange verbunden. Vor dem Hintergrund der bereits erreichten Reduzierung des elektrischen Feldes bestehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine überwiegenden für die Durchführung dieser weitergehenden Maßnahme sprechenden Gründe.

3.3.2.3 Leiteroptimierung

Durch das Optimieren der Leiteranordnung kann erreicht werden, dass sich die von den einzelnen Leiterseilen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder bestmöglich kompensieren. Im Falle einer Neubauleitung ist diese Maßnahme ohne größeren Aufwand zu realisieren. Außerdem trägt eine Optimierung der Leiteranordnung durch Verdrillung auch zu einer Reduzierung der Übertragungsverluste bei.

Die Gutachter haben plausibel dargelegt, dass diese Maßnahme nicht zuletzt aufgrund der positiven Wirkungen auf Übertragungsverluste bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer vorhandenen Leitung üblicherweise umgesetzt wird und auch hier von der Vorhabenträgerin bei der Planung des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens umgesetzt wurde.

Die Wirkungen der Leiteroptimierung hinsichtlich des magnetischen Feldes sind nach den Ergebnissen der gutachterlichen Untersuchung durchgehend sehr gut. Auch hinsichtlich des elektrischen Feldes ergibt sich eine ganz überwiegend positive Wirkung der Leiteroptimierung. Lediglich im Bereich des sog. dritten Verdrillungsabschnitts zwischen dem Mast 29 und dem Punkt Ötisheim kommt es an einzelnen Beurteilungspunkten zu geringfügig erhöhten Feldstärken des elektrischen Feldes im Vergleich zu einer nicht verdrillten Variante der Leiteranordnung. Diese Erhöhungen bewegen sich vor dem Hintergrund sonstiger das elektrische Feld reduzierender Minimierungsmaßnahmen aber im Promillebereich und seien deshalb hinnehmbar.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, denn nach ihrer Überzeugung überwiegen die mit der optimierten Anordnung der Leiterseile verbundenen Vorteile die dadurch auftretenden Nachteile. Insbesondere bewertet die Planfeststellungsbehörde die durch die Verdrillung erreichbare Reduzierung des magnetischen Feldes mit besonderem Gewicht, da diese Immissionen im Unterschied zum elektrischen Feld nicht durch Gebäude abgeschirmt werden. Vor dem Hintergrund der nur sehr geringfügig erhöhten elektrischen Feldstärke an einzelnen Beurteilungspunkten sind diese Nachteile hinnehmbar.

3.3.2.4 Mastkopfoptimierung

Schließlich entspricht die Planung der Vorhabenträgerin auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Optimierung der Mastkopfgeometrie den Anforderungen des Minimierungsgebots.

In Bezug auf eine mögliche weitere Mastkopfoptimierung ist eine damit einhergehende Erhöhung der Masten problematisch, insbesondere auch soweit es um eine Optimierung durch den Einsatz von Tonnenmasten geht.

Die Masten sind im Neubaubereich bereits mit verringerten Leiterabständen, mithin einem möglichst kompakten Mastbild geplant. Die Gutachter haben bestätigt, dass die gewählte Geometrie (durchgehende Verwendung des Donau-Einebenen-Mastbildes) wesentlich zur Minimierung der Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder beiträgt. Als alternatives Mastbild käme zwar zumindest im Bereich der Neubaumasten der Einsatz von Tonnenmasten in Betracht. Dazu führt die Vorhabenträgerin aber nachvollziehbar aus, dass die Nachteile des Tonnenmastes dessen Vorteile überwiegen.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führt der Einsatz von Tonnenmasten aufgrund der damit verbundenen nochmals deutlichen Erhöhung der Masten zu erheblichen Nachteilen im Vergleich zu den vorgesehenen Donau-Masten. Die Vorhabenträgerin hat außerdem ausgeführt, dass für das Tonnen-Mastbild verglichen mit dem Donau-Mastbild höhere magnetische Flussdichten zu erwarten seien. Dieser Einschätzung liegt – wie üblich - ein Worst-Case-Szenario (vgl. oben unter 3.2.1) zugrunde, bei dem die Leiteranordnung nicht phasenoptimiert ist und deshalb mit der Entstehung stärkerer elektromagnetischer Felder zu rechnen ist.

Die Gemeinde Kieselbronn legte mit ihrer Stellungnahme vom 05.09.2019 ein Gutachten des Fachinstituts für elektromagnetische Verträglichkeit zur Umwelt, EMF-Institut Dr. Nießen, vor, das die genannten Mastbilder hingegen bei phasenoptimierter Leiteranordnung vergleicht. Sie ist auf der Grundlage der vorgelegten Stellungnahme der Auffassung, dass durch den Einsatz des Mastbildes Tonne die elektromagnetische Strahlung weiter minimiert werden könne.

Aus dem von der Gemeinde vorgelegten Gutachten ergibt sich allerdings bei Umsetzung der für erforderlich erachteten Veränderung der Mastkopfgeometrie eine Reduzierung der magnetischen Flussdichte innerhalb des Bewertungsabstands von bis zu höchstens - 0,5 µT und damit ein Minimierungspotenzial in Höhe von 0,5 % des nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwertes. Dem stünden jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde höher zu gewichtende Nachteile gegenüber, die mit einer größeren Bauhöhe der Masten verbunden sind. Dies gilt gerade auch im Bereich der Gemeinde Kieselbronn, wo die Masten bereits nach den Planungen der Vorhabenträgerin eine Höhe zwischen 68,55 m und 92,55 m erreichen. Ungeachtet der

Tatsache, dass höhere Masten einen insgesamt höheren Aufwand verursachen würden und sich nachteilig auf verschiedene Belange des Naturschutzes auswirken, kommt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits den mit höheren Masten verbundenen nachteiligen Folgen für das Landschaftsbild ein größeres Gewicht zu als den geringfügigen Minderungen der Immissionen, die im Falle der Verwendung des Tonnenmastbildes erreichbar wären. Vor diesem Hintergrund erachtet die Planfeststellungsbehörde den Einsatz von Tonnenmasten für unverhältnismäßig. Nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde hat im Übrigen gerade auch die Gemeinde Kieselbronn in ihren späteren Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren erhebliche Bedenken gegen jegliche Erhöhung der Masten im Bereich ihres Gemeindegebiets geäußert. Dies bestätigt, soweit ersichtlich, die Bewertung der Planfeststellungsbehörde.

Auch unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Verzichts auf eine weitergehende Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder durch eine darauf ausgerichtete Optimierung der Mastkopfgeometrie schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Bewertung der Gutachter im Ergebnis auch in diesem Punkt an. Vor dem Hintergrund der nur geringfügigen Verbesserungen, die durch den Einsatz des Tonnenmastbildes erreichbar wären, ist deren Einsatz unverhältnismäßig im Sinne der 26. BImSchVVwV. Die nachteiligen Folgen der weiteren Optimierung der Mastkopfgeometrie überwiegen deren Vorteile, so dass die Vorhabenträgerin das Minimierungspotential bereits ausgeschöpft hat.

3.3.3 Weitere Vorsorgeanforderungen des Immissionsschutzes

Weitere Maßnahmen zur Minimierung der elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder sind nicht geboten.

Insbesondere existieren keine bundesweit oder für das Land Baden-Württemberg geltenden Anforderungen zu Mindestabständen von Freileitungen zu Wohnbebauung oder sonstigen von Menschen besonders frequentierten Bereichen.

Im Planfeststellungsverfahren wurde zwar wiederholt von Einwendern vorgetragen, die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und in Ziff. 4.2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 vorgeschriebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung von mindestens 400 m bei 380-kV-Freileitungen bzw. 200 m bei 110-kV-Freileitungen seien aus Gründen des Immissionsschutzes auch

bei dem gegenständlichen Vorhaben zu beachten. Grund für die gesetzliche Festlegung der Mindestabstände sei nämlich eine gesetzgeberische Wertung der Gefährlichkeit der von Höchstspannungsfreileitungen ausgehenden Immissionen, die noch nicht hinreichend erforscht sei.

Diese Auffassung ist jedoch unrichtig, denn die von den Einwendern zitierten Vorschriften finden auf das hier zu bewertende Vorhaben keine Anwendung und sind auch nicht Ausdruck einer Gefahrenbewertung.

Der Anwendungsbereich des EnLAG ist nicht eröffnet, da die hier geplante Freileitung keines der in § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG aufgezählten Pilotprojekte darstellt. Aus der Gesetzesbegründung zum EnLAG ergeben sich darüber hinaus keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber die Abstandsregel zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Anwohner normiert hat. Zweck der Regelung ist es in erster Linie, den Anwendungsbereich für die Verwirklichung von Pilotprojekten für die Erdverkabelung von Drehstromleitungen im Höchstspannungsübertragungsnetz zu eröffnen. Die Planfeststellungsbehörde kann keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Gesetzgeber mit den Regelungen einen verbesserten Schutz vor vermeintlich gefährlicher niederfrequenter Strahlung etablieren wollte.

Auch aus den für das Land Niedersachsen geltenden Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms ergibt sich nichts Anderes. Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm legt Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) fest sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der regionalen Raumordnungsprogramme (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes - NROG -), wie sich aus Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der LROP-VO ergibt.

Die Abstandsregel basiert auch in Niedersachsen nicht auf der Einschätzung einer potenziellen Schädlichkeit niederfrequenter Strahlung. Zweck der Regelungen ist vielmehr die Erhaltung der Wohnumfeldqualität, zu der auch die Wahrnehmbarkeit von Freileitungen und deren unbestrittenen Auswirkungen auf Freizeit und Erholung zählen. Die in Niedersachsen geregelten Mindestabstände können daher auch unterschritten werden, sofern gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder falls keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Derartige

Ausnahmetatbestände hätten nicht festgeschrieben werden können, wenn die Abstandsregelungen das Ziel der Vermeidung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit verfolgt hätten.

Auch eine im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von Einwendern behauptete Zusage der Bundesregierung, bei dem Neubau von Freileitungen einen Abstand von 400 m zur Wohnbebauung einzuhalten, ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt.

3.4 Beeinflussungen von Implantaten und sonstiger Elektronik

Eine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch das planfestgestellte Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Zwei Einwender haben die Befürchtung geäußert, die 380-kV-Neubauleitung würde sich negativ auf „sensible Elektronik“, insbesondere Herzschrittmacher und Funkgeräte wie Mobiltelefone oder Radios auswirken. Eine Störung von elektronischen Geräten – zum Beispiel Funkgeräten oder Herzschrittmachern – durch elektromagnetische Strahlen aufgrund von Überlagerungserscheinungen der elektromagnetischen Wellen (Interferenz) kann vorliegend aber bereits deshalb ausgeschlossen werden, weil Interferenzen nur entstehen können, wenn sich Wellen mit gleicher Frequenz überlagern. Interferenzen zwischen niederfrequenten Höchstspannungsleitungen (50 Hz, eine Wellenlänge beträgt ungefähr 3.000 km) und hochfrequenten Funkgeräten einschließlich Mobilfunkgeräten (900 MHz, eine Wellenlänge beträgt ungefähr 33 cm) sind deshalb bereits aus physikalischen Gründen nicht zu befürchten.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder des planfestgestellten Vorhabens keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung vom 21./22.02.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16 µT liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer

Feldquellen bei 50 Hz unter 10 µT bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 µT blieben. (Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22.2.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4).

Die magnetischen Immissionen des planfestgestellten Vorhabens überschreiten lediglich an drei Immissionsorten den Wert von 10 µT. Die Überschreitungen an zwei dieser Immissionsorte sind mit 0,9 µT und 1 µT allerdings nur geringfügig. Da sich beide Immissionsorte im Bereich einer Gartenanlage befinden, ist darüber hinaus ein relevanter Beitrag zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten; diese treten insbesondere in Wohnbereichen auf, die hier nicht vorliegen.

Auch am dritten Immissionsort bleiben die Immissionen unterhalb von 15 µT. Dieser Immissionsort befindet sich ebenfalls im Bereich der Gartenanlage und darüber hinaus außerhalb dort vorhandener baulicher Anlagen. Deshalb ist ein relevanter Beitrag zusätzlicher Feldquellen auch hier nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund können auf der Grundlage der Empfehlungen der Strahlenschutzkommission Gesundheitsgefahren auch für Träger von Herzschrittmachern und sonstigen Implantaten ausgeschlossen werden. Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der ISO Standard 14117 Hersteller von Herzschrittmachern dazu verpflichtet, die Geräte gegenüber einer Feldstärke von bis zu 5,4 kV/m (bei 60 Hz) abzuschirmen. Studien haben bestätigt, dass auch das Unterqueren einer Hochspannungsleitung kein Risiko für Patienten mit Herzschrittmachern birgt (vgl. Napp A. et al. Elektromagnetische Interferenz von aktiven Herzrhythmusimplantaten im Alltag und im beruflichen Umfeld. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin. Der Kardiologe 2019. S. 216 – 235.).

4. Schallimmissionen

4.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Bei dem Betrieb des planfestgestellten Vorhabens können unter bestimmten Witterungsbedingungen sogenannte „Koronaentladungen“ auftreten, die wiederum zu betriebsbedingten Schallimmissionen (Koronageräusche) führen. Koronaentladungen verursachen ein knisterndes bzw. prasselndes Geräusch und/oder ein Brummen. Ursächlich für Koronaentladungen ist die Beeinflussung des elektrischen Feldes von Freileitungen durch Schmutz und Feuchtigkeit, z. B. aufgrund von Niederschlägen,

Raureif oder Nebel. An diesen Störstellen wird die umgebende Luft ionisiert und erwärmt sich geringfügig und schockartig (Stoßionisation). Während Wetterlagen wie Nebel und Raureif Koronageräusche nur in geringer Stärke und Häufigkeit verursachen, treten bei starken Niederschlägen (starker Regen oder starker Schneefall) höhere Geräuschemissionen auf. Die Höhe der Geräuschimmissionen hängt darüber hinaus von der Betriebsspannung ab: Je höher die Betriebsspannung, desto lauter die Koronageräusche.

Bei trockener Witterung ist im normalen Betrieb der planfestgestellten Freileitung deshalb nicht mit Korona-Entladungen zu rechnen. Bilden sich bei feuchter Witterung Korona-Geräusche, nehmen diese wie alle Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung von den Leiterseilen ab. Ferner können bei starkem Regenfall durch typische Regengeräusche die Koronageräusche überdeckt werden.

Voraussetzung der Planfeststellung ist der Nachweis, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG aufgrund des Korona-Effekts verursacht werden. Für anlagenbezogene Lärmimmissionen konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen die auf Grund des § 48 BImSchG erlassene Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503). Ihr kommt eine von den Behörden und auch im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu. Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt (BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 - 4 A 1.13 - juris Rn. 53).

Gemäß Ziff. 4.2 TA Lärm ist zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens sicherzustellen, dass die Geräuschimmissionen des Vorhabens die Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6 TA Lärm nicht überschreiten.

Gemäß Ziff. 6 TA Lärm erfolgt die Beurteilung an Immissionsorten außerhalb von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen. Ziff. 6.1 TA Lärm legt die bei Errichtung und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ge-

staffelt nach der Art des Baugebiets, in dem sich der betrachtete Immissionsort befindet, fest. Darüber hinaus wird zwischen der Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) unterschieden. Konkret gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) in Industriegebieten 70 dB(A)

b) in Gewerbegebieten
- tags 65 dB(A)
- nachts 50 dB(A)

c) in urbanen Gebieten
- tags 63 dB (A)
- nachts 45 dB (A)

d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
- tags 60 dB(A)
- nachts 45 dB(A)

e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
- tags 55 dB(A)
- nachts 40 dB(A)

f) in reinen Wohngebieten
- tags 50 dB(A)
- nachts 35 dB(A)

g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
- tags 45 dB(A)
- nachts 35 dB(A)

Nach Ziff. 6.6 TA Lärm ergibt sich die Art der genannten Baugebiete bzw. Einrichtungen aus den Festsetzungen der maßgeblichen Bebauungspläne. Gebiete und Einrichtungen, die sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, sind nach Ziff. 6.1 TA Lärm entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Immissionsorte im Außenbereich gemäß § 35 BauGB ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass diese regelmäßig nicht den Schutz wie ein Gebäude in einem

reinen Wohngebiet und regelmäßig auch nicht wie ein Gebäude in einem allgemeinen Wohngebiet beanspruchen können. In der Praxis üblich und in der Rechtsprechung auch nicht beanstandet, ist eine Beurteilung anhand der für Kern-, Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 TA Lärm (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 – 4 A 18.16 – juris, Rn. 23).

Die Beurteilung der vom planfestgestellten Vorhaben verursachten Lärmimmissionen erfolgt anhand der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm für die Nachtzeit. Korona-Entladungen können sowohl tags als auch nachts auftreten. Sind die für die Nachtzeit geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten, kann für den Tag erst recht ausgeschlossen werden, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen kommt. Die Bewertung der Schädlichkeit bzw. Erheblichkeit der durch Koronaentladungen hervorgerufenen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft erfolgt gemäß Nr. 4.2 b) TA Lärm auf der Grundlage einer Immissionsprognose nach Maßgabe der Nr. A.2.3 des Anhangs der TA Lärm, d. h. einer fachgutachterlichen schalltechnischen Untersuchung zur Berechnung der zu erwartenden Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten.

Die Vorhabenträgerin hat als Bestandteil ihrer Antragsunterlagen eine Geräuschprognose zu den Schallemissionen und -immissionen der geplanten 380-kV-Freileitung der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 05.11.2018 (Unterlage 8.1) sowie eine Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen durch die Planänderungen der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 05.08.2020 (ebenfalls Unterlage 8.1) vorgelegt. Die Gutachten erfüllen die genannten Anforderungen der TA Lärm. Durch diese Gutachten ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen bei Betrieb der Leitung ausgeschlossen werden können. Dies ergibt sich aus den nachfolgend zusammengefassten Erwägungen:

In den gutachterlichen Untersuchungen wurde die in der Nachbarschaft zu erwartende Geräuschbelastung durch das planfestgestellte Vorhaben für unterschiedliche Emissionsszenarien prognostiziert, nämlich für den Betrieb bei trockenem Wetter, bei „leichtem/mittlerem“ Niederschlag, bei starkem Schneefall (Worst-Case-Szenario) und bei starkem Regen. Die von den Gutachtern getroffenen Emissionsansätze für die verschiedenen Szenarien lassen keine Fehler erkennen.

Es wurden außerdem aus der Vielzahl der Immissionsorte, die im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens liegen, für verschiedene betroffene Baugebiete und für verschiedene Gebiete im Außenbereich mit betroffenen Grundstücken diejenigen Immissionsorte als repräsentative Immissionsorte ausgewählt, die im Vergleich zu anderen Immissionsorten des gleichen Gebietes und der gleichen Schutzbedürftigkeit die jeweils höchste Belastung (Beurteilungspegel) erwarten lassen. Diese Vorgehensweise erachtet die Planfeststellungsbehörde als sachgerecht. Sie bietet keinen Grund zur Beanstandung. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die konkret getroffene Einstufung der Immissionsorte nach Maßgabe der TA Lärm.

Auf dieser Grundlage kommt das Gutachten nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass für den Betrieb bei „leichtem/mittlerem“ Niederschlag die maßgeblichen Emissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 TA Lärm an allen betrachteten Immissionsorten deutlich unterschritten sind. An drei der insgesamt fünf betrachteten repräsentativen Immissionsorte sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) unterschritten, mit der Folge, dass die durch das planfestgestellte Vorhaben verursachte Zusatzbelastung gemäß Ziff. 3.2.1 TA Lärm irrelevant ist. Schädliche Umwelteinwirkungen können im Bereich dieser Immissionsorte und aller anderen Immissionsorte des betrachteten Gebiets, für die die durchgeführte Untersuchung repräsentativ ist, ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Immissionsorte IO3 und IO5 ist die von den Gutachtern berechnete vorhabenbedingte Zusatzbelastung nicht bereits irrelevant. Am IO3 beträgt die Zusatzbelastung 41,4 dB(A); der Immissionsrichtwert beträgt 45 dB(A). Am IO5 beträgt die Zusatzbelastung 35,7 dB(A); der Immissionsrichtwert beträgt 40 dB(A). Die von den Gutachtern berechneten Beurteilungspegel unterschreiten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm also jeweils um gerundet 4 dB(A). Die Gutachter haben daher in einem zweiten Schritt zutreffend ermittelt, ob die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Einbeziehung der Vorbelastung möglich erscheint. Dies wurde für beide Immissionsorte auf der Grundlage einer widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Bewertung ausgeschlossen.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass sich in der direkten Nachbarschaft der Immissionsorte keine Anlagen befinden, deren Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm als Vorbelastung zu berücksichtigen wären. Gewerbegebiete befinden sich in wenigen hundert Metern Entfernung, also in mittlerer Entfernung zu den betrachteten Immissionsorten. Darüber hinaus liegen die Immissi-

onsorte bzw. die Gebiete, die sie repräsentieren, in geringen Abständen zur Autobahn BAB 8, die - insbesondere bei feuchter Witterung - einen erheblichen Hintergrundpegel der Geräusche durch den Straßenverkehr verursacht. Eine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm durch die Nutzungen in den Gewerbegebieten lässt sich nach Aussage der Gutachter zwar nicht von vornherein ausschließen, vor dem Hintergrund der starken Fremdgeräusche durch den Straßenverkehr würden die Geräuscheinwirkungen gewerblicher Anlagen durch die Verkehrsgeräusche aber überdeckt. Die messtechnische Erfassung einer Vorbelastung sei vor dem Hintergrund der starken Fremdgeräusche nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Vorgehensweise und die Bewertung im Gutachten auch auf der Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen für zutreffend. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die vorhabenbedingte Zusatzbelastung an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um annähernd 4 dB(A) unterschreiten, ist die Beurteilung der Zumutbarkeit der durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Geräuschbelastungen auch ohne weitergehende Ermittlung der Vorbelastung vertretbar. Es bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung der Gutachter im Ergebnis nicht zutreffend sein könnte. Die Behörde schließt sich den gutachterlichen Ergebnissen deshalb vollumfänglich an und macht sich diese für ihre Entscheidung zu eigen.

Die Antragsunterlagen, insbesondere die Luftbilder und Lagepläne, zeigen darüber hinaus, dass keine anderen Immissionsorte vorhanden sind, bei denen mit einer nach Maßgabe der TA Lärm nicht von vornherein irrelevanten Zusatzbelastung durch das planfestgestellte Vorhaben zu rechnen ist und die einer höheren Vorbelastung und geringeren Fremdgeräuschen durch die Autobahn ausgesetzt sein könnten als dies für die repräsentativen Immissionsorte angenommen wurde. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen im Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Emissionsszenario des „leichten/mittleren“ Niederschlags beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens generell ausgeschlossen werden können.

Schließlich kommt das Gutachten für die beiden Emissionsszenarien mit den theoretisch höchsten Geräuschbelastungen (starker Schneefall und starker Regen) ebenfalls in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm nicht hervorgerufen werden. Es ist nachvollziehbar begründet worden, dass der Eintritt dieser Witterungsbedingungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nur so selten auftritt, dass die Immissionsrichtwerte der TA

Lärm für seltene Ereignisse gemäß Ziff. 7.2 TA Lärm angewendet werden können. Ungeachtet dessen stimmt die Planfeststellungsbehörde auch der Bewertung zu, wonach im Falle des Auftretens von starkem Niederschlag die damit naturgemäß einhergehenden Fremdgeräusche derart hoch sind, dass die bei Betrieb des planfestgestellten Vorhabens ebenfalls verursachten Geräuschimmissionen durch Korona-Entladungen keine wahrnehmbare Wirkung mehr entfalten können.

Da die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse an den betrachteten repräsentativen Immissionsorten gerundet um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden, kann aber auch ungeachtet der Fremdgeräusche und damit insbesondere für den Fall des Vorliegens starken Schneefalls nachvollziehbar ausgeschlossen werden, dass die Anforderungen der TA Lärm nicht eingehalten werden.

Im Ergebnis schließt sich die Panfeststellungsbehörde damit der gutachterlichen Bewertung der Zumutbarkeit der durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten betriebsbedingten Schallimmissionen insgesamt und vollumfänglich an. Das Vorhaben begegnet insoweit keinen ernsthaften Bedenken im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen technischen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen, wie die Verwendung von Viererbündel-Beseilung oder der Einsatz von Leiterseilen mit einem dickeren Durchmesser sowie einer hydrophilen Oberflächenbehandlung der Leiterseile stellen sicher, dass keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären.

4.2 Bauzeitliche Schallimmissionen

Während der Bauzeit kommt es durch die Wanderbaustelle zu hörbaren Baustellengeräuschen aufgrund der eingesetzten Baufahrzeuge und – Maschinen der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs. Dies betrifft insbesondere die Gründungsarbeiten für die neu zu errichtenden Masten und die Demontage bestehender Masten. Alle Bauarbeiten werden ausschließlich bei Tage durchgeführt.

Baustellen unterfallen dem Anlagenbegriff im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie unterliegen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, müssen allerdings die Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG einhalten. Baustellen sind danach so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Bewertung der Schädlichkeit von Baulärm richtet sich gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm). Die TA Lärm findet demgegenüber nach Ziff. 1 f) TA Lärm auf die Geräuschimmissionen von Baustellen ausdrücklich keine Anwendung.

Gemäß Nr. 3.1.1. AVV-Baulärm gelten Immissionsrichtwerte, deren Höhe sich je nach Nutzung des von den Geräuschen betroffenen Gebiets unterscheidet. Darüber hinaus unterscheidet die AVV-Baulärm zwischen Lärmbeeinträchtigungen zur Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) und zur Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr). Die Zuordnung der betroffenen Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist nach Nr. 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und bei unbeplanten Gebieten nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Wohngebäude im Außenbereich sind nach den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete zu beurteilen.

Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und dem UVP-Bericht (Unterlage 9.1) werden baubedingte Beeinträchtigungen an den einzelnen Maststandorten jeweils nur wenige Wochen verursacht, in denen wiederum zu unterschiedlichen Zeiten mit Unterbrechungen gearbeitet wird. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind daher nur vorübergehender Natur.

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden. Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms wurde nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung, gutachterliche Untersuchungen zu den prognostizierten Baulärmbeeinträchtigungen im Rahmen der Antragsunterlagen vorzulegen. Aufgrund der Unregelmäßigkeit des Baustellenbetriebes lässt sich dieser nur schwer prognostizieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 – 9 A 8.10 –, juris Rn. 111). Vor diesem Hintergrund kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch ohne gutachterliche Prognose der im Rahmen der Bauarbeiten zu erwartenden Geräuschbeeinträchtigungen davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Geräuschimmissionen nicht verursacht werden.

Da Baustellenlärm vornehmlich von den eingesetzten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der 32. BImSchV zu gewährleisten. Im Hinblick

auf die teilweise in Trassennähe vorhandene Wohnnutzung wurde zudem unter A.IV.7.2 dieses Beschlusses die Beachtung der AVV Baulärm auferlegt. Selbige Nebenbestimmung dient auch dem Schutz vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr. Das planfestgestellte Vorhaben lässt im Übrigen keine Baumaßnahmen erwarten, die mit unüblich starken Geräuschbelastungen einhergehen.

Von darüberhinausgehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase konnte im Planfeststellungsbeschluss abgesehen werden. Der Vorhabenträgerin und den von ihr beauftragten bauausführenden Firmen stehen hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung, die Geräuschimmissionen beim Betrieb der Baustelle zu reduzieren und die maßgeblichen Anforderungen der AVV-Baulärm einzuhalten. Daher ist nicht ersichtlich, dass weitergehende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich sind.

5. Luftschadstoffe

Wie bereits ausgeführt wurde, kann es bei feuchten Witterungsverhältnissen an den Leiterseilen zu Korona-Entladungen kommen. Diese verursachen nicht nur Geräuschemissionen, sondern führen auch zum Entstehen von Luftschadstoffen, z. B. Ozon und Stickoxiden, allerdings in geringer Menge. Die Bildung von Luftschadstoffen und die dadurch verursachten Folgen sind in der Fachstellungnahme „Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen“ des Instituts für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin des Universitätsklinikums Aachen vom März 2013 (Unterlage 8.2.1) beschrieben und bewertet. Die Fachstellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Ozon- und Stickoxidbildung auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt bleibt. Die Luftschadstoffe werden durch chemische Reaktion oder Bindung an andere Luftinhaltsstoffe rasch neutralisiert und haben dadurch keine große Reichweite. Ohnehin ist der Effekt der Bildung von Luftschadstoffen bei Wechselstromleitungen geringer als bei Gleichstromleitungen. Ab einem Abstand von 4 m zum Leiterseil ist der Beitrag der so gebildeten Schadstoffe zur Gesamtkonzentration nur noch unerheblich.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse kann ausgeschlossen werden, dass der Betrieb der Freileitung die Luftqualität negativ beeinträchtigt.

VIII. Natur- und Artenschutz

1. Eingriff in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden – wo möglich – vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Bautätigkeit sowie das Vorhaben selbst stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), weil die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich vor allem aus der Inanspruchnahme von Flächen in einer Weise, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben oder reduziert ist und dass mit dem Vorhaben der Verlust landschaftsbildprägender Biotopstrukturen naturschutzfachlich hoher bis sehr hoher und mittlerer Bedeutung sowie der Lebensraumverlust diverser Tierarten bzw. die Gefahr der Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten einhergehen.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen sind unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Dies hat die Vorhabenträgerin zum einen nachvollziehbar dargelegt (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG), zum anderen folgt dies aus der Planrechtfertigung. Als Verursacherin des Eingriffs ist die Vorhabenträgerin in allen Planungs- und Realisierungsstadien verpflichtet, für eine möglichst umweltfreundliche Umsetzung des Vorhabens Sorge zu tragen. Zumutbare Alternativen am gleichen Ort zur Vermeidung von Eingriffen existieren nicht (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Dabei meint „am gleichen Ort“ die Möglichkeit der Ausführungsvarianten am geplanten Standort des Vorhabens (vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drs. 278/09, S. 180). So existiert das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Unterlage 9.2.1, dort 7. Maßnahmenverzeichnis i. V. m Unterlage 9.2.2 1-19). Ausprägung des Vermeidungsgebots ist auch die aus § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Pflicht der Vorhabenträgerin, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1 Fläche und Boden

Die dauerhafte Versiegelung von Flächen durch den Neubau, verbunden mit dem Verlust sämtlicher natürlicher Bodenfunktionen (553 m^2) wird zum Teil mit der Entsiegelung durch den Teilrückbau (155 m^2) ausgeglichen. Soweit dauerhaft Eingriffe verbleiben, werden diese durch die Ersatzmaßnahme „Sanierung einer Trockenmauer“ (Maßnahme E1, Ökokontomaßnahme) kompensiert. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Vegetationsflächen außerhalb vorhandener, befestigter und unbefestigter, Wege insgesamt 41,3 ha. Davon entfallen 31,7 ha auf den Um- und Neubaubereich und 9,6 auf den Rückbau. Die gesamte unvermeidbare bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiese (FFH-Wiese) beträgt nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ca. 2.660 m^2.

Innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen sowohl für die Einrichtung der Arbeitsflächen als auch für die Baufeldfreimachung wird auf einer Fläche von jeweils ca. 324 m² bei den 380-kV-Gittermasten bzw. ca. 480 m² bei den 380-kV-Vollwandmasten und ca. 80-120 m² für die 110-kV Vollwandmasten an den Bestands- bzw. Planmasten zum Fundamentrückbau bzw. zum Fundamentbau v. a. die krautige Vegetation, aber zum Teil auch Gehölze (u.a. Obstgehölze, Wald) entfernt. Der Tatbestand des Verbotes aus § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, da die Maßnahme einer Rechtfertigung nach §§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, 15 BNatSchG unterliegt. Ein Ausgleich erfolgt einerseits durch die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Abschluss der Maßnahme, die durch Auflockerung der beanspruchten Acker- und Wiesenflächen vorgenommen wird, sodass keine Eingriffe zurückbleiben (Maßnahme W1), andererseits durch die Wiederherstellung von Gehölzstrukturen (Maßnahme W2).

1.2 Gehölze, Biotope und Forst/Wald

Soweit Eingriffe in FFH-Mähwiesen erfolgen, werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, indem das Mäh- oder Druschgut- einer artenreichen Wiese übertragen wird. Die Sicherung der Folgepflege erfolgt durch zweimalige Mahd im Jahr (Maßnahme W3). Dadurch kann sich wieder eine Wiese entwickeln, die dem Lebensraumtyp magere Flachland-Mähwiese entspricht.

Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Gehölzbiotope werden ausgeglichen, indem die jeweiligen Biotope wiederhergestellt werden (Maßnahme W4). Zu den betroffenen Biotopen gehören die Feldhecken (Rodung von 250 m^2, Rückschnitt von

200 m^2), Feldgehölz „Eichenlaub“ (380 m^2 auf Stock gesetzt), ein Offenlandbiotop (Rodung von 700 m^2) und ein Waldbiotop (Rodung von 150 m^2). Insgesamt wird durch den Rückbau eine Fläche von ca. 250 m^2 in Anlehnung an die umgebenden Biotope rekultiviert.

Die Eingriffe in die betroffenen Forstbestände belaufen sich baubedingt auf 13.586 m^2 und gehen mit einer Rodung der Gehölze in dem Bereich einher. Ausgeglichen wird dieser Eingriff durch die Wiederherstellung der Forstbestände (Maßnahme W5). Die dauerhafte Beanspruchung der Waldflächen umfasst ca. 780 m^2, ein teilweiser Ausgleich von 2 m^2 erfolgt durch den Rückbau der BL 0433; 1,37 ha einer Waldschneise werden durch den Rückbau zur Hochwald-Entwicklung freigegeben. Im Bereich der LA 1050 sind es ca. 0,55 ha. Verbleibende dauerhafte Beeinträchtigungen werden ersetzt im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG im Wege einer Ersatzaufforstung (Ersatzmaßnahmen E2 und E3) bei der auf der Gemarkung Gommersdorf (E2) eine Fläche von 1.400 m^2 aufgeforstet wird durch Aufstockung des Forstbestandes sowie der Entwicklung eines 8 m breiten Waldrandstreifens zur Kompensation eines dauerhaften Waldverlusts von 630 m^2 und auf der Gemarkung Ruppertshofen (E3) eine Fläche von 600 m^2 wieder aufgeforstet wird, indem der Forstbestand mit 100 % Laubgehölzen aufgestockt wird. Die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Arbeitsflächen, Abankerungsflächen, Seilzugflächen und Zuwegungen stellt eine befristete Waldumwandlung gemäß § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) dar. Die für die dauerhafte und befristete Waldumwandlung erforderlichen Genehmigungen werden erteilt (vgl. A.III.3.).

1.3 Artenschutz

Neben der vorgezogenen Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse und die Feldlerche (FCS-Maßnahme F1, CEF-Maßnahme C1, hinsichtlich Monitoring durch Nebenbestimmungen A.IV.3. konkretisiert) wird durch die Wiederherstellung der Biotop- und Waldflächen auch deren Habitatfunktion für Vögel und Zauneidechsen wiederhergestellt. Somit wird der Habitatverlust durch die Rodung von Einzelgehölzen, Feldhecken, Forstflächen, Biotopen und sonstiger Vegetation kompensiert.

Durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 werden im gleichen Naturraum die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe, welche durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden können, kompensiert. Insgesamt

sind die Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet, dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auf ein unerhebliches Maß zu beschränken.

1.4 Landschaft

Die von der geplanten Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen der Landschaft sind zum Teil erheblich. Obwohl auch sie durch den mehrfach erwähnten Teilrückbau der 110-kV-Leitungen LA 1050 sowie BL 0433 teilweise kompensiert werden, verändert die Neubauleitung das Landschaftsbild nachhaltig, da sie insgesamt höher und breiter ist. Es kommt zu einer technischen Überformung der Landschaft, in den Schutzgebieten mit „hoher bis sehr hoher“ Bedeutung kommt es zu einem Zerschneidungseffekt. Diese Umstände wurden bei der im Ergebnis zu leistenden Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6, 7 Satz 2 BNatSchG nach der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) berücksichtigt (vgl. A.III.1).

1.5 Wechselwirkung mit anderen Vorhaben

Das Vorhaben hat seinerseits Auswirkungen auf eine Reihe von durch andere Planfeststellungsbeschlüsse rechtskräftig festgesetzte Kompensationsmaßnahmen. Es kann zu einer Beeinträchtigung dieser Maßnahmen durch Überspannung oder den Neubau von Masten kommen. Aus diesem Grund wird eine mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim abgestimmte Sammelmaßnahme durchgeführt (Ersatzmaßnahme E4), bei der das aufgrund einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz nach dem Wertpunktesystem der Stadt Pforzheim ermittelte Defizit durch Aufwertung einer Intensivwiese ausgeglichen wird. Die Ersatzmaßnahme umfasst Pflanzungen hochstämmiger Streuobst- und Laubbäume, von Schlehenhecken und Feldgehölz sowie der Herstellung einer Glatthaferwiese. Von dieser Maßnahme profitieren Vogelarten, Insekten, Reptilien und diverse Fledermausarten. Die Fläche wird für eine Dauer von 30 Jahren erhalten und gepflegt.

2. Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“, Landschaftsschutzgebiete, Forstbestände

2.1 Biotope

Durch die Baumaßnahmen werden für den Neubau insgesamt 900 m^2 geschützter Biotope gerodet. Es gehen 30 m^2 dauerhaft und 870 m^2 temporär nach § 33 Abs. 1

Satz 1 Nr. 6 NatSchG BW in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope verloren.

Insgesamt liegen elf Biotope innerhalb der Eingriffsflächen der LA 7620 und vier weitere außerhalb der Eingriffsflächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens. Der Rückbaubereich ist mit vier Biotopen innerhalb der Eingriffsflächen der LA 1050 betroffen und mit acht Biotopen innerhalb der Eingriffsflächen der BL 0433, wobei sich zusätzlich drei weitere geschützte Biotope innerhalb des Leitungsschutzstreifens der BL 0433 befinden (vgl. Unterlage 9.2.1, dort Seite 37). Die Überspannung von Biotopen hat auf diese keine Auswirkungen, insbesondere wird kein Rückschnitt erforderlich, da die hierfür relevanten Höhen von den Biotopen nicht erreicht werden.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Eingriffsflächen rekultiviert (vgl. Maßnahme W4). Für den Rückbau ist die Rodung auf 85 m^2 und der Rückschnitt auf 215 m^2 vorgesehen. Ca. 250 m^2 werden durch den Rückbau freigegeben und in Anlehnung an die umgebenden Biotope rekultiviert bzw. für die Sukzession vorgesehen. An drei Maststandorten können Eingriffe in geschützte Biotope durch das Aufstellen von Schutzzäunen abgewendet werden (Maßnahme V3). Zur Eingriffsminimierung werden für die statische Sicherung während der Bauarbeiten an den Ankerplätzen sogenannte Spinnanker verwendet. Der Neuüberspannung von 15 geschützten Biotopen steht die Entlastung durch Rückbau im Bereich von 15 geschützten Biotopen entgegen.

Die für das Vorhaben erforderliche Ausnahme von dem Verbot von Handlungen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, hier: Rodung) wird im Planfeststellungsbeschluss konzentriert (§ 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG BW; vgl. A.III.3).

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegt vor, denn die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Das landschaftspflegerische Kompensationskonzept sieht neben dem Vermeidungs- und Minimierungskatalog sowie der Reduzierung der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß, auch Ausgleichsmaßnahmen vor, mit denen die beeinträchtigten Biotope nach Bauende in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Nach Umsetzung der Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Vegetationsflächen (Maßnahme W1) sowie der Wiederherstellung von Gehölzstrukturen liegen zeitversetzt (je 1 – 3 Jahre) wieder gleichwertige Biotopstrukturen vor. Die unteren

Naturschutzbehörden haben der Ausnahmeerteilung weder widersprochen noch haben sie sonst Bedenken im Hinblick auf die geplanten Eingriffe in geschützte Biotope vorgetragen.

Aufgrund der Möglichkeit, die Biotopverluste auszugleichen, hält auch die Planfeststellungsbehörde die Zulassung der Ausnahme angesichts der Erforderlichkeit des Vorhabens für verhältnismäßig.

2.2 FFH-Gebiet

Das Vorhaben befindet sich ferner im FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“ (Nr. 7018-342) für das eine FFH-Vorprüfung erstellt wurde. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist demnach bei Berücksichtigung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gegeben. Diese Auffassung wird auch von der höheren Naturschutzbehörde vertreten unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sachgemäß ausgeführt werden. Für andere Natura-2000-Gebiete liegen keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben vor. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Umweltgutachter der Vorhabenträgerin an und macht sie sich zu eigen. Sie schließt sich ferner den Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde an. Der Neubau der 380-kV-Leitung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den Regelungen des Europäischen Natura-2000-Gebietsnetzes im Sinne des § 34 BNatSchG für vereinbar.

Unter den Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes wurden folgende als im Wirkraum des Vorhabens betroffen und damit für die Prüfung maßgeblich identifiziert:

- LRT: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510), Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130);
- Arten: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Hirschkäfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Spanische Flagge.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Inanspruchnahme von Beständen der Lebensraumtypen (LRT) bzw. Lebensstätten (LS) der Arten haben die Gutachter der Vorhabenträgerin u. a. die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) zugrunde gelegt, d. h. es wurden die vorhabenbedingten Inanspruchnahmen von Bestandsflä-

chen mit den Orientierungswerten für den maximalen dauerhaften Flächenentzug abgeglichen, die gemäß Fachkonvention als Schwellenwerte der erheblichen Beeinträchtigung gelten. Beurteilt wurde außerdem hinsichtlich verschiedener qualitativ-funktionaler Aspekte: Erhaltungszustand sowie Entwicklungsziele im FFH-Gebiet, derzeitige Bestandssituation, Regenerationsfähigkeit, sowie – bezogen auf die Tierarten – darüber hinaus funktionale Beeinträchtigungen durch Habitatzerschneidung, akustische und visuelle Störungen sowie die Möglichkeit von Direktverlusten an Individuen.

2.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Für den LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiese ergeben sich zum einen bauzeitlich unvermeidbare Flächeninanspruchnahmen, welche die Orientierungswerte zum erheblichen Flächenverlust der herangezogenen Fachkonventionsvorschläge überschreiten würden. Unter Berücksichtigung der nur vorübergehenden bauzeitlichen Inanspruchnahme von maximal acht Wochen sowie der Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (vgl. V4, W3, V1, V2, V3) ist die Regeneration des Bestands durch Ansaat (Mähgut- oder Druschgut-Übertragung, vgl. Nebenbestimmung A.IV.2.3) wiederherstellbar. Die Zielerreichung der Wiederherstellungsmaßnahme ist mit sechs Jahren festgelegt, die Dokumentation des Erfolges dieser Maßnahme erfolgt in einem zweijährigen Bericht. Die anlagebedingten dauerhaften Beeinträchtigungen sind als sehr gering und somit unerheblich anzusehen. Durch die Neubauleitung würden Flächen einer Kohärenzmaßnahme für den LRT im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB 8 überspannt und kleinflächig dauerhaft in Anspruch genommen, weshalb die Vorhabenträgerin im Rahmen der 1. Planänderung eine weitergehende Ersatzmaßnahme auf der Gemarkung Eutingen (1 ha Grünland, Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese mit Gehölzinseln, vgl. Maßnahme E4) vorsieht. Dieser Ausgleich wird von der unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde als angemessen erachtet. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Auffassung vor.

Für den LRT 9310 – Waldmeister-Buchenwald ergeben sich bauzeitliche Inanspruchnahmen im Bereich einer Windwurffläche (Mast 39), die jedoch einer Regeneration nach Abschluss der Bauarbeiten nicht entgegenstehen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme liegt deutlich unter dem Orientierungswert für einen erheblichen Flächenverlust der Fachkonventionsvorschläge zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug.

2.2.2 Betroffene Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für Lebensstätten des Großen Mausohrs, der Spanischen Flagge sowie des Hirschkäfers ergeben sich baubedingt bauzeitliche Inanspruchnahmen, die die artspezifischen Orientierungswerte zum erheblichen Flächenverlust der herangezogenen Fachkonventionsvorschläge überschreiten. Dabei ist für das große Mausohr und die Spanische Flagge dennoch nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Um Habitatverschlechterungen zu vermeiden, werden für den Hirschkäfer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in Form von Eingriffsminimierung, dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung und ggf. einem Versetzen von Altbaumstubben ergriffen. Wegen der nur vorübergehenden Inanspruchnahme für die Habitate der übrigen genannten Arten, der begrenzten Beanspruchungszeit, eingeplanter Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Maßnahmen V1, V2, V2b), der zu erwartenden Regeneration von Habitatrequisiten sowie im Falle der Spanischen Flagge deren Fähigkeit zur flexiblen Nutzung sich wandelnder Lebensraumangebote, blieben die Funktionen der tatsächlich bzw. potentiell genutzten Lebensstätten erhalten bzw. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Populationen zu erwarten. Der Orientierungswert für die Art „Bechsteinfledermaus“ wird eingehalten, sodass auch bauzeitlich nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Bei der anlage- und betriebsbedingten dauerhaften Inanspruchnahme von Lebensstätten bzw. Einschränkung des Entwicklungspotentiales von Habitatrequisiten, werden die Orientierungswerte der herangezogenen Fachkonventionsvorschläge zur Beurteilung der Erheblichkeit eingehalten.

Für eine im Rahmen der Ursprungsplanung betroffene Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch bauzeitliche Inanspruchnahme, die zu einem Vielfachen des artspezifischen Orientierungswertes zum erheblichen Flächenverlust nach Fachkonvention geführt hätte, ist durch Umplanung die Inanspruchnahme nunmehr sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft vollständig vermieden.

2.3 Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben liegt in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) „Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim“ (Nr. 2.31.001) sowie im „Kieselbronner Streuobst- und Dolinengebiet“ (Nr. 2.36.050). Beide Schutzgebiete haben unterschiedliche Schutzzwecke.

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim

Schutzzweck für den vom Vorhaben betroffenen Bereich des LSG Nr. 2.31.001 beiderseits der Autobahn ist die Erhaltung des Landschaftsraums in seiner Eigenart und Schönheit und in seiner Gesamtheit als typisches Beispiel für die naturräumliche Haupteinheit des wärmebegünstigten Kraichgaus und die Bewahrung der Vielfalt und Eigenart der die Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen, kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente. Des Weiteren ist der Landschaftscharakter des Gebietes so zu erhalten, dass die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden, die Erlebbarkeit der Katharinentaler Senke als eine der größten abflusslosen Verkarstungsgebiete Deutschlands nicht beeinträchtigt wird, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Wasser-, Immissions- und Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann (§ 3 Nr. 1 der Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. Dezember 1994; LSG-Pforzheim-VO).

Gemäß §§ 4, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 der LSG-Pforzheim-VO sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, das Landschaftsbild nachhaltig geändert und der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird (§ 4 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 LSG-Pforzheim-VO).

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 LSG-Pforzheim-VO). Nach § 5 Abs. 4 LSG-Pforzheim-VO wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

Da eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG-Pforzheim-VO jedoch nicht erteilt werden kann, weil die verursachten Wirkungen der in § 4 LSG-Verordnung genannten Art nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können - durch Reduzierung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.2.1, A.IV.2.2,

A.IV.2.5) sowie insbesondere den Leitungsrückbau auf einer Länge von 1.600 m können die Wirkungen auf das Schutzgebiet zwar teilkompensiert jedoch nicht vollständig abgewendet werden – kommt eine Realisierung nur über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht. Diese Befreiung von den Geboten und Verboten in einer Rechtsverordnung nach dem Naturschutzrecht der Länder, worunter die LSG-Verordnung fällt, kann antragsgemäß erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Im Sinne der Vorschrift meint „überwiegendes öffentliches Interesse“ an der Durchführung privater, also nicht von staatlichen Trägern betriebener, Vorhaben, wenn mit diesem auch Zielsetzungen bedient werden, an welchen ausweislich bestimmter gesetzlicher Regelung ein öffentliches Interesse besteht. Der Ausbau von Energieleitungen liegt gem. § 1 Abs. 1 EnWG im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies allein rechtfertigt jedoch nicht den grundsätzlichen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Die Verfolgung der öffentlichen Interessen muss darüber hinaus das – ebenfalls öffentliche – Interesse an der Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften überwiegen. Dies ist eine Frage des Einzelfalls, die in Ansehung des Ausmaßes der Unvereinbarkeit der Maßnahme mit den von der betreffenden Ge- oder Verbotsnorm verfolgten Zwecken beantwortet werden muss. Im Rahmen dieser Abwägung sind nur die an der Durchführung der Maßnahme bestehenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Anderweitige, z. B. wirtschaftliche Interessen, die ebenfalls bzw. sogar primär mit dem Vorhaben verfolgt werden, sind im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten. Diesen Interessen sind die Art und Weise sowie Intensität der mit einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen einhergehenden Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter gegenüberzustellen. Es bedarf dabei zudem einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass die für ein Vorhaben geltend gemachten öffentlichen Interessen durch dessen Realisierung auch wirklich in dem Ausmaß bedient werden, welches in die Abwägung eingestellt wurde.

Das überwiegende öffentliche Interesse ist vorliegend gegeben. Der Eingriff in das LSG ist durch das Vorhaben zwar grundsätzlich mit dem Schutzzweck des § 3 Nr. 1 c) der LSG-Pforzheim-VO nicht vereinbar, da sie die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt, jedoch ist die Erholungseignung durch das Vorhaben nicht grundsätzlich aufgehoben. Demgegenüber wird das Vorhaben in Nr. 35 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) aufgeführt, womit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12 e EnWG festgestellt werden und die Realisierung des Vorhabens aus

Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 BBPlG). Dies wiegt im Ergebnis schwerer als Abstriche an Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets.

Die Befreiung wird unter der Auflage erteilt, dass eine Ausgleichszahlung nach der AAVO von der Vorhabenträgerin für die entstandenen Beeinträchtigungen geleistet wird (vgl. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; A.III.1.).

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet Kieselbronner Streuobst- und Dolinengebiet

Ausgewiesener Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.36.050 ist es, die Leistungsfähigkeit des ausgewogenen Naturhaushalts zu gewährleisten, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder zu verbessern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft zu erhalten. Darüber hinaus ist der Schutzzweck in dem vom Vorhaben betroffenen Gewann „Im Reible“, das südlich von Kieselbronn liegt, der Schutz und Erhalt der kleinflächig ausgeprägten trockenwarmen Standorte (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Verordnung des Landratsamtes Enzkreis über das Landschaftsschutzgebiet „Kieselbronner Streuobst- und Dolinengebiet“ – LSG-Kieselbronn-VO).

Auch hier können die durch § 4 LSG-Kieselbronn-VO verbotenen Handlungen nicht ausgeglichen werden, sodass eine Erlaubniserteilung gemäß § 5 Abs. 2, Abs. 3 der LSG-Kieselbronn-VO ausscheidet und nur eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht kommt, die aus denselben Gründen, wie zuvor unter 2.3.1 aufgeführt, erteilt werden kann. Die Befreiung wird ebenfalls unter der Auflage erteilt, dass eine Ausgleichszahlung nach AAVO von der Vorhabenträgerin für die entstandenen Beeinträchtigungen geleistet wird (vgl. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; A.III.1.).

2.3.3 Festsetzung einer Ausgleichsabgabe nach der Ausgleichsabgabenverordnung

Vorrangig hat der Verursacher die Folgen seines Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Dabei hat der <u>Ausgleich</u> dadurch zu erfolgen, dass die beeinträchtigten Funktionen in Natur und Landschaft in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der <u>Ersatz</u> einer durch den Eingriff verursachten Beein-

trächtigung tritt ein, wenn und sobald die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Satz 2). Nur wenn Eingriffe der Realkompensation nicht zugänglich sind, kommt eine Ersatzzahlung in Betracht, § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG.

Bei einer Neubauleitung mit durchschnittlicher Masthöhe von 71,7 m ist keine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Wiederherstellung in gleichwertiger Weise und/oder eine Neugestaltung des Landschaftsbildes denkbar. Vielmehr handelt es sich bei den neuen Masten um einen dauerhaften Eingriff mit deutlich wahrnehmbaren Auswirkungen, der aufgrund seiner erheblichen technischen Ausprägung mit dementsprechend technischer Überformung der Landschaft keiner Realkompensation zugänglich ist. Für den nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild ist daher die Festsetzung einer Ersatzzahlung erforderlich.

2.3.3.1 Allgemeines zur Höhe der Ausgleichsabgabe

Vorrangig zu ermitteln ist die Höhe der Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG), darin eingeschlossen die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für Planung und Unterhaltung sowie jene der Flächenbereitstellung unter Einbeziehung von Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Vorliegend sind realisierbare hypothetische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schwerlich zu ermitteln, somit ist eine Berechnung der Ersatzzahlung anhand des Kriteriums aus § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG unzweckmäßig.

Für solche Fälle ist nach Bundesrecht auf den Hilfsmaßstab des § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG abzustellen und die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile zu bemessen.

§ 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (aktuell: Bundesministerium für Umwelt-, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere nach Satz 1 Nr. 2 die Höhe der Ersatz-

zahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht, § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall.

Die oberste Naturschutzbehörde des Landes Baden-Württemberg hat aufgrund der Verordnungsermächtigung des Landesgesetzgebers in § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 NatSchG die Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) erlassen. Die Ersatzzahlung wird in der AAVO als Ausgleichsabgabe bezeichnet.
Die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Dauer und Schwere des Eingriffs“, welche das Bundesnaturschutzgesetz verwendet, werden aufgegriffen und konkretisiert durch §§ 2 ff. AAVO.

So findet gemäß § 2 Abs. 1 AAVO grundsätzlich eine Bemessung nach der beanspruchten Fläche statt, außer für Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, dann nach Höhe der Baukosten. Hier liegt nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde letztgenannter Fall vor, denn die Freileitung samt Masten wird auf weite Entfernung sichtbar sein, die tastsächlich beanspruchte Fläche fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Insofern ist der Eingriff durch Stromleitungen grundsätzlich vergleichbar mit dem Eingriff durch Windkraftanlagen bzw. den vom § 2 Abs. 1 Satz 2 AAVO genannten selbstständigen Turmbauten.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde als zuständiger Behörde (§ 5 Abs. 1 AAVO) im Einvernehmen oder im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ordnet die AAVO nicht an. Die höhere Naturschutzbehörde wurde zur Höhe der Ausgleichsabgabe mit Schreiben (E-Mail) vom 24.11.2021 daher lediglich angehört.

Nach der Festlegung auf die Bemessung nach Baukosten gilt für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsabgabe ein Rahmensatz von 1,0 bis 5,0 % der Baukosten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO.

Die Vorhabenträgerin hat die Überformung des Landschaftsbildes aus der Differenz der Masthöhen des Neubaus und des Rückbaus errechnet (Unterlage 9.2.4). Demnach fällt die technische Überformung insgesamt 224 % höher aus gegenüber dem Bestand. Der Begriff „technische Überformung“ dient als Variable bei der Bewertung

des Maßstabsverlustes, des Eigenarts- und Vielfaltsverlustes und der Beeinflussung von landschaftlich hochwertigen Gebieten.

In ihrem Vorschlag zur Berechnung des Ausgleichs nach AAVO zum Schutzgut Landschaft hat die Vorhabenträgerin die Bewertung vorgenommen nach Trassenabschnitten, nach Art der eingesetzten Masttypen (Hybrid-Vollwandmastbauweise im Bereich Mast 21-37 und im Übrigen Stahlgitterbauweise), nach dem Vergleich der konkreten Wirkungen auf das Landschaftsbild, differenziert nach Wirkungsbereich (Nahsicht-, Mittelsicht-, Fernsichtbereich) sowie dem Bestand und der Vorbelastung. Die Abschnitte stellen sich wie folgt dar:

Abschnitt	**Spannfeld**	**Länge (m)**
1	009-30	6.332
2	30-40	3.466
3	40-115A/B	825

Der Umbaubereich wurde zutreffend nicht als eigener Abschnitt in die Betrachtung eingestellt, da dieser im Hinblick auf das Landschaftsbild weitgehend unverändert bleibt. Lediglich vermehrt sich die Anzahl der Leiterseile, was sich jedoch nur geringfügig negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

Während die Abschnitte 1 und 3 in Landschaften mit geringer Wertigkeit aufgrund der Vorbelastung durch Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe verlaufen, verläuft der Abschnitt 2 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Bewertung, was darauf beruht, dass die Leitung in dem Bereich durch ein landschaftlich gering vorbelastetes Gebiet führt, welches überdies eine sehr hohe Strukturvielfalt aufweist und zum anderen entlang des Lattenwaldes und durch das FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker verläuft. Insgesamt befindet sich die Neubauleitung zu 62 % in einem Gebiet mit einer geringen und zu 38 % in einem Gebiet mit einer hohen bis sehr hohen Bewertungsstufe.

Die Vorhabenträgerin hat vorgeschlagen, die Trassenabschnitte 1 und 3 die Höhe der Ausgleichsabgabe mit 1,5 % der Bausumme und den Trassenabschnitt 2 mit 3,3 % der Bausumme zu bewerten, wobei 0,3 % davon auf den Einsatz der Vollwandmasten entfallen sollen. Im Mittel ergäbe sich ein Prozentsatz von 2,2 % der Baukosten für die Bemessung der Ausgleichsabgabe. Die höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme zur ersten Offenlage das Ansetzen eines Prozentsatzes im unteren bis mittleren Bereich der von § 2 der AAVO vorgegebenen Spanne als grund-

sätzlich plausibel eingestuft, bemängelte jedoch fehlende rechnerische Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des Prozentsatzes. In ihrer Gegenstellungnahme bezifferte die Vorhabenträgerin die Baukosten und machte Ausführungen zu den rechnerischen Hintergründen. Hierauf gab die höhere Naturschutzbehörde in der Online-Konsultation keine Stellungnahme mehr ab.

Die Baukosten für das Vorhaben betragen 79.074.000 EUR. Die darin enthaltenen Rückbaukosten in Höhe von 1.780.000 EUR sind in Abzug zu bringen, da der Rückbau als solcher nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Somit ergeben sich Kosten in Höhe von 77.294.000 EUR. Beim Ansatz eines Rahmensatzes von 1 % bis 5 % ergibt sich demnach ein Rahmen von 772.940 EUR bis 3.864.700 EUR.

2.3.3.2 Keine Erhöhung oder Unterschreitung des Rahmensatzes nach § 4 Abs. 1 AAVO

Erfolgen besonders schwerwiegende Eingriffe, insbesondere in geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotope und Feuchtgebiete, in die Ufervegetation oder in Erholungsschutzstreifen an Gewässern, können die Rahmensätze bis zum zweifachen erhöht werden (§ 4 Abs. 1 AAVO). Die Planfeststellungsbehörde ist nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens der Auffassung, dass eine Erhöhung des Rahmensatzes vorliegend nicht sachgerecht ist.

Die Leitung verläuft zwar zu 38 % ihrer Länge durch geschützte Landschaftsteile und damit in einem Landschaftsgebiet mit hoher bis sehr hoher Bewertung. Der Eingriff kann auch als schwerwiegend qualifiziert werden, da der betreffende Landschaftsbereich eine geringe bzw. keine Vorbelastung aufweist. Die Einordnung als besonders schwerwiegenden Eingriff sollte nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch Extremfällen vorbehalten bleiben, zu denen der Leitungsneubau nicht gehört. Ein solcher Extremfall könnte der Neubau einer Straße sein, der einen hohen Grad an Versiegelung nebst Kfz-Verkehr in ein Landschaftsschutzgebiet bringen würde oder auch ein Tagebau. Eine Höchstspannungsleitung ist zwar deutlich wahrnehmbar mit ihren sehr hohen Strommasten, allerdings bringt sie, außer ihrer Zerschneidungswirkung und Wahrnehmbarkeit, kaum weitere Auswirkungen auf die Landschaft mit sich.

Ergänzend tritt hinzu, dass die Sicherstellung einer stabilen Energieversorgung und der Betrieb leistungsfähiger Stromnetze zur Einspeisung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Auch wenn dieser Umstand aufgrund

der Unternehmereigenschaft mit Gewinnerzielungsabsicht der Vorhabenträgerin nicht geeignet ist, eine Unterschreitung der Rahmensätze nach § 4 Abs. 2 AAVO zu begründen, so muss dies nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dennoch bei der Ermessensentscheidung darüber, ob eine Erhöhung des Rahmensatzes nach § 4 Abs. 1 AAVO gerechtfertigt ist, auf Ebene der Gewichtung Berücksichtigung finden. Unter Einbeziehung des letztgenannten Umstandes kann eine Erhöhung der Rahmensätze aufgrund eines besonders schwerwiegenden Eingriffes in geschützte Landschaftsteile nicht vertretbar begründet werden, sodass es bei der Höhe des Rahmensatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO, also 1,0 bis 5,0 % und damit einem Betrag zwischen 772.940 EUR und 3.864.700 EUR verbleibt.

2.3.3.3 Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb des Rahmensatzes, § 3 AAVO

Die konkrete Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb dieses Rahmensatzes bemisst sich nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wertes oder Vorteils für den Verursacher, sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die Vorhabenträgerin, § 3 Abs. 1 AAVO.

2.3.3.3.1 Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, § 3 Abs. 2 AAVO

Beurteilt wird dieser Punkt anhand der Kriterien

- Zeitraum der Beeinträchtigung,
- Grad der Bodenversiegelung,
- Grad der Landschaftszerschneidung,
- Größe der Fläche, auf der der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgleichbar ist oder für die der Zugang beschränkt wird,
- Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Höhe, die Tiefe oder das Volumen, und
- sonstige Belastung des Naturhaushalts oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Dabei ist die Schwere des Eingriffs im Lichte der Zielrichtung des BNatSchG zu betrachten, das nicht nur mit Eingriffsregelungen aufwartet, sondern in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG auch den Ausbau erneuerbarer Energien zum Schutze von Luft und Klima bedenkt (vgl. die Ausführungen zu Ersatzgeldregelungen für Windenergieanlagen von Operhalshky/Fechler in ZUR 2016, 649). Zum Ausbau erneuerbarer Energien

gehören dabei leistungsfähige Übertragungsnetze ebenso wie Anlagen zur Energieerzeugung, da nur so eine effektive Verteilung von Elektrizität gewährleistet ist.

Mangels konkreter rechnerischer Vorgaben in der AAVO, hat die Planfeststellungsbehörde in Anbetracht einer sachgerechten Würdigung des Einzelfalles entschieden, die Bewertung der einzelnen Kriterien innerhalb des Rahmensatzes wie folgt vorzunehmen:

Ausmaß des jeweiligen Kriteriums	**Prozentsatz innerhalb des Rahmensatzes**
Sehr gering	1 %
Eher gering	1,5 %
Gering	2 %
Eher mittel	2,5 %
Mittel	3 %
Eher hoch	3,5 %
Hoch	4 %
Eher sehr hoch	4,5 %
Sehr hoch	5 %

Nach Bewertung der einzelnen Kriterien wird ein Mittelwert ermittelt, welcher die Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt.

Unter Zugrundelegung der dargestellten Bewertungsmatrix wird die Höhe der Gebühr anhand der Kriterien des § 3 Abs. 2 AAVO wie folgt ermittelt:

Der Zeitraum der Beeinträchtigung orientiert sich an der erwarteten Betriebszeit der Freileitung, die mit 80 Jahren hoch ausfällt. Eine Rückgängigmachung der Beeinträchtigung ist jedoch noch möglich, sodass es angemessen erscheint, den Zeitraum der Beeinträchtigung nicht mit „sehr hoch“, sondern mit „hoch“, folglich mit 4 % zu bestimmen.

Hingegen ist der Grad der Bodenversiegelung als sehr gering anzusehen und mit 1 % innerhalb des Rahmensatzes zu bestimmen, da pro Stahlgittermast eine Fläche von ca. 7 m^2 versiegelt wird und im Fall der Vollwandmasten der Gemeinschaftsleitung eine Fläche von 24 m^2.

Daneben ist angesichts dessen, dass die Trasse zum Teil entlang der Autobahn verläuft und darüber hinaus auch andere 110-kV-Leitungen mit aufnimmt, sodass deren ursprüngliche Masten abgebaut werden können und lediglich ab Mast 30 durch weitestgehend unzerschnittenes Gebiet ohne nennenswerte Vorbelastung verläuft, grundsätzlich von einem mittleren Grad der Landschaftszerschneidung auszugehen. Die Leitung wird jedoch über weite Distanzen zu sehen sein und dadurch Blickachsen teils erheblich beeinträchtigen. Dieser Umstand wirkt sich erhöhend aus. Insbesondere unter Berücksichtigung der extrem hohen Masten innerhalb des FFH-Gebietes „Enztal bei Mühlacker“ sowie auch der Beeinträchtigung des „Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim“ im Westen des Vorhabenbereichs. Ebenfalls erhöhend wirkt sich der Einsatz von Vollwandmasten aus. Im Ergebnis wird der Grad der Landschaftszerschneidung mit „hoch“ und damit 4 % bewertet.

Die Größe der Fläche, auf der der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgleichbar ist, wird als sehr gering bis gering angesehen (1,5 %), da das Leitungsbauvorhaben zwar viel Raum einnimmt, sich jedoch gerade nicht durch die Beanspruchung einer großen Fläche charakterisiert. In ihrer Stellungnahme (E-Mail) vom 26.11.2021 hat die höhere Naturschutzbehörde die Auffassung vertreten, dass es auf die „großflächige Wirkung“ der Leitung ankomme und nicht auf das Ausmaß der tatsächlichen Versiegelung bzw. Bodenbeanspruchung. Die großflächige Wirkung der Leitung ergebe sich aus dem Zusammenspiel der Masten mit den die Landschaft durchziehenden Leiterseilen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung nicht. Nach allgemeingültiger Definition bedeutet Fläche „nach Länge und Breite flach ausgedehnter Bereich; ebenes Gebiet“ (Quelle: „Fläche“ auf Duden online. URL: https://www.duden.de/node/48185/revision/532701, Abgerufen am 30.11.2021). Demnach sind bei der Beurteilung der Flächeninanspruchnahme durch eine Freileitung die Versiegelung an den Maststandorten, die Maststellfläche sowie die Ausmaße und die konkreten Gegebenheiten der Leitungsschutzstreifen zu berücksichtigen. Bei dem Vorhaben beträgt der Leitungsschutzstreifen im Schnitt 25 m je Seite, gemessen von der Trassenachse. Ein dauerhafter Gehölzrückschnitt ist jedoch nicht während des gesamten Leitungsverlaufs erforderlich, was hauptsächlich den hohen Masten geschuldet ist. Ein zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild durch den Schutzstreifen liegt nicht vor.

Allerdings wirkt sich das Vorhaben deutlich in Bezug auf die Höhe aus, da es sich um Mastbauwerke mit einer Größe zwischen 40 und 95 m handelt. Die Tiefe der Leitung fällt nicht erheblich ins Gewicht. Durch die Spannfelder und die Ausführung als Ge-

meinschaftsleitung weist das Vorhaben ein gewisses Volumen auf, wobei den Leiterseilen jedoch eine halbtransparente Wirkung zukommt, wodurch das Volumen der Trasse in den Hintergrund tritt. Hieran ändern auch die in Teilbereichen der Leitung angeordneten Seilmarker und die Mastbefeuerung nichts, denn diese führen zwar zu einer erhöhten Wahrnehmbarkeit der Leitung, jedoch nicht dazu, dass sich die Höhe des Vorhabens ändert. Verringernd ist zu berücksichtigen, dass keiner der Masten eine Höhe von 100 m überschreitet. Insgesamt wird die Ausprägung des Kriteriums § 3 Abs. 2 Nr. 5 AAVO mit „eher sehr hoch“ und damit 4,5 % veranschlagt.

Weiter verringernd ist zu berücksichtigen, dass keine nennenswerte sonstige Belastung des Naturhaushaltes oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Bei Umsetzung aller vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf die Vielfalt der Landschaft ausgeschlossen werden. Mithin ist die sonstige Belastung des Naturhaushaltes „sehr gering“, 1 %.

Nach Errechnung des Mittelwertes aus den genannten Festsetzungen entfallen auf die Dauer und Schwere des Eingriffs **2,67 % der Baukosten**.

2.3.3.3.2 Wert oder Vorteil für den Verursacher, § 3 Abs. 3 AAVO

Für die Beurteilung des Wertes oder des Vorteils für die Vorhabenträgerin als Verursacher sind nach § 3 Abs. 3 AAVO maßgeblich die Entnahmen von Bodenbestandteilen nach deren Wert, bei Hoch- und Tiefbauten der durch das Vorhaben zu erwartende Umsatz oder Ertrag, bei Zugangsbeschränkung oder anderen Eingriffen das wirtschaftliche Interesse. Vorliegend handelt es sich um einen Hochbau, sodass der durch das Vorhaben zu erwartende Umsatz oder Ertrag heranzuziehen ist.

Als Übertragungsnetzbetreiberin erfüllt die Vorhabenträgerin mit dem Projekt ihre Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG zum bedarfsgerechten Ausbau des Übertragungsnetzes. Der Ausbaubedarf für das gegebene Projekt ergibt sich aus Nr. 35 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e EnWG. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die Vorhabenträgerin erzielt mit dem Betrieb der Leitung Umsätze und Gewinne im Rahmen der regulatorischen Vorgaben. Die Kosten für den Bau der Leitung werden durch das Netzentgelt jedoch auf die Bürger umgelegt. Insofern wird der Umsatz bzw. Ertrag durch die Umsetzung des Vorhabens für die Vorhabenträgerin als mittelhoch angesehen und mit **3 % der Baukosten** veranschlagt.

2.3.3.3.3 Wirtschaftliche Zumutbarkeit der Ausgleichsabgabe, § 3 Abs. 4 AAVO

Kriterien für die wirtschaftliche Zumutbarkeit sind die Standortbedingungen des Vorhabens, die allgemeine Markt- und Wettbewerbslage des betreffenden Wirtschaftszweigs und die zusätzlichen standortbedingten Belastungen des Vorhabens durch besondere Auflagen des Umweltschutzes. Der Betrieb von Übertragungsnetzen ist aufgrund der Regulierung durch die Bundesnetzagentur ein besonderer Wirtschaftszweig, der nicht wie andere Private beurteilt werden kann. Investitionen in die Verteilernetze sind auch stets durch die Bundesnetzagentur vorab zu genehmigen. Folglich ist die Ausgleichsabgabe der Vorhabenträgerin wirtschaftlich zumutbar. Zu bedenken ist wiederum, dass die mit dem Bau verbundenen Kosten von der Vorhabenträgerin auf die Allgemeinheit umgelegt werden. Eine zu hohe Ausgleichsabgabe belastet somit über Umwege auch die Allgemeinheit. Dieser Umstand ist verringernd zu berücksichtigen. Als Sachgerecht wird eine **Verringerung der Gebührenhöhe um 0,5 %** innerhalb des Rahmensatzes angesehen.

2.3.3.4 Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Dauer und die Schwere des Eingriffs als mittel (2,67 %). Der Wert oder Vorteil des Vorhabens für den Verursacher (Vorhabenträgerin) wird ebenfalls als Mittel angesehen (3 %) und die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wirkt sich um 0,5 % verringernd auf die Höhe der Gebühr aus.

Es ergibt sich folgender Rechenweg:

a) (2,67 + 3) : 2 = 2,84

b) 2,84 – 0,5 = 2,34

Das **Ergebnis** ist auf eine Nachkommastelle zu runden, wie sich § 2 Abs. 2 AAVO entnehmen lässt: **2,3**

Somit beträgt die Höhe der Gebühr 2,3 % der Baukosten, folglich

<u>1.777.762 EUR</u>

2.3.3.5 Verwendung der Ausgleichsabgabe, § 4a AAVO

Die Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen zu verwenden, durch die dem zerstörten Gut entsprechende Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

Hierzu teilt die Stiftung Naturschutzfonds der höheren Naturschutzbehörde mit, welche Beträge je Kreis zur Verfügung stehen. Die höhere Naturschutzbehörde fordert die Kommunen auf, Projekte einzureichen und die Gelder abzurufen. Somit ist gewährleistet, dass die Gelder auch dem vom Vorhaben betroffenen Raum zugutekommen.

2.4 Forst

Von dem Vorhaben sind Waldflächen mit einer Größe von insgesamt 14.465 m^2 betroffen. Davon entfallen 13.685 m^2 auf die bauzeitliche Inanspruchnahme von Waldflächen und 780 m^2 dauerhaft auf Maststandorte. Die bauzeitliche Inanspruchnahme gliedert sich auf in ca. 7.320 m^2 für Arbeitsflächen, 4.135 m^2 für Abankerungsflächen, 1.630 m^2 für Seilzugflächen und 570 m^2 für Zuwegungen. Von den dauerhaft der Forstwirtschaft entzogenen 780 m^2 fallen 14 m^2 für Versiegelung an, der Rest wird durch die Fundamentfläche beansprucht und der Sukzession überlassen.

Für den Neubau der Masten 31, 38 und 39 werden 780 m^2 Forstbestand, hauptsächlich Eichen- und Buchenmischwälder, dauerhaft beansprucht und somit der Forstwirtschaft entzogen. Zur Kompensation erfolgt eine Ersatzaufforstung im Rahmen der Ökokontomaßnahmen E2 (1.400 m^2 auf Gemarkung Gommersdorf, genehmigt durch das Landwirtschaftsamt Hohenlohekreis am 13.05.2014, Aktenzeichen: 30.1-8872.35/Go; vgl. Unterlage 9.1.1, UVS dort Anlage 4) und E 3 (600 m^2 auf Gemarkung Ruppertshofen zur Kompensation des durch die Planänderung entstandenen zusätzlichen Bedarfs von 150 m^2 Forstfläche, genehmigt durch das Landratsamt Schwäbisch Hall am 18.01.2018, Aktenzeichen: 33.2-854.42-18/04; vgl. Unterlage 9.1.1, UVS dort Anlage 4). Die Aufforstung im Rahmen der Maßnahme E 2 umfasst die Aufstockung des Forstbestandes sowie die Entwicklung eines 8 m breiten Waldrandstreifens zu dem angrenzenden Feldweg, zur Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes. Der Ausgleich im Wege der Ersatzaufforstung erfolgt im Verhältnis 1:2.

Durch die 1. Planänderung wurde Mast 31 von einer Brombeerfläche in einen Traubeneichen-Mischwald in der Verjüngungsphase verschoben – einem Immissionsschutzwald der Stufe 1a sowie einem Erholungswald gemäß der Waldfunktionenkartierung in Baden-Württemberg. Dies wurde von der höheren Forstbehörde mit Stellungnahme vom 04.02.2021 kritisch herausgestellt und um eine Begründung für dieses Vorgehen gebeten. Die Vorhabenträgerin führte hierzu in ihrer Gegenstellungnahme an, die Mastverschiebung in den Traubeneichen-Mischwald sei mit allen zuständigen Behörden abgestimmt worden und diene insgesamt der Konfliktbewältigung.

Die Leitungstrasse tangiert den Biotopschutzwald „Waldrand O Ispringen“ (Nr. 270182315024) nach § 30a LWaldG am Standort des Neubaumastes Nr. 19 durch eine baubedingte Rodung von 120 m^2 Gehölz (Schlehenhecke), wovon 30 m^2 dauerhaft in Anspruch genommen werden. Ebenfalls beeinträchtigt wird der Biotopschutzwald „Tümpel W Enzberg“ (Nr. 270182363041) im Bereich der Rückbauleitung Bl 0433: Nach Aufstellen eines Schutzzauns für den Seilzug (Maßnahme V3) werden noch 135 m^2 Fläche bauzeitlich beansprucht. Verbleibende Eingriffe werden durch die Ökokontomaßnahme E1 (Sanierung von Trockenmauern) kompensiert.

Vom FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) werden bauzeitlich 2.125 m^2 beansprucht. Die beanspruchten Flächen liegen im Bereich von Windbruchflächen, die ein Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald besitzen, aber keine lebensraumtypische Vegetation bzw. Baumartenzusammensetzung aufweisen. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandort 39 und Leitungsschutzstreifen beträgt 210 m^2 , 7 m^2 werden versiegelt und somit das Entwicklungspotenzial zum Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald zwar dauerhaft unterbunden, jedoch liegt dieser Wert unter dem Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ der Stufe III von 2.500 m² für den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald der Fachkonventionsvorschläge zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug (Lambrecht & Trautner 2007).

Die temporären Eingriffe in Waldflächen werden minimiert durch die Abgrenzung der Flächen als Tabuflächen vor Baubeginn mittels Schutzzaun, Flatterband oder Einzelbaumschutz (Maßnahme V3). Die Ausführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1). Zur Minimierung der Eingriffe in Gehölze werden Spinnanker eingesetzt. Durch Entsiegelung von 2 m^2 am Rückbaumast 5820 der BL 0433 und Rückbau des Masts werden 1,37 ha zur Hochwald-Entwicklung freigegeben. Bei der LA 1050 werden insgesamt 0,55 ha zur Hochwald-

Entwicklung freigegeben. Der Eingriff in ein Waldbiotop nach § 30 a Landeswaldgesetz (LWaldG) am Mast 19 wird ausgeglichen durch die Wiederherstellungsmaßnahme W4 nach Bauende. Sonstige Waldflächen werden wiederhergestellt durch die Anpflanzung standortgerechter Bäume (Wiederherstellungsmaßnahme W5) samt anschließender, vierjähriger Entwicklungspflege.

Auf Anforderung der unteren sowie der höheren Forstbehörde legte die Vorhabenträgerin am 07.10.2021 eine parzellenscharfe Darstellung der beanspruchten Waldflächen nebst Luftbildern und mit dem Antrag auf befristete Waldumwandlung kongruenten inhaltlichen Angaben vor. Auf dieser Grundlage hat die höhere Forstbehörde der dauerhaften Umwandlung von 780 m^2 Wald im Bereich der Neubauleitung und der Anlage des Leitungsschutzstreifens mit Stellungnahme vom 14.01.2022 zugestimmt. Ebenfalls stimmte sie der befristeten Waldumwandlung im Umfang von 13.685 m^2 zu, die für die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen erforderlich wird. Die Befristung lautet auf bis zu drei Jahre nach Abschluss der Bautätigkeit. Die erforderlichen Genehmigungen zur dauerhaften (§ 9 LWaldG) und zur befristeten Waldumwandlung (§ 11 LWaldG) werden demgemäß erteilt.

2.5 Naturpark

Im Planungsgebiet gelegen ist der Naturpark Nr. 7 „Schwarzwald Mitte/Nord“. Das Vorhaben liegt im Spannfeld der Masten zwischen dem Umspannwerk Birkenfeld und dem Mast 001A auf einer Länge von ca. 250 m innerhalb des Naturparks. Darüber hinaus erfolgt eine baubedingte Beanspruchung des Schutzgebietes im Umfang von ca. 2.350 m^2. Eine anlagebedingte Betroffenheit kommt durch den standortgleichen Ersatzneubau des Mastes 001A nicht zustande.

Zweck des Naturparks ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern, § 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark (Naturpark-VO).

Nach § 4 der Naturpark-VO bedürfen solche Handlungen, die den Charakter des Naturparks zuwiderlaufen oder den Schutzzweck verändern, der schriftlichen Erlaubnis der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere bedarf das Verlegen oder die wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen aller Art der Erlaubnis § 4 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 10 Naturpark-VO. Eine nach § 5 der Naturpark-VO erlaubnisfreie Handlung liegt nicht vor. Einer Erlaubniserteilung steht jedoch der § 4 Abs. 3 Naturpark-VO entgegen, da dieser voraussetzt, dass die der Erlaubnis unterliegende Handlung nicht dem Zweck des Naturparks zuwiderläuft oder dass die nachteiligen

Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können, was hier nicht der Fall ist. Es verbleibt daher nur die Befreiung von den Vorschriften der Naturpark-VO nach § 6 Naturpark-VO i.V.m. § 54 BNatSchG, die im übergeordneten öffentlichen Interesse des Bundesbedarfsplanvorhabens, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, erteilt wird. Die untere Naturschutzbehörde hat der Befreiung zugestimmt. Die Befreiung wird im Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

3. Artenschutz

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts, §§ 44 ff. BNatSchG.

Im Rahmen der Zulassung des Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Für alle besonders geschützten Tierarten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG). Für alle streng geschützten Tierarten – bei denen es sich zugleich auch um besonders geschützte Arten handelt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatschG) und europäischen Vogelarten gelten darüber hinaus weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Vorhabenträgerin hat den Artenbestand in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 9.3) dargestellt. Nach Auswertung der gutachterlichen Darstellungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Verwirklichung der Verbotstatbestände durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von negativen Beeinträchtigungen für alle Arten außer der Zauneidechse ausgeschlossen werden kann.

3.1 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39.07 –, BVerwGE 133, 239-280, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274). Die Behörde ist dadurch jedoch nicht zu einer lückenlosen Arterfassung verpflichtet. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten und

von Art und Ausgestaltung des Vorhabens im konkreten Einzelfall ab. Die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme soll eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung sein (vgl. a. a. O).

Zur Erfassung der Vorkommen bzw. der Habitatpotenziale der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders geschützten Arten fanden im Zeitraum von März bis September 2013 Begehungen statt, bei denen Primärdatenerhebungen zu den zuvor ermittelten prüfrelevanten Arten erfolgten. Im Bereich der Rückbauleitungen wurde im Jahre 2014 eine Relevanzprüfung für Vögel und Fledermäuse durchgeführt, des Weiteren wurden Primärdatenerhebungen zu Reptilien, großem Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer und Spanischer Flagge durchgeführt. Im Jahre 2018 erfolgten im Anschluss an das Scoping-Verfahren aktualisierte Abfragen zu relevanten Artvorkommen bei verschiedenen Naturschutzbehörden des Landes Baden-Württemberg sowie Naturschutzverbänden. Die so gewonnenen Geodaten, Fachgutachten, Listen und sonstige Daten sind in die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme eingeflossen. Außerdem wurden zur Einschätzung der Aktualität von 2013 erhobenen Daten an drei Terminen im Jahre 2018 Begehungen der Neubautrasse sowie der Rückbautrassen durchgeführt. Eine aktualisierende faunistische Erhebung wurde auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse für nicht erforderlich erachtet. Im Jahre 2020 wurde am Mast 001A eine Eiablage des großen Feuerfalters entdeckt und daraufhin die artenschutzrechtlichen Konsequenzen in einer ergänzenden Stellungnahme (Unterlage 9.3.3) begutachtet.

Die artenschutzrechtliche Bestandserfassung ergab insgesamt 89 Vogelarten. Von den neststandortbezogenen Gilden wurden Bodenbrüter (Fitis, Goldammer, Nachtigall, Zilpzalp), Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler), Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Garten-, Waldbaumläufer, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Zaunkönig), Höhlenbrüter (Blau-, Kohlmeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleiber, Star) sowie Zweig-, Röhricht- und Staudenbrüter (Amsel, Buchfink, Dorn-, Garten-, Mönchsgrasmücke, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wacholderdrossel) erfasst. Daneben wurden Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung keiner Gilde zugeordnet. Eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung tritt ein, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Art ist gefährdet,
- anspruchsvoll bei der Auswahl ihres Habitats,

- streng geschützt,
- selten,
- in Kolonien brütend
- und es handelt sich um eine Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Folgende Arten im Untersuchungsgebiet erfüllen diese Kriterien:

Brutvogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung	
Dohle	ca. vier Brutpaare
Feldlerche	29 Brutreviere
Grünspecht	6 Brutreviere
Grauspecht	Nahrungsgast
Mäusebussard	Brut möglich
Mehlschwalbe	Nahrungsgast
Mittelspecht	Brut möglich
Neuntöter	15 Brutpaare
Rauchschwalbe	70-80 Brutpaare
Rebhuhn	Brutverdacht
Rotmilan	40-70 Brutpaare
Schafstelze	Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	Zwei Brutreviere
Schwarzspecht	Zwei Brutreviere
Schwarzmilan	Ein Brutpaar
Sperber	Nahrungsgast
Steinkauz	Brut möglich
Turmfalke	Zwei Brutpaare
Uhu	Drei Brutreviere
Waldkauz	Fünf Brutreviere
Waldlaubsänger	Drei Brutreviere
Waldohreule	Nahrungsgast
Wanderfalke	Brut möglich
Wendehals	Fünf Brutreviere

Hinsichtlich des Vorkommens von Schmetterlingen wurden die in Anhang IV der FFH-Richtlinie und deshalb streng geschützten Arten Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgestellt. Ferner wurde die im Anhang II der FFH-

Richtlinie geführte Spanische Fahne ermittelt, welche hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeit zu prüfen ist (vgl. unter 2.2.2).

Ferner wurden 13 Fledermausarten erfasst, die alle jeweils in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und zudem in der landes- und zum Teil bundesweiten roten Liste geführt werden. Daneben sind die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr im Anhang II der FFH-Richtlinie genannt.

Als einziges im Vorhabenbereich vorkommendes Reptil wurde die Zauneidechse erfasst, welche ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie steht und darüber hinaus bundesweit streng geschützt ist.

Zu den erfassten Amphibien gehören die Gelbbauchunke, die Erdkröte und der Grasfrosch, wobei die beiden letztgenannten Arten nicht im Anhang der FFH-Richtlinie erfasst sind und deshalb nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren. Mehrere Einwender haben darauf hingewiesen, dass im Vorhabenbereich die Art Feuersalamander vorkomme. Der Feuersalamander gehört zu den besonders geschützten Arten gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung. Damit fällt diese Art unter das Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG und ist prüfrelevant. Von der Vorhabenträgerin wurde dieser Umstand zunächst übersehen.

Vom Vorhaben betroffene Käferarten sind der Heldbock und der Juchtenkäfer aufgrund der im Vorhabengebiet vorhandenen, potenziellen Habitatbäume. Der Vorkommende Hirschkäfer wurde in die Prüfung unter Punkt 2.2.2 einbezogen.

3.2 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Das Vorhaben verstößt, außer im Fall der Zauneidechse, nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Für die Zauneidechse wird aus diesem Grund eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich.

3.2.1 Vögel

Nach eingehender Prüfung des artenschutzrechtlichen Beitrags folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Einschätzung, dass bei keiner der vorgefundenen Vogelarten gegen § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Für die von dem Vorhaben betroffenen, besonders geschützten Arten, d.h. Feldlerche, Hänfling, Neuntöter, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Wendehals sowie alle zu den unter 3.1 genannten Vogelgilden gehörenden Vögel, besteht durch das Vorhaben zwar die grundsätzliche Gefahr, dass gegen Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose, also der von dem Vorhaben und seinen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verursachten Auswirkungen auf die jeweils prüfgegenständlichen Schutzgüter sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden die Verbotstatbestände im Ergebnis jedoch nicht erfüllt.

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) für alle besagten Arten kann vermieden werden durch eine Bauzeitenbeschränkung für Eingriffe in Gehölzbestände, einschließlich der Installation von Schutzgerüsten (Maßnahme V1) sowie durch die zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen im Umfeld sensibler Artvorkommen (Maßnahme V2). Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass Direktverluste während der Bauphase vermieden werden. Ferner kann durch die Maßnahme V2 verhindert werden, dass gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 – Verbot der Störung während sensibler Zeiten – verstoßen wird. Durch die zeitliche Beschränkung für Baumaßnahmen (einschließlich Ausbau von Zuwegungen, Installation von Schutzgerüsten) im Umfeld sensibler Artvorkommen wird insbesondere die Störung sensibler Brutvogelvorkommen (Hänfling, Haussperling, Mauersegler, Neuntöter, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Wendehals) vermieden. Die Zerstörung von Gelegen und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch die Vermeidungsmaßnahme V2 für die Feldlerche, den Hänfling, den Neuntöter sowie das Schwarzkehlchen, den Uhu und die Gilde der Gebäudebrüter ebenfalls ausgeschlossen.

Betreffend den Turmfalken als Mastbrüter sowie der Gilde der Zweigbrüter wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umgangen, indem der Rückbau von Masten unter Berücksichtigung sensibler Zeiten der Brutvögel erfolgt, vorzugsweise zwischen September und Februar und außerhalb dieser Zeiten ein Rückbau ausschließlich nach einer fachgutachterlichen Besatzkontrolle der Masten inklusive Freigabe möglich ist (Maßnahme V15).

Die Beschränkung der bauzeitlichen Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß und insbesondere der Schonung der potenziellen Habitatbäume westlich der Windwurffläche bei Mast 39, nördlich und nordöstlich von Mast 40, am Mast 5827N sowie 5821 und der Verwendung von Holzschutzgerüsten in Gehölzen (zwingend in den Spannfeldern 23-24-25, 26-27-28 der 380-kV-Neubauleitung sowie 5822-5823 der 110 kV-Rückbauleitung), vorgesehen in der Vermeidungsmaßnahme V5, wird die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hänflings, Neuntöters, des Schwarzkehlchens, des Uhus sowie der Gilde der Gebäudebrüter vermieden.

Hinsichtlich der Feldlerche ist zu beachten, dass in den Spannfeldern der Neubaumasten 18, 19, 25, 27, 28 und 29 sich insgesamt vier Revierzentren der Feldlerche in unter 100 m Abstand zur Leitungsachse befinden. Da die Feldlerche auf die Zerschneidung von Lebensraum empfindlich reagiert und grundsätzlich Reviere meidet, die 100 m zur Achse einer Freileitung unterschreiten, kommt es durch die Neubaumasten dauerhaft zu einer funktionalen Entwertung der Lebensstätte (vgl. Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, LANUV NRW 2017). Ausweichmöglichkeiten sind nicht hinreichend vorhanden. Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt gleichwohl nicht vor, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch die Entwicklung eines Ersatzhabitates (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme C1; vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG) mit einem entsprechenden Monitoring (siehe Nebenbestimmung A.IV.3.13) weiterhin gewährleistet wird.

Bei der Entwicklung eines Ersatzhabitates handelt es sich um eine sogenannte CEF-Maßnahme („*continuous ecological functionality measures*“). Solche Maßnahmen dienen dazu, durch Vermeidung oder Funktionserhaltung einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Sie kommen in der Regel dann zum Einsatz, wenn geeignete Ersatzhabitate nicht zur Verfügung stehen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in den Antragsunterlagen (vgl. Unterlage 9.3) erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die Vorhabenträgerin hatte zunächst als Maßnahme C1 für die Feldlerche die Anlage von drei mehrjährigen blüten- und nektarreichen Buntbrachstreifen von mindestens 6 m Breite und 100 m Länge vorgesehen, die jeweils alle 3-4 Jahre zwischen zwei Flurstücken rotieren und in den Rotationsjahren eine Gesamtgröße von 5.000 m^2 bis 5.900 m^2 haben. Nachdem die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme

vom 17.10.2019 Zweifel an der Geeignetheit der Buntbrachstreifen äußerte, modifizierte die Vorhabenträgerin die CEF-Maßnahme, indem sie die zunächst vorgesehene Blühmischung aus der Maßnahmenbeschreibung strich und die Maßnahme im Ergebnis etwas offener beschrieb. Die von der höheren Naturschutzbehörde angeregten produktionsintegrierten Maßnahmen (PiK-Maßnahmen) nahm die Vorhabenträgerin jedoch lediglich als im Rahmen der Erfolgskontrolle zu prüfen auf, wobei sie Details offenließ. Dies monierte die höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der zweiten Offenlage mit Stellungnahme vom 25.02.2021 als zu unkonkret. Das Ergreifen einer produktionsintegrierten Maßnahme sollte für den Fall ausbleibenden Buntbrachen-Erfolgs in die Beschreibung der Maßnahme aufgenommen und konkretisiert werden. Da sich, auch nachdem die Vorhabenträgerin eine Gegenstellungnahme abgegeben hatte, der Dissens beim Punkt „PiK-Maßnahmen“ nicht ausräumen ließ, fanden am 19.05.2021 und 30.08.2021 Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabenträgerin und der höheren Naturschutzbehörde im Beisein der Planfeststellungsbehörde statt. Im Ergebnis wurde ein Konsens hinsichtlich des Einsatzes von Kleemischungen auf Teilflächen der bereits angelegten Buntbrachstreifen erzielt. Dabei sollen ab der nächsten Aussaat zwei bis drei der dinglich gesicherten Blühstreifen mit einer Kleemischung eingesät werden. Im Rahmen der in der Maßnahme C1 vorgesehenen Evaluation soll für die Vorhabenträgerin nach fünf Jahren die Möglichkeit bestehen, diejenige Aussaat mit dem besseren Funktionsausgleich alleinig weiterzuführen. Die zwingende Aufnahme von PiK-Maßnahmen erachtete die höhere Naturschutzbehörde daraufhin als nicht mehr notwendig. Die von der höheren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden von der Planfeststellungsbehörde weitestgehend als erforderlich erachtet und in diesen Planfeststellungsbeschluss unter A.IV.3.14 aufgenommen.

Hinsichtlich der bauzeitlichen Inanspruchnahmen besteht kein Handlungsbedarf – diese halten den erforderlichen Abstand von 100 m zu den Feldlerchenrevieren ein.

Die fachgerechte Umsetzung aller angeführten Maßnahmen und Nebenbestimmungen wird durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1 und Nebenbestimmung A.IV.2.2) sichergestellt.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme C1 (CEF-Maßnahme) inklusive des geplanten und bereits begonnenen Monitorings, sowie der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Avifauna ausgeschlossen werden.

3.2.2 Kollisionsrisiko Vögel

Die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 55/56) sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2019 zunächst für die pauschale Anbringung von Vogelschutzmarkern auf gesamter Strecke aus. Schließlich regte sie mit Stellungnahme vom 25.02.2021 nur noch an, den Einsatz von Vogelschutzmarkern in geeigneten Bereichen nochmals zu prüfen, insbesondere dort, wo die Leitung über Wald führe. Zur Begründung wurde das Minimierungsgebot der Eingriffsregelung vorgetragen, gestützt wurde die Auffassung auf den Fachkonventionsvorschlag Liesenjohann et al. (2020). Aus diesem ließe sich eine Grundwirksamkeit von Vogelschutzmarkern ableiten. Die Vorhabenträgerin erwiderte, sie sehe nach erfolgter Prüfung kein Erfordernis zur Anbringung von Vogelschutzmarkern.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Erfordernis zur Anordnung von Vogelschutzmarkern, auch nicht bei Leitungsführung über Wald. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Höchstspannungsleitungen besteht grundsätzlich insbesondere für große und schwere Vögel mit schlechtem räumlichen Sehvermögen und geringer Manövrierfähigkeit, nachtaktive Großvögel sowie Zug- und Jungvögel und vor allem an den dünnen und einzeln hängenden Erdseilen. Die geplante Leitungstrasse verläuft in keinem Gebiet mit hoher avifaunistischer Bedeutung (GÖG 2012), sondern in einer durchschnittlich strukturierten mitteleuropäischen Kulturlandschaft ohne besondere Attraktivität für größere Vogelansammlungen. Das Vogelschlagrisiko beträgt in einem solchen Gebiet fünf bis maximal zehn Vögel pro Jahr und Trassenkilometer (nach dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung) und liegt damit mehrere Größenordnungen niedriger als z.B. in Feuchtgebieten mit starkem Vogelzug und Nahrungsgästen. Zudem fehlt es an einem artspezifisch erhöhten Kollisionsrisiko. Der von der höheren Naturschutzbehörde in Bezug genommene Fachkonventionsvorschlag sieht bei Vogelmarkern eine Geeignetheit zur Senkung des konstellationsspezifischen Risikos um eine Stufe. Voraussetzung wäre demnach, dass überhaupt ein konstellationsspezifisches Risiko vorliegt, das durch die Anbringung der Marker gesenkt werden kann. Der Begriff „konstellationsspezifisches Risiko“ meint die Berücksichtigung verschiedener raum- und projektbezogener Parameter (z. B. Häufigkeit der Brutvorkommen geschützter Arten, Ausgestaltung der Leitung, Entfernung der Leitung zu Habitaten) im Hinblick auf das Tötungsrisiko (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Bernotat/Dierschke 2016). Ausweislich der gutachterlichen Einschätzung in der artenschutzrechtlichen Prüfung besteht für keine der ermittelten Vogelarten im Vorhabenbereich ein anlagebedingt

signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Eine Verbotsrelevanz besteht erst ab mindestens hohem Risiko. Auch das Tötungsrisiko ist hier für alle Arten als nicht signifikant erhöht beschrieben worden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen gutachterlichen Ausführungen an und macht sie sich zu eigen. Im Ergebnis ist das konstellationsspezifische Risiko über die gesamte Trasse als nicht verbotsrelevant anzusehen.

Dafür, hier gleichwohl „sicherheitshalber“ Vogelschutzmarker anzuordnen, besteht keine Veranlassung. Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist artspezifisch zu ermitteln. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Marker, die jeweils das Risiko für unterschiedliche Vogelarten senken können. Welche in einem konkreten Fall zum Einsatz kommen, unterliegt einer Einzelfallbeurteilung anhand des konstellationsspezifischen Risikos, das hier jedoch, wie beschrieben, derart gering ausgeprägt ist, dass eine Entscheidung für bestimmte Vogelschutzmarker nicht sachlich gerechtfertigt werden kann.

3.2.3 Reptilien (Zauneidechse)

Die Zauneidechse ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 aufgeführt und damit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b), lit. aa) BNatSchG besonders und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG streng geschützt. Sie wurde an 38 Maststandorten nachgewiesen und gehört damit zu den vom Vorhaben stark betroffenen Arten. Bauzeitlich werden Lebensstätten der Zauneidechse an 21 Maststandorten der Neubauleitung sowie an 27 Maststandorten der Abbauleitung tangiert. Es erfolgt anlagebedingt ein Eingriff in insgesamt zehn Eidechsenhabitate entlang der 380-kV-Leitung und zur Zerstörung von Teillebensstätten. Ca. 99 m^2 entfallen dauerhaft an den Maststandorten als Habitatfläche. Der überwiegende Teil der dadurch verursachten Auswirkungen kann mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden: Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse wird vermindert durch den Einsatz von Betongewichten oder Holzschutzgerüsten, wodurch Bodeneingriffe minimiert und die ökologische Funktion von Lebensstätten gewährleistet bleibt (Maßnahme V11). Die Aufstellung der Schutzgerüste erfolgt in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (vgl. Maßnahme V1). Durch aktives Umsetzen von Individuen der Zauneidechse an den Maststandorten und Verbringen dieser in angrenzende Habitate (Maßnahme V12), wobei vor Beginn des Abfangens um die Eingriffsflächen ein Reptilienzaun aufgestellt wird, der die Rückwanderung der Zauneidechsen vermeiden soll, wird die Gefahr der Tötung von Individuen der Zauneidechse minimiert.

Nicht alle Ersatzhabitate können im räumlich-funktionalen Zusammenhang angelegt werden, sodass zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status measurements*) an den Maststandorten 009, 10 und 39 erforderlich werden. Hierfür ist eine Ausnahme erforderlich.

Das Einfangen der Eidechsen soll unter anderem mithilfe einer Schlinge vorgenommen werden, sodass auch für den grundsätzlich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV verbotenen Schlingenfang eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist. Da Individuenverluste während der Bauausführung nicht mit Sicherheit auszuschließen sind, ist ferner auch eine Ausnahme vom Tötungsverbot (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) erforderlich.

3.2.3.1 Allgemeines zur Beeinträchtigung der Zauneidechse durch das Vorhaben

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Zauneidechse und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorgesehen, namentlich die Eingriffsminimierung in Eidechsenhabitate (Maßnahme V11), die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1), das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechse (Maßnahme V12) und die Errichtung von Reptilienzäunen zur Verhinderung einer erneuten Einwanderung in die Baustellenflächen (ebenfalls Maßnahme V12). Diese Maßnahmen können Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits vielfach ausschließen.

Baubedingte erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, ergeben sich für die innerhalb bzw. im Umfeld der Eingriffsflächen nachgewiesenen Zauneidechsen deshalb nicht. Wegen der räumlich und zeitlich eng begrenzten Eingriffe und der geringen artspezifischen Effektdistanz wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen erwartet. Eine Störung in Form der Zerschneidung von Habitaten wird durch die räumlich eng begrenzten Eingriffe ebenfalls nicht erwartet. Somit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Allerdings wurde durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass es auch bei sorgfältigster Durchführung der Fang- und Umsiedlungsmaßnahme durch herpetologisch erfahrenes Fachpersonal in geeignete Ersatzhabitate nicht nachweis-

bar gelingt, sämtliche Individuen zu fangen und umzusiedeln. Daher verbleibt ein Risiko bauzeitlicher Gefährdung von nicht umgesiedelten Zauneidechsenindividuen. Vorsorglich wird insoweit deshalb von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen, weil ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Zauneidechse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus wird es nach den Ergebnissen der artenschutzfachlichen Untersuchungen durch die geplanten Arbeiten zur Errichtung der Neubauleitung an den Maststandorten 009 und 39 zu einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, deren ökologische Funktion nicht im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann. Für diese beiden Maststandorte (009 und 39) können Ersatzhabitate vielmehr nur außerhalb des räumlichen Zusammenhangs der bisherigen Habitatflächen hergestellt werden. Auch insoweit ist daher von einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf diese beiden Standorte auszugehen.

Ferner ist für die Verwirklichung der Maßnahme V12 unter anderem der Schlingenfang im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV vorgesehen. Von dem grundsätzlichen Verbot des nach der BArtSchV verbotenen Schlingenfangs hat die Vorhabenträgerin eine Ausnahme beantragt.

3.2.3.2 Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen

3.2.3.2.1 Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, erfordert die Feststellung des Plans die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Vorliegend ist die Zulassung einer Ausnahme für den nicht hinreichend sicher auszuschließenden Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und für den Verstoß gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sprechen. Die Ausnahmen werden im Planfeststellungsbeschluss konzentriert, § 75

Abs. 1 S. 1 LVwVfG. Voraussetzung ist darüber hinaus gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Vorhabenträgerin hat das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung fachgutachterlich untersuchen und bewerten lassen und die Zulassung der Ausnahmen auf dieser Grundlage beantragt. Der Antrag und alle sonstigen artenschutzfachlich relevanten Antragsunterlagen sind von der höheren Naturschutzbehörde geprüft und bewertet worden. Mit Stellungnahme vom 25.02.2021 hat die Höhere Naturschutzbehörde der Zulassung der beantragten Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung und Bewertung dieser Einschätzung an. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahmen sind erfüllt. Auch im Rahmen der daran anschließenden Ermessensausübung sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die der Ausnahmezulassung entgegenstehen.

Hierfür sind folgende Gründe maßgeblich:

3.2.3.2.1.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Abweichung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG konnte aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die 380-kV-Freileitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim ist in den Antragsunterlagen ausführlich dargelegt. Das Vorhaben ist unter der Nr. 35 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs.1 BBPlG) aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die im Bundesbedarfsplan aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs *qua lege* festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Bereits daraus ergeben sich die für das Vorhaben sprechenden zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses. Bestätigt wird diese Einschätzung durch die Rechtsprechung des EuGH, der in seinem Urteil vom 29.07.2019 (Az.: C-411/17, juris, Rn. 155 ff.) zu Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 der FFH-Richtlinie festgestellt hat, dass die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedsstaates einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen kann.

Im Übrigen liegen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses nach der Rechtsprechung des BVerwG bereits dann vor, wenn das Vorhaben einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entspricht (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2/99, juris Rn. 39). Die Vorhabenträgerin hat in ihren Antragsunterlagen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Maßnahme zur erforderlichen Verbesserung des Übertragungsnetzes im Raum Pforzheim plausibel dargelegt. Auch daraus ergibt sich, dass das Vorhaben einschließlich dessen Ausgestaltung vernünftig und verantwortungsbewusst ist (vgl. zur Planrechtfertigung unter B.IV.).

Die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange überwiegen im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die Belange des Artenschutzes. Dabei berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde maßgeblich, dass die Beeinträchtigungen der betroffenen Art (Zauneidechse) nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde infolge der vorgesehenen Schutzmaßnahmen voraussichtlich nur gering ausfallen. Diese Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der demgegenüber gewichtigen Belange eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs hinnehmbar.

Hinzu kommt, dass es sich nach den Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde bei der Zauneidechse um eine gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität nur mäßig bzw. mittel empfindliche Art handelt. In der Studie „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten, Stand 25.11.2016 (3. Fassung) - Dipl. Biol. Dr. Volker Dierschke, Dipl. Ing. Dirk Bernotat“ wurde die Bedeutung von Individuenverlusten der Zauneidechse als „mäßig“ klassifiziert (Seite 48 bzw. 233: bei einer 6-stufigen Klassifizierung von „sehr hoch“ - „hoch“ - „mittel“ - „mäßig“ - „gering“ - „sehr gering“).

3.2.3.2.1.2 Keine zumutbaren Alternativen

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht bestehen.

Als Alternative kommen Vorhabenvarianten in Betracht, mit denen sich die konkret verfolgten Ziele ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verwirklichen lassen – wenn auch unter gewissen Abstrichen am Zielerfüllungsgrad (vgl. Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 BNatSchG Rn. 31).

Zumutbar sind diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand – auch unter Berücksichtigung naturschutzexterner Gründe – nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Insoweit ist zu kontrollieren, ob die Ziele des konkreten Vorhabens auch in anderer Art und Weise mit geringfügigen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad und einem verhältnismäßigen Mehraufwand verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011 - 4 B 77/09 -, juris Rn. 71, Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 45 BNatSchG Rn. 31). Auf eine Alternativlösung braucht sich ein Vorhabenträger nicht verweisen zu lassen, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen, wie an dem von ihm gewählten Standort (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011 - 4 B 77/09 -, juris Rn. 71).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer artenschutzfachlichen Untersuchung geprüft, ob zumutbare technische Alternativen, naturschutzfachliche Alternativen oder Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Antragsvariante auch in artenschutzfachlicher Sicht die geeignetste, also mit den insgesamt geringsten Auswirkungen verbundene Variante ist. Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis zu, stützt sich bei dieser Bewertung aber nicht nur auf die Aussagen der artenschutzfachlichen Untersuchung der Vorhabenträgerin, sondern auch auf die weiteren Antragsunterlagen und berücksichtigt darüber hinaus die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde.

Technische Alternativen zur Realisierung des Vorhabens ohne oder zumindest mit geringeren Beeinträchtigungen geschützter Arten stehen nach den rechtlich und sachlich im Ergebnis zutreffenden Ausführungen der Vorhabenträgerin nicht zur Verfügung. Insbesondere geht die Vorhabenträgerin zutreffend davon aus, dass eine Erdverkabelung auf Teilstrecken des Vorhabens bereits aus rechtlichen Gründen nicht zulässig wäre. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass Veränderungen der Mastgestaltung (Vollwandmasten oder Stahlgittermasten) eine Reduzierung der hier relevanten baubedingten Beeinträchtigungen der Zauneidechsen und ihrer Habitatflächen erreichen ließen.

Die von der Vorhabenträgerin in Betracht gezogenen naturschutzfachlichen Alternativen wie die Vergrämung der Zauneidechse als Alternative zum Fangen und die Zwischenhälterung in einem Interimshabitat als Alternative zum Umsetzen der Zauneidechsen erweisen sich nach den überzeugenden Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Vorhabenträgerin als nicht vorzugswürdig. Die höhere Natur-

schutzbehörde hat diese Einschätzung in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2021 bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung ebenfalls an. Dabei wurde berücksichtigt, dass in wissenschaftlichen Untersuchungen grundsätzliche Zweifel an der Wirksamkeit einer Vergrämung geäußert wurden und die Methode von den Gutachtern der Vorhabenträgerin darüber hinaus bei Vorliegen einer Vielzahl unterschiedlich strukturierter und räumlich nicht miteinander verbundener Eingriffsflächen als wenig erfolgversprechend bewertet wurde. Ebenso wurde berücksichtigt, dass eine Zwischenhälterung im Vergleich zum einmaligen Umsetzen mit einer zweifachen Störung der Zauneidechsenpopulationen verbunden wäre.

Schließlich stehen aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdige Trassenalternativen weder großräumig noch kleinräumig zur Verfügung. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Vorhabenträgerin verweist zur Begründung des Fehlens zumutbarer räumlicher Alternativen für die Trassierung des Vorhabens zwar im Wesentlichen nur auf die Ausführungen des Erläuterungsberichts. Den dortigen Ausführungen zur Trassenfindung und den weiteren Antragsunterlagen ist aber auch in spezifisch artenschutzrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar zu entnehmen, dass zumutbare räumliche Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorhanden sind. Denn die artenschutzrechtlichen Belange waren wesentlicher Bestandteil der Prüfung räumlicher Trassenalternativen. Der Erläuterungsbericht enthält hierzu sehr detaillierte und plausible Ausführungen. Die von der Vorhabenträgerin entwickelte Antragstrasse erweist sich danach aus den nachfolgend zusammengefassten Gründen gerade auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht als geeignetste. Weitergehende Möglichkeiten zur Optimierung durch kleinräumige Veränderungen der Trasse sind nicht erkennbar.

Obwohl mit der „Untervariante Grün“ sowie dem im Dialogverfahren betrachteten Trassenverlauf nördlich der BAB 8 bei Eutingen zwei großräumige Trassenvarianten zur Verfügung stehen, die voraussichtlich eine geringere Betroffenheit der Zauneidechse verursachen würden und deshalb – insoweit – vorteilhafter wären, erweisen sich diese Trassen bei der im Rahmen der Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlichen Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf die betroffenen Belange des Artenschutzes als konfliktträchtiger und deshalb als nicht vorzugswürdig.

Grundlage der großräumigen Variantenprüfung waren drei Varianten des Trassenverlaufs – namentlich die Varianten „Rot“, „Blau“ und „Grün“. Die im Planfeststellungsantrag zur Genehmigung gestellte Antragstrasse wurde aus der roten und blauen Trassenvariante (sowie der grünen Variante, soweit diese deckungsgleich mit

der blauen Variante ist) entwickelt. Diese Antragstrasse ist im Vergleich zu der Variante „Grün“ im Hinblick auf den Artenschutz die vorzugswürdigere Variante. Der Erläuterungsbericht enthält eine detaillierte vergleichende Gegenüberstellung der artenschutzrechtlichen Konflikte der Trassenalternativen. Dort ist plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass sich mit der Variante „Grün“ im Vergleich zur Antragstrasse ein artenschutzrechtlich höheres Konfliktpotential verbindet (vgl. auch die Ausführungen zur Variantenprüfung unter B.XII.1.1). Die „Untervariante Grün“ ist wiederum bereits im Vergleich zur (Ausgangs-)Variante „Grün“ artenschutzrechtlich konfliktträchtiger. Lediglich im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Zauneidechse wäre sie vorteilhafter. Im Übrigen besteht aber für die Arten Feldlerche, Gelbbauchunke und Heldbock sowie darüber hinaus für Greifvögel und Fledermäuse ein höheres Konfliktpotenzial. Vor diesem Hintergrund wären Verbesserungen bei den Auswirkungen auf die Zauneidechse im Falle der Realisierung der „Untervariante Grün“ nur auf Kosten von im Übrigen deutlich erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten erreichbar. Die „Untervariante Grün“ bildet daher keine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Auch ein Trassenverlauf nördlich der BAB 8 bei Eutingen würde zu insgesamt höheren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen führen. Den Vorteilen im Hinblick auf die Zauneidechse stünden bei der Wahl dieses Trassenverlaufs zusätzliche Beeinträchtigungen von Feldlerchenrevieren gegenüber. Diese Beeinträchtigungen der Feldlerche wurden von den Gutachtern nachvollziehbar als ungünstiger eingestuft, weil sie dauerhaft wären. Bei dem vorzugswürdigen südlichen Trassenverlauf ist die Betroffenheit der Zauneidechse demgegenüber auf die Bauzeiten beschränkt und durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. unter 3.2.3.1) von geringerem Gewicht. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Wiederbesiedlung der angestammten Habitate durch die Zauneidechse möglich. Darüber hinaus wurde die nördlich der Autobahn verlaufende Trassenvariante hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen auf das Rebhuhn als ungünstiger eingestuft.

Ausdrückliche Erläuterungen zum Fehlen kleinräumiger Alternativen enthält die artenschutzrechtliche Prüfung der Vorhabenträgerin zwar nicht. Den artenschutzfachlichen Untersuchungen in den Antragsunterlagen lässt sich jedoch entnehmen, dass Verbesserungen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen der Zauneidechse durch kleinräumige Anpassungen des Trassenverlaufs nicht zu erwarten sind. Die Gutachter der Vorhabenträgerin haben dies auf Nachfrage bestätigt und ergänzend begründet. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Denn die baubedingten Beeinträchtigungen würden bei einer kleinräumig veränderten Trassenführung nicht geringer ausfallen als bei der Antragstrasse. Die Vorhabenträgerin hat bei der Festlegung der Maststandorte die Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen berücksichtigt. Maststandorte sind daher auch im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange bereits optimiert. Da die Habitate der Zauneidechse darüber hinaus großflächig sind, würde sich durch kleinräumige Verschiebungen des Standortes der Masten keine Veränderung der potentiellen Betroffenheit durch Baumaßnahmen erreichen lassen. Das Risiko des Verlustes einzelner Individuen durch die Baumaßnahme bliebe im Ergebnis also unverändert.

Auch die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an den Maststandorten 009 und 39 kann nicht durch kleinräumige Trassenverschiebungen vermieden werden. Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Untersuchungen liegen beide Maststandorte innerhalb großflächiger Habitate, mit der Folge, dass auch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der räumlichen Nähe zu den bislang vorgesehenen Maststandorten zu erwarten ist.

3.2.3.2.1.3 Erhaltungszustand der Population

Die Zulassung der Ausnahme führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Zauneidechse verschlechtert. Zu diesem Ergebnis kommt die höhere Naturschutzbehörde auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung. Auch dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht es sich zu eigen.

Maßstab der Prüfung ist nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse, sondern der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010 – 9 B 5.10, juris Rn. 10; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Stand Mai 2021, § 45 BNatSchG Rn. 29). Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist für Baden-Württemberg (2019) als „ungünstig - unzureichend“ eingestuft. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist daher, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population nicht behindert wird. Die höhere Naturschutzbehörde hat überzeugend bestätigt, dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind.

Trotz der in den zurückliegenden Jahren vielerorts zu verzeichnenden Habitatverluste und der damit zu konstatierenden Bestandseinbußen, kommt die Zauneidechse weiterhin in allen Naturräumen des Landes vor; sie ist die Reptilienart mit der größten Anzahl an Nachweisen in Baden-Württemberg.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden Teilhabitate mehrerer lokaler Zauneidechsenpopulationen entlang der Trasse beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden allerdings an den meisten betroffenen Maststandorten Habitatflächen nahezu in gleichem Ausmaß und in ähnlicher Qualität wieder zur Verfügung stehen. Wegen der nur kurzzeitigen Inanspruchnahmen der Eingriffsflächen ist eine rasche und selbstständige Wiederbesiedlung durch die in deren unbeeinträchtigte Umgebung verbrachten Tiere nach Beendigung der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Flächen anzunehmen. Insbesondere nach Errichtung von Vollwandmasten auftretende dauerhafte Beschattungseffekte werden flächenmäßig und zeitlich moderat ausfallen, so dass ihre Bedeutung im Rahmen natürlicher Schwankungen der Besonnung untergehen wird.

Bei den Masten 009, 10 und 39 beanspruchen die Arbeitsflächen einen großen Teil der dort eng begrenzten, allerdings nur von wenigen Tieren besiedelten Habitatflächen. Deshalb sind hier Habitataufwertungen (Anbieten von Reisighaufen und Wurzelstubben) im Umfeld vorgesehen. Ersatzhabitate lassen sich bei den Masten 009 und 39 allerdings nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang realisieren. Zum Ausgleich ist eine FCS-Maßnahme in größerer Entfernung vorgesehen.

Darüber hinaus dürfte im Rahmen der Ersatzmaßnahme E1 die großräumige Zauneidechsenpopulation beiläufig von der Sanierung von Trockenmauern in einer aufgelassenen Weinberglage auf der Gemarkung Illingen profitieren.

Die weit überwiegende Anzahl der betroffenen Individuen wird schließlich bereits durch das Absammeln und Umsetzen vor baubedingten Tötungen geschützt.

Im Ergebnis treten damit unter Berücksichtigung der sachgerecht sowie unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine wesentlichen dauerhaften Auswirkungen auf, und zwar weder auf die lokalen Populationen, noch auf die Gesamtpopulation der Zauneidechse in Baden-Württemberg bzw. ihres natürlichen Verbreitungsgebietes. Somit wird auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert.

3.2.3.2.1.4 Ermessensausübung

Die Zulassung der Ausnahmen steht nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Bereits aus der tatbestandlich gebotenen Interessenabwägung nach Satz 1 Nr. 5 der Norm auf der Vorstufe

ergibt sich, dass die für die Zulassung der Ausnahme sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses die Belange des Artenschutzes überwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung ungeachtet dessen geprüft, ob über diese Interessenabwägung hinaus gewichtige Belange gegen die Zulassung der Ausnahme sprechen, die davon nicht umfasst werden, § 40 LVwVfG. Solche Belange sind nicht ersichtlich. Trotz teilweiser Beeinträchtigung der Zauneidechse sprechen wegen der hohen Wichtigkeit des Vorhabens für die Allgemeinheit überwiegende Gründe dafür, die Realisierung der beantragten Trasse zuzulassen.

Im Übrigen hat die höhere Naturschutzbehörde der Ausnahmeerteilung zugestimmt.

3.2.3.2.2 Nach § 4 Abs. 3 BArtSchV

Der Fang der in den Eingriffsbereichen vorkommenden Zauneidechsen erfolgt über Handfänge, Schlingenfang und den Fang mit Blumenkastenfallen (vgl. A.IV.3.5). Der Fang von Reptilien mithilfe einer Schlinge (sogenannte Eidechsenangel) fällt unter das Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV. Der Fang mit Blumenkastenfallen unterfällt nicht diesem Verbot, denn bei der Blumenkastenfalle handelt es sich um eine Lebendfalle, bei der eine Tötung von Reptilienindividuen sowie auch unerwünschter Beifang ausgeschlossen werden können (Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Auflage 2013, § 4 BArtSchV, Rn. 5).

Ist für eines der Verbote des § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV keine gesetzliche Ausnahme vorgesehen (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BArtSchV), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausnahmeerteilung zur Abwendung erheblicher u.a. gemeinwirtschaftlicher Schäden dient (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Var. 5 BArtSchV). Dies setzt voraus, dass der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen. Dies ist der Fall. In Bezug auf den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population sind die oben unter B.VIII.3.2.3.2.1.3 angestellten Erwägungen auch hier einschlägig. Entgegenstehende sonstige Belange des Artenschutzes sind nicht ersichtlich.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahmegenehmigung auch insoweit erteilt werden. Dabei stehen die gemeinwirtschaftlichen

Gründe dem im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG bereits bejahten überwiegenden öffentlichen Interesse (vgl. oben unter B.VIII.3.2.3.2.1.1) gleich.

3.2.4 Fledermäuse

Für Fledermäuse liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die nachgewiesenen Fledermäuse nutzen die Bereiche um die Maststandorte in erster Linie zur Jagd. Konkrete Quartiernachweise liegen nicht vor. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersuchten Bäume im Bereich der Maststandorte von einzelnen Fledermäusen als Ruhestätte in Form eines Tagesquartiers genutzt wird. Für potenzielle Lebensstätten der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohrs ergeben sich baubedingt bauzeitliche Inanspruchnahmen, die die artspezifischen Orientierungswerte zum erheblichen Flächenverlust der herangezogenen Fachkonventionsvorschläge um ein Vielfaches überschreiten. Aufgrund dieses Quartierpotenzials sind ohne Vermeidungsmaßnahmen der bauzeitliche Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für alle im Vorhabenbereich ermittelten Fledermausarten sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für alle Fledermausarten außer die kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Durch die Bauzeitbeschränkung für die Eingriffe in Gehölze auf den Zeitraum von Oktober bis Februar (Maßnahmen V2, V2b des LBP) können Direktverluste von Fledermäusen jedoch ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen tragen auch dazu bei, die vorzunehmenden Eingriffe in die Gehölzbestände zu minimieren, indem potenzielle Habitatbäume geschont werden (Maßnahme V3) und indem potenzielle Fledermausquartiere vor der Rodung verschlossen werden (Maßnahme V10). Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1) stellt sicher, dass unnötige Beeinträchtigungen der Tiere vermieden werden. Durch die Maßnahme V3 wird zugleich die Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und somit das verfügbare Angebot an potenziellen Quartieren erhalten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Anlage- und Betriebsbedingt besteht für die Fledermäuse im Vorhabenbereich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Die höhere Naturschutzbehörde hat in Ihren Stellungnahmen vom 17.10.2019 und 25.02.2021 keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens mit Blick auf die Beeinträchtigung von Fledermäusen geäußert, soweit die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

3.2.5 Käfer/Insekten

Es besteht für die streng geschützten Käferarten Juchtenkäfer und Heldbock des Anhangs IV der FFH-RL ein Habitatpotenzial. Betroffen sind die Maststandorte 10, 31, 39 und 5827N. An den Maststandorten 5827N und 16 eignen sich darüber hinaus anbrüchige Obstbäume und Obstbaumstubben als Entwicklungssubstrate von Larven des Hirschkäfers, welcher im Anhang II der FFH-RL geführt wird und hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit bereits geprüft wurde (vgl. oben B.VIII.2.2.2). Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Hirschkäfer nicht gegenständlich. Das Vorhandensein von geeignetem Baumbestand mit Obst- und Laubbäumen begründet dies. Verbotstatbestände können bei vermiedenen Eingriffen in den Baumbestand (Maßnahmen V2, V3) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Falterhabitate ist zu beachten, dass die Arbeitsflächen am 110-kV Vollwandmast 5826N der BL 0433 an ein Fortpflanzungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings angrenzen, sodass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Art ein Bauzaun (Maßnahme V13) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1) installiert wird. Sonstige Falterarten werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insbesondere hat ein neuer Fund von Eiern des großen Feuerfalters an einem Maststandort im Jahre 2020 zu keiner anderen Bewertung geführt (vgl. Ergänzende Stellungnahme großer Feuerfalter - Unterlage 9.3.3).

3.2.6 Amphibien

3.2.6.1 Springfrosch

Das Vorhaben tangiert im Spannfeld zwischen den Neubaumasten 38 und 39 bauzeitlich ein potenzielles Laichgewässer indem dort ein Schutzgerüst aufgestellt werden soll. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Springfroschs wird vermieden durch Verwendung eines Holzschutzgerüsts, welches in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und außerhalb der Fortpflanzungszeit installiert wird (Maßnahmen V5, V1) Andere Amphibien werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

3.2.6.2 Feuersalamander

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist der Planfeststellungsbehörde ein Feuersalamander-Vorkommen in der Nähe des Masts 16 bekannt geworden. Bei dem Feuersalamander handelt es sich um eine nach §§ 44, 7 Abs. 2 Nr. 13 c) BNatSchG besonders geschützte Art. Sie wurde nicht in das Fachgutachten „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ einbezogen, da es sich dabei nicht um eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder eines Vorhabens, durch die andere, nicht unter besonderem europäischem Schutz stehende Arten betroffen sind, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote, soweit die Beeinträchtigungen nicht ohne Weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs zu beeinträchtigen. Im Falle des Feuersalamanders ist bereits fraglich, ob eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben überhaupt vorliegt. Das Vorkommen der Art ist einerseits räumlich eng begrenzt. Im Bereich des Maststandortes 16 wurden keine Individuen des Feuersalamanders beobachtet. Zudem befinden sich keine potenziellen Laichgewässer in der Nähe. Eine Beeinträchtigung der Art kann somit ausgeschlossen werden, sodass es nicht auf die Frage nach der Privilegierung des Vorhabens ankommt.

3.2.7 Vereinbarkeit mit dem europäischen Artenschutzrecht

Die Planfeststellungsbehörde hat das EuGH Urteil vom 04.03.2021 - C-473/19 und C-474/19 - („*Föreningen Skydda Skogen*“) zur Kenntnis genommen und ist zu der Auffassung gelangt, dass die Regelung des Störungsverbotes in seiner Ausgestaltung durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von der Entscheidung nicht berührt wird und weiterhin anwendbar ist. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, so wäre das Vorhaben dennoch genehmigungsfähig, da für die Tierart Zauneidechse in diesem Beschluss festgestellt wurde, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden könnte. Dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zauneidechse grundsätzlich vorliegen, wurde oben unter 3.2.2 dargelegt. Sollte ein im Vergleich zur geltenden Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG strengeres Verständnis des Störungsverbotes aus unionsrechtlichen Gründen geboten sein, käme daher grundsätzlich auch für weitere betroffene Tierarten die Erteilung einer Ausnahme vom Störungsverbot in Betracht.

IX. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Leitungsvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

1. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und das Grundwasser nach den §§ 27, 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

1.1 Oberirdische Gewässer, §§ 27, 3 Nr. 1 WHG

Im Vorhabenbereich befinden sich mehrere oberirdische Gewässer. Mast 003A befindet sich in der Nähe des Malschbaches. Der Lechfeldgraben wird im Spannfeld der Masten 15 und 16 gequert und verläuft anschließend entlang der Rückbaumasten 021 bis 024 der LA 1050. Die Arbeitsfläche von Mast 21 ragt teilweise in den Gewässerrandstreifen hinein. Der Rückbaumast 5826 der BL 0433 liegt am oberen Bachabschnitt. Eine nochmalige Querung findet im Spannfeld der Rückbaumasten 5828 und 5829 der BL 0433 statt. Der Klemmgraben befindet sich in der Nähe des Mastes 33. Im Spannfeld der Masten 36 und 37 verläuft der Graben NN-XQ8. Der Schlupfgraben wird im Spannfeld der Rückbaumasten 5819 bis 5818 der BL 0433 gequert. Im Spannfeld der Masten 5817 bis 5816 befindet sich das stehende Gewässer NN-FOA. Die Rückbaumasten 022 bis 024 (LA 1050) liegen im Gewässerrandstreifen des Wöschbachs. Die Arbeitsfläche des Umbaumastes 003A ragt in den Gewässerrandstreifen hinein, der Mast als solcher befindet sich außerhalb davon. Die Schutzgerüste im Spannfeld der Masten 36 und 37 (LA 7620) und 5818 und 5819 liegen ebenfalls innerhalb von Gewässerrandstreifen.

Die oberirdischen Gewässer sind ausschließlich denen zuzuordnen, die nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden. Sie sind daher so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Diese Bewirtschaftungsziele werden vorliegend erfüllt.

Der ökologische und der chemische Zustand eines Oberflächengewässers werden, mangels Definition im WHG, anhand der Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmen-

richtlinie (WRRL), dort Art. 4, Anhänge II und V bewertet. Dies erfolgt anhand sogenannter Qualitätskomponenten, die sich nach biologischen, hydromorphologischen sowie „allgemein-physikalisch-chemischen und chemischen“ Qualitätskomponenten unterteilen. Als biologische Qualitätskomponenten sind dies, beispielsweise für Flüsse ausweislich Anhang V Nr. 1.2.1 WRRL, Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos (Gewässerflora), Makrozoobenthos (benthische wirbellosen-Fauna) und Fischfauna. Der chemische Zustand von oberirdischen Gewässern wird in § 6 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV), BGBl. I 2016, 1424 – 1423, einer Einstufung unterzogen. Demnach ist der chemische Zustand dann als „gut“ einzustufen, wenn die in Anlage 8, Tabelle 2 der OGewV genannten Umweltqualitätsnormen erfüllt werden. Dabei handelt es sich bei den Normen um die Festsetzung maximal zulässiger Konzentrationen bestimmter Stoffe (wie Cadmium, Benzol, Dichlormethan etc.). Werden diese überschritten, ist der chemische Zustand eines Gewässers nicht mehr als „gut“ einzustufen.

Nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Informationen in den Antragsunterlagen und den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das Leitungsvorhaben eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der betroffenen oberirdischen Gewässer zu befürchten ist. Aufgrund der für das Vorhaben vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein guter ökologischer und chemischer Zustand der betroffenen oberirdischen Gewässer erhalten werden. Diese Einschätzung beruht maßgeblich auf dem von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V1). Dadurch werden die Risiken einer Gefährdung der Zönose des Wöschbachs, die von dem Aushub belasteten Bodens (Schwellenfundamente) herrühren kann, minimiert. Ebenfalls wird das zuständige Umweltamt vor Beginn der Bauarbeiten am Wöschbach rechtzeitig informiert (vgl. Zusage unter A.V.7.2). Dauerhafte Beeinträchtigungen des Wöschbachs und aller übrigen oberirdischen Gewässer sind nicht zu erwarten. Sollten Eingriffe in die Fließgewässer erforderlich werden, wird die Vorhabenträgerin eine wasserrechtliche Erlaubnis einholen.

1.2 Grundwasser, §§ 47, 3 Nr. 3 WHG

In Bezug auf das Grundwasser ist der Vorhabenbereich weit überwiegend einer grundwasserleitenden Schicht zuzuordnen. Die exakten Grundwasserverhältnisse werden teilweise erst im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt werden können,

wobei die Vorhabenträgerin bislang nicht mit einer Einbindung von Masten in das Grundwasser ausgeht – weder bei den Neu- noch bei den Rückbaumasten.

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, wobei zu einem guten mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Neubildung gehört.

Diese Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eingehalten. Maßgeblich hierfür ist vor allem der Umstand, dass teerölimprägnierte Holzschwellenfundamente im Rahmen des Vorhabens vollständig aus dem Boden entfernt werden, wodurch eine geringfügig positive Wirkung auch auf das Grundwasser zu erwarten ist. Zudem weist das Vorhaben nur einen geringen Grad an Bodenversiegelung auf. Eine hohe Bodenversiegelung ist geeignet, die Grundwasserneubildung zu beeinträchtigen, bei einer geringen Bodenversiegelung ist dies nicht zu erwarten. Sofern sich herausstellt, dass die Holzschwellenfundamente dauerhaft in das Grundwasser eingebunden sind, wird die Vorhabenträgerin, zur Vermeidung des Eintrags belasteten Materials, die Baugrube trockenlegen (Maßnahme V14) und hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beantragen.

2. Gewässerschutz

Vom Vorhaben betroffen sind die Wasserschutzgebiete (WSG) „Pfinztal“ (Nr. 236213), „Bretten, Bauschlotter Platte“ (Nr. 215205) und „Tiefbrunnen III-V, Stadtwerke Mühlacker“ (Nr. 236115), die alle jeweils zur Wasserschutzgebietszone IIIB gehören. Dort befinden sich 13 Neubaumasten, ein Umbaumast und zehn Rückbaumasten. Ferner befinden sich die Rückbaumasten 021 bis 024 der LA 1050 innerhalb des Gewässerrandstreifens des Wöschbachs. Der Mast 5826 der BL 0433 liegt samt Baustelleneinrichtungsfläche teilweise im Gewässerrandstreifen des Igelsbachs. Ferner betroffen ist ein sonstiger Wasserschutzwald gemäß der Waldfunktionenkartierung mit einer baubedingten Beanspruchung von 3.795 m^2 im Bereich der Masten 39 und 40 der LA 7620.

Im gesamten Vorhabenbereich beträgt die zusätzliche Versiegelung 398 m^2, verteilt auf 38 Maststandorte und eine Trassenlänge von 11,5 km. Auswirkungen auf das

Grundwasser sind aufgrund des eher geringen Versiegelungsgrades nicht zu erwarten. Durch die Bodensanierung von Maststandorten mit Schwellenfundamenten (Maßnahme V14) im Bereich der LA 1050 wird die Gefährdung für das Grundwasser durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe aufgehoben. Die Bodensanierung führt zur vollständigen Revitalisierung des Bodens und zur Wiederaufnahme seiner ökologischen Funktion. Zur Vermeidung eines Eintrags von belastetem Fundamentmaterial in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer wird auch für die Sanierung der Maststandorte eine ökologische Baubegleitung herangezogen (Maßnahme V1). Ob die Schwellenfundamente im Grundwasserhorizont liegen, wird erst im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt werden können. Sollte dies der Fall sein, wird eine Trockenlegung der Baugrube mit Grundwasserabsenkung erforderlich. Bei größeren Schwellenfundamenten als erwartet muss ein Eingriff in den Bachlauf vorgenommen werden, der temporär und reversibel ist. Die für die vorstehenden Maßnahmen erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden von den zuständigen Behörden in Aussicht gestellt. Sie sind nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst und sind im Rahmen der Ausführungsplanung bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen.

Während im Bereich des WSG „Pfinztal“ und WSG „Bretten, Bauschlotter Platte“ keine Verbotstatbestände der WSG-Verordnungen betroffen sind, ist für den Fall des fachtechnisch abgegrenzten WSG „Tiefbrunnen III-V, Stadtwerke Mühlacker“, dessen Festsetzung demnächst bevorsteht, eine Befreiung von den Verboten der WSG-Verordnung erforderlich.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG kann die zuständige Behörde von den Verboten und Beschränkungen der WSG-Verordnungen eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Zuständig für die Befreiung ist wegen § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG die Planfeststellungsbehörde.

Die WSG-Verordnung für das WSG „Tiefbrunnen III-V, Stadtwerke Mühlacker“ liegt bislang im Entwurf vor. Dieser Umstand steht einer Befreiung von den Verbotsvorschriften der WSG-Verordnung jedoch nicht entgegen (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 96. EL September 2021, § 52 WHG, Rn. 44). Nach § 8 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs sind Abgrabungen, bei denen eine wesentliche nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist in der Schutzzone IIIB des WSG verboten. Die Neubaumasten 39 bis 41A sowie 115B der geplanten Leitung

und die Rückbaumasten 5812 bis 5816 der BL 0433 sowie der Mast 116 der LA 0337 befinden sich in Zone IIIB des WSG. Bei den Bauarbeiten kommt es zu Abgrabungen für den Aushub der mehrere Meter tiefen Baugruben für die Fundamente sowie für die Entfernung der Fundamente von Rückbaumasten. Die Baugruben sind mehrere Meter tief. Durch diese Abgrabungen ist grundsätzlich eine wesentliche nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen.

Der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes wird durch das Vorhaben nicht gefährdet, sodass die Befreiung erteilt werden kann. Das Landratsamt Enzkreis hat als untere Wasserbehörde gegen die Maststandorte in dem WSG „Tiefbrunnen III-V, Stadtwerke Mühlacker“ in seiner Stellungnahme vom 05.09.2019 keine Bedenken geäußert.

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind von der Vorhabenträgerin gesondert bei der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Alle Baumaßnahmen, die sich nachteilig auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind nach § 43 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die punktuelle Versiegelung von 30 m^2 wird teilweise ausgeglichen durch eine Entsiegelung von 17 m^2. Angesichts der geringen Versiegelung kann eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate dadurch ausgeschlossen werden.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber dem Bestand ist in Bezug auf das Schutzgut Wasser auch im sonstigen Wasserschutzwald nicht zu erwarten. Für den Neubau-Standort des Masten 39 standen für die Dauer des Anhörungsverfahrens noch Baugrunduntersuchungen aus, die zwischenzeitlich abgeschlossen wurden. Die Untersuchungen haben ergeben, dass aus jetziger Sicht keine Grundwasserabsenkung erforderlich ist.

Aus Sicht des Amtes für Umwelt der Stadt Pforzheim bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, soweit die Anforderungen aus der Stellungnahme vom 14.08.2019 eingehalten werden. Diese hat die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses gemacht (siehe A.IV.4 und A.IV.6). Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin das Vorbringen des Amtes für Umwelt der Stadt Pforzheim hinsichtlich des Bodenschutzes und insbesondere zum Rückbau der mit Teeröl belasteten Schwellenfundamente der LA 1050 zum Gegenstand zahlreicher Zusagen gemacht (vgl. A.V.5 und A.V.7).

X. Bodenschutz und Altlasten

1. Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat als höhere Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Mit Stellungnahme vom 05.09.2019 teilte das Landratsamt Enzkreis (untere Bodenschutzbehörde) seine Bedenken bezüglich des geplanten Maststandortes 39 mit. Aufgrund der geologischen Besonderheit von im Umfeld des Mastes 39 gelegenen Hangspaltenhöhlen („Rainloch“) bestehe die Möglichkeit, dass das Höhlensystem bis zum Maststandort 39 reiche. In dem Fall wäre das Höhlensystem unwiderruflich beeinträchtigt. Ob es jedoch tatsächlich bis zum Maststandort reiche, sei nicht bekannt.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin Baugrunduntersuchungen am Mast 39 durchführen lassen, bei denen alle Eckstiele des Mastes abgebohrt wurden. Nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen sind unterirdische Höhlen nicht betroffen und eine Gründung kann durchgeführt werden.

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden, einschließlich dauerhafter Versiegelung, wurden bereits samt Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erschöpfend berücksichtigt. Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie unter Einhaltung der kraft der entsprechenden Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.6) auferlegten Pflichten, sind alle Eingriffe in die Bodenfunktionen vollständig kompensiert.

2. Altlasten

Im Hinblick auf das bekannte Vorhandensein von teerölimprägnierten Schwellenfundamenten bei der LA 1050 im Bestand, verbunden mit deren Rückbau ist mit Abfallmaterial zu rechnen, welches nicht wiederverwendbar ist und fachgerecht entsorgt werden muss (vgl. A.IV.6.11). Eine gutachterliche Begleitung der Arbeiten im Bereich der Rückbaumasten wird vom Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim für erforderlich gehalten. Dem hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A.IV.6.2 entsprochen.

XI. Bauordnungsrechtliche und straßenrechtliche Anforderungen

1. Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Vor den Außenwänden von baulichen Anlagen müssen laut § 5 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Nähere Anforderungen an die erforderliche Tiefe von Abstandsflächen und an deren Ermittlung sind ebenfalls im Einzelnen in § 5 LBO geregelt. Gemäß § 6 Abs. 3 LBO sind geringere Tiefen der Abstandsflächen zuzulassen, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde finden die genannten Abstandsflächenanforderungen der LBO auf das planfestgestellte Vorhaben keine unmittelbare Anwendung. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 LBO gilt diese nur für „Leitungen auf Baugrundstücken“. Es spricht Überwiegendes dafür, dass diese Regelung nur Leitungen umfasst, die im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben stehen, das seinerseits dem Anwendungsbereich der LBO unterfällt. Dies trifft auf das planfestgestellte Neubauvorhaben nicht zu, denn es steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben und befindet sich deshalb nicht auf einem „Baugrundstück“ im Sinne der LBO. Weiter spricht Überwiegendes dafür, dass auch die Masten, die als Bestandteil des planfestgestellten Leitungsvorhabens zugelassen werden, nicht dem Anwendungsbereich der LBO unterfallen.

Diese Frage kann im Ergebnis aber offenbleiben. Denn die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der LBO an die Einhaltung von Abstandsflächen wären vorliegend auch erfüllt.

Die gemäß § 5 Abs. 7 LBO geltende reguläre Tiefe der Abstandsfläche findet auf die Masten des planfestgestellten Vorhabens keine Anwendung. Die Voraussetzung für die Zulassung geringerer Tiefen der Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO sind an allen Maststandorten erfüllt. Die ausreichende Belüftung von Nachbargrundstücken ist durch die Errichtung der Masten ersichtlich nicht nachteilig beeinflusst. Auch die Beleuchtung mit Tageslicht wird nicht in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt. Eine Verschattung von angrenzenden Grundstücken ist nur im Bereich der Vollwandmasten möglich, dort tritt eine durch den Mast verursachte Verschattung allerdings jeweils nur für sehr kurze Zeit auf. Damit ist keine relevante Betroffenheit des durch

die Abstandsflächenvorschriften geschützten Belangs der ausreichenden Beleuchtung mit Tageslicht verbunden.

Gründe des Brandschutzes stehen der Zulassung geringerer Abstandsflächentiefen ebenfalls nicht entgegen. Der Brandschutz ist gewährleistet. Gemäß § 15 Abs. 1 LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Brandausbreitung vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren so wie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Diese Anforderungen sind bei der baulichen Ausgestaltung der Masten und ihrer Situierung ohne Weiteres gewährleistet.

Schließlich werden nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt. Über die bereits erwähnten – und hier nicht beeinträchtigten – Belange der hinreichenden Beleuchtung und Belüftung schützen die Abstandsflächenvorschriften der LBO auch vor der Zulassung von baulichen Anlagen, die eine optisch bedrängende Wirkung auf Nachbargrundstücke bzw. dort vorhandene bauliche Anlagen haben können. Auch dafür ist hier aber nichts ersichtlich. Sehr geringe Abstände von Masten zu baulichen Anlagen treten nur im Bereich der Bestandsleitung auf, deren Masten umgebaut werden. Betroffen sind dadurch nur gewerblich genutzte Anlagen. Die durch die Planfeststellung zugelassenen Änderungen der bestehenden Masten führen darüber hinaus nicht zu einer rechtlich relevanten Veränderung der vorhandenen Situation. Im Übrigen liegen an den vier neuen Maststandorten 11, 12, 13, 14 Gebäude in einem Abstand von ca. 20 m zu einem der Masten. Bei drei dieser vier Gebäude handelt es sich um Garten- bzw. Freizeitnutzungen. Am Mast 12 ist ein Wohngebäude betroffen. Allerdings kann bei allen diesen Gebäuden und insbesondere auch bei dem betroffenen Wohngebäude eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden.

Eine erdrückende Wirkung baulicher Anlagen liegt in Ausnahmefällen vor, wenn die Anlage ein Nachbargrundstück abriegelt, ihm die „Luft zum Atmen“ nimmt oder es einmauert. Eine solche Wirkung kann nach der Rechtsprechung von einem Gittermast, der für die visuelle Wirkung maßgeblich ist, regelmäßig nicht ausgehen. Dieser ist lichtdurchlässig und lässt einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu und ist in der Regel nur für bestimmte Blicke von Bedeutung (BVerwG, Urteil vom 27.07.2021 – 4 A 14.19 –, juris Rn. 73). Erdrückend wirken kann ein Mast aber, wenn das benachbarte Grundstück und die auf ihm errichteten Gebäude ihre Eigenständigkeit und Charakteristik verlieren. Auch dies kommt aber nur in Ausnahmefällen vor (a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Abstand des Masts zum Wohngebäude ist mit ca. 20 m zwar gering. Der als Stahlgittermast ausgeführte Mast ist an diesem Standort gleichwohl nicht geeignet, eine für den Eigentümer unzumutbar erdrückende Wirkung zu entfalten. Die örtliche Situation ist durch die unmittelbar nördlich des Mast 12 verlaufende Autobahn BAB 8 deutlich vorgeprägt. Daher kommt dem Mast keine diese Vorbelastung des Grundstücks relevant verstärkende und das betroffene Grundstück (erstmalig) abriegelnde bzw. dessen vorhandene Charakteristik verändernde Wirkung zu.

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO räumt der Behörde kein Ermessen ein. Liegen die Voraussetzungen – wie hier – vor, sind Abstände geringerer Tiefe zugelassen. Vor dem Hintergrund, dass die Ermittlung der Maststandorte für das planfestgestellte Vorhaben auch zahlreichen anderen Anforderungen und Belangen gerecht werden muss, ist die konkret getroffene Wahl der Standorte nicht zu beanstanden. Bauordnungsrechtliche Belange bzw. die Belange von Eigentümern der Grundstücke in der Nachbarschaft von Maststandorten stehen der Zulassung des Vorhabens insoweit nicht entgegen.

2. Straßenrechtliche Anforderungen

2.1 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Die bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens neu zu errichtenden oder zu ändernden Masten befinden sich teilweise in der Nähe von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen. Bei der Entscheidung über die Planfeststellung sind daher die Bauverbote und die Baubeschränkungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) zu beachten.

Die neu zu errichtenden Masten 10 bis 15, 20 bis 25, 27, 28 und 5826N (BAB 8), der Mast 003 (B 463) und der Mast 41 (L 1179) befinden sich zumindest mit Teilen des Mastbauwerks innerhalb der Bauverbotszonen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG oder § 22 Abs. 1 Nr. 1 StrG.

Die neu zu errichtenden oder zu ändernden Masten 004, 16, 19, 26, 29, 30 und 5827N (BAB 8), der Mast 29 (BAB 8 und K 9807) und der Mast 40 (L 1179) befinden sich zumindest mit Teilen des Mastbauwerks innerhalb der Baubeschränkungszonen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG und § 22 Abs. 2 Nr. 1 StrG.

Ob die planfestgestellte Änderung des Masts 004 die Voraussetzungen einer erheblichen Änderung im Sinne des § 9 FStrG erfüllt, ist zwar zweifelhaft, weil sich die Nachrüstung einer geteilten Erdseilspitze und die Fundamentverstärkung auf die straßenrechtlichen Belange nicht auswirken. Die Planfeststellungsbehörde hat ungeachtet dessen diesen Mast in die nachfolgenden Erwägungen mit einbezogen.

2.2 Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG

Die Errichtung der Masten 10 bis 15, 20 bis 25, 27, 28 und 5826N in der Bauverbotszone der BAB A8, des Masts 003 in der Bauverbotszone des B 463 und des Masts 41 in der Bauverbotszone der L 1179 konnte im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zugelassen werden, weil jeweils die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 Satz 3 StrG erfüllt sind. Die Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 HS. 2 LVwVfG erfasst; die Konzentrationswirkung erstreckt sich auf notwendige Ausnahmen und Befreiungen.

Für alle Masten erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Zulassung der Ausnahme.

Der Bestandsmast 003 steht bereits heute innerhalb der Bauverbotszone. Ein standortgleicher Ersatzneubau ist vor dem Hintergrund der im Umbaubereich unverändert bleibenden Trassenführung (vgl. B.I.2.1) erforderlich. Wesentlicher Grund für die Zulassung von Ausnahmen vom Bauverbot entlang der Bundesfernstraßen ist für alle weiteren Masten, dass die Trassenführung des Vorhabens und damit auch der Standort der einzelnen Masten das Ergebnis einer umfangreichen Alternativenprüfung sind. Dabei wurden insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung und die des Umweltschutzes berücksichtigt. Die planfestgestellte Trasse hat sich als insgesamt vorzugswürdige Trasse erwiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zur Variantenprüfung im nachfolgenden Kapitel unter B.XII.1. verwiesen.

Bereits die Belange der Wohnbevölkerung rechtfertigen den Verlauf der Trasse in Abständen von teilweise weniger als 40 m zur BAB 8. Denn eine Erhöhung des Abstands der Trasse zur Straßenbegrenzungslinie hätte bei allen hier zu betrachtenden Maststandorten zur Folge, dass sich die Abstände der Leitung und der Masten zu schutzwürdigen Nutzungen reduzieren, mit allen damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Wohnbevölkerung. Darüber hinaus hat sich der Trassenverlauf entlang der Autobahn auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht als vorzugswürdig erwiesen.

Schließlich entspricht die planfestgestellte Trasse dem raumordnungsrechtlichen Bündelungsgebot, das eine Konzentration von linienförmigen Infrastruktureinrichtungen insbesondere zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild fordert. Diese Gründe rechtfertigen die Unterschreitung der Mindestabstände für bauliche Anlagen entlang von Bundesfernstraßen, was im Übrigen bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt worden war.

Der Zulassung der Ausnahmen stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung von Masten am jeweils vorgesehenen Standort entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall.

Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Hochspannungsleitungen zählen nicht zuletzt aufgrund des Bündelungsgebotes zu den üblichen Erscheinungsformen baulicher Anlagen entlang von Fernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen. Sie sind ihrer Art nach und im Vergleich zu vielen anderen Arten baulicher Anlagen nur in geringem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen. Verkehrsteilnehmer müssen generell mit Hochspannungsleitungen in der Nachbarschaft von Straßen rechnen und können sich darauf einstellen. Dies gilt sowohl für die Masten 10 bis 15, die in der üblichen Stahlgitterausführung errichtet werden, als auch für die Masten 20 bis 30, die als Vollwandmasten errichtet werden. Zwar sind Vollwandmasten für Hochspannungsleitungen in Deutschland bislang nicht üblich. Es sind aber auch bei Vollwandmasten keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Art der baulichen Anlage die Aufmerksamkeit eines Verkehrsteilnehmers in einer die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigenden Weise auf sich ziehen kann. Die Gefährdung des Straßenverkehrs auf einer angrenzenden Bundesautobahn wurde jedenfalls für Windkraftanlagen, die wie Vollwandmasten ebenfalls über einen Stahlmast verfügen, verneint (vgl. nur VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 19. Juni 2019 – 5 K 1030/18 –, juris Rn. 39, 43, 44).

Die konkreten örtlichen Gegebenheiten veranlassen keine andere Bewertung. Die BAB 8 verläuft im betroffenen Bereich weitgehend geradlinig und ist weit überwiegend dreispurig ausgebaut, zuzüglich eines Standstreifens auf beiden Fahrbahnen. Der geplante Ausbau der BAB 8 (Enztalquerung) steht der Zulassung der Ausnahmen ebenfalls nicht entgegen. Weitere Ausbauabsichten sind bislang nicht bekannt geworden.

Auch die Errichtung des Masts 41 in der Bauverbotszone der L 1179 erfolgt im Bereich einer geradlinig verlaufenden Straße, die keine besonderen Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer erkennen lässt.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Leichtigkeit des Verkehrs können für alle Maststandorte ausgeschlossen werden. Die Errichtung einer Höchst- bzw. Hochspannungsleitung entlang einer Straße führt nicht zu Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses.

2.3 Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG

Soweit bauliche Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszonen errichtet werden sollen, stehen die Anforderungen des Straßenrechts der Planfeststellung ebenfalls nicht entgegen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG und § 22 Abs. 2 Satz 1 StrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde (StrG) bzw. der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FStrG). Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG und § 22 Abs. 2 StrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Die Voraussetzungen für eine Versagung der Zustimmung zur Errichtung von baulichen Anlagen in der Baubeschränkungszone liegen an keinem der betroffenen Maststandorte vor. Die verwaltungsinternen Zustimmungen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und werden daher durch diese Planfeststellung ersetzt.

Wie bereits oben zur Zulässigkeit der Errichtung von Masten in der Bauverbotszone ausgeführt, sind rechtlich relevante Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder Straßenbaugestaltung für die entlang der BAB 8 und der L 1179 geplanten Masten nicht erkennbar. Dies gilt erst recht für die in einem größeren Abstand zu diesen Straßen vorgesehenen Maststandorte. Im Ergebnis gilt dies auch für den in der Baubeschränkungszone der K 9807 geplanten Mast 29.

Keiner der in der Baubeschränkungszone geplanten Maststandorte weist Besonderheiten auf, die eine abweichende Beurteilung erfordern. Insbesondere gilt für alle

Maststandorte, dass Behinderungen oder Belästigungen von Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten sind. In privaten Einwendungen wurde die Auffassung vertreten, Mast Nr. 29 befände sich in einem zu geringen Abstand zur Kreisstraße K 9807, mit der Folge einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern. Dieser Bewertung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Dabei wurde berücksichtigt, dass dieser Mast nicht in der Bauverbotszone, sondern aufgrund seines Abstands zur Straße in der Baubeschränkungszone errichtet wird und der Straßenverlauf auch hier keine besonderen Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer erkennen lässt.

Die zuständigen Straßenbehörden sind im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Keine Behörde hat Bedenken gegen die geplante Positionierung der Masten geäußert.

XII. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 43 Abs. 3 EnWG).

1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen

1.1 Variantenprüfung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 - 4 C 15.83 -). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen allerdings grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis ergeben, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entge-

genstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007 - 9 A 20.05 -).

Es gibt keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Dennoch sind im Rahmen der fachplanerischen Abwägung das sogenannte Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind (vgl. etwa § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau auf neuen Trassen, zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15 – juris, Rn. 32 ff.; Beschluss vom 28. März 2020 – 4 VR 5.19 –, juris, Rn. 27 ff.). Denn Natur und Landschaft sollen vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden (Beschluss vom 28. März 2020 – 4 VR 5.19 –, juris, Rn. 39).

Im Rahmen der Alternativen- und Variantenprüfung müssen sich anbietende Alternativlösungen in die Abwägung einbezogen werden. Sie müssen mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden und schließlich darf – auf der Ebene des Abwägungsergebnisses - die Bevorzugung einer Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Beschluss v. 24.04.2009 – 9 B 10.09 –, juris Rn. 5; Beschluss v. 13.03.2008 – 9 VR 9.07 - Rn.50).

Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch nicht verpflichtet, alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt in Betracht gezogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen (BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 - 4 A 7.17 - Rn. 38 juris).

1.1.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist vorliegend keine zu prüfende Alternative, da sich dies von der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens löst (vgl. die Planrechtfertigung unter B.IV.).

1.1.2 Ausbau der bestehenden Leitungen

Mehrere Einwender haben vorgetragen, ein Ausbau der im Planungsbereich bestehenden Leitungen sollte vor dem Neubau einer 380-kV Leitung Vorrang haben. Ein solcher Ausbau ließe sich mit der vom Gesetzgeber festgelegten energiewirtschaftlichen Notwendigkeit jedoch nicht in Einklang bringen. Es ist schon nicht vorstellbar, was konkret ausgebaut werden sollte, um den oben unter B.IV.2. beschriebenen, dringend benötigten Lückenschluss in der Region zu vollziehen und die Versorgungssicherheit herzustellen.

1.1.3 Untersuchte Varianten

Die Betrachtung der Varianten hat die Vorhabenträgerin zutreffend unter Ausklammerung des Umbaubereichs vorgenommen, denn dieser wird im Vergleich zum Bestand unverändert bleiben.

Im Raumordnungsverfahren waren die Varianten „Rot“, „Blau“ und „Grün“ Gegenstand der Prüfung. Es konnte keine Vorzugstrasse ermittelt werden.

Im Scopingverfahren wurde zusätzlich noch die Trasse „Untervariante Grün“ (in den Antragsunterlagen zum Teil als „Grün II“ bezeichnet) untersucht.

All diese Varianten hat die Vorhabenträgerin in ihrem Variantenvergleich einander gegenübergestellt.

1.1.3.1 Variante „Rot“

Die von der Vorhabenträgerin als Variante „Rot“ bezeichnete Trasse entspricht im Wesentlichen dem bereits in den 1980er Jahren raumordnerisch genehmigten Leitungsverlauf. Die Leitung verläuft gestreckt und überwiegend autobahnnah sowie im Wesentlichen entlang der bestehenden 110-kV-Leitung LA 1050.

Beginnend im Spannfeld der Masten 009 – 010 verläuft die Neubautrasse bei dieser Variante zunächst entlang der BAB 8 und kreuzt die beiden Landstraßen L570 und L621 sowie die Bahnlinie Karlsruhe – Mühlacker (Streckennr. 4200). Der Bereich ist landwirtschaftlich genutzt, es werden einige Gebäude, welche der Nutzung Garten und Wohnen zuzuordnen sind, Wälder und Baumbewuchs überspannt. Im Bereich zwischen den beiden o. g. Landstraßen wird die neue Park- und Rastanlage Pforzheim Süd von der Höchstspannungsfreileitung südlich umfahren. Die Trasse verläuft sodann durch bestehende Gewerbegebiete und kreuzt die Bundesstraße B294 bei der Autobahnanschlussstelle Pforzheim Nord. Um die Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen weiter zu fördern, werden von Mast 009 bis zum Mast 034 die Stromkreise der LA 1050 auf dem Mastgestänge der 110-kV-Leitung mitgenommen. Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird zwischen Mast 009 und Mast 034 abgebaut.

Weiter verläuft die Leitung über Gewerbegebiet bis zum Bereich der großen Kurve der BAB 8 am Igelsbach, wo sie zunächst die Kreisstraßen K9802 und K9807 und sodann in der großen Kurve auch die BAB 8 kreuzt. Ab diesem Winkelpunkt wird die 110-kV-Freileitung BL 0433 auf das Mastgestänge der geplanten Neubauleitung aufgelegt; die Zubringung erfolgt über eine neu zu errichtende 600 m lange Verbindungsleitung vom Mast 5829 bis zum o. g. Winkelpunkt. Die Bestandsleitung BL 0433 wird folglich bis Mast 5812 rückgebaut.

Sodann verläuft die Trasse durch landwirtschaftlich geprägtes Gebiet weiter Richtung Osten, knickt an einem Geländesattel in Richtung Nordosten ab und überspannt am Ende unmittelbar vor dem nächsten Winkelpunkt nach ca. 1100 m ein Gartenhausgebiet, den Wald und das Schlupfgrabental auf einer Länge von ca. 1600 m. Der weitere Verlauf führt parallel zur Landstraße L1173 wiederum durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet und endet bei Mast 115A und 115 B, LA 0337, der TransnetBW GmbH, wobei kurz zuvor die 110-kV-Freileitung Mannheim – Stuttgart der DB Energie GmbH gekreuzt wird. Die beiden mitgeführten 110-kV-Stromkreise der Bahnstromleitung auf der geplanten Höchstspannungsfreileitung werden auf die 110-kV-Freileitung Mannheim – Stuttgart übernommen. Die Masten 11205 und 11206 dieser Hochspannungsfreileitung müssen für die Aufnahme der beiden Stromkreise entsprechend mit einer weiteren Traverse ausgestattet werden, was eine Erhöhung der Masten nach sich zieht.

Von der Trassenvariante „Rot“ sind 35 Wohnhäuser betroffen. Das Konfliktpotenzial aus artenschutzrechtlicher Sicht ist mäßig. Es würden CEF-Maßnahmen in geringem

Umfang erforderlich für Feldlerche und Zauneidechse, sowie artenschutzrechtliche Ausnahmen jeweils für die Arten Zauneidechse und Großer Feuerfalter. Daneben Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen. Es werden Feldlerchenreviere im Ausmaß von 4.500 m^2 beansprucht.

1.1.3.2 Variante „Blau“

Auch die Variante Blau verläuft im Wesentlichen gestreckt und orientiert sich am Verlauf der BAB 8 sowie am Lattenwald bei Kieselbronn. Östlich von Kieselbronn überspannt diese Variante waldnahe Bereiche, die bislang nicht von Freileitungen zerschnitten sind.

Die Trasse kreuzt bereits ab dem bestehenden Mast 009 die BAB 8 und verläuft dann nördlich parallel der Autobahn. Hier kommt es zur Überspannung von Gebäuden, welche der Nutzung Wohnen und Gartenbau zuzuordnen sind. Weiter werden Wälder und Baumbewuchs sowie der Parkplatz Pforzheim Nord der BAB 8 überspannt. Auch bei dieser Variante wird zwecks Bündelung die LA 1050 vom Mast 009 bis zum Mast 034 auf dem Gestänge der neuen Freileitung mitgenommen.
Ca. 300 m nachdem die Leitungstrasse die Bundesstraße B294 kreuzt, wird die 110-kV-Leitung LA 1050 über die BAB 8 auf den Mast 034 Wiederherstellung der Verbindung zur 110-kV-Leitung Pforzheim Nord – Pforzheim Hohwiesenweg (LA 1040) der Netze BW geführt. Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird zwischen Mast 009 und Mast 034 zurückgebaut.

Die Neubautrasse selbst verläuft weiter auf der nördlichen Seite der BAB 8 bis zum Bereich der großen Autobahnkurve über landwirtschaftlich genutztes Gebiet und kreuzt die Kreisstraßen K9802 und K9807. Im nördlichsten Bereich der Kurve trifft sie die Variante „Rot“ beim Winkelpunkt nach deren Autobahnüberquerung und nimmt ebenfalls die BL 0433 mit auf. Für die Zubringung wird wie bei Variante „Rot“ auch hier eine Verbindungsleitung gebaut und die BL 0433 im weiteren Verlauf bis Mast 5812 zurückgebaut.

Fortan verläuft die Trasse in landwirtschaftlich genutztem Gebiet Richtung Osten in etwa parallel des Lattenwaldes und knickt an zwei Stellen hintereinander in Richtung Nord-Nordosten ab, überspannt den Wald und das Schlupfgrabental auf einer Länge von ca. 1400 m samt der K4526. Der weitere Verlauf parallel zur Landstraße L1173 ist kongruent zur Variante „Rot“.

Die Variante betrifft 19 Wohnhäuser. Die artenschutzrechtlichen Konflikte sind etwas stärker ausgeprägt, als im Falle der Variante „Rot“, denn neben denselben Betroffenheiten bei den Verbotstatbeständen werden Feldlerchenhabitate im Umfang von 18.000 m^2 beansprucht was einen CEF-Ausgleich in hohem Umfang nach sich ziehen würde.

1.1.3.3 Variante „Grün“

Diese Variante unterscheidet sich von den anderen beiden insbesondere dadurch, dass eine stärkere Zerschneidung nicht vorbelasteter Offenlandbereiche stattfindet.

Die Trasse „Grün“ verläuft bereits ab dem Mast 009 nördlich der BAB 8. Ab Mast 009 werden auch hier die Stromkreise der LA 1050 mitgenommen, jedoch werden deren Stromkreise etwa 300m bevor die Leitungstrasse die B294 kreuzt, wieder auf den Mast 031 über die BAB 8 geführt. Sodann knickt die Variante „Grün“ nach Norden ab und verläuft westlich der B294. Die Leitung BL 0433 wird von der Variante „Grün“ gekreuzt und mitgenommen. Von der Neubautrasse überspannt wird der Kreuzungspunkt B294/K4530, die Überspannung endet auf der östlichen Seite der B294.

Der weitere Trassenverlauf knickt danach zunächst in Richtung Nordosten und anschließend Richtung Osten ab, führt ab dem Gewann Lindenfeld ca. 1,7 km nach Osten, kreuzt die K4525 und knickt im Gewann Dallfinger in nordöstlicher Richtung ab. Von diesem Knickpunkt aus endet die Trasse bei Mast 114 der LA 0337, wobei auch bei dieser Variante kurz zuvor die 110-kV-Freileitung Mannheim – Stuttgart der DB Energie GmbH gekreuzt wird. Die beiden mitgeführten 110-kV-Stromkreise der BL 0433 werden auf die 110-kV-Freileitung Mannheim – Stuttgart übernommen. Mit einer weiteren Traverse ausgestattet und erhöht werden müssen die Masten 11203, 11204, 11205 und 11206.

Von dieser Trassenvariante sind 20 Wohnhäuser betroffen. Die Artenschutzrechtlichen Konflikte sind hier höher als bei „Rot“ und „Blau“: Von Verbotstatbeständen betroffen sind Vögel, Zauneidechse, Fledermäuse, der Dunkle Wiesenknopf Ameisenbläuling sowie Holzkäfer. Für den Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling ist möglicherweise eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Außerdem werden 25.000 m^2 Feldlerchenhabitate beansprucht, was einen sehr hohen vorgezogenen Funktionsausgleich nach sich zieht. Die Variante tangiert drei Rot- und Schwarzmilan-Reviere. Es besteht die Möglichkeit einer erhöhten Gefährdung durch Leitungs-

anflug für diese Vogelarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird im Ergebnis als hoch eingestuft. Aufgrund des sehr umfangreichen Kompensationsbedarfs für die Feldlerche scheidet die Variante Grün aus artenschutzrechtlicher Sicht mangels praktikablem Zugriff auf geeignete Flächen aus. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den gutachterlichen Ausführungen aus der Unterlage 9.1.4, Ermittlung des Kompensationspotenzials Feldlerche, an und macht sie sich zu eigen. Neben die artenschutzrechtliche Problematik tritt der Umstand, dass durch die Leitung in hohem Maße völlig unbelasteter Raum zerschnitten wird, was bei den anderen Varianten nicht der Fall ist. Hier wäre durch den Knick nach Norden keine Bündelung mehr mit der BAB 8 gegeben.

1.1.3.4 „Untervariante Grün“

Eine Unterform der Variante „Grün“ weicht im Bereich zwischen den Masten 123-1 und 123-6 (vgl. Abb. 2 unten) von der Variante „Grün“ ab. Sie überspannt zunächst Flächen im Waldgebiet Hohberg und Waldrandflächen, anschließend Flächen der Mülldeponie am Hohberg. Der genaue Verlauf einer „Untervariante Grün“ kann der Abbildung 1 (siehe unten) entnommen werden.

Diese Variante weist ein noch höheres Konfliktpotenzial für die Feldlerche, Gelbbauchunke und den Heldbock sowie für Greifvögel und Fledermäuse auf als die Variante „Grün“. Dies ist nicht zu beanstandendes Ergebnis des Gutachtens „Ergänzende artenschutzfachliche Konflikteinschätzung“ (Unterlage 9.1.5), dessen Ausführungen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt und die sie sich zu eigen macht. Vorteilhaft wäre diese Variante lediglich für die Zauneidechse, dessen Betroffenheit sich hier auf lediglich einen Maststandort beschränkte. Ausgleichsmaßnahmen und ggf. auch eine Ausnahmeerteilung würden dadurch aber nicht entbehrlich. Die Betroffenheit aller anderen Arten bliebe so, wie bei der Variante Grün.

Insgesamt sind die Vorteile dieser Variante für die Zauneidechse sind nicht geeignet, deren Nachteile für andere Arten aufzuwiegen.

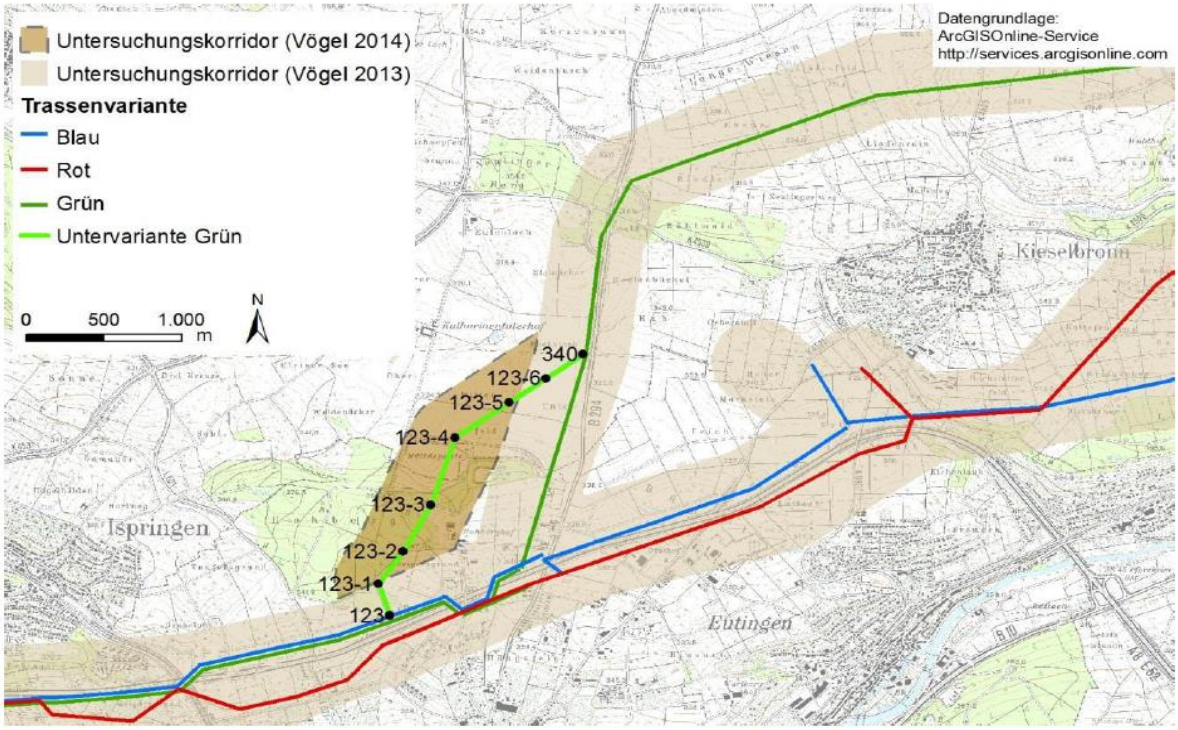

Abb. 1, Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die „Untervariante Grün“ und Darstellung der untersuchten Varianten. Quelle: Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

1.1.3.5 Antragsvariante

Die beantragte Leitungstrasse wurde aus einer Kombination der raumordnerisch geprüften Trassenvarianten „Blau“, „Grün“ und „Rot“ entwickelt. Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Trassenvarianten wurde eine Kombination gefunden, welche die Konflikte weitestgehend vermeidet und, verglichen mit den übrigen Trassenvarianten, sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als die Verträglichste herausstellt.

So schneidet die Variante „Rot“ aus artenschutzrechtlicher Sicht am günstigsten ab. Bei den Varianten „Grün“ und „Blau“ ist weniger Wohnbebauung betroffen. „Grün“ wird dem Bündelungsgebot nicht gerecht, indem diese Trasse Offenlandstrukturen neu zerschneidet. Die Trasse „Blau“ hat ihre Schwachstelle bei der Leitungsführung nördlich der Autobahn im Bereich Eutingen – hier wird das Gewerbegebiet „Obsthof I“ überspannt, womit die Stadt Pforzheim nicht einverstanden war.

Aus diesen Gründen hat die Vorhabenträgerin die Variante „Rot“ derart optimiert, dass das Gewerbegebiet „Obsthof I“ im Pforzheimer Ortsteil Eutingen nicht überspannt wird. Diese Lösung ist auch geeignet, die Akzeptanz in diesem Bereich zu erhöhen, der für die Variante „Rot“ verglichen mit den anderen Varianten eher gering

ausfällt. Eine weitere Modifikation hat die Vorhabenträgerin im Bereich der großen Autobahnkurve vorgenommen, wo die Leitungsführung derjenigen der Variante „Blau“ entspricht, womit sich der Leitungsabstand zur Gemeinde Kieselbronn vergrößert (vgl. oben, Abb. 2).

So verläuft die Antragsvariante, beginnend bei Mast 009, bis Mast 15 zunächst südlich von Ispringen entlang der BAB 8 und stimmt hier mit den Varianten „Blau“ und „Grün“ überein. Die Variante „Rot“ würde in diesem Bereich erheblich mehr Wohnhäuser (nämlich 19) beeinträchtigen, während die Varianten „Blau“/ „Grün“ demgegenüber nur 10 Wohnhäuser tangieren. Die Wohngebäude befinden sich gemäß Flächennutzungsplan (Stand Juli 2016) auf ausgewiesenen Flächen für Landwirtschaft.

Anschließend kreuzt die Leitung im Spannfeld Mast 15-16 die BAB 8 bei der Autobahnbrücke (Königsbacher Landstraße L570) und verläuft nördlich parallel der Bundesautobahn BAB 8 bis kurz vor dem „Alter Göbricher Weg“ über überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche sowie Teile der LKW-Parkplätze der geplanten Rastanlage „Kämpfelbach“.

Im Bereich der Masten 20-21 springt der Leitungsverlauf wieder von der nördlichen auf die südliche Seite der BAB 8, analog den Varianten „Blau“/ „Grün“. Die Variante „Rot“ würde in diesem Bereich südlich der Autobahn durch das Siedlungsgebiet „Am Krebspfad“ verlaufen, sodass insgesamt 11 - statt wie in der Vorzugsvariante 4 - Wohnhäuser betroffen wären.

Die Neubauleitung verläuft dann bis kurz hinter die Autobahnanschlussstelle „Pforzheim Nord“ südlich der BAB 8 (Mast 24). Die Stromkreise der LA 1050 werden von Mast 009 bis Mast 1032 von der Neubauleitung mitgenommen. Etwa 300 m, nachdem die Leitungstrasse die Bundesstraße B294 im Bereich der Autobahnanschlussstelle Pforzheim Nord kreuzt, wird die LA 1050 wieder auf den Mast 1033 geführt und die Bestandsleitung zwischen den Masten 009 und 1033 auf einer Länge von ca. 4,2 km zurückgebaut.

Ab Mast 24 verläuft die Neubauleitung über landwirtschaftlich genutztes Gebiet auf der nördlichen Seite der BAB 8 bis zum Bereich vor der großen Autobahnkurve (Mast 25 bis 27) und kreuzt dort die K9802.

Nach der Kreuzung wird die Neubauleitung hinter der Autobahnbrücke wieder auf die südliche Seite der BAB 8 zurückgeführt. Vom Pforzheimer Ortsteil Eutingen wurde

frühzeitig angeregt, dass die Trasse an dieser Stelle lieber nördlich der BAB 8 weitergeführt werden solle. Diese Variante erweist sich jedoch als konfliktträchtiger, da dauerhaft mehr Feldlerchenreviere tangiert würden. Südlich der Autobahn hingegen ist die Beeinträchtigung insgesamt im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränkt. Die Trasse kreuzt im weiteren Verlauf die K9807 sowie anschließend die große Autobahnkurve ca. mittig (Mast 30-31). Hier erfolgt die Überspannung eines Waldgebietes. Zur Realisierung der Leitungsmitnahme der BL 0433, wird eine ca. 950 m lange 110-kV-Verbindungsleitung zwischen der bestehenden 110- und der geplanten 380-kV-Leitung gebaut (Mast 5829N bis 31).

Ab dem Punkt der Zusammenführung 110- und 380-kV-Leitung bei Mast 31 südlich von Kieselbronn, entspricht die Trasse wieder der Variante „Blau2 bis zum Mast 115A der Anlage 0337. Die Trassenvariante „Rot“ wäre von Kieselbronn aus sichtbarer gewesen. Zudem hat sich die Gemeinde Kieselbronn klar für ein möglichst weites Abrücken der Leitung vom südlichen Ortsrand der Gemeinde ausgesprochen, sodass die Variante „Rot“ in diesem Bereich nicht vorzugswürdig gewesen wäre. Die Gesamtlänge der Neubaustrecke beträgt ca. 11,5 km.

Die Vorzugstrasse überspannt die BAB 8 fünf Mal und damit häufiger als bei den übrigen Varianten. Die Autobahnkreuzungen der LA 7620 sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Lfd.-Nr.	**Spannfeld**	**Verlauf entlang der BAB 8**
1	Mast 15 - 16	Von der Südseite auf die Nordseite
2	Mast 20 - 21	Von der Nordseite auf die Südseite
3	Mast 24 - 25	Von der Südseite auf die Nordseite
4	Mast 27 - 28	Von Nordseite auf die Südseite
5	Mast 30 - 31	Von der Westseite auf die Ostseite

Die Freileitungskreuzungen treten auf einer Strecke von 7 km entlang der Neubauleitung auf. Mehrere Einwender kritisierten die Häufigkeit der Freileitungskreuzung. Die vergleichsweise häufige Kreuzung der Autobahn dient vorliegend jedoch der Konfliktvermeidung durch Umfahrung konfliktträchtiger Gebiete. Darin liegen sachgerechte Gründe, welche die mehrfache Überspannung der BAB 8 rechtfertigen.

Das Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart - Luftfahrts- und Luftsicherheitsbehörde - hat keine Bedenken gegen die Freileitungskreuzungen geäußert. Das

Polizeipräsidium Pforzheim hat zwar in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass solch häufige Freileitungskreuzungen ungewöhnlich seien, sich jedoch im Grundsatz nicht gegen die Art und Weise der Überspannung der Autobahn ausgesprochen.

So wird die Leitung im Spannfeld der Masten 15 – 16 deshalb auf die nördliche Seite der Autobahn geführt, um die Beeinträchtigung von Wohnnutzung zu vermeiden, namentlich des Wohngebietes an der Eisinger Landstraße, während die Leitung im Norden durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet im Außenbereich verläuft.

Die Leitungsführung südlich der BAB 8 ab Mast 21 dient der Vermeidung direkter Überspannung von Wohnnutzung (Flurstück 4556/1, 4559). Ab Mast 20 bis Mast 37 werden die Leitungsmasten als Vollwandmasten ausgeführt.

Im Spannfeld der Masten 24 und 25 wird die Leitung wieder nach Norden verschwenkt, was der Entlastung des Gewerbegebietes zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Nord und der K 9802 dient.

Der Leitungsverlauf ab Mast 27 dient der Entlastung von Kieselbronn, in der Folge ist die letzte Kreuzung der BAB 8 von West nach Ost (Masten 30 – 31) unvermeidlich, um im weiteren Verlauf bis zum Punkt Ötisheim zu gelangen.

1.1.3.6 Gesamtbetrachtung

Bei Gegenüberstellung aller für und gegen die einzelnen Trassenvarianten sprechenden Aspekt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Antragsvariante vorzugswürdig ist. Maßgeblich dafür sind Gründe des Eigentumsschutzes, des Artenschutzes, des Bündelungsgebotes und der Siedlungsentwicklung.

1.1.3.6.1 Privates Eigentum und Wohnnutzung

Die Antragsvariante wurde so optimiert, dass möglichst wenig (nämlich 19) Wohnhäuser betroffen sind. Im Bereich Kieselbronn kann die durch das Wohngebiet „Im Reible“ verlaufende 100-kV-Leitung BL 0433 abgebaut werden. Die Zubringerleitung für das Mitführen der BL 0433 auf dem Mastgestänge des 380-kV-Neubaus ab Mast 5829 hat zum nächsten Wohnhaus des Wohngebietes „Im Reible“ einen Mindestabstand von 215 m. Die 380-kV-Leitung selbst verläuft dann als Gemeinschaftsleitung entlang des Waldsaums „Lattenwald“ in einem Abstand von mindestens 325 m zum

nächsten Wohnhaus der Gemeinde Kieselbronn. Vermieden wird bei der Antragsvariante eine starke Annäherung an die Wohnbebauung im Bereich der Autobahnanschlussstelle Pforzheim Nord nahe der B294 – bei Variante „Grün“ wäre diese Wohnbebauung hingegen betroffen. Gleichwohl verursacht auch die Neubauleitung eine Betroffenheit zuvor unbelasteter Grundstücke, auf denen Wohnnutzung verzeichnet werden kann, indem sie in (teils unmittelbarer) Nähe dieser Grundstücke verläuft. Im Gegenzug kommt es durch den Rückbau der BL 0433 auch zur Entlastung von Grundstücken, die zum Wohnen genutzt werden.

1.1.3.6.2 Artenschutz

Variante „Rot“ weist die geringsten artenschutzrechtlichen Konflikte auf, weshalb die Antragsvariante überall dort, wo artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu minimieren waren, der Variante „Rot“ folgt.

Gegenüber der Variante „Grün“ weist die Antragstrasse weitaus weniger artenschutzrechtliche Konflikte auf. So werden insgesamt weniger Arten tangiert. Durch die Vorzugstrasse wird eine Beeinträchtigung von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vermieden. Verglichen mit den Varianten „Grün“ und „Blau“ wird auch weniger Fläche in Feldlerchenhabitaten beansprucht. Folglich fällt auch der Kompensationsumfang für die Feldlerche kleiner aus. Bei der Antragsvariante sind drei Feldlerchenreviere zu kompensieren, bei „Blau“ elf Reviere, bei „Grün“ 17 Reviere und bei der „Untervariante Grün“ 19 Reviere. Somit würden sich bei allen Varianten außer der Vorzugstrasse auch die Feldlerchenfenster mindestens verdoppeln („Blau“) und im Extremfall sogar versechsfachen („Untervariante Grün“).

Bei Trassenvariante „Rot“ wurde Mast 111 so verschoben, dass Fortpflanzungshabitate des Großen Feuerfalters geschont werden.

Gegenüber der Variante „Grün“ werden bei der Vorzugstrasse Verbotstatbestände nur bei Vögeln, Fledermäusen, der Zauneidechse, dem Großen Feuerfalter und Holzkäfern betroffen, sodass Minimierungs-, Vermeidungs- und (für die Feldlerche) CEF-Maßnahmen sowie (für die Zauneidechse) FCS-Maßnahmen erforderlich werden. Bei der Variante „Grün“ wären zusätzlich noch Verbotstatbestände beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling betroffen, die bis zum Grad des Erfordernisses einer artenschutzrechtlichen Ausnahme reichen könnten. Daneben wären 17 statt drei Feldlerchenpaare – wie dies bei der Antragsvariante der Fall ist – betroffen. Für den Rot- und Schwarzmilan besteht bei der Variante „Grün“ zudem die Möglichkeit eines erhöhten Kollisionsrisikos.

Eine erhöhte Kollisionsgefahr von Vögeln mit der Leitung besteht bei der Antragsvariante im Gegensatz zur Variante „Grün“ nicht.

1.1.3.6.3 FFH-Verträglichkeit

Die Antragstrasse durchquert eine Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“. Die FFH-Prüfung (vgl. die ausführliche Darstellung unter B.VIII.2.2) hat ergeben, dass die Trasse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Enztal bei Mühlacker“ vereinbar ist. Die Variante „Grün“ durchquert das FFH-Gebiet nicht. Da eine Vereinbarkeit des übrigen Trassenverlaufs mit den Zielen des FFH-Gebietes gegeben ist, ist die Variante „Grün“ insofern nicht vorzuziehen.

1.1.3.6.4 Siedlungsentwicklung

Belange der Siedlungsentwicklung werden durch die Vorzugstrasse nicht nachteilig berührt.

Die Gemeinde Kieselbronn hat im Anhörungsverfahren vorgetragen, durch die beantragte Leitungsführung sei ihre Siedlungsentwicklung beeinträchtigt, da die Gemeinde sich ausschließlich nach Süden entwickeln könne, wo jedoch nunmehr die Freileitung stehen soll. Sie bevorzuge die Variante „Grün“, welche die Gemeinde im Norden umfährt.

Der beantragte Leitungsverlauf wurde so gewählt, dass der Bereich südlich von Kieselbronn möglichst weit umfahren wird. Eine Entwicklung nach Süden hin ist weiterhin möglich. Auf diesen Punkt wird noch unter B.XIII.2.1.2.7 näher einzugehen sein.

1.1.3.6.5 Landschaftsschutz

Die Vorzugstrasse verläuft linienförmig und im Wesentlichen gebündelt mit der BAB 8 sowie der LA 1050. Die Vorzugstrasse wird somit dem Bündelungsgebot gerecht, im Gegensatz zur Variante „Grün“, die zu einem nicht unerheblichen Teil durch unbelastetes Gebiet führt und somit Offenlandbereiche zerschneidet. Die Antragstrasse verläuft im Bereich Kieselbronn am Saum des Lattenwaldes, wodurch das optische Zurücktreten der Masten bewirkt werden soll. Dies kommt auch dem Erholungscharakter der Umgebung entgegen. Eine Überspannung des „Östlichen Hüttengebiets Schneit“ wird vermieden – bei der Variante „Rot“ wäre es direkt überspannt worden. Zudem wäre die Variante „Rot“ auf höherem Gelände gelegen, wodurch sich ihre

Wahrnehmbarkeit verstärkt hätte. Die Antragsvariante liegt im Gelände tiefer und tritt somit optisch eher zurück. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lässt sich jedoch bei keiner Trassenvariante vermeiden (vgl. oben B.III.1.6).

1.1.3.6.6 Kleinräumige Alternativen im Übrigen

1.1.3.6.6.1 Leitungsführung im Bereich Mast 16

Der beantragte Trassenverlauf wurde wiederholt von Einwendern und insbesondere von Anwohnern im Bereich des Gebietes „Krebsklamm“ kritisiert. Sie haben sich im Wesentlichen dafür ausgesprochen, Mast 16, also den ersten Mast nördlich der BAB 8, auf die Südseite der Autobahn zu versetzen. Begründet wurde dies damit, dass sich auf der Südseite der BAB 8 Brachland befinde und der Mast dort deshalb weniger störend wäre.

Es sind auch noch konkretere Vorschläge zu einem alternativen Trassenverlauf eingegangen, bei denen sich jedoch textliche Erläuterungen und zeichnerische Darstellungen zum Teil widersprechen bzw. nicht kongruent sind. So wurde von zwei Einwendern angeregt, einen Zwischenmast zu errichten, der dafür sorgen solle, dass nicht nur der Mast 16 weiter Richtung Autobahn rückt, sondern auch die geplante Tank- und Rastanlage Am Kämpfelbach Nord nicht überspannt werden würde (vgl. Vorschlag Buchstabe „A“ in der Abb. 2). Ein Vorteil dieses Vorschlages ist nicht ersichtlich. Zwar würde der Mast so noch näher an die Autobahn heranrücken, die Tank- und Rastanlage wäre jedoch trotzdem überspannt und zwar nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde stärker als bei beantragter Leitungsführung.

Die konkrete Platzierung des Mastes 16 beruht auch auf Erwägungen der technischen Sicherheit. So ist eine Mindestspannfeldlänge erforderlich. Wäre der Mast 16 näher an der Autobahn platziert, würde er diese Mindestspannfeldlänge unterschreiten, was aus Gründen der technischen Sicherheit nicht zulässig wäre.

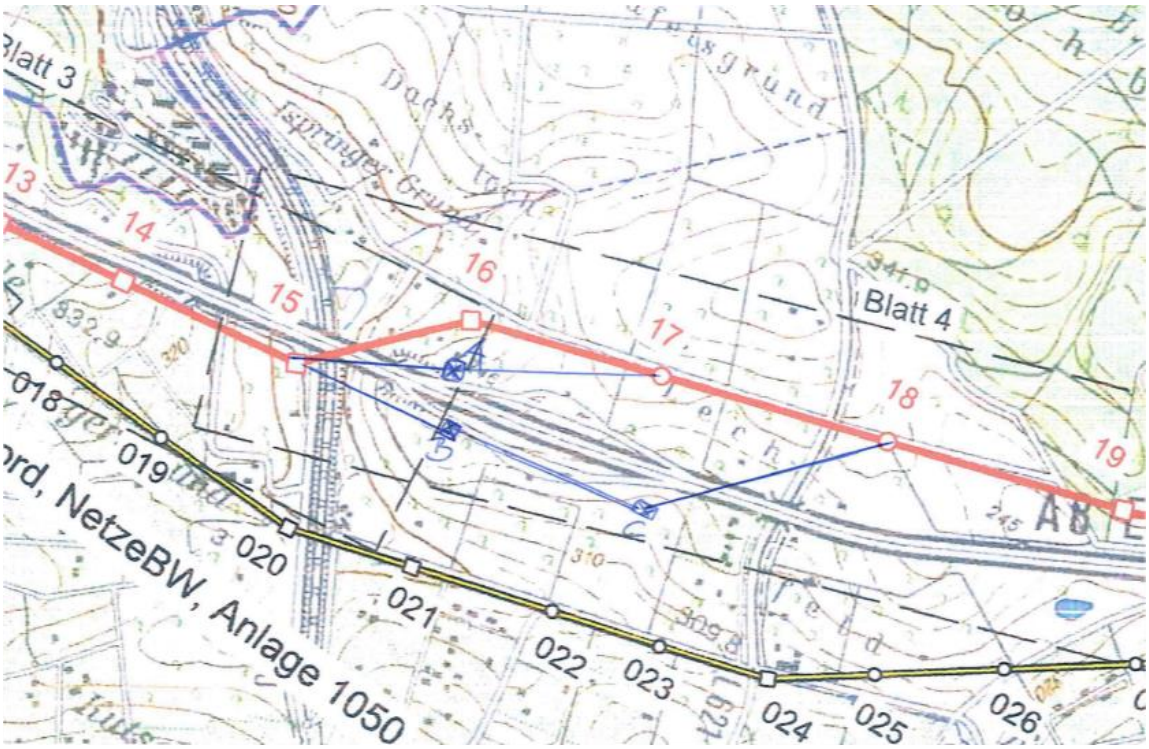

Abb.2, Quelle: Anlage einer Einwendung mit Änderungsvorschlägen im Rahmen der ersten Planoffenlage.

Die zweite von den Einwendern vorgeschlagene Alternative (vgl. Buchstaben „B“ und „C“ in der Abbildung 1) wurde von der Vorhabenträgerin deshalb ausgeschlossen, da bei einer Leitungsführung im Bereich der Masten 15 - 17 südlich der Autobahn deutlich mehr Wohnbebauung betroffen wäre. Dazu gehören insbesondere Wohnhäuser im Bereich des Parkplatzes Pforzheim Süd im Osten und Süden des Parkplatzes. Diese Argumentation greift durch, da in der Abwägung der verträglichste Trassenverlauf zu ermitteln ist und ein solcher dann gegeben ist, wenn er weniger Betroffenheiten (hier: Von Wohnbebauung) aufweist als ein anderer.

1.1.3.6.6.2 Überspannung der geplanten Tank- und Rastanlage Am Kämpfelbach Nord

Die Überspannung der geplanten Tank- und Rastanlage Am Kämpfelbach Nord wurde mehrfach von der Autobahn Tank- und Rast GmbH moniert. Auch das ehemalige Referat 45 des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik (heutige Zuständigkeit: Autobahn GmbH des Bundes), hat die Planung bemängelt, soweit eine Überspannung der geplanten Tank- und Raststätte Am Kämpfelbach Nord geplant ist. Ebenfalls hat die Autobahn GmbH des Bundes mit

Stellungnahme vom 15.12.2021 umfassend die Leitungsführung im Bereich der geplanten Tank- und Raststätte kritisiert. Sie regte eine Leitungsverlegung zur Konfliktvermeidung an.

Einen Konflikt der geplanten Leitung mit der geplanten Autobahnraststätte haben alle Stellungnahmen unter Bezugnahme auf die „Empfehlungen für Rastanlagen und Straßen“ (ERS) angenommen. Nach den ERS ist eine Überspannung von Tank- und Rastanlagen mit Leiterseilen zu vermeiden. Die ERS gelten für den Neu-, Um- und Ausbau von Rastanlagen auf Bundesautobahnen und an Bundesstraßen. Sie binden nicht Träger von Höchstspannungsleitungen. Darüber hinaus sind die ERS ihrerseits nicht abschließend. Die Regelung, LKW-Stellplätze nicht unmittelbar unterhalb von Hochspannungsleitungen anzulegen, ist dort als „Soll-Regelung“ enthalten. Maßgeblich für die Planung von Freileitungen ist die 26. BImSchV, die ein Überspannungsverbot für solche Anlagen jedoch ebenfalls nicht kennt.

Gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Hochspannungsleitungen, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. LKW-Stellplätze stellen weder Gebäude noch Gebäudeteile dar. Das Überspannungsverbot gem. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV findet auch auf Stellplätze für LKW keine entsprechende Anwendung.

Das Überspannungsverbot dient in erster Linie dem Schutz von Wohngebäuden, erfasst sind jedoch auch Hotels und ähnliche Übernachtungseinrichtungen, obwohl sich der Aufenthalt von Menschen in diesen Gebäuden typischerweise auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt. Nach den LAI-Hinweisen zur Durchführung der 26. BImSchV ist eine Anwendung des Überspannungsgebotes auch auf „besonders schutzbedürftige Einrichtungen“ im Freien, wie Spielplätze, geboten. Gleichwohl ist eine Überspannung der geplanten Tank- und Rastanlage nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht generell unzulässig. Der Verordnungsgeber hat das Überspannungsverbot ganz bewusst auf „Gebäude und Gebäudeteile“ beschränkt und darüber hinaus insbesondere die dem Wohnen dienenden Gebäude im Blick gehabt. Eine Anwendung auf andere Orte (insbesondere solche, die kein Gebäude sind) würde daher einer besonderen Rechtfertigung unter Berücksichtigung des mit der 26. BImSchV verfolgten Zwecks erfordern, die hier nicht vorliegt.

Wie sich aus der Verordnungsbegründung ergibt, ist maßgeblicher Zweck des Überspannungsverbotes die Vermeidung von zusätzlichen Immissionen an Orten, die

dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen und bereits einer besonderen Vorbelastung ausgesetzt sind. Dies ist regelmäßig bei Wohngebäuden der Fall:

> „*In Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, insbesondere in Wohngebäuden, ist sicherzustellen, dass die Gesamtimmission der magnetischen Flussdichte den Grenzwert nicht erreicht. Da im häuslichen Umfeld viele weitere Quellen zur Gesamtimmission beitragen, soll der von einer Niederfrequenzanlage zur Stromübertragung ausgehende Beitrag hierzu den Grenzwert nur zu einem gewissen Teil ausschöpfen. Durch das Überspannungsverbot können hohe Immissionsanteile von Neubauten in Wohngebäuden vermieden werden*."
> BT-Drs. 17/12 372, S. 13 f.

LKW-Fahrer, die in ihren Fahrzeugen übernachten, sind keiner vergleichbar hohen Vorbelastung ausgesetzt, denn in einem LKW werden nicht in gleicher Menge elektrische Geräte betrieben wie in einem Wohngebäude. Deshalb ist eine Überspannung von LKW-Stellplätzen nach Sinn und Zweck der 26. BImSchV nicht unzulässig.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, weshalb die Parkplätze als „besonders schutzbedürftige Einrichtungen" anzusehen seien. Zu diesen zählen nach den LAI-Hinweisen zwar tatsächlich auch Freianlagen wie Spielplätze und vor allem Schulen, Kindergärten, etc. Bei diesen besonders schutzbedürftigen Einrichtungen ist aber anzunehmen, dass sie jedenfalls sehr regelmäßig von den gleichen Personen besucht werden, die darüber hinaus aufgrund ihres Alters oder im besonderen Maße schutzbedürftig sind. Demgegenüber übernachtet ein LKW-Fahrer höchstens ein Wochenende lang auf der geplanten Raststätte, wobei es praktisch ausgeschlossen sein dürfte, dass ein einzelner LKW-Fahrer regelmäßig auf der geplanten Raststätte übernachtet und dabei stets einen Stellplatz unmittelbar unterhalb der geplanten Hochspannungsleitung einnimmt. Jedenfalls dürfte es ihm (anders als bei Schulen etc.) in diesem Fall zumutbar sein, sich selbst einen von der Hochspannungsleitung weiter entfernten Stellplatz zu suchen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität auf dem Gelände der geplanten Tank- und Rastanlage wird nicht gegeben sein. Der Anregung der Autobahn Tank und Rast GmbH, den Mast 17 weiter in Richtung Norden zu verlegen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Nördlich der geplanten Tank- und Rastanlage befinden sich Häuser mit Wohnnutzung, die von der Leitung betroffen wären. Demgegenüber erscheint die Tank- und Rastanlage als weniger schutzwürdig.

Auch die Berufung des Referates 45 beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf eine Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz greift nicht durch. Dieses habe gegenüber dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute BMVD – Bundesministerium für Digitales und Verkehr) geäußert, dass Parkplätze möglichst nicht unter Hoch- und Höchstspannungsleitungen angeordnet werden sollten. Dies richtet sich ersichtlich an die Planung von Parkplätzen unter einer Stromleitung im Betrieb. Bei dem Neubau einer Stromleitung kann jedoch der erforderliche Abstand der Leiterseile zu den Parkflächen von vornherein optimiert werden, sodass sichergestellt werden kann, dass keine Beeinträchtigung des Park- und Rastbetriebs durch die elektrischen und magnetischen Felder der Stromleitung stattfinden. Zur Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte wäre bei der geplanten Freileitung ein Bodenabstand der untenliegenden Stromkreise von zehn Metern ausreichend. Tatsächlich beträgt der Bodenabstand im Spannfeld der Masten 16 – 17 31,6 m und im folgenden Spannfeld 25,8 m. Dies ist zur Vermeidung von Elektrisiereffekten ausreichend, zumal der 110-kV-Stromkreis das elektrische Feld der 380-kV-Leitung teilweise abschirmt. Das elektrische Feld direkt unter der Leitung im Bereich der geplanten Tank- und Rastanlage liegt unter 1 kV/m und damit deutlich unter dem gesetzlichen Grenzwert von 5 kV/m. Selbst wenn direkt unter der Leitung parkende LKWs zwecks Schneeräumung des Daches bestiegen werden müssen, wird der erforderliche Sicherheitsabstand (analog zu einem Hausdach mit < 15 % Neigung) von 6,8 m zu den Leiterseilen eingehalten.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat vorgebracht, die Planung der Tank- und Rastanlage habe bereits vor langer Zeit nämlich im Jahre 2015 begonnen. Darüber hinaus erhielt im Jahre 2019 das Standortkonzept zur Tank- und Rastanlage den Sichtvermerk des damaligen BMVI. Aktuell sei der landschaftspflegerische Begleitplan in Bearbeitung. Aus diesen Gründen sei eine Umplanung der Tank- und Rastanlage nicht mehr möglich. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planung des gegenständlichen Vorhabens bereits im Jahre 2012 mit der raumordnerischen Genehmigung begonnen hat. Ausweislich der Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 15.12.2021 gab es bereits Ende 2013 erste Hinweise der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf eine mögliche Überschneidung einer der geplanten Trassenvarianten mit dem möglichen neuen Standort der Tank- und Rastanlage. Diese wurden von der Vorhabenträgerin bei ihrer Planung berücksichtigt. Eine erneute Standortsuche ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die geplante Tank- und Rastanlage nicht erforderlich. Ebenso ist eine Umplanung der Stromtrasse zur Vermeidung einer Überspannung der Tank- und Rastanlage nicht erforderlich und auch aus den unter 1.1.3.6.6.1 genannten Aspekten nicht möglich. Die beantragte Trassenführung dient

einer Konfliktvermeidung mit Wohnbebauung. Aus diesem Grund ist auch der Ausbau des bisherigen Leitungsverlaufs der LA 1050 als Gemeinschaftsleitung nicht vorzugswürdig.

Grundsätzlich ist eine gute Aufenthaltsqualität an Autobahnraststätten zu begrüßen. Da von der Neubauleitung jedoch keine erheblichen Emissionen ausgehen werden, sowie unter Berücksichtigung der deutlichen Vorbelastung aufgrund der Autobahnnutzung und hohen Siedlungsdichte, wird die Aufenthaltsqualität nicht erheblich beeinträchtigt. Die von der Neubauleitung verursachten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind – wie die Autobahn GmbH zutreffend erkannt hat – erheblich und der Realkompensation nicht mehr zugänglich, weshalb die Vorhabenträgerin auch eine Ausgleichsabgabe nach der AAVO zu zahlen hat (vgl. B.VIII.2.3.3, A.III.1).

Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungsanlage dürfen bauliche und sonstige Anlagen nur mit Zustimmung der Vorhabenträgerin errichtet werden und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden, deren Wuchs den Betrieb der Leitungsanlage beeinträchtigen oder gefährden. Die Autobahn GmbH teilte mit, ein „Schutzstreifen unterhalb der Leitungstrasse“ könne nicht gewährt werden. Ob und welche Art von (baulichen) Anlagen oder Anpflanzungen geplant sind, ist der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht bekannt. Nach Information der Planfeststellungsbehörde steht die bekannt gewordene Planung der Tank- und Rastanlage nicht in einem Konflikt mit dem Leitungsschutzstreifen.

Im Ergebnis begegnet die Überspannung der Tank- und Rastanlage Am Kämpfelbach Nord durch die LA 7620 keinen rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken. Soweit eine Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität aufgrund der Neubauleitung zu erwarten ist, muss diese zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Wohnnutzung hingenommen werden. Die Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität ist nicht erheblich.

1.1.3.6.6.3 Standort Mast 25 südlich statt nördlich der BAB 8

Zur weiteren Minimierung von Eingriffen in naturschutzrechtliche Belange, insbesondere der Beeinträchtigung des Lebensraumes von Neuntöter- und Rebhuhn-Habitaten im Gewann Bügel/Am Backen wurde vom Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim angeregt, die Trasse im Bereich des Gewerbegebietes Obsthof I weitere 400 m auf dem Grünstreifen zwischen der BAB 8 und den Bauflächen zu führen, wobei der Mast 25 südlich statt wie in der Vorzugstrasse nördlich der BAB 8 errichtet werden

müsste. Hierzu führte die Vorhabenträgerin aus, dass der Mast 25 auf der Südseite der BAB 8 inmitten von Schutthalden auf dem Betriebsgelände der Hubert Vincon GmbH stehen würde, was mit erheblichen Beeinträchtigungen des Betriebs einhergehen würde. Angesichts dessen, dass die besagte Rebhuhnpopulation im Gewann Bügel/Am Backen im Jahre 2013 nachgewiesen wurde und dieser Nachweis weder im Jahre 2020 noch im Jahre 2021 nochmals erbracht werden konnte und angesichts der Tatsache, dass das Gewann Bügel/Am Backen inzwischen über eine Heckenstruktur, statt wie im Jahre 2013 über eine Vielzahl von Brachflächen verfügt und damit weniger gut als Rebhuhn-Habitat geeignet ist, und – falls Rebhuhn-Vorkommen in dem besagten Bereich doch noch wider Erwarten existieren - mithilfe der Vermeidungsmaßnahme V2 eine Störung des Rebhuhns durch Bautätigkeit im Winter vermieden werden kann, ist eine Versetzung des Mastes 25 auf die Südseite der Autobahn nicht vorzugswürdig.

1.1.3.6.6.4 Mitnahme der BL 0433 ab Mast 27

Seitens der Gemeinde Kieselbronn wurde wiederholt eine Anbindung der Masten 5830 oder 5831 bereits an den Mast 27 der LA 7620 statt erst an Mast 31 vorgeschlagen. Von dieser Änderung verspricht sich die Gemeinde Kieselbronn eine Entlastung des FFH-Gebietes „Enztal bei Mühlacker“. Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin ist die vorgeschlagene Trassierung schon aus technischen Gründen nicht möglich, da eine senkrechte Anbindung der Zubringerleitung an die Gemeinschaftsleitung zu starken Zugkräften aufgrund ungünstiger Statik ausgesetzt wäre. Die Anbindung der BL 0433 an Mast 27 wäre zwar mithilfe einer bogenförmigen Zubringerleitung möglich, jedoch nicht vorzugswürdig, da somit einerseits bislang unzerschnittener Raum belastet würde und sich andererseits auch die Masten 28 bis 30 erhöhten, damit die 110-kV-Stromkreise aufgenommen werden könnten. Es würde außerdem zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Standorte kommen, was bei der beantragten Leitung in besagtem Bereich nicht der Fall sei. Diesem Vorbringen schließt sich die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich an. Zwar wäre die vorgeschlagene Trassierung grundsätzlich unter der Einschränkung einer bogenförmigen Zuleitung umsetzbar, sie würde damit jedoch neue Betroffenheiten verursachen. Unter dieser Prämisse überwiegt der genannte Vorteil „Entlastung des FFH-Gebietes“ nicht, da die besagte Trassenführung insgesamt keine schonendere Variante darstellt, als die Vorzugstrasse. Eine Mitnahme der BL 0433 ab Mast 27 kommt damit nicht in Frage.

1.1.3.6.6.5 Trassenführung nördlich des Gewerbegebietes „Obsthof“

Ab dem Spannfeld Mast 24-25 wird die Leitung im Bereich Pforzheim nach Norden geführt und verläuft dort in einem Landschaftsschutzgebiet. Nach Auffassung der Stadt Pforzheim ist auch an dieser Stelle eine Leitungsführung südlich der BAB 8 angezeigt, da auf diese Weise „nur“ das Gewerbegebiet am Obsthof betroffen wäre. Die Vorhabenträgerin führte hierzu aus, der Leitungsverlauf sei gewählt worden, um Konflikte mit dem Gewerbegebiet zu vermeiden. Konflikte bei Leitungsführung über Gewerbegebiete können sich insbesondere ergeben durch einzuhaltende Abstände und damit die Notwendigkeit höherer Masten. Im Gewerbegebiet „Zum Obsthof“ finden sich zahlreiche Gewerbebetriebe mit unterschiedlichen Gebäuden und Außenbereichen. Das LSG im Norden der Autobahn weist hingegen keine arten- oder naturschutzrechtlichen Konflikte auf. Dies gilt auch, soweit ein Eingriff in das Gewann Bügel/Am Backen erfolgt. Anders als die Stadt Pforzheim vorträgt, ist der Eingriff in das Gewann aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erheblich, da er auf die Bauzeit beschränkt ist. Es erfolgt eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten des Neuntöters durch Schutzgerüste sowie Arbeitsflächen am Mast und im Bereich vom Mast 25, wobei der Verlust von Brutvorkommen oder sonstigen Entwicklungsstadien des Neuntöters durch Minimierungsmaßnahmen verringert wird. Das Rebhuhnrevier im Gewann „Bügel“ wird durch eine Bauzeitenbeschränkung zur Brutzeit sowie für Gehölzentnahmen geschont. Von der Bauzeitenbeschränkung profitiert auch die Schwarzkehlchen-Population am Mast 25, sodass eine Störung und Zerstörung von Brutstätten ausgeschlossen werden können. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug konnte für die örtliche Avifauna nicht ermittelt werden.

Davon abgesehen würde der Mast 25 bei der vorgeschlagenen Versetzung auf die südliche Seite der Autobahn, inmitten von Schutthalden auf Gelände eines Gewerbehofes platziert werden, sodass eine Versetzung von Mast 25 auf die südliche Seite der Autobahn sich nicht als die schonendere Variante darstellt.

1.1.3.6.6.6 Trassenverlauf im Bereich der Masten 28 bis 30

Die Stadt Pforzheim hat im Anhörungsverfahren mehrfach erklärt, mit einer Leitungsführung der Masten 28 bis 30 südlich der BAB 8 nicht einverstanden zu sein und begründete dies mit einem beabsichtigten Abstandsgewinn des Pforzheimer Ortsteils Eutingen zur Leitung. Ebenfalls sei die von Pforzheim vorgeschlagene Leitungsführung aus artenschutzrechtlichen Gründen vorzugswürdig. Hierauf erwiderte die Vorhabenträgerin, dass grundsätzlich keine der in Rede stehenden Varianten konfliktfrei

sei, jedoch die Variante der Leitungsführung südlich der Autobahn vorzugswürdig. So würde eine Leitungsführung der besagten Masten nördlich der Autobahn eine zusätzliche Belastung für Kieselbronn darstellen. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, vor allem da auch die Gemeinde Kieselbronn ihrerseits den Wunsch nach einer Mitnahme der Leitung BL 0433 bereits ab Mast 27 äußerte, sodass der Bereich Kieselbronn noch weiter entlastet wäre. Berücksichtigt werden muss auch die Tatsache, dass die Neubauleitung nach gegenwärtigem Stand erheblich weiter von der Wohnbebauung in Eutingen entfernt ist, als von der Wohnbebauung in Kieselbronn. Im Falle einer Leitungsverschiebung der Masten 28-30 nördlich der BAB 8 würde die weitere Entlastung von Eutingen deutlich zulasten der Gemeinde Kieselbronn gehen. Das entstehende Übergewicht zugunsten von Eutingen entbehrt einer Rechtfertigung. Eine solche ist weder ersichtlich noch wurde vorgetragen, welche gewichtigen Gesichtspunkte für die Trassenverschiebung sprechen. Insbesondere vermögen Belange des Artenschutzrechts nicht für die besagte Leitungsführung im Norden der BAB 8 sprechen, denn während die Belastung südlich der Autobahn für geschützte Arten (dort Zauneidechse) nur auf die Bauzeit beschränkt ist und durch Vermeidungsmaßnahmen weiter minimiert werden kann, wäre bei einer Leitungsführung wie von Eutingen präferiert, die Kompensation zweier zusätzlicher Feldlerchenreviere durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Hierfür werden typischerweise Agrarflächen herangezogen. Der Einsatz von Agrarflächen für natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch - wie die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenstellungnahme zutreffend vorgetragen hat - auf das Nötigste zu beschränken, § 15 Abs. 3 BNatSchG, sodass eine Leitungsführung im Norden nach alledem nicht vorzugswürdig ist.

1.1.3.6.7 Gesamtbewertung

Bei Betrachtung der verschiedenen Betroffenheiten durch die einzelnen Trassenvarianten kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Nachteile in Gestalt der Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild gegenüber den Vorteilen für den Artenschutz und die Wohnbebauung bei Verwirklichung der Vorzugsvariante zurücktreten müssen. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Vorzugstrasse.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lässt sich bei keiner der untersuchten Trassenvarianten vermeiden, da es sich um einen Neubau handelt, der, jedenfalls teilweise, bislang unbelastete landschaftliche Gebiete zerschneidet und zudem überwiegend die übrige Bebauung im Vorhabenbereich überragt. Die Vorzugstrasse weist

dahingehend eine geringere Belastung für das Landschaftsbild auf, da sie linienförmig entlang vorhandener Infrastruktur oder am Waldrand durch den Vorhabenbereich verläuft. Die verbleibenden dauerhaften anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Vorhabenträgerin kompensiert.

In Bezug auf das private Eigentum ist festzuhalten, dass eine Verwirklichung des Leitungsneubaus ohne eine Inanspruchnahme privater Flächen im Vorhabenbereich grundsätzlich nicht möglich ist. Bei Betrachtung der Belastungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird deutlich, dass sich diese nur auf den Bereich des Mastfußes beschränken. Ringsum ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Bauzeitliche Beeinträchtigungen fallen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger ins Gewicht als im Falle von Wohnnutzung. Auch lassen sich diese mithilfe geeigneter Maßnahmen wie Bauzeitenbeschränkung minimieren, ebenso wie die anlagebedingt notwendigen regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen. Betriebsbedingte Immissionsbelastungen sind bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ebenfalls gering, da nur ein temporärer Aufenthalt unter den Leiterseilen erfolgt.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, sind wesentlich höher. Allerdings ist der Aspekt der Vorbelastung der betroffenen Grundstücke im Vorhabenbereich schutzmindernd zu berücksichtigen. Dennoch ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bei der Trassenwahl der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken der Vorzug zu geben, was von der Vorhabenträgerin so auch berücksichtigt wurde. Der Leitungsverlauf der Vorzugstrasse wurde so gewählt, dass möglichst wenig Wohnnutzung beeinträchtigt wird. Wohnnutzung wird an unvermeidlichen Stellen vom Leitungsverlauf tangiert. Dabei werden Siedlungsbereiche so weit wie möglich umfahren. Bei der Leitungsführung berücksichtigt werden auch statische und technische Anforderungen. Die zusammenhängende Höchstspannungsleitung muss jeglicher Witterung standhalten sowie alle nach „DIN EN 50341-1:2013-11 – Freileitungen über AC 45 kV“ geforderten Sicherheitsabstände jederzeit einhalten, was eine beliebige Versetzung von Masten auf oberflächlich geeignet erscheinenden Flächen, beispielsweise um Wohnnutzung zu entlasten, erschwert. Auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit müssen berücksichtigt werden, denn eine scheinbar geringfügige Änderung des Leitungsverlaufes kann für den Vorhabenträger die Kosten erheblich erhöhen. Dabei überwiegen jedoch höhere Kosten nicht per se den Nutzen für andere Belange. Wenn mit den Änderungen jedoch keine nennenswerten Verbesserungen verbunden sind, können die höheren Kosten nicht durch einen zugleich höheren Nutzen aufgewogen werden. Somit verbleibt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wohnen und privates Eigentum

durch die geplante Trassenführung. Unter Einbeziehung der Entlastung durch den Rückbau der bislang durch das Wohngebiet „Im Reible“ verlaufende BL 0433 sowie der besseren Verträglichkeit der Vorzugstrasse mit dem Artenschutz und der Berücksichtigung des Bündelungsgebotes sind die verbleibenden Beeinträchtigungen, welche noch relativ mild sind, da keines der Wohngebäude überspannt wird und somit eine Wohnnutzung weiterhin möglich ist, hinnehmbar.

2. Umweltbelange

Der Neubau der 380-kV-Leitung Birkenfeld-Ötisheim samt Rückbaumaßnahmen an den Leitungen LA 1050 und BL 0433 führt zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Durch das Vorhaben wird insbesondere aufgrund von technischer Überprägung in das Landschaftsbild eingegriffen, außerdem durch Rodung von Gehölzen. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen können die vom Vorhaben ausgehenden negativen Auswirkungen jedoch auf ein unerhebliches Maß beschränkt werden.

2.1 Elektrische und magnetische Felder

An keinem der maßgeblichen Immissionsorte werden die nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Felder ausgeschöpft.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind allerdings auch Immissionsbelastungen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV abwägungserheblich (BVerwG Urteil vom 14.6.2017 – 4 A 11.16, 4 A 13.16 - Rn. 52 f.; Urteil vom 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 - BVerwGE 148, 353 Rn. 38 f). In der Abwägung sind die Immissionen ausgehend von den Grenzwerten entsprechend zu gewichten, wobei dem Schutz vor elektromagnetischer Strahlung umso höheres Gewicht zukommt, je näher die Belastung an die gesetzlichen Grenzwerte heranreicht. Entsprechend niedriger ist der Belang zu gewichten, je weiter die zu erwartende Immissionsbelastung hinter den Grenzwerten zurückbleibt.

Die abwägungserheblichen Immissionsbelastungen müssen objektiv begründbar sein, was jedenfalls bei Leitungsverlauf nahe an Wohnhäusern oder an auf Dauer angelegten Arbeitsstätten der Fall ist (Bayerischer VGH, Urteil vom 11.05.2016 - 22 A 15.40004).

Nicht mehr objektiv begründbar ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Befürchtung, durch lediglich vorübergehenden Aufenthalt im Einwirkungsbereich der Leitung, z. B. beim Arbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen unter bzw. in unmittelbarer Nähe der Leitung gesundheitlich beeinträchtigt zu werden. Ebenso gilt das für die Befürchtung, bei einem Abstand des Wohnhauses von mehr als 400 m zur Leitung könne es zu gesundheitlichen Auswirkungen kommen.

Die trotz Einhaltung der Grenzwerte und trotz optimierter Anlage verbleibenden Belastungen sind in die Abwägung aller betroffenen Belange einzustellen.

Um sensible Bereiche möglichst wenig zu beeinträchtigen, wurde – wie der Variantenvergleich verdeutlicht, vgl. oben unter 1.1 - darauf geachtet, dass sensible Bereiche bereits möglichst wenig von der Leitung tangiert werden. Im Übrigen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Belang, von Immissionsbelastungen unterhalb der Grenzwerte gänzlich verschont zu bleiben, kein Gewicht zukommen, das die mit der Verlegung der Leitung verbundene Beeinträchtigung anderer bedeutender Schutzgüter rechtfertigen würde. Hierzu zählt beispielsweise die Leitungsverlegung zulasten einer größeren Anzahl von Gebäuden mit Wohnnutzung.

Die maßgeblichen Immissionsorte entlang der Neubauleitung befinden sich weit überwiegend auf Flächen für Landwirtschaft sowie Industrie- und Gewerbeflächen. Eine untergeordnete Rolle spielen von ihrer Anzahl her gemischt genutzte Flächen, teilweise mit Wohnnutzung. Für die höchste magnetische Flussdichte sind bei höchster betrieblicher Auslastung 14,8 µT zu erwarten, was einer Grenzwertausschöpfung von 14,8 % entspricht. Für die höchste elektrische Feldstärke sind 0,88 kV/m zu erwarten, was einer Grenzwertausschöpfung von 17,6 % entspricht. Die elektrische Feldstärke wird von Gebäuden abgeschirmt. Werden Gebäude überspannt, so handelt es sich dabei ausschließlich um solche ohne bestimmungsgemäße Nutzung zum dauerhaften Aufenthalt. Sofern die Leitung in die Nähe von Bebauung mit Wohnnutzung gelangt, geschieht dies nicht „ohne Not“, sondern ausschließlich um die Beeinträchtigung noch schutzwürdigerer Belange zu vermeiden. Im Umbaubereich würde eine Verschwenkung der Bestandstrasse zu neuen Betroffenheiten führen, sodass folgerichtig die Bestandstrasse nach Ertüchtigung weiterverwendet wird.

2.2 Schallimmissionen

Die durch das Vorhaben verursachten Schallimmissionen sind hauptsächlich auf die Bauzeit beschränkt und somit hinnehmbar. Aufgrund der eingesetzten Geräte und

Fahrzeuge sind erhebliche Lärmbelästigungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Der Einsatz moderner Fahrzeuge und Baumaschinen trägt zur weiteren Reduzierung des Lärms bei.

Die Leitungsanlage selbst hält die Richtwerte der TA-Lärm ein. Geräuschbelästigungen sind nicht zu erwarten. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die von der Freileitung ausgehenden Geräusche auch bei niederschlagsreicher Witterung nicht wahrnehmbar sein. Auch direkt unter der Leitung werden die Schallimmissionen der Leitung kaum wahrnehmbar sein.

2.3 Klima/Luft

Es ist mit Luftschadstoffbelastung und auch mit Staubbelastung im Baufeld zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und damit nicht schwerwiegend.

Mit einer Auswirkung auf das Makroklima ist durch den Betrieb der Leitung nicht zu rechnen.

2.4 Natur und Arten

Bereits bei Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natur- und Artenschutzrecht (vgl. B.VIII.) ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass natur- und artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Insbesondere ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzen, Biotopen, FFH-Gebieten, FFH-Lebensraumtypen, des Naturparks und Tieren gegeben, sofern alle Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung fachgerecht umgesetzt werden. Verbleibende Eingriffe werden kompensiert. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Vorhabens die mit ihm auch verbundenen Nachteile. Es besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, die nach Umsetzung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen höher zu bewerten, als das öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung.

2.5 Wasser

Vom Vorhaben betroffen sind drei Wasserschutzgebiete. Für das Schutzgut Wasser sind trotz der geplanten Neubaumasten sowie der Rückbaumaßnahmen in der Schutzzone III der ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiete keine er-

heblichen Beeinträchtigungen zu besorgen, sofern die Vorhabenträgerin alle erforderlichen Schutzvorkehrungen beachtet und insbesondere den Rückbau der Fundamente der LA 1050 durch eine bodenkundliche und/oder eine ökologische Baubegleitung überwachen lässt, um schädliche Einträge in das Grundwasser oder in Fließgewässer zu vermeiden. Aufgrund des Rückbaus tritt im besagten Bereich der LA 1050 eine geringfügige Entlastung für das Schutzgut Wasser ein.

Ob im Zuge der Bauausführung mit Grundwassereingriffen gerechnet werden kann, wird abschließend erst im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt werden können. Insbesondere für die Mastgründungen kann Grundwasser betroffen sein. Sollte dieses im Eingriffsbereich hoch anstehen, werden Grundwasserableitungen erforderlich. Die untere Wasserschutzbehörde hat die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen in Aussicht gestellt.

2.6 Boden

Eingriffe in das Schutzgut Boden, welche durch die bauzeitliche Inanspruchnahme entstehen und ca. 27 ha umfassen, werden durch den Schutz von besonders verdichtungsempfindlichen Bodenstandorten (insgesamt 19 ha) sowie Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach Bauende auf ein geringmöglichstes Maß reduziert.

Nach dem Rückbau von teerölimprägnierten Schwellenfundamenten werden die (ehemaligen) Maststandorte mit Unterstützung der bodenkundlichen bzw. ökologischen Baubegleitung saniert, sodass der betroffene Boden wieder seine natürliche Funktion aufnehmen kann. Dieser Punkt fließt als geringfügige Entlastung für das Schutzgut Boden in die Abwägung mit ein.

Unterirdische Höhlen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der beabsichtigten Versiegelung von ca. 553 m^2 steht eine Entsiegelung von 155 m^2 durch den Rückbau entgegen. Die Neuversiegelung von somit ca. 398 m^2 wird als nicht erheblich angesehen, vor allem da keine zusammenhängende Fläche versiegelt wird. Die für das Schutzgut Boden durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen sind im Ergebnis nicht so gravierend, dass sie geeignet wären, das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der geplanten Neubauleitung Birkenfeld-Ötisheim aufzuwiegen und sind somit hinnehmbar.

2.7 Landschaft und Erholung

Durch die überwiegend höheren Masten der Neubauleitung im Vergleich zu den Bestandsleitungen LA 1050 und BL 0433 sowie die teilweise Ausführung als Vollwandmasten wird das Schutzgut Landschaft erheblich beeinträchtigt. Auch die Ausführung als Gemeinschaftsleitung verstärkt die technische Überformung der Landschaft, da in Abhängigkeit vom jeweiligen Leitungsabschnitt, mehrere Leitungen die Blickachsen beeinträchtigen werden. Die Anbringung von Seilmarkern und einer Mastbefeuerung fällt nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erheblich zusätzlich ins Gewicht, da diese in ohnehin stark anthropogen überprägten und vorbelasteten Bereichen erfolgt. Möglichkeiten der Realkompensation wurden im Rahmen der Planung bereits - mit Ausnahme der Farbgestaltung der Masten - ausgeschöpft, sind insgesamt jedoch nicht geeignet, die technische Überformung aufzuwiegen. Zur Kompensation erfolgt daher eine Ersatzzahlung nach der Ausgleichsabgabenverordnung.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es besteht die Möglichkeit einer Betroffenheit von denkmalgeschützten Objekten am Mast 115A und zwei Rückbaumasten der BL 0433. Um eine mögliche Beeinträchtigung von Kulturgütern durch die Baumaßnahme abzuwenden, wird die Vorhabenträgerin die zuständige Denkmalschutzbehörde beteiligen, sofern archäologische Funde erfolgen. Im Falle des Mastes 115A wird sich die Vorhabenträgerin mit der Denkmalschutzbehörde bereits vor Baubeginn abstimmen. Dieses Vorgehen ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu vermeiden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist.

3. Landwirtschaft

Bauzeitlich kommt es an landwirtschaftlichen Standorten zur Beeinträchtigung in Gestalt von kleinflächigen Ernteausfällen, wobei die Standorte nach Ende der Bauarbeiten wieder für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben und wiederhergestellt werden. Negative Auswirkungen durch Seilzugarbeiten im Bereich landwirtschaftlicher Wege werden durch Schutzgerüste vermieden. Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landwirtschaft treten durch die Maststandorte auf, indem der Bereich des Mastfußes dauerhaft der Landwirtschaft entzogen wird. Eine Entlastung des Schutzgutes Landwirtschaft findet an einigen Rückbaustandorten statt, die wieder der Landwirtschaft zugeführt werden können. Durch die Überspannung von landwirt-

schaftlichen Flächen sind keine Nachteile für das Schutzgut Landwirtschaft zu befürchten, da die Flächen weiterhin bewirtschaftet werden können. Nach Einschätzung des Landwirtschaftsamtes beim Landratsamt Enzkreis – Pforzheim sind agrarstrukturelle und/oder landwirtschaftliche Belange nur zu einem äußerst geringen Maß berührt. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen kleinflächig und hinnehmbar.

4. Forstwirtschaft

Das Vorhaben betrifft unterschiedliche Waldtypen mit den Funktionen Immissionsschutzwald, Erholungswald und sonstiger Wasserschutzwald gemäß der Waldfunktionenkartierung. Von den betroffenen Waldflächen werden 13.685 m^2 befristet und 780 m^2 dauerhaft beansprucht. Die Waldfunktionen selbst werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der dauerhafte Flächenverlust entfällt auf die drei Maststandorte in Waldflächen und wird ausgeglichen durch eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten im Wald werden die beanspruchten Flächen rekultiviert und der Biotoptyp Wald wiederhergestellt. Aufgrund dessen, dass die Neubauleitung den Wald überspannt, kann auf die Einrichtung von Leitungsschneisen verzichtet werden, was positiv zu bewerten ist.

Durch den Teilrückbau der beiden 110-kV-Leitungen entfallen schon vorhandene Leitungsschneisen in Waldflächen im Umfang von 2 ha und werden durch die Waldeigentümer in eine Hochwaldnutzung überführt.

Auf Anforderung der unteren und höheren Forstbehörde hat die Vorhabenträgerin eine flurstücksscharfe Darstellung der von der befristeten und dauerhaften Waldumwandlung betroffenen Flächen vorgelegt. Daraufhin stimmte die höhere Forstbehörde der befristeten Waldumwandlung für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Umfang von 13.685 m^2 für drei Jahre sowie der dauerhaften Waldumwandlung im Umfang von 780 m^2 zu.

5. Flugsicherheit

Die Planung wurde im Hinblick auf die Flugsicherheit zunächst im Anhörungsverfahren vom Polizeipräsidium Pforzheim beurteilt. Zur Frage der Erforderlichkeit von Seilmarkern äußerte das Polizeipräsidium Pforzheim, dass solch häufige Autobahnquerungen eher ungewöhnlich seien und empfahl, die Luftrettung anzuhören. Nachdem die Anhörung der Luftrettung von der Planfeststellungsbehörde zunächst als entbehrlich eingestuft wurde, bewertete die Behörde diesen Umstand nach Abschluss des

Anhörungsverfahrens anders und hörte die Luftrettung (DRF) an, welche sich unmissverständlich für die Seilmarkierung bei einer Leitungsführung über die Autobahn aussprach. Sodann wurde auch die nach § 16a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zuständige Luftfahrtbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit - angehört. In ihrer Stellungnahme vom 07.12.2021 bewertete die Luftfahrtbehörde den Leitungsabschnitt Masten 001A bis 11 als luftsicherheitsrechtlich relevant und forderte die Kennzeichnung der Leitung mit Seilmarkern in den Spannfeldern der Masten 002A bis 004 sowie 007 bis 009 sowie die Kennzeichnung der Masten 007 bis 009 mit einer Nachtkennzeichnung.

Diese wird deshalb angeordnet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Sicherheit der Luftfahrt damit gewährleistet. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig und führen nicht zu einer stärkeren Beeinträchtigung anderer Belange. Soweit das Landschaftsbild durch die Mastkennzeichnung eine zusätzliche Beeinträchtigung erfährt, wird auch dies durch die Ausgleichszahlung nach AAVO kompensiert.

6. Private Rechte und Belange /Eigentum

6.1 Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für das Vorhaben wird privates Eigentum beansprucht, und zwar sowohl für Bau und Betrieb der Leitungsanlage (Maststandorte, Überspannungen) als auch für Maßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen. Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Das Besitzrecht des Pächters ist als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG in die Abwägung miteinzubeziehen (zuletzt BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2009 – 9 C 3.08 –, juris, Rn. 15). Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privaten Interesse von Nutzen sein und genießt daher einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht (BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 1 BvR 242/91, 315/99 - BVerfGE 102, 1 <15> m.w.N.).

Die Planfeststellungsbehörde ist sich darüber im Klaren, dass alle derartigen Eingriffe für den jeweiligen Eigentümer eine schwerwiegende Belastung darstellen. Das Interesse des Eigentümers vor Eingriffen verschont zu bleiben und mit der Eigentumssubstanz beliebig zu verfahren, genießt jedoch keinen absoluten Schutz. Vielmehr kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass dieses Interesse zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden muss. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass vorliegend das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz in einem nicht zu vermeidenden Konfliktfall die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums überwiegt.

Auf die Inanspruchnahmen im festgestellten Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Soweit es möglich war, hat die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen minimiert, beispielsweise durch Verschiebung einzelner Maststandorte auf Anpassungswünsche von Einwendern hin. In einigen Fällen konnte die Vorhabenträgerin den Anpassungswünschen jedoch nicht nachkommen, da diese entweder zu keiner Verbesserung der Situation für die Einwender oder lediglich zu einer Betroffenheitsverschiebung oder erheblichen Nachteilen im weiteren Trassenverlauf (durch Verlegung von Maststandorten) führen würden. Weitere Maßnahmen zur größeren Schonung des privaten Eigentums sind nicht ersichtlich, die Vorhabenträgerin hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das private Eigentum im Umfang eines notwendigen Minimums in die Planung einbezogen. Leitungsanlagen können generell nicht ohne die Inanspruchnahme auch privaten Eigentums verwirklicht werden. Dies ist auch bei der von Einwendern mehrfach als Alternative zum Leitungsneubau angeregten Netzverstärkung der Fall, da auch dann jedenfalls eine bauzeitliche Inanspruchnahme anfällt.

Eine Höchstspannungstrasse muss unter Berücksichtigung einer Vielzahl von komplexen Anforderungen geplant werden. Dazu gehören neben der allgemeinen Verträglichkeit der Trasse in Bezug auf Landschaft, Mensch und Natur sowie Gewässer auch statische und andere sicherheitstechnische Anforderungen, denen die Trasse gerecht werden muss. Aus diesem Grund ist es nicht ohne weiteres möglich, auf den ersten Blick besser geeignete öffentliche oder private Flächen heranzuziehen, selbst wenn das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers vorliegt. Es ist zudem oft nur eingeschränkt möglich, auf die Bedeutung der konkreten Fläche für den betroffenen Eigentümer Rücksicht zu nehmen.

Charakteristisch für einen Neubau ist, dass auch bislang unbelastete Flächen herangezogen werden. Diese Neubeanspruchung wiegt grundsätzlich schwerer als die Beanspruchung von Flächen, die schon durch Bestandsleitungen betroffen werden.

6.2 Dingliche Eigentumsbelastungen

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind überwiegend Maßnahmen geplant, die einen Erwerb der betroffenen Flächen nicht erforderlich erscheinen lassen. Stattdessen werden Maststandorte und Leitungsschutzstreifen durch Grunddienstbarkeiten gesichert. Die damit verbundenen Eigentumsbeeinträchtigungen ermöglichen dabei weiterhin eine sinnvolle Nutzung des Eigentums. Die genauen Modalitäten der Dienstbarkeiten werden dabei nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Rahmen von Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Eigentümern festgelegt.

Eine lediglich vertragliche Sicherung der Leitung ist dabei – entgegen der Auffassung einzelner Einwender – nicht ausreichend. Das EnWG verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber zur sicheren Energieversorgung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Betreiber von Übertragungsnetzen haben auch dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Dies bezieht sich nicht nur auf die technische Absicherung, sondern verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber, in jeglicher Hinsicht die Versorgung sicherzustellen. Dazu gehört auch, die für Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin und der Grundstückseigentümer bindende Eintragung von Grunddienstbarkeiten. Bloße vertragliche Vereinbarungen bergen die Gefahr einer Kündigung durch den Eigentümer des Grundstückes. Zwar ist eine vertragliche Sicherung von Maststandorten und Leitungsschutzstreifen durch den Mietvertrag als Vertragstypus grundsätzlich denkbar, jedoch müsste der Mietvertrag dann eine lange Laufzeit aufweisen, da Freileitungen in aller Regel über viele Jahrzehnte betrieben werden. Wird ein Mietvertrag aber für mehr als 30 Jahre geschlossen, unterliegt er nach Ablauf von 30 Jahren der außerordentlichen Kündigung durch den Eigentümer, § 544 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Dieses Kündigungsrecht ist geeignet, die im EnWG normierte Versorgungssicherheit bei Betrieb von Übertragungsnetzen zu gefährden.

Soweit die Planung eine dingliche Absicherung des Leitungsschutzstreifens durch die Eintragung von Dienstbarkeiten vorsieht, ist diese Inanspruchnahme aus Sicherheitsgründen erforderlich. Der Leitungsschutzstreifen beidseits der Leitung dient zur Absicherung der elektrotechnisch bedingten Sicherheitsabstände der Leiterseile zu

Objekten oder zum Boden. Die Breite des Leitungsschutzstreifens ist nicht über die Leitungslänge gleichbleibend, sondern abhängig von Masthöhe, der Anordnung der Leiterseile, der aufliegenden Beseilung und der Spannfeldlänge (die mit dem Mastabstand identisch ist). Die Ermittlung der Schutzstreifenbreite erfolgt nach technischen Regelwerken (Freileitungsnorm DIN EN 50341-3-4 bzw. VDE 0210).

Auch bei den planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zwingend erforderlich sind zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, ohne die das Vorhaben nicht genehmigt werden könnte, gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden müssen. Die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung können vorliegend durch Grunddienstbarkeiten gesichert werden. Die Maßnahmen des LPB beeinträchtigen die Landwirtschaft zudem nur eingeschränkt. Einwendungen in Bezug auf solche Flächen wurden im Verfahren nicht vorgetragen.

6.3 Enteignungsentschädigungen

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung oder Belastung der für das Vorhaben benötigten Fläche bereit, ist zur Ausführung des Vorhabens die Enteignung zulässig. Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45, 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht des Eigentümers gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin den Zugriff auf das Eigentum, bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Die Höhe der Entschädigung für die unmittelbare (dauerhafte oder vorübergehende) Inanspruchnahme von Grundeigentum wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist in einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Die von mehreren Einwendern als zu gering beanstandete Höhe der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Entschädigung wird somit nicht im Planfeststellungsverfahren festgesetzt.

6.4 Wertminderung

Einige Grundeigentümer befürchten durch das Vorhaben eine Entwertung ihres Grundeigentums bis hin zur Unverkäuflichkeit. Soweit dies begründet wird, dann damit, dass durch die Stromleitung das Grundeigentum nur noch eingeschränkt genutzt werden könne oder dass die Leitung potenzielle Käufer abschrecke.

Grundsätzlich ist, soweit Grundeigentum bauzeitlich oder dauerhaft in Anspruch genommen wird, für die Inanspruchnahme eine Entschädigung zu leisten. Diese wird nicht im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Grundeigentum resultiert aus der Genehmigung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde.

Für diejenigen Fälle, bei denen die Höchstspannungsleitung lediglich in der Nachbarschaft verläuft, ist jedoch keine Entschädigung zu leisten.

Der Grundstückswert wird grundsätzlich durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt, die Lage eines Grundstückes ist nur einer davon. Vorliegend befinden sich die Grundstücke derjenigen Einwender, die eine Wertminderung durch die Leitung in der Nachbarschaft vorgetragen haben, im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Vorbelastung durch eine bestehende Stromtrasse oder ähnliche Bauwerke ist nicht gegeben, sodass die Umgebung durch die neue Höchstspannungsleitung nachhaltig technisch überformt werden wird. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft nur soweit geschützt sind, als das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG haben Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von dem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Vorliegend werden die maßgeblichen gesetzlichen Grenz-/Schwellenwerte weder beim Lärm noch bei den elektrischen und magnetischen Feldern überschritten (dazu oben B.VII.3. und B.VII.4.). Für sämtliche Grundstücke bzw. Gebäude werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Darüber hinausgehende Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche stehen den Betroffenen nicht zu. Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG nicht erfasst (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.1996 - 5 S 1338/95 – juris, LS und Rn. 51). Diese Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urteil vom

29.01.1991 - 4 C 51.89 – juris, Rn. 418). Verbleibende Beeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Insoweit gilt zunächst, dass ein Grundeigentümer auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung nicht vertrauen kann. Ein solches Vertrauen schützt das Fachplanungsrecht nicht. Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie eine hieraus eventuell entstehende Grundstückswertminderung für sich allein grundsätzlich noch keine eigenständige Abwägungsposition dar. Nur vom Vorhaben ausgehenden konkreten Auswirkungen kann abwägungserhebliches Gewicht zukommen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.04.2016 – 11 D 33/13.AK –Rn. 233, juris, m. w. N.).

XIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange und Kommunen so weit wie möglich Rechnung getragen. Zahlreiche Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen fanden ihren Niederschlag in Zusagen und Planänderungen der Vorhabenträgerin sowie in den in diesem Beschluss verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen (siehe A.IV. und A.V.).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die folgenden berührten Stellen und Kommunen der Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- Stadt Pforzheim
- Stadt Mühlacker
- Gemeinde Birkenfeld
- Gemeinde Ispringen
- Gemeinde Kieselbronn
- Landratsamt Enzkreis
- Autobahn Tank- und Rast Gruppe GmbH & Co. KG
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundeseisenbahnvermögen
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
- Eisenbahnbundesamt
- Handwerkskammer Karlsruhe
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

- Landeseisenbahnaufsicht B-W
- Polizeipräsidium Pforzheim – Führungs- und Einsatzstab
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 55/56 – Naturschutz Recht / Naturschutz und Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Referat 82 – Forstpolitik und forstliche Förderung Nord
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
- Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
- Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 9 – Landesstelle für Straßentechnik
- Regionalverband Nordschwarzwald
- Sparkasse Pforzheim Calw
- Verwaltungs-Baugenossenschaft, Bezirksverwaltung Ludwigsburg
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich im Grundsatz nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Auf die wesentlichen Aspekte der von den Kommunen und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurde an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen.

Zu den in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen ist im Übrigen Folgendes zu bemerken:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 45, Straßenbetrieb und Verkehrstechnik / seit dem 01.01.2021 Autobahn GmbH des Bundes

Mit Schreiben vom 23.07.2019 und dem ergänzenden Schreiben vom 07.11.2019 (E-Mail) nahm das Referat 45 des Regierungspräsidiums Karlsruhe Stellung zum gegenständlichen Vorhaben. Die Stellungnahme hat zu einer Umplanung der Masten 29, 30 und 31 zur Konfliktvermeidung mit der Baumaßnahme Enztalquerung geführt. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Stellungnahme des Referates 45 überwiegend berücksichtigt.

Zum 01.01.2021 wechselte die Zuständigkeit für die Autobahnen in Deutschland auf die Autobahn GmbH des Bundes. Dieser Zuständigkeitswechsel überschnitt sich mit der Offenlage der ersten Planänderung (14.12.2020 – 13.01.2021). Die Planfeststellungsbehörde hat zur ersten Planänderung deshalb, wie von Referat 45 vorab kommuniziert, nicht die Autobahn GmbH, sondern das Fernstraßenbundesamt angehört, welches in der Phase des dargestellten Zuständigkeitswechsels übergangsweise zu beteiligen war. Das Fernstraßenbundesamt gab zur ersten Planänderung keine Stellungnahme ab. Folglich wurde es an der Online-Konsultation nicht beteiligt, ebenso nicht die Autobahn GmbH. Nachdem die Autobahn GmbH gegenüber der Vorhabenträgerin moniert hatte, nicht am Anhörungsverfahren beteiligt worden zu sein, wurde ihr seitens der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 06.12.2021 (E-Mail) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt (Nachanhörung). Von dieser Möglichkeit machte sie Gebrauch und reichte unter dem 15.12.2021 eine Stellungnahme ein. Darin äußerte sie sich umfassend zu den Einzelheiten der Leitungsführung im Bereich der Tank- und Rastanlage am Kämpfelbach Nord. Die Stellungnahme wurde von der Planfeststellungsbehörde gewürdigt und in der Abwägung berücksichtigt (vgl. B.XII.1.1.3.6.6.2). Weitere Einzelheiten der Stellungnahme werden unter Punkt 1.7 behandelt.

1.2 Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 32, Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung

In seiner Stellungnahme vom 02.08.2019 formulierte das Referat 32 unter anderem die Anforderung, dass bezüglich der von der Vorhabenträgerin gemäß Maßnahme W1 beabsichtigten Auflockerung des beanspruchten und rekultivierten Bodens eine weitere Substantiierung der Art und Tiefe der Bodenlockerung erforderlich ist.

Die Vorhabenträgerin erklärte, diesen Punkt im Rahmen der Ausführungsplanung nach Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung weiter substantiieren zu wollen. Hiergegen erhob das Referat 32 keine Einwände.

1.3 Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 8, Forstdirektion (höhere Forstbehörde)

Mit Schreiben vom 30.08.2019, 04.02.2021, und 08.09 2021 hat die Forstdirektion vorgetragen, dass die Vorhabenträgerin die für den Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG erforderlichen Informationen in den Antragsunterlagen komprimiert darstellt. Des Weiteren fehlten noch die nach § 11 Abs. 2 LWaldG erforderlichen Lagepläne und Luftbilder. Alle ausstehenden Unterlagen hat die Vorhabenträgerin zum 08.09.2021 nachgereicht. Die höhere Forstbehörde erklärte daraufhin mit Schreiben vom 14.01.2022 ihre Zustimmung zur befristeten sowie dauerhaften Waldumwandlung im beantragten Umfang.

Soweit in der Stellungnahme durch die Forstdirektion nun angeregt wird, im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden sowie dem Waldeigentümer (Gemeinde Kieselbronn) aufgrund zwischenzeitlich bekannt gewordener Austrocknung von Bäumen im Umfeld des Maststandortes 38, den betreffenden Mast um ca. 25 m Richtung Osten zu verschieben, wird dem nicht entsprochen. Obwohl jegliche Möglichkeit der Eingriffsminimierung in Bezug auf Schutzgüter zu begrüßen ist, kann eine solche nicht mehr angenommen werden, wenn sie außer Verhältnis zu den daraus erwachsenden Nachteilen steht.

Durch die Mastverschiebung würde es zu einer Reihe neuer Betroffenheiten und weiterer Eingriffe kommen. Dies resultiert schon daraus, dass eine Mastverschiebung regelmäßig mindestens mit einer Änderung der vorgelagerten und nachfolgenden Spannfelder einhergeht. In ihrer Gegenstellungnahme vom 26.01.2022 teilt die Vorhabenträgerin mit, eine Mastverschiebung wie von der höheren Forstbehörde angeregt, überprüft zu haben. Ergebnis dieser Prüfung seien zwei mögliche Ausführungsalternativen der Mastverschiebung in Richtung Osten, von denen keine vorzugswürdig sei. Bei der ersten Alternative würde der dem zu verschiebenden Mast 38 vorgelagerte Mast 37 als Tragmast ausgeführt werden, bei der zweiten Alternative als Winkelabspannmast. Im ersten Fall würde eine Verschiebung des Mastes 37 sowie der Spannfelder 36-37, 37-38 und 38-39 verursacht. Ferner sei ein zusätzlicher Verlust von Gehölzen im FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker sowie im Bereich der Kreuzung mit der DB-Leitung zu befürchten. Mast 38 benötigte aufgrund der veränderten Statik

möglicherweise ein größeres Fundament, wodurch sich der Eingriff weiter erhöhte. Es würde auch mehr Waldbestand überspannt und die dauerhaften und temporären Waldinanspruchnahmen würden steigen. Im zweiten Fall würden sich zwar nicht die Spannfelder 36-37 und 37-38 verschieben, dafür aber das Mastfundament vergrößern. Auch würde der Mast größere Ausmaße als bislang annehmen. Ebenfalls wäre hier mit einem zusätzlichen Eingriff in das FFH-Gebiet Enztal bei Mühlacker zu rechnen. Bei beiden Fällen bestehe die Gefahr einer Masterhöhung aus statischen Gründen.

Insgesamt ist Verschonung einer Fläche mit vitalen Bäumen am Maststandort 38 um den Preis des damit einhergehenden größeren Eingriffs in Gehölze und Wald sowie neuer Betroffenheiten Privater nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig.

1.4 Regierungspräsidium Karlsruhe - Referate 55/56, Naturschutz und Landschaftspflege (höhere Naturschutzbehörde)

Die höhere Naturschutzbehörde (HNB) kritisierte in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2019, dass am Mast 5826N aufgrund einer Seilzugfläche Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beansprucht wird, woraufhin die Vorhabenträgerin erklärte, diese Seilzugfläche im Rahmen der 1. Planänderung entfallen ließ.

Die Anregung der HNB, statt gewöhnlicher Vollwandmasten solche Masten einzusetzen, wie diese in einem Pilotprojekt des Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz auf der compactLine-Pilotstrecke bei Jessen in Sachsen-Anhalt verwendet werden, entgegnete die Vorhabenträgerin, dass solche Masten im gegenständlichen Vorhaben aus technischen Gründen ausscheiden. Es sei nicht möglich, beim Wechsel vom Stahlgitter- auf Vollwandmasten innerhalb einer Leitung auf völlig andere Masttypen mit unterschiedlichen Leiterseilabständen zu wechseln. Die HNB versprach sich von dem neuen Masttyp kleinere Masten. Dem zugrunde lag auch ihre Annahme, die geplanten Vollwandmasten seien höher als die geplanten Stahlgittermasten, was nicht zutrifft. Die Vorhabenträgerin erklärte, aufgrund der Topographie seien kleinere Masten nicht möglich. Zur Masthöhe wird im Übrigen auf die Punkte B.V.1., B.VII.3.3.2.1 verwiesen.

In Bezug auf den Bedarf nach vorgezogenem Funktionsausgleich für die Feldlerche erklärte die HNB sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen)

gegenüber den von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Buntbrachstreifen für vorzugswürdig. Die Vorhabenträgerin hingegen hielt an den Buntbrachstreifen fest, da sie PIK-Maßnahmen für zu kontrollaufwendig hielt. Nachdem sich die HNB hierzu auch in der Online-Konsultation nicht abschließend äußerte, fand am 30.08.2021 ein Abstimmungsgespräch der HNB und der Vorhabenträgerin im Beisein der Planfeststellungsbehörde statt, in dessen Verlauf die Vorhabenträgerin den Vorschlag machte, Kleemischungen als Ergänzungsmaßnahme zu den Buntbrachstreifen einzusetzen, was die HNB befürwortete. Für die Umsetzung der Maßnahme wurde u.a. abgestimmt, dass im Rahmen der vorgesehenen Flächenrotation jeweils ein oder zwei (ca. 1/3) der dinglich gesicherten Blühstreifen mit einer Kleemischung eingesät werden. Es wurde ferner vereinbart, dass beide Maßnahmen nach fünf Jahren evaluiert und deren Wirksamkeit verglichen wird mit dem Ziel, anschließend die Maßnahmen mit dem besser geeigneten Funktionsausgleich weiterzuführen. Mit Schreiben (E-Mail) vom 14.09.2021 legte die HNB Maßgaben für den Einsatz von Kleemischungen im Rahmen der CEF-Maßnahme fest, welche von der Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen unter A.IV.3.14 berücksichtigt wurden.

Die Einzelheiten zum Fang und der Umsiedlung von Zauneidechsen wurden bereits zum Antrag nach § 44 c EnWG mit der HNB abgestimmt. Die Ergebnisse dieser Abstimmung gelten weiterhin, da weiterhin das Erfordernis besteht, die Zauneidechsen umzusetzen. Sie wurden in diesem Beschluss dementsprechend vollumfänglich berücksichtigt.

Die HNB regte an, sicherzustellen, dass im Zeitraum der Wiederherstellung der FFH-Wiese Dritte nicht ungerechtfertigt öffentliche Förderung für die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen aus Landesmitteln erhalten. Diesen Hinweis nahm die Vorhabenträgerin auf, wie sie in ihrer Gegenstellungnahme vom 12.05.2021 erklärte.

1.5 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau äußerte eine Reihe geotechnischer Hinweise und Anmerkungen zur Beschaffenheit des Untergrunds im Vorhabenbereich. Für Maststandorte wurden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der Hangstabilität und der Gefährdung durch Verkarstung empfohlen. Die Vorhabenträgerin hat erklärt, diese Hinweise und Empfehlungen zur Kenntnis genommen zu haben.

1.6 Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2, Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde des Landes Baden-Württemberg

Mit Schreiben (E-Mail) vom 14.10.2021 hat die Planfeststellungsbehörde die Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg zum Erfordernis des Einsatzes von Seilmarkern nachangehört.

In ihrer Stellungnahme vom 07.12.2021 äußerte die Luftfahrtbehörde, dass die Leitungstrasse eine erhebliche Gefahr für den Luftverkehr darstelle, da sie den westlichen An- und Abflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes Pforzheim Arcus Sportklinik sowie den nordöstlichen An- und Abflugsektor des Hubschrauberlandeplatzes Pforzheim Krankenhaus Siloah kreuze.

Die von der Freileitung ausgehende Gefahr könne jedoch durch Anbringung von Seilmarkern in den Spannfeldern der Masten 002A - 004 sowie 007 - 009 und durch den Einsatz einer Mastbefeuerung an den Mastspitzen der Masten 007 – 009 ausgeräumt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den von der Luftfahrtbehörde gestellten Anforderungen durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.11.1 bis 11.6 Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer Antragsänderung Unterlagen eingereicht, aus denen sich ergibt, dass Seilmarker abwechselnd auf den Erdseilen der Masten 001A-11 angebracht werden sollen. Damit werden die Anforderungen der Luftfahrtbehörde übererfüllt. Die Vorhabenträgerin begründete diese Übererfüllung mit statischen und technischen Gründen. Gegen die Anbringung der Seilmarker und der Mastbefeuerung als solche sowie in der geplanten Weise bestehen keine Bedenken. Zwar hat die Markierung der Leitung geringfügig stärkere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, jedoch befinden sich die Markierungen in einem Bereich, der überwiegend stark vorbelastet ist durch die BAB 8 und Gewerbenutzung, sodass von den zur Gefahrenabwehr erforderlichen Seilmarkern und der Mastbefeuerung keine zusätzlich stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeht.

1.7 Die Autobahn GmbH des Bundes - Südwest

Mit Schreiben vom 06.12.2021 (E-Mail) fand eine Nachanhörung der Autobahn GmbH des Bundes statt.

In ihrer Stellungnahme vom 15.12.2021 monierte diese insbesondere die Leitungsführung im Bereich der geplanten Tank- und Rastanlage Am Kämpfelbach Nord. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Ausführungen in ihrer Abwägung berücksichtigt (vgl. Punkt B.XII.1.1.3.6.6.2).

Darüber hinaus teilte die Autobahn GmbH ihre Bedenken bezüglich einzelner Punkte der Bauausführung mit. Soweit es sich dabei um Konflikte im Bereich der Masten 29, 30 und 31 handelt, so sei darauf hingewiesen, dass die genannten Masten bereits im Rahmen der ersten Planänderung umgeplant wurden. Bezüglich der beanstandeten Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen für den Ausbau der BAB 8 hat sich die Vorhabenträgerin mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim über die Kompensation in Gestalt einer Sammelausgleichsfläche abgestimmt (Ersatzmaßnahme E4). Soweit der Einsatz von Schutzgerüsten problematisiert wurde, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenstellungnahme vom 23.12.2021 erklärt, dass Schutzgerüste auch komplett entfallen könnten, sofern die Autobahn über Nacht für den Seilzug gesperrt werden könnte. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sich im Rahmen der Bauausführung mit der Autobahn GmbH über die konkrete Vorgehensweise, insbesondere die Sperrung der BAB 8, frühzeitig und eng abzustimmen (vgl. A.V.3.3).

Auf den Hinweis der Autobahn GmbH bezüglich der Durchfahrtsbeschränkung der Gemeindeverbindungsstraße Am Enzberg für den Baustellenverkehr des Vorhabens erklärte die Vorhabenträgern, die Durchfahrtsbeschränkung sei ihr bekannt und werde berücksichtigt.

2. Kommunen

2.1 Gemeinde Kieselbronn

Die Gemeinde Kieselbronn hat im Rahmen der beiden Offenlagen des Plans jeweils eine Stellungnahme abgegeben (Schreiben vom 05.09.2019 und 11.02.2021). Sie hat sich ebenfalls im Rahmen der Online-Konsultation (Schreiben vom 14.07.2021 und 09.08.2021) geäußert. Unter dem 03.08.2021 hat, ergänzend zur Online-Konsultation, am 03.08.2021 ein Einzelgespräch der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin mit der Gemeinde stattgefunden (vgl. zum Verfahrensablauf B.I.3.). Ihr Bevollmächtigter hat mit Schreiben an die Behörde vom 09.08.2021 die verbliebenen Einwände bzw. aufrechterhaltenen Forderungen nochmals zusammengefasst. Schließlich äußerte sich die Gemeinde mit Schreiben vom 19.01.2022 zum Standort des Mastes 38.

2.1.1 Inhalt der Äußerungen

Die Gemeinde trägt vor, der Leitungsneubau sei nicht erforderlich. Jedenfalls sei die Prüfung alternativer Trassenverläufe unzureichend.

Ferner habe die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht alle Unterlagen des Planfeststellungsantrags, insbesondere diejenigen technischen Charakters, durch neutrale Sachverständige zu überprüfen. Die von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachter seien voreingenommen. Aus ihrer Sicht fehlt der Planfeststellungsbehörde die für eine eingehende Plausibilitätsprüfung der Antragsunterlagen erforderliche Kompetenz.

Wiederholt äußerte die Gemeinde, die Vorhabenträgerin habe das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV und die Vermeidungsgebote der §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG und den Art. 14 Abs. GG bei der Planung missachtet. So seien die Masten im Bereich Kieselbronn ohne Not zu hoch geraten, auch die Schutzstreifen seien damit zu breit. Durch Verschiebung der Masten 30 und 31 sowie 5826N und 5828N auf höheres Gelände im Rahmen der 1. Planänderung würden diese noch höher ausfallen, da sie nicht entsprechend um die Differenz der Geländehöhe reduziert worden seien. Weiterhin wird gefordert, die Traversenbreiten der Vollwandmasten weiter zu verringern, wovon sich die Gemeinde eine weitere Minimierung der von der Leitung ausgehenden Immissionen und einen schmaleren Schutzstreifen erhofft. Sofern dies nicht möglich sei, fordert sie nunmehr alternativ entgegen ihrem ursprünglich nachdrücklich verfolgten Anliegen wieder den durchgehenden Einsatz von Stahlgittermasten in ihrem Bereich. An ihrem Vorbringen im Rahmen der ersten Offenlage, wonach ein Stahlgittermast erheblich mehr Grundfläche einnehme als ein Vollwandmast, was dem „Minimierungsgebot“ des Art. 14 GG nicht gerecht werde, hält die Gemeinde damit offenkundig nicht mehr fest.

Aus Sicht der Gemeinde müsse Ziel der Planfeststellung die maximal mögliche Minimierung jeglicher von der Leitung ausgehender Beeinträchtigungen sein. Dazu rechnet sie auch die Beanspruchung des FFH-Gebietes „Enztal bei Mühlacker“. Ferner zähle bei der Masthöhe jeder Meter weniger. Mit dieser Auffassung unvereinbar seien demnach die Abstände der 110-kV Leitung der DB Energie und der 380-kV-Leitung zur Wohnsiedlung „Im Reible“ insbesondere mit Blick auf den dortigen Kindergarten und dessen Außengelände im Süden des Gebäudes, für das aufgrund der dort betreuten kleinen Kinder ein erhöhter Maßstab an die Anforderungen zur Vorsorge gelte.

Der Abstand der 380-kV-Leitung zum nächstgelegenen Wohngebäude müsse, wie es das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen vorgebe, mindestens 400 m betragen, der Abstand der 110-kV-Leitung entsprechend mindestens 200 m, was hier nicht der Fall sei. Die Gemeinde nimmt in dieser Sache ferner Bezug auf § 3 Abs. 4 BBPlG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG, dort seien die aus Niedersachsen bekannten Abstände für Energieleitungen verbindlich festgelegt. Aus alldem zieht die Gemeinde Kieselbronn den Schluss, dass der Gesetzgeber Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, welche die genannten Abstände unterschreiten, als bedenklich für die menschliche Gesundheit einstufe.

Es stehe zu befürchten, dass Anwohner aus Angst vor durch die 380-kV Leitung entstehendem „Elektrosmog“ künftig die Freizeitanlage der Siedlung „Im Reible“ nach Projektverwirklichung meiden. Selbiges gelte für das Hüttengebiet „Schneit“. Dabei komme es nicht darauf an, ob die neue Leitungsanlage die Schwellenwerte der 26. BImSchV einhalte oder nicht.

Als Betroffene macht die Gemeinde geltend, die geplante Freileitung greife in schwerwiegender Weise in die kommunale Planungshoheit ein, indem sie die einzig verbliebene Möglichkeit der Siedlungsentwicklung, nämlich nach Süden hin, abschneide. Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Kieselbronn sehe im Süden eine Siedlungserweiterung mit Wohnnutzung vor. Durch den Verlauf südlich des Siedlungsrandes von Kieselbronn werde ihr die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung vollständig genommen, denn sie sei durch umliegende Schutzgebiete in ihrer Siedlungsentwicklung bereits stark eingeschränkt. Der Schutzstreifen der Neubauleitung sei aufgrund der o. g. Abstandsregelung mit 400 m zu veranschlagen, sodass südlich von Kieselbronn überhaupt nicht mehr gebaut werden könne. Nennenswerte Möglichkeiten der Innenentwicklung seien durch den Rückbau der 110-kV-Leitung nicht zu erwarten mit Ausnahme des Bereichs um die Spremberger Straße (nördlich der Wohnsiedlung „Reible“). Die Gemeinde befürchtet auch, dass die Entstehung von „Elektrosmog“, die Innenentwicklung (Nachverdichtung) unmöglich machen werde.

Sie hat ferner mehrfach auf einem Mitspracherecht bei der Farbwahl der Masten bestanden. Dieses Recht wollte sie im Planfeststellungsbeschluss festgehalten wissen.

Schließlich fordert sie die Prüfung technischer Varianten und weiterer Minimierungspotentiale insbesondere für die Eingriffe in das Landschaftsbild durch „unabhängige Sachverständige“. Dieses Potential sieht sie im Einsatz von kompakten Stahlgitter-

anstelle von Vollwandmasten, einer Abweichung von der 3-m-Stufung bei der Festlegung der Masthöhe, einer Verringerung der sog. Stockwerksabstände zwischen den Traversen und einer Überprüfung der die Höhe der untersten Traverse bestimmenden sog. Endwuchshöhen (von Bäumen) zugunsten einer möglichen Planung mit geringeren Bestandswuchshöhen.

Verfahrensrechtlich war die Gemeinde Kieselbronn mit der Durchführung einer Online-Konsultation nicht einverstanden. Sie hielt die dahingehende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für fehlerhaft (Schreiben vom 14.07.2021) und vertrat die Auffassung, dass die Durchführung von Online-Konsultationen Ausnahmefällen vorbehalten bleiben solle.

2.1.2 Rechtliche Würdigung

Die Einwände der Gemeinde Kieselbronn greifen – unabhängig von ihrer auf die Geltendmachung nur eigener Belange beschränkten Einwendungsbefugnis - nicht durch.

2.1.2.1 Einwendungsbefugnis

Einwendungsbefugt ist nach § 73 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dies gilt auch für Gemeinden, die also die Betroffenheit in eigenen Belangen darlegen müssen, um sich als Einwender beteiligen zu können.

Eine Berührung eigener Belange einer Gemeinde kann sich insbesondere aus der möglichen Beeinträchtigung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG ergeben, vor allem aus der möglichen Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit. Allerdings liegt eine mögliche Beeinträchtigung der Planungshoheit durch ein Vorhaben, dessen Planfeststellung beantragt wird, nicht bereits dann vor, wenn es abstrakten, noch in der Zukunft liegenden Planungsabsichten der Gemeinde möglicherweise widerspricht. Vielmehr müssen konkrete Planungsabsichten eingeschränkt werden. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst der Fall, wenn „das Vorhaben nachhaltig eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht“ (BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 – 7 C 18.91 -, juris Rn. 20).

Daneben kommt die Betroffenheit der Gemeinden als Trägerinnen ihnen übertragener übriger öffentlicher Aufgaben infrage. Werden infolge der Planung also Belange tangiert, die das gemeindliche Handeln im übertragenen Wirkungskreis betreffen, in denen die Gemeinde also Behördenfunktion hat, ist das behördliche Stellungnahmerecht nach § 73 Abs. 2 und Abs. 3a LVwVfG eröffnet. Eigene Rechte stehen ihr hier nicht zu.

Eine Gemeinde ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts demgemäß nicht berechtigt, als „Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger, wie z. B. Lärmschutzinteressen oder den Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen oder des Naturschutzes, geltend zu machen“ (etwa BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 8.15 -, juris Rn. 14; zuletzt Urteil vom 07.10.2021 - 4 A 9.19 -, juris Rn. 56 f.).

Eine solche Gesamtverantwortlichkeit der Gemeinde für die Belange ihrer Bürger ist dem System der Einwendungs- und Stellungnahmebefugnis im Planfeststellungsverfahren fremd.

Vorliegend hat sich die Planfeststellungsbehörde mit dem umfangreichen Vorbringen der Gemeinde Kieselbronn in den Anhörungsverfahren befasst und die vorgebrachten Belange gewürdigt. Dies wird nachfolgend im Einzelnen erläutert. Ungeachtet dessen weist die Planfeststellungsbehörde aber darauf hin, dass nach den hier dargestellten Maßstäben der Einwendungs- und Stellungnahmebefugnis im Planfeststellungsverfahren die von der Gemeinde Kieselbronn vorgebrachten Bedenken eine Berührung in eigenen Belangen ganz überwiegend nicht erkennen lassen. Dies gilt bereits ohne nähere Prüfung für den Großteil der von der Gemeinde vorgebrachten Einwendungen zu den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Allein im Hinblick auf die befürchteten Beeinträchtigungen der kommunalen Planungshoheit macht die Gemeinde eine mögliche Beeinträchtigung eigener Belange zumindest geltend. In der Sache erweisen sich auch diese Bedenken allerdings als unbegründet, weil eine Beeinträchtigung einer hinreichend bestimmten Planung bei näherer Betrachtung nicht erkennbar ist.

2.1.2.2 Erforderlichkeit/Planrechtfertigung

Die Erforderlichkeit des Vorhabens wurde bereits oben unter B.IV. abgearbeitet. Auf die dortige Darstellung wird insoweit verwiesen.

2.1.2.3 Untersuchungsgrundsatz

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs. 1 und 2 LVwVfG Genüge getan. Weder besteht eine Veranlassung, die Planunterlagen durch Sachverständige nochmals ganz oder teilweise überprüfen zu lassen noch ein weiteres Gutachten zu den konkreten Möglichkeiten der Minimierung im Sinne der 26. BImSchV einzuholen.

Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Behörde, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 24 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG) und dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 HS. 1 LVwVfG). Sie hat im Rahmen ihrer Ermittlungen die Erkenntnismöglichkeiten heranzuziehen, die sich ihr vernünftigerweise bieten (BVerwG, Urteil vom 05.05.2015 – 9 C 12.14 -, juris Rn. 20) und muss basierend auf allgemeinen Erfahrungssätzen grundsätzlich solchen Umständen nachgehen, die sich ihr aufdrängen oder die an sie herangetragen werden (Kallerhoff/Fellenberg in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, Rn 26). Die Behörde ist verpflichtet, die entscheidungserheblichen Tatsachen so weit aufzuklären, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Verfahrens zu ihrer Überzeugung vorliegen (OVG Münster, Beschluss vom 28.04.2014 – 10 A 1018/13 -, juris Rn. 15). Dabei kann sie grundsätzlich auch sachverständige Dritte einschalten, soweit ihr die notwendige Fachkunde fehlt (VGH München, Beschluss vom 13.01.2014 – 14 CS 13.1790 -, juris Rn. 17). Da die anzuwendende Norm § 43 Abs. 3 EnWG der Planfeststellungsbehörde Planungsermessen einräumt, muss sich die Sachverhaltsaufklärung auf alle zur sachgerechten Wahrnehmung der damit gegebenen Spielräume erforderlichen Umstände erstrecken, wobei jedoch nur die für den gegebenen Fall tatsächlich erheblichen und aufklärungsbedürftigen Umstände zu ermitteln sind. Umständen, die sich bei vernünftiger Überlegung nicht als entscheidungserheblich darstellen, muss nicht nachgegangen werden (vgl. VGH München, Beschluss vom 17.10.2011 – 8 ZB 10.2319 – juris Rn. 13).

Solche aufklärungsbedürftigen Umstände liegen hier nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Prüfung der Antragsunterlagen alle einschlägigen Vorschriften berücksichtigt: Nachdem die Vorhabenträgerin die Planunterlagen verbunden mit dem Antrag auf Planfeststellung eingereicht hatte (§ 73 Abs. 1 LVwVfG), überprüfte das Regierungspräsidium Karlsruhe diese zunächst auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität mit dem Ergebnis, dass die Planunterlagen für eine Offenlage als tauglich befunden wurden. Sodann wurde der Plan in den betroffenen

Gemeinden öffentlich ausgelegt und die Anhörung ordnungsgemäß durchgeführt (§ 73 Abs. 2, Abs. 4 LVwVfG, § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG). Ebenso wurde im Rahmen der 1. Planänderung verfahren. Die Anhörung dient neben der Sicherung der Publizität des Vorhabens sowie dem Anspruch auf ein faires Verfahren vor allem auch dazu, Erkenntnisse über den maßgeblichen Sachverhalt zu gewinnen. Die Beteiligung anderer Behörden sowie die Erörterungspflicht (§ 73 Abs. 6 LVwVfG, § 43 a Abs. 3 EnWG) dienen der Kompensation des Verlusts der Zuständigkeit von Fachbehörden, welcher durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses entsteht, indem die abgegebenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der den Behörden zukommenden Sachkompetenz als Abwägungsmaterial Berücksichtigung finden.

Die behördlichen Stellungnahmen entbinden die Planfeststellungsbehörde zwar nicht von der ihr obliegenden Pflicht der Sachverhaltsermittlung, jedoch ergeben sich aus den Stellungnahmen regelmäßig Anhaltspunkte für unplausible Bestandteile der Planung. Solche Anhaltspunkte sind geeignet, die Planfeststellungsbehörde zu einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhaltes zu veranlassen. Indizien für mangelnde Nachvollziehbarkeit sind weiter etwa Widersprüche und andere Unstimmigkeiten in den Planunterlagen.

2.1.2.4 Kein Bedarf an Begutachtung durch „unabhängige Sachverständige“

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ergibt die Gesamtschau aus Plan nebst Erläuterungen, Stellungnahmen, Einwendungen, den Ergebnissen der Online-Konsultation sowie den Antragsänderungen keine Veranlassung zu weiterer Sachverhaltsermittlung, und dementsprechend besteht auch kein Bedarf an erneuter Begutachtung. Soweit die Planunterlagen unvollständig oder unverständlich waren, wurde die Vorhabenträgerin aufgefordert, diese zu berichtigen oder zu substantiieren. Dem ist sie nachgekommen. Anhaltspunkte für eine Parteilichkeit der von der Vorhabenträgerin beauftragten Gutachter, insbesondere der Umwelt- und Immissionsschutzgutachter, bestehen nicht. Bei den beauftragten Unternehmen handelt es sich um anerkannte Dienstleister, die ausschließlich entsprechend wissenschaftlich qualifiziertes Personal beschäftigen. Die Gutachten haben sich unter Zugrundelegung der für die Beurteilung maßgeblichen Normen eingehend mit jedem erkennbaren Einzelaspekt befasst. Soweit eine Kompensation aufgrund der Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht mehr in Betracht kommt (etwa Schutzgut Landschaft), wird dies auch so dargestellt und bewertet. Die gutachtlichen Untersuchungen sind gründlich, normbezogen und in ihren Aussagen ohne weiteres nachvollziehbar. Ein diesbezüglicher Ergänzungsbedarf besteht damit nicht.

2.1.2.5 Keine Missachtung der Anforderungen zur Vorsorge

Anders als die Gemeinde Kieselbronn meint, bestehen vorliegend keine Zweifel daran, dass die Vorhabenträgerin den nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV erforderlichen Anforderungen zur Vorsorge (Minimierungsgebot) Rechnung getragen hat. Laut Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV, bei der es sich um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt, ist es Ziel des Minimierungsgebotes, die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder so zu minimieren, dass die Immissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten der jeweiligen Anlage minimiert werden. Dafür sieht die 26. BImSchVVwV technische Möglichkeiten zur Minimierung vor (dort Ziff. 5). Diese sind bereits dann zu prüfen, wenn mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort (MMO) im Einwirkungsbereich der Anlage liegt. Unter dem Einwirkungsbereich wird bei einer 380-kV-Freileitung eine Entfernung von bis zu 400 m von der Anlage (Ziff. 3.2.1.2, 26. BImSchVVwV) verstanden (vgl. die Ausführungen zum Immissionsschutz unter B.VII.1. ff.). Das Vorgehen zur Umsetzung des Minimierungsgebotes ist dreischrittig:

(1) Vorprüfung, bei der festgestellt werden soll, ob eine Minimierung für die jeweilige Anlage überhaupt durchgeführt werden soll und somit eine Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen erforderlich ist,

(2) die Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und

(3) die Maßnahmenbewertung.

Eine Alternativenprüfung verlangt das Minimierungsgebot nicht. Bei der Entscheidung pro oder contra Minimierungsmaßnahmen ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sind zu betrachten. Das Minimierungsgebot setzt sich damit nicht stets in vollem Umfang durch, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten (BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5.17 –, juris LS 2 u. Rn 48).

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Vorprüfung (1) den Einwirkungsbereich mit 400 m veranschlagt und den Bewertungsabstand mit 20 m ab dem äußeren Leiterseil. Dabei wurden auf gesamter Leitungslänge 311 MMO identifiziert und die Anwendung von Minimierungsmaßnahmen geprüft. Für den Bereich Kieselbronn wurden drei MMO identifiziert: Das Wohngebiet „Im Reible“ im Spannfeld der Masten 30

– 31 und zwei Gartengrundstücke im Spannfeld der Masten 36 – 37. Die Vorhabenträgerin hat die Minimierungseffekte für die Maßnahmen der Abstandsoptimierung und der Leiteroptimierung ermittelt (2) sowie diese in ihrer Planung umgesetzt (3). Dadurch wurden überwiegend deutliche Optimierungseffekte für die genannten MMO erreicht (vgl. Unterlage 8.4, S. B-5).

Die aus Sicht der Gemeinde noch erforderlichen Minimierungsmaßnahmen

1. Abstand von mindestens 400 m der Gemeinschaftsleitung zur Wohnsiedlung „Im Reible“ im Allgemeinen und zum Außenspielgelände des Kindergartens Sonnenschein im Besonderen
   und
2. Einsatz von Vollwand-Kompaktmasten bzw. Stahlgittermasten

sind nicht zielführend und auch rechtlich nicht veranlasst.

2.1.2.5.1 Kein mangelnder Abstand zur Wohnsiedlung und zum Kindergarten

In Baden-Württemberg existieren keine verbindlichen Abstände zwischen Freileitungen und Wohnbebauung. Dies wurde oben unter B.VII.3.3.3 bereits ausführlich dargelegt. Im Übrigen wurden die Abstände der Neubauleitung zum Wohngebiet „Im Reible“ hinsichtlich der Minimierung von elektrischer und magnetischer Strahlung im Rahmen der ersten Planänderung bereits im Sinne der 26. BImSchVVwV verringert

Selbiges gilt auch für den Kindergarten samt südlich gelegenem Außenspielgelände. Die dort zu erwartende elektrische und magnetische Strahlung liegt im ungünstigsten Fall innerhalb einer Größenordnung von 0,2 µT und beträgt dann $\frac{1}{500}$ des gesetzlich maximal zulässigen Grenzwertes. Der Verordnungsgeber der 26. BImSchV hat bei der Grenzwertfestlegung bereits die besondere Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigt, was sich in § 4 Abs. 1 der Verordnung widerspiegelt.

2.1.2.5.2 Keine weitere Minimierungsmöglichkeit durch Einsatz anderer Mastbilder

Auf der 14,2 km langen Gesamtstrecke des Leitungsvorhabens – davon ist die geplante Neubaustrecke etwa 11,5 km lang – sollen die Masten 20 bis 37 in Vollwandbauweise ausgeführt werden. Die restlichen Masten werden in der herkömmlichen

Gitterbauweise geplant. Die Vollwandmasten 32 bis 37 sollen in der Gemarkung Kieselbronn stehen. Sie unterscheiden sich von Stahlgittermasten durch ihren schmaleren einstieligen Mastschaft, der vorliegend aus Stahl gefertigt wird. Die Bodenaustrittsfläche ist deutlich kleiner als die der ausspreizenden herkömmlichen Masten. Als Besonderheit sind die Traversen aber in herkömmlicher Gitterform konstruiert, so dass die Vorhabenträgerin von einer Hybridform spricht.

Vollwandmasten im 380-kV-Bereich sind in Deutschland bisher selten und nicht der übliche Standard, so dass der geplante Abschnitt als Pilotprojekt angesehen wird, mit dem Erfahrungen gesammelt werden sollen. Beide Mastbauformen weisen Vor- und Nachteile auf. Welche Bauweise sich am besten eignet, ist von der jeweiligen Situation vor Ort abhängig. Die Höhe der Masten richtet sich grundsätzlich nach den einzuhaltenden Abständen zum Boden und wird von der jeweiligen Situation bestimmt; das gilt unabhängig von der Mastform. Bei Vollwandmasten sind die unterirdischen Fundamente größer als bei Stahlgittermasten, die im Austritt über dem Boden allerdings weiter ausladen. Kompakte Masten können sowohl Gitter- als auch Vollwandmasten sein. Da die Ausladung bzw. Dimensionierung von Gitter- und Vollwandmasten im geplanten Projekt ähnlich ist, sind hier keine Unterschiede zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat den Vollwandmastenbereich im Bereich 20 bis 37 gewählt, weil in diesem Abschnitt eine teilweise höhere Sichtbeziehung zwischen Wohnbebauung/Gewerbegebiet und der Neubautrasse gegeben ist. Dadurch lasse sich erkunden, wie harmonisch sich die Vollwandmasten ins Landschaftsbild integrieren ließen.

Die Planung dieser Masten ist gerade durch Forderungen der Gemeinde Kieselbronn (und der Stadt Pforzheim) im ersten Teil des Planfeststellungsverfahrens 2019 angestoßen worden. Wegen der schlankeren Mastschäfte versprachen sie sich davon eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine höhere Akzeptanz der Öffentlichkeit. Unterstützt wird das Vorhaben wegen seines Pilotcharakters auch durch das Umweltministerium des Landes.

Die Gemeinde Kieselbronn ist von ihrer Forderung bezüglich der Masten 32 bis 37 inzwischen wieder abgerückt. Da sich inzwischen herausgestellt habe, dass die Vollwandmasten in ihrem Gebiet nicht niedriger als Stahlgittermasten ausfallen sowie auch Traversenbreite und Immissionen nicht geringer sein würden, lasse allein das reduzierte Bodenaustrittsmaß die Vollwandmasten nicht vorzugswürdig erscheinen.

Die Vorhabenträgerin hält demgegenüber an ihrem Pilotprojekt fest.

Letzterem kann behördlicherseits nicht widersprochen werden. Die Auswahl dieser Mastform ist technisch sachgerecht und hält sich auch im Rahmen des gestalterischen Ermessens. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Entscheidung auch unter Beachtung anzustrebender Minimierungsmöglichkeiten bei den Blickbeziehungen zwischen Ortslage und Wald zu eigen.

Zutreffend ist zwar, dass sich Stahlgittermasten jedenfalls im mittleren Sichtbereich wegen der teilweisen Durchsichtigkeit des Schaftes optisch grundsätzlich besser in die Landschaft einfügen mögen. Dafür sind Vollwandmasten schmaler und können damit – vor allem in ihrer Abfolge - als gefälliger empfunden werden. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, dass die für naturschutzrechtliche Eingriffe geschaffenen §§ 13 ff. der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung – BKompV-) bei Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe keinen Unterschied in der Bewertung machen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird dort für beide Masttypenbilder angenommen und gleichbewertet. Von einer Minimierung der Beeinträchtigung bei Stahlgittermasten kann auch von daher nicht generell ausgegangen werden.

Wie die optische Wahrnehmung und Bewertung letztlich mehrheitlich ausfallen, wird sich erst nach Fertigstellung des Leitungsbaus erweisen. Die Vorhabenträgerin hat dies erkannt und sieht das Vorhaben deshalb als Pilotprojekt an, zu dem sie sich überhaupt erst nach Durchführung von Dialogveranstaltungen mit der Umgebungsbevölkerung und ihren dort gewonnenen Eindrücken - trotz erheblich höherer Kosten - bereitgefunden hat.

Auch die Erprobung neuer Bauformen zur Erzielung einer potenziell gerade höheren Akzeptanz ist bei gleicher technischer Eignung ein von der Planfeststellungsbehörde gebilligtes Auswahlkriterium und stellt eine plangerechte – technische - Alternative dar.

2.1.2.5.3 Keine Minimierung durch ausschließlichen Einsatz von Abspannmasten auf gesamter Trassenlänge

Die von der Gemeinde mündlich nach Abschluss des Anhörungsverfahrens vorgetragene Anregung, alle Masten sollten zur Minimierung der elektromagnetischen Felder

als Abspannmasten ausgeführt werden, ist verspätet. Die Planfeststellungsbehörde sieht darüber hinaus keine Veranlassung, sich vertieft mit dieser Anregung zu befassen. Ursprung des Vorschlags ist die Idee, dass Abspannmasten im Gegensatz zu Tragmasten waagerechte statt senkrechte Isolatorketten aufweisen und sich somit bei Abspannmasten der Abstand der Leiterseile zum Boden um die Länge der Isolatorketten reduzieren würde. Dieser Vorschlag führt zu keiner Verbesserung gegenüber der beantragten Planung, denn Abspannmasten sind grundsätzlich geeignet, schutzwürdige Belange stärker zu beeinträchtigen als dies bei Tragmasten der Fall ist. Dies schon deshalb, da Abspannmasten größer und breiter sind sowie ein größeres Fundament haben. Die Kosten für einen Abspannmast sind bis zu drei Mal höher als die Kosten für einen Tragmast. Insofern erscheint es nicht sinnvoll, eine, wenn überhaupt, geringfügige Reduzierung des Abstandes von Leiterseilen zum Boden anzustreben um den Preis erheblich größerer und teurerer Masten. Im Übrigen weist die beantragte Trasse bereits eine außergewöhnlich hohe Anzahl an Abspannmasten auf.

2.1.2.6 Masthöhe

Insbesondere im Rahmen der Online-Konsultation hat die Gemeinde weiter mögliche Verringerungen der Masthöhe für eine bessere Anpassung an das Landschaftsbild zur Debatte gestellt. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

2.1.2.6.1 Keine Abweichung von der 3-m-Stufung bei Festlegung der Masthöhe

Die Gemeinde sieht weiteren Untersuchungsbedarf, ob eine Erhöhung von Masten auch unterhalb des 3-m-Rasters möglich ist, wenn dies zur Erfüllung der technischen Voraussetzungen ausreiche.

Diese Forderung ist unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine geringere Erhöhung in einzelnen Fällen erfüllt wären, als technisch impraktikabel zurückzuweisen. Zwar ist die von der Vorhabenträgerin praktizierte Stufung normativ nicht geregelt. Sie folgt aber der bewährten Praxis auch anderer Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber, wonach die Masttypen für die Planung in einem Baukastensystem statisch und konstruktiv standardisiert entwickelt werden, damit die komplexen Anforderungen über die gesamte Betriebszeit gleichermaßen zuverlässig erfüllt werden können. Die vorherige standardisierte Masttypenstufung dient auch der Übersichtlichkeit der vorzuhaltenden Dokumente und Werkstattzeichnungen, um diese etwa im Reparaturfall schnell greifbar zu haben. Individuelle Höhenstufungen wären

projektspezifische Sonderkonstruktionen, die den wirtschaftlichen und technischen Aufwand unverhältnismäßig erhöhen würden.

Die Auswahl aus dem Baukastensystem wird vor allem nach Bodenabständen sowie Abständen zu Gebäuden und damit regelmäßig hinreichend differenziert vorgenommen.

Die 3-m-Stufung ist damit auch vorliegend sachgerecht vorgenommen worden und bedarf ohne Vorliegen besonderer räumlicher Umstände, die hier nicht ersichtlich sind, keiner weiteren Überprüfung.

2.1.2.6.2 Keine Verringerung der Stockwerksabstände zwischen den Traversen

Die Gemeinde hält für nicht nachvollziehbar, weshalb der Stockwerksabstand auf den eine 110-kV-Leitung mitführenden Traversen zwischen der 380-kV- und der 110-kV-Ebene wie vorgesehen 11,6 m betragen solle. In anderen Höchstspannungsleitungsvorhaben betrügen die entsprechenden Abstände nur 10 m oder 7,5 m.

Darauf hat die Vorhabenträgerin erwidert, man verfolge hier vorliegend das Konzept, dass die unterste Traverse (die mitgeführte Leitung der DB Energie) für betriebliche Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten begehbar sein müsse, ohne dass dabei die 380-kV-Leitung freigeschaltet zu werden brauche.

Dieser Gesichtspunkt ist offenkundig sachgerecht.

Daraus ergeben sich für die Masten 32, 34 und 37 ein Abstand zwischen den Unterkanten der unteren und mittleren Traverse von 12 m (0,4 m Reserve, 2 m Person, 1m Handbereich, 4 m Schutzabstand nach VDE 0105 für Elektrofachkräfte, 4,6 m Raum für die asymmetrische V-Tragkette). Für die Masten 33 bis 36 beträgt der Abstand insgesamt 11,6 m; bei ihnen fällt die Reserve mit 0,5 m geringfügig höher aus, während statt der V-Tragkette hier nur eine Hilfskette zur Stromschlaufenführung vorgesehen ist, die mit 4,1 m einen halben Meter weniger Raum als erstere benötigt.

Aus diesen in den Schemazeichnungen v. 18.08.2021 dargestellten und leicht nachvollziehbaren Maßen ergibt sich einmal, dass die Stockwerksabstände von den jeweiligen Gegebenheiten und technischen Konzepten abhängen. Damit verbietet sich ein herausgegriffener Vergleich mit den Maßen anderer Stromleitungssysteme bzw.

sagt nichts aus. Zum anderen wird damit auch nicht ansatzweise deutlich, an welchem der zuvor aufgeführten plausiblen Einsatzmaße Zweifel bestehen, denen näher nachgegangen werden müsste.

2.1.2.6.3 Keine weiteren Minderungspotenziale durch geringere Endwuchshöhen

Die zu ermittelnde sog. Endwuchshöhe (zumeist von in der Trasse stehenden Bäumen) ist maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der jeweils untersten Traverse und damit am Ende auch für die Gesamthöhe des Mastes. Die Gemeinde konnte bisher nicht erkennen, welche Endwuchshöhen der Planung zugrunde liegen bzw. wie diese bestimmt worden sind. Damit seien möglicherweise bestehende weitere Minderungspotenziale nicht zu ermitteln.

Die Vorhabenträgerin hat diese Höhenmaße auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde inzwischen mitgeteilt. Die Endwuchshöhen für die Waldüberspannungen südlich und östlich Kieselbronns sind danach mit dem vorhandenen Bewuchs und den festgelegten Schutzgebieten individuell unterschiedlich bestimmt worden. Für Obstbäume wurden Höhen von 15 m und für Laub- sowie Mischgehölze solche von 25 m festgelegt. Zwischen den Masten 34 und 36 (Gemarkung Kieselbronn) beträgt die angenommene Endwuchshöhe aufgrund der Querung des Enztals und der Überspannung des Buchenwalds 40 m. Für Einzelbäume wurde keine Endwuchshöhen angenommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür, dass diese fachlich differenziert ermittelten Maße zu hoch – nur dann könnten sich eventuell Minderungsmöglichkeiten ergeben – festgesetzt worden sind, so dass sich daraus ein weiterer Aufklärungsbedarf nicht ergibt. Da diese Höhen bei der Erstellung der Antragsunterlagen und damit nachvollziehbar berücksichtigt worden sind, bedarf es entgegen der Auffassung der Gemeinde auch keiner zusätzlichen Darstellung der Höhen etwa in den Profilplänen.

2.1.2.6.4 Keine Beeinträchtigung durch „Elektrosmog“

Es ist nicht ersichtlich, dass die Bevölkerung von Kieselbronn künftig aufgrund von Angst vor „Elektrosmog“ Freizeitangebote im Bereich der Siedlung „Im Reible“ oder des Hüttengebiets „Schneit“ meiden wird. Entsprechende Reaktionen sind der Planfeststellungsbehörde auch anderweitig nicht bekannt. Nicht festgestellt kann ferner

werden, dass die Bevölkerung der Gemeinde etwa das Wohngebiet „Im Reible“ oder den dort gelegenen Spielplatz im unmittelbaren Nahbereich des Bestandsmastes 5927 meidet.

2.1.2.7 Kein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit

Die Gemeinde Kieselbronn ist durch den geplanten Trassenverlauf nicht in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit verletzt. Zwar trifft es zu, dass sie zu einem nicht unerheblichen Teil von Landschafts- und Naturschutzgebieten umgeben ist, wodurch die Gemeindeentwicklung grundsätzlich eingeschränkt ist, jedoch wird ihr eine Siedlungsentwicklung nach Süden durch die Neubauleitung nicht genommen.

Bei dem Trassenvorhaben handelt es sich um eine überörtliche Fachplanung. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit liegt dann vor, wenn durch die Festlegung im Planfeststellungsbeschluss eine hinreichend konkrete und rechtmäßige örtliche Planung nachhaltig gestört wird oder wenn wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer gemeindlichen Planung entzogen werden (BVerwG, Urteil vom 11.01. 2001 – 4 A 12.99 –, juris Rn. 42, 44; Urteil vom 06.09.2018 - 3 A 15.15 -, Rn. 28). Die Planfeststellungsbehörde muss auch auf eine konkrete aber noch nicht verfestigte Planung abwägend soweit wie möglich Rücksicht nehmen, nämlich in der Weise, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden (BVerwG, a. a. O.; vgl. allg. oben 2.1).

Für einen so definierten Eingriff in die kommunale Planungshoheit fehlt es bereits an der dafür erforderlichen konkreten örtlichen Planung. Eine hinreichende Konkretisierung der gemeindlichen Planung liegt zwar nicht erst dann vor, wenn das Stadium eines verbindlichen Bauleitplans erreicht ist. Vielmehr können auch auf andere Weise dokumentierte örtliche Planungsvorstellungen Bedeutung erlangen, sofern sie hinreichend bestimmt sind (VerfGH NRW, Urteile vom 18.06.1991 - 5/90 -, OVGE 42, 297, 302; vom 28.01.1992 - 2/91 -, juris OS 3; vom 01.12. 2020 – 10/19 –, juris Rn. 67). Dabei handelt es sich regelmäßig um solche, die über die Flächennutzungsplanung hinausgehen (a. a. O.), also etwa gesonderte Ratsbeschlüsse. Für solche Planungen ist jedoch für den Bereich südlich von Kieselbronn nichts ersichtlich. Es existiert lediglich ein Beschluss des Kieselbronner Gemeinderates vom 14.11.2018 über die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Nachverdichtung des Gebietes „Im Reible“.

Die dargestellte räumliche Umgrenzung betrifft jedoch keine neuen Flächen, etwa südlich des Gebietes.

Mit Stellungnahme vom 05.09.2019 überließ die Gemeinde Kieselbronn der Planfeststellungsbehörde in Anlage 2 die „Öffentliche Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung ‚Wohnsiedlung Reible' nach § 13a BauGB" vom 30.11.2018. Zum damaligen Zeitpunkt war der geplante grobe Trassenverlauf der Gemeinde aus dem Scoping-Verfahren bereits bekannt. In der Beschlussvorlage des Gemeinderats Kieselbronn zur genannten Neuaufstellung des Bebauungsplans vom 14.10.2018 heißt es:

> „*Es ist vorgesehen, die außer Betrieb genommene Heizzentrale der ehemaligen amerikanischen Siedlung (Im Reible 17) sowie die Wohngebäude Im Reible 5/7 und 13/15 abzubrechen und mehrere neue Gebäude zu errichten, für die ferner zwei große Tiefgaragen geplant sind*."

Die genannten Wohngebäude sind diejenigen der Wohnsiedlung „Reible", die dem Mast 5827 der Bestandsleitung am nächsten liegen. Die neuen Wohngebäude sollen auf einer Fläche von 13.639 m^2 innerhalb der 20.2018 m^2 großen Siedlung entstehen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung ergeben sich damit sogar neue Entwicklungsmöglichkeiten für die gesamte Wohnsiedlung. Der Planfeststellungsbehörde ist keine Konstellation bekannt, in der der Abriss dreier Gebäude und die Errichtung neuer Wohngebäude mit großen Tiefgaragen in unmittelbarem Umfeld von Hochspannungsmasten, deren Statik durch nahe gelegene Bodeneingriffe bis hin zur Einsturzgefahr beeinträchtigt werden kann, sonst möglich wäre.

Im Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Neulingen (5. Fortschreibung) vom 01.06.2016 ist der Bereich südlich der Siedlung „Im Reible" als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Ein geplantes Wohngebiet ist dort nicht dargestellt, wohl aber südlich der Vogt-Spittelmeister-Straße sowie der Wilhelm-Riehm-Straße in unmittelbarer Nähe der BL 0433 (Masten 5826 – 5825). Durch das Leitungsvorhaben wird die Gemeinde nicht daran gehindert, dieses Wohngebiet im Bebauungsplan festzusetzen. Ein Konflikt mit der Flächennutzungsplanung besteht nicht.

Von dem Rückbau der geplanten 110-kV-Leitung BL 0433 würden das geplante Wohngebiet und die gemeindliche Innenentwicklung damit gleichermaßen profitieren.

Die Leitung wird dann nicht mehr durch die Wohnsiedlung „Im Reible“ verlaufen, sondern in mindestens 175 m Entfernung.

Der Leitungsschutzstreifen beträgt, anders als es die Gemeinde annimmt, nicht 400 m, sondern für sämtliche neu zu errichtenden Masten im Bereich Kieselbronn (bis Mast 38) maximal ca. 25 m beidseits der Trassenachse. Eine Baubeschränkung besteht somit lediglich innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens.

Dafür, dass die Innenentwicklung der Gemeinde durch von der Neubauleitung ausgehenden „Elektrosmog“ verunmöglicht werden wird, gibt es objektiv keinerlei Anhaltspunkte. Die Auswirkungen der elektrischen und magnetischen Felder wurden oben unter B.VII.3. abgearbeitet, ohne dass danach eine Gefährdung der Umgebungsbevölkerung oder von Passanten anzunehmen wäre. Auch die von der Gemeinde geäußerten Befürchtungen, ein möglicher in der Zukunft eintretender Erkenntnisfortschritt würde die Innenentwicklung unmöglich machen, können nicht durchgreifen. Denn für die Planfeststellung ist die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bestehende Rechts- und Erkenntnislage maßgeblich, die eine solche Befürchtung nicht stützt.

2.1.2.8 Kein Mitspracherecht der Gemeinde bei Farbgestaltung der Masten

Mehrfach forderte die Gemeinde Kieselbronn ein Mitspracherecht bzw. Vetorecht bei der Farbgestaltung der in Sichtweite der Gemeinde befindlichen Masten ein. Eine Anspruchsgrundlage für ein solches Recht existiert nicht. Lediglich eine Vereinbarung mit oder eine Zusage der Vorhabenträgerin wären geeignet, der Gemeinde ein solches Mitspracherecht einzuräumen. Dahingehende Absprachen haben jedoch nicht stattgefunden. Eine Anordnung des Mitspracherechts durch die Behörde kann mangels Rechtsgrundlage nicht im Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden.

2.1.2.9 Online-Konsultation

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugunsten einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins ist sachgerecht ergangen.

Das PlanSiG gewährt der Verwaltung für Fälle, in denen ein Erörterungstermin nicht im Ermessen der Behörde steht und auf den auch nicht nach den einschlägigen Vorschriften verzichtet werden kann, die Möglichkeit, auf eine Online-Konsultation auszuweichen (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG). Bei Planfeststellungsverfahren nach EnWG

kann auf den Erörterungstermin regelmäßig nicht verzichtet werden, solange – was hier der Fall ist - nicht mindestens eine der in § 43a Nr. 3 EnWG genannten Ausnahmen vorliegt. Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG war somit eröffnet.

Das PlanSiG vom 05.05.2020 wurde im März 2021 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Verlängerung wurde mit der Herstellung von Planungssicherheit unter den pandemiebedingten Einschränkungen begründet:

> „[…] *anders als ursprünglich angenommen, bestehen die Einschränkungen aufgrund der Pandemie weiter. Die veränderte Befristung soll in einer Situation, in der das Ende der durch die Pandemie bedingten Einschränkungen trotz einsetzender Impfungen nicht konkret vorhersagbar ist, Rechts- und Planungssicherheit verschaffen*."
> (BT-Drucksache 19/26174)

Daran anknüpfend war ein Fall der Unvorhersehbarkeit von pandemiebedingten Einschränkungen zum Zeitpunkt der Entscheidung Anfang Juni 2021 gegeben.

Zwar sanken seit ca. Anfang Mai 2021 die täglichen Infektionen mit dem „Coronavirus" (Sars-CoV-2) konstant, und Lockerungen der Pandemiebekämpfungsmaßnahmen traten in Kraft. Gleichwohl zeichnete sich weder ein Ende der Pandemie ab noch war mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass sich die Infektionszahlen in den Folgemonaten auf dauerhaft niedrigem Niveau stabilisieren würden. Diese Einschätzung beruhte auf der Annahme einer fortdauernden Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung als hoch und wurde durch das Landessozialministerium und das Robert-Koch-Institut (RKI) begründet mit

- der komplizierten Therapierbarkeit schwerer Krankheitsverläufe,
- der Zunahme schwerer Krankheitsverläufe bei unter Sechzigjährigen,
- dem insgesamt diffusen Infektionsgeschehen,
- der besorgniserregenden Verbreitung einiger Varianten von Sars-CoV-2
- sowie in nicht ausreichendem Maße vorhandenem Impfstoff.

Die Planung der Erörterung erfordert aufgrund der notwendigen ortsüblichen Bekanntmachung, des Postlaufs für Einladungsschreiben mit Gegenstellungnahmen des Vorhabenträgers, etwaiger Fehlerkorrektur, der Anmietung von Räumlichkeiten

und auch der Einhaltung eines Hygienekonzepts Langfristigkeit und musste von der Planfeststellungsbehörde deshalb bereits relativ früh getroffen werden.

Außerdem waren die Monate bis zum Juni 2021 geprägt durch mehrere Inzidenz-Wellen, welche auch auf neue Virusvarianten zurückzuführen waren. Stand 10.06.2021 warnte die WHO vor der weiteren Ausbreitung der „Delta"-Virusvariante in Europa; es wurde befürchtet, dass einige gebräuchliche Impfstoffe ihr gegenüber unwirksam sein könnten.

Zweifel an der Online-Konsultation als geeignetem Instrument für die Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen bestehen nicht. Der Gesetzgeber sieht die Online-Konsultation als gleichwertig an, wie sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 2 PlanSiG ergibt:

> „*Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann,* genügt *eine Online-Konsultation nach Absatz 4*."

Entgegen der Auffassung der Gemeinde Kieselbronn ist die Online-Konsultation damit nicht nur Ausnahmefällen vorbehalten.

2.1.2.10 Verlauf der Leitung durch ein FFH-Gebiet

Der Trassenverlauf durch ein FFH-Gebiet und die damit verbundenen Fragen wurden unter B.VIII.2.2 und B.XII.1.1.3.6.3 behandelt. Der Vortrag der Gemeinde, ein Verlauf durch ein FFH-Gebiet müsse, wenn möglich, vermieden werden, ist – unabhängig von ihrer Einwendungsbefugnis - grundsätzlich zutreffend. Dieses Vermeidungsgebot muss jedoch in Beziehung zu anderen ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen und daraus erwachsenden Folgen gesetzt und gewürdigt werden, wie sie etwa bei einer Trassenführung nördlich von Kieselbronn oder bei der Anbindung der BL 0433 an Mast 27 zu erwarten wären.

2.1.2.11 Standort Mast 38 im Waldgebiet

Mit Schreiben vom 19.01.2021 forderte die Gemeinde Kieselbronn die Versetzung des Mastes 38 um ca. 30 m Richtung Osten. Der Mast 38 ist in einem Waldstück geplant, das im Eigentum der Gemeinde Kieselbronn steht. Die Forderung wurde damit

begründet, dass innerhalb der letzten Monate zahlreiche Bäume im Umfeld des geplanten Maststandortes 38 durch Trockenschäden ausgefallen seien, der geplante Maststandort jedoch noch mit vitalen Bäumen besetzt sei. Eine Versetzung des Mastes in den nunmehr vertrockneten Teil des Waldes sei im Sinne einer Eingriffsminimierung und des Klimaschutzes sowie aus fachlicher Sicht der zuständigen Forstbehörden zwingend erforderlich.

Dem wird nicht entsprochen. Entgegen der Auffassung der Gemeinde Kieselbronn, liegt der Planfeststellungsbehörde keine fachliche Einschätzung vor, die eine „zwingende“ Versetzung des Mastes 38 in den nunmehr beschädigten Waldteil fordert. Die höhere Forstbehörde, welche sich zu dieser Frage in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2022 geäußert hat, formulierte eine mögliche Mastverschiebung lediglich als „Hinweis“ und „Anregung“, wobei die Begründung einer möglichen Mastverschiebung mit derjenigen der Gemeinde Kieselbronn übereinstimmt. Es sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, die für eine Verschiebung des Mastes 38 in der gennannten Weise sprechen. Zudem würde in der Bilanz mit den durch die Mastverschiebung einhergehenden, notwendigen Mastverschiebungen, den technischen Anpassungen der Masten sowie der Verlagerung der Spannfelder keine Eingriffsminimierung vorliegen (vgl. hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.3).

2.2 Stadt Pforzheim

Die Stadt Pforzheim reichte im Verfahren umfangreiche Stellungnahmen ein. Ihr Vorbringen, es würden 22 rechtskräftig festgesetzte Kompensationsmaßnahmen von dem Vorhaben beeinträchtigt (Schreiben vom 04.08.2019) hat die Vorhabenträgerin dazu veranlasst, sich mit der Stadt Pforzheim auf eine Sammelausgleichsfläche (Ersatzmaßnahme E4) zu verständigen, um die umfassende Kompensation zu gewährleisten.

Weitere Forderungen der Stadt Pforzheim hat die Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. A.V.1.5).

Mit der Frage des Leitungsverlaufes im Bereich des Gewanns Bügel/Am Backen hat sich die Planfeststellungsbehörde bereits oben unter 1.1.3.6.6.5 im Rahmen der Variantenprüfung auseinandergesetzt. Zur Frage des durch die Stadt Pforzheim beanstandeten Leitungsverlaufs im Bereich Eutingen wurde unter 1.1.3.6.6.6 ausgeführt. Auf die genannten Stellen dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

2.3 Übrige Kommunen

Die Gemeinden Niefern-Öschelbronn und Ispringen haben sich mit Schreiben vom 29.06.2021 und 30.06.2021 (E-Mails) ablehnend zur Durchführung einer Online-Konsultation geäußert und sich ausdrücklich dem entsprechenden Vorbringen der Gemeinde Kieselbronn angeschlossen, sodass wegen der für die Durchführung einer Online-Konsultation maßgeblichen Ermessenserwägungen auf die obigen Ausführungen unter 2.1.2.9 verwiesen wird. Zum Vorhaben selbst haben die Gemeinden nichts vorgetragen.

Die Stadt Mühlacker hat sich für das Vorhaben ausgesprochen, insbesondere sei aus ihrer Sicht der Abbau der 110-kV-Leitung BL 0433 zu begrüßen. Die gewünschte Abstimmung mit dem Umwelt- und Tiefbauamt der Stadt Mühlacker wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt (vgl. A.V.3.1).

Den Bedenken der Stadt Mühlacker (E-Mail des Forstrevierleiters des Stadtwaldes Mühlacker vom 12.02.2021) hinsichtlich der Zuwegung zu Mast 39 hat die Vorhabenträgerin Rechnung getragen.

XIV. Verbände

1. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. - LNV-Arbeitskreis Enzkreis – Stuttgart

Im Anhörungsverfahren hat der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) Vorschläge zur Präzisierung der Maßnahmen V1 und V2 vorgebracht, welche die Vorhabenträgerin weitestgehend berücksichtigt hat. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Anliegen der LNV zu berücksichtigen (vgl. unter A.V.1.2, A.V.1.3).

2. Bauernverband Enzkreis e.V. - Ludwigsburg

Die Anregungen des Bauernverbandes Enzkreis e.V. (Bauernverband) zur Verwendung größerer Spannfeldlängen im Umbaubereich der Leitung hat die Vorhabenträgerin mit der Begründung zurückgewiesen, dass neue Betroffenheiten vermieden werden sollen. In ihrer Gegenstellungnahme hat die Vorhabenträgerin außerdem erklärt, es sei keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Standorte und damit landwirtschaftlicher Belange zu erwarten. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Bauernverband hat weiter vorgetragen, dass die Betonfundamente der Rückbaumasten vollständig oder mindestens bis zu 1,3 m unter der Erdoberkante zurückgebaut werden sollten. Hierzu erklärte die Vorhabenträgerin, dass die Betonfundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m zurückgebaut werden und auf Wunsch des Eigentümers auch vollständig entfernt werden können.

XV. Träger von Versorgungsleitungen

Die von Trägern der im Vorhabenbereich gelegenen Versorgungsleitungen im Anhörungsverfahren vorgebrachten Forderungen hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss berücksichtigt (vgl. A.IV.11).

Darüber hinaus ist Folgendes zu bemerken:

Die Betreiberin von Gasversorgungsnetzen, Terranets BW GmbH, die zwei Erdgashochdruckleitungen sowie Telekommunikationsleitungen im Vorhabenbereich betreibt, reichte auf die erste Planänderung hin eine Stellungnahme ein. Diese ging der Planfeststellungsbehörde erst am 19.04.2021, also nach Ablauf der Äußerungsfrist zur zweiten Offenlage und somit verspätet zu. Aufgrund der Betroffenheit der Leitungsanlagen der Terranets BW durch das Vorhaben und der Tatsache, dass sich ansonsten ein unlösbarer Konflikt abzeichnet, hat die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme der Terranets BW in das Verfahren einbezogen.

Inhaltlich wurden vor allem Fragen der Beeinflussung der Erdgashochdruckleitungen NOS DN 600 MOP 80 bar und SWB DN 600 MOP 56 der Terranets BW sowie der Nutzung des Schutzstreifens der besagten Anlagen vorgetragen. Die Vorhabenträgerin erklärte in ihrer Gegenstellungnahme, die Anforderungen der Terranets BW zu berücksichtigen. In der Online-Konsultation äußerte sich die Terranets BW nicht mehr.

Um den Nachweis zu führen, dass der Betrieb der 380-kV-Gemeinschaftsleitung im Bereich der Anlagen der Terranets BW für den kathodischen Korrosionsschutz der Anlagen unbedenklich ist, hat die Vorhabenträgerin ein Beeinflussungsgutachten in Auftrag gegeben, welches für Februar 2022 erwartet wird. Selbst wenn dieses Gutachten ergeben sollte, dass eine mögliche Beeinflussung des Korrosionsschutzes durch die Neubauleitung ernstlich zu befürchten sei, besteht bereits jetzt Konsens

hinsichtlich der daraufhin zu ergreifenden Erdungsmaßnahme zur Gefahrenabwehr bzw. als Gegenmaßnahme zur Verhinderung von unzulässigen Kurz- und Langzeitbeeinflussungen sowie gefährlicher Berührungsspannungen und der Gefährdung durch Wechselstromkorrosion an den Anlagen oder Anlagenteilen der Terranets BW. Diese Vorgehensweise entspricht den in der Praxis der Leitungsbetreiber anerkannten Empfehlungen für Kreuzungen von Gas- und Hochspannungsleitungen. Folglich dient das Beeinflussungsgutachten der Bestimmung des Umfangs erforderlicher Erdungsmaßnahmen, sodass über die Folgen der Beeinflussung im Rahmen der Planfeststellung nicht entschieden werden muss.

Den Belangen der Terranets BW hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung A.IV.11.13 Rechnung getragen.

Im Ergebnis besteht kein zu lösender Konflikt zwischen der Terranets BW und der Vorhabenträgerin, sodass kein Hindernis für den Planfeststellungsbeschluss besteht.

Im Übrigen sind zahlreiche Leitungen im Vorhabenbereich verlegt. Der Vorhabenträgerin wurde daher aufgegeben, den Leitungsbetrieb durch das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen (vgl. Nebenbestimmungen unter A.IV.11.7 ff.).

XVI. Private Einwender

Insgesamt haben im Laufe des Verfahrens Privatpersonen, Unternehmen und Vereine Einwendungen erhoben (Einwender). Die von den Einwendern vorgebrachten Gesichtspunkte werden nachfolgend einzeln behandelt. Die von mehreren Einwendern gleichlautend bzw. nahezu gleichlautend vorgebrachten Einwendungen werden zur Vermeidung von Wiederholungen gemeinsam behandelt.

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation laufende Nummern benutzt. Die Gemeinden Birkenfeld, Kieselbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Ispringen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn sowie die Städte Mühlacker und Pforzheim, in denen eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausliegen wird, bekommen eine Liste zur Verfügung gestellt, mit der die Einwender anhand der vergebenen Identifizierungsnummern (Ident.-Nr.) entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der Gemeinden werden Einwendern und Betroffenen,

die in den Planfeststellungsbeschluss Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörige Identifizierungsnummer mitteilen, sofern den Einwendern eine Identifizierungsnummer zugeordnet wurde.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG:

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Namen, Anschriften oder vom Vorhaben betroffener Grundstücke von Beteiligten zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17) Auskunft über diese Daten oder darüber erhalten kann, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt wird.

1. Ident.-Nrn. 25, 27

Die Einwender haben im Verfahren mehrfach und umfassend Einwendungen erhoben. Sie haben deutlich gemacht, dass Ihnen das Vorhaben große Sorgen bereitet, die sie in ihren Einwendungsschreiben thematisieren und ausführen. Der Einwender Ident.-Nr. 25 ist nach dem Ende der zweiten Offenlage verstorben.

1.1 Erste Offenlage

Mit Schreiben vom 26.06.2019 wendet sich Einwenderin Ident.-Nr. 27 als Eigentümerin des Grundstückes Flst.-Nr. 5680 gegen dessen Inanspruchnahme. Das Grundstück wird durch die geplante Leitung ca. zur Hälfte überspannt. Das Grundstück wird als Garten genutzt, auch ein Stall befindet sich darauf. Wohnbebauung wird durch die Überspannung nicht betroffen. Soweit damit ein Wertverlust verbunden ist, wird dieser entschädigt. Das Gebiet ist allerdings durch die Autobahn und die neue Park- und Raststätte Pforzheim Nord bereits vorbelastet. Trotz der Vornahme von Minimierungsmaßnahmen ist einzuräumen, dass das Landschaftsbild gestört wird und die Erholungsfunktion als beeinträchtigt empfunden werden mag. Dies muss im übergeordneten Interesse einer optimierten Stromversorgung jedoch hingenommen werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch eine Ausgleichszahlung kompensiert. Auch während der Bauzeit wird das Grundstück weiter betreten werden können; durch den Bau eventuell eintretende Schädigungen werden reguliert. Die neue Leitung wird konstruktionsbedingt nur sehr geringe Geräusche emittieren; diese werden auch nur bei bestimmten Wetterlagen auftreten und nicht wesentlich stören.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anlieger können wegen der geringen Feldstärken ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – werden eingehalten und deutlich unterschritten. Die Verordnung entspricht auch aktuell dem Stand der Wissenschaft (vgl. B.VII. 3.2.3). Bestimmte Mindestabstände zur Wohnbebauung hat die Vorhabenträgerin nicht zugesichert. Auch sehen weder Bundesrecht noch baden-württembergisches Landesrecht insoweit fixe Abstände vor.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Stadtkreis Pforzheim“ sind bekannt und werden in Bezug auf Tierwelt und Pflanzen im Sinne einer Vereinbarkeit berücksichtigt. Das Gebiet bleibt dabei bestehen.

Mit den durchaus detaillierten Vorschlägen der Einwenderin zur Trassenführung im Bereich der Masten 16-18 hat sich die Planfeststellungsbehörde unter B.XII.1.1.3.6.6.1 (Leitungsführung im Bereich Mast 16) befasst, sodass wegen der Einzelheiten auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Im Ergebnis ist die von der Einwenderin vorgeschlagene Trassenführung jedoch nicht vorzugswürdig.

Mit Schreiben vom 25.06.2019 und nahezu gleichlautend vom 02.09.2019 haben beide Einwender eine Einwendung erhoben, die sich auf das Wohngrundstück bezieht, dessen Wohnhaus von der geplanten Leitung ca. 70 m entfernt liegt. Die Einwender machen im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte geltend, wie sie zu Grundstück Flst.-Nr. 5680/001 bereits abgehandelt sind. Zu bekräftigen ist behördenseitig nochmals, dass weder Bundes- noch Landesrecht in Baden-Württemberg einen bestimmten Mindestabstand von Stromtrassen zu Wohnhäusern vorsehen und damit auch keinen solchen von 200 m. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder werden vielmehr dadurch ausgeschlossen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und die der TA Lärm sichergestellt wird. Das ist hier auch auf dem Grundstück der Einwender der Fall. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Kapitel B.VII. Immissionsschutz ausführlich mit den vom Vorhaben ausgehenden elektromagnetischen Feldern, Lärm- und Luftschadstoffimmissionen auseinandergesetzt, sodass wegen der Einzelheiten auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

1.2 Zweite Offenlage

In der zweiten Offenlage verlangt die Einwenderin Ident.-Nr. 27 einen Abstand der Leitung zu ihrem Wohnhaus von 400 m. Sie befürchtet, sonst gesundheitsgefährdender Strahlung ausgesetzt zu werden (Schreiben vom 13.02.2021).

Unabhängig davon, ob diese wie auch die nachfolgende Einwendung, wie erforderlich, durch die Planänderungen bedingt ist, ist die Befürchtung unbegründet. Im Bundesrecht gibt es zwar keine verbindlichen Mindestabstände, ebensowenig wie im baden-württembergischen Landesrecht. Dafür sieht die 26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - Grenzwerte vor, die auch im Fall der Einwenderin sicher eingehalten werden. Von einer Gesundheitsgefährdung ist nach dem Stand der Wissenschaft damit nicht auszugehen.

Eine weiter entfernte Trassenführung südlich der BAB 8 würde zu einer deutlich größeren Betroffenheit von ausgewiesenen Wohnbauflächen führen. Die deutlich höhere Betroffenheit würde sich vor allem aus einem Trassenverlauf durch das Wohngebiet Krebspfad ergeben. Bei dem Gebiet „Ob der Krebsklamm“ nördlich der BAB 8 handelt es sich dagegen nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Pforzheim um Flächen für die Landwirtschaft. Da kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die Wohnhäuser keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil bilden, ist von Außenbereich gem. § 35 BauGB auszugehen. Hier sind Energieanlagen privilegiert zulässig, § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Da im südlichen Bereich der Autobahn ausgewiesene Wohnbauflächen betroffen wären, ist daher der nördliche Trassenverlauf vorzugswürdig.

1.3 Online-Konsultation

In der Online-Konsultation wiederholte die Einwenderin Ident.-Nr. 27 mit Schreiben vom 20.07.2021 und 04.08.2021 größtenteils ihre Einwendungen mit den dazu gegebenen Begründungen. Dazu gehören die Forderung nach Einhaltung eines festen Mindestabstands von der Leitung gegenüber Wohnhäusern wegen der von ihr erzeugten elektromagnetischen Felder, eine trotz Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV fortbestehende Gesundheitsgefahr, dem Flugzeuglärm gleichkommende Lärmimmissionen und die Vorzugswürdigkeit einer Trassenführung nördlich der Autobahn.

Damit wird nichts vorgetragen, was nicht schon in der 1. und 2. Offenlage behandelt worden ist. Darauf wird verwiesen. Anlass, daran etwas zu ändern, bietet der Vortrag nicht.

Pointierter beklagt die Einwenderin eine befürchtete Entwertung ihres Wohngrundstückes bis hin zur Unverkäuflichkeit („wirtschaftlicher Totalschaden“) durch die Nähe der Neubauleitung. Dazu ist zu sagen, dass über Anlass und Höhe einer Entschädigung in einem gesonderten Verfahren entschieden wird.

Was die von der Einwenderin im Rahmen ihrer fortbestehenden Besorgnisse um das Landschaftsschutzgebiet jetzt besonders herausgestellten Fledermäuse betrifft, ist zu erwidern, dass auch deren Vorkommen im Rahmen der Bestandserhebungen an den Maststandorten und im Bereich der Eingriffsflächen fachgerecht erfasst worden ist. Die erhobenen Daten wurden in Bezug auf die vorhabenbezogenen Auswirkungen bewertet sowie der Verbotsprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Soweit danach notwendig, werden Verbotstatbestände durch Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt sind, kompensiert, wenn sie nicht zu vermeiden sind (vgl. hierzu ausführlich B.VIII.3.2.4).

Bei den von der Einwenderin jetzt erwähnten Kröten und Salamandern im Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um national besonders geschützte Arten. Potenzielle Laichgewässer dieser Arten befinden sich weder innerhalb der Eingriffsflächen noch im direkten Umfeld. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die räumlich eng begrenzten Eingriffe sind daher auszuschließen. Da es sich nicht um europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie handelt, sind zudem die vorhabenbezogenen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig (vgl. B.VIII.3.2.6).

Was schließlich die von der Einwenderin gehaltenen Katzen, Schildkröten und Pferde betrifft, ist festzustellen, dass für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder keine konkreten Grenzwerte bestehen. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz, https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html, zuletzt aufgerufen am 12.01.2022). Etwaige nachteilige Auswirkungen auf Tiere sind im Übrigen Gegenstand der allgemeinen Abwägung und wurden bei der Trassierung berücksichtigt (vgl. B.XII.1.1.3.6.2). Es gibt keine Erkenntnisse, nach denen die Haltung von Haus- und Nutztieren danach nicht weiter möglich wäre.

Das vom verstorbenen Einwender Ident.-Nr. 25 hinterlassene undatierte Gegenvorbringen ist in der Sache weitestgehend identisch mit dem Vorbringen im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Insoweit besteht kein Anlass einer erneuten inhaltlichen Befassung.

Was das erstmals erwähnte Schildkrötengehege im Garten und dessen befürchtete Zerstörung betrifft, so ist dessen Lage bisher unbestimmt. Alle durch die Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Flurstücken nachweislich entstandenen Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden werden aber durch die Vorhabenträgerin ersetzt. Das gilt auch für das angesprochene Gehege, sofern es tatsächlich durch den Mastneubau betroffen ist.

2. Ident.-Nr. 52

Dem Begehren des zwischenzeitlich verstorbenen Einwenders, Mast 14 vom Flurstück 13117 wegzurücken und auf ein anderes Flurstück zu verschieben, wurde von der Vorhabenträgerin entsprochen.

3. Ident.-Nr. 7

Die Befürchtung der Einwenderin, die landwirtschaftliche Nutzung des von ihr verpachteten Flurstücks könne durch die Leitung unmöglich gemacht oder beeinträchtigt werden, ist unbegründet. Dieses wird lediglich in der Bauzeit vorübergehend als Seilzugfläche benötigt. Die weitere Nutzung bleibt möglich.

4. Ident.-Nr. 80

Die Einwenderin hat vehement der Benutzung ihres Grundstückes mit der Flst.-Nr. 4900/1 für das gegenständliche Vorhaben widersprochen. Sie meint, dass andernfalls das Bauland entwertet werde. Des Weiteren kritisiert sie auch die mehrfache Freileitungskreuzung der BAB 8.

Die Inanspruchnahme des von der Einwenderin angesprochenen Flurstücks für den Mast 18 ist Ergebnis der nicht zu beanstandenden Trassenauswahl; für das Flurstück gibt es keine konkrete Bauleitplanung. Die mehrfachen Freileitungskreuzungen werden erforderlich, weil diese Art der Leitungsführung insgesamt die verträglichste ist.

5. Ident.-Nrn. 8, 9, 10, 13, 19, 23, 24, 29, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 49, 55, 56, 58, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 71, 75, 76, 79, 83, 84, 92, 93, 96, 97, 103, 104

Die Einwender sind, bis auf die Einwender Ident.-Nrn. 62 und 63, Anwohner im Umkreis von 3,5 km der Straße „Auf der Höhe“ in Pforzheim. Erstere wohnen in Kieselbronn. Sie haben im Rahmen der ersten Offenlage mittels eines einheitlichen Mustertextes Einwendungen erhoben. Wenige Einwender haben sich im Rahmen der zweiten Offenlage bzw. der Online-Konsultation nochmals geäußert.

Entgegen der Auffassung der Einwender brauchte eine Ausführung der Leitung als Erdkabel nicht geprüft zu werden, weil, wie in V.2. dieses Beschlusses und im Erläuterungsbericht dargelegt, eine solche hier schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommt.

Was die Eingriffe in Natur und Landschaft anbetrifft, sind, wie die naturschutzfachlichen Untersuchungen ergeben haben, erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Auch gesundheitliche Gefährdungen der Anwohner können ausgeschlossen werden, wie dies in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses näher dargelegt wird (vgl. B.VII.)

Den Einwendern ist einzuräumen, dass trotz der angewandten Minimierungsmaßnahmen – etwa durch den teilweisen Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung – in einigen bislang noch weniger belasteten Streckenteilen eine negative Veränderung des Landschaftsbildes durch die Leitung eintreten wird und dadurch das ästhetische Empfinden der Anwohner leiden kann. Das muss jedoch hingenommen werden, weil es, wie der Alternativenvergleich ergeben hat, eine konfliktfreie Trassenführung bei Notwendigkeit der Zielerfüllung nicht gibt. Grundeigentümer können im Übrigen nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihnen einst vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Die Lagegunst ist eine Chance und hat nicht die Qualität einer Rechtsposition.

Was die Kritik an den Maststandorten 28 bis 31 betrifft, wird die Arbeitsfläche für Mast Nr. 30 im Biotop entfallen. Im Übrigen werden auch die Erfordernisse, die sich aus der Existenz des betroffenen Landschaftsschutzgebiets der Stadt Pforzheim ergeben, beachtet. Der Standort des Mastes 31, der nicht über 100 m, sondern 92,5 m hoch ist, wird wegen der Vielzahl der dort verlegten Leitungen unter Beibehaltung des nötigen Sicherheitsabstands verschoben. Die straßenrechtlichen Bedenken gegen die Standorte der anderen Masten sind unbegründet, wie die Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Straßenbaubehörde ergeben hat.

Der Hinweis bezüglich der Sicherheit der Luftrettung durch Polizei- und Rettungshubschrauber wird beachtet. Die Anbringung von Seilmarkern (Flugwarnkugeln) an den Leiterseilen sowie einer Mastbefeuerung wurde an erforderlichen Teilen der Neubauleitung angeordnet.
Unbegründet sind die übrigen Einwendungen: Die planfestgestellte Trasse der BAB 8 wird, wie der Verlauf der Gashochdruckleitung, zutreffend dargestellt. Bei der BAB-8--Planung ist hinsichtlich der Maststandorte eine Abstimmung mit der Straßenbaubehörde gesichert. Soweit im Übrigen allgemein Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern oder von Gewerbegebieten geäußert werden, ist dies zu pauschal, als dass es eine Befassung ermöglicht. Zudem lässt diese Kritik keinen Bezug zu Belangen der Einwendern erkennen.

5.1 Ident.-Nrn. 37, 38

Ergänzend wiederholen die Einwender in der Online-Konsultation mit Schreiben vom 03.07.2021 (E-Mail) ihre Bedenken hinsichtlich der Störung des Landschaftsbildes und bekräftigen ihr Begehren, die Leitung als Erdkabel auszuführen. Auf die vorstehenden Ausführungen dazu wird verwiesen.

5.2 Ident.-Nrn. 68, 69

In der Online-Konsultation fordern die Einwender mit Schreiben vom 08.08.2021 (E-Mail) erneut zumindest die Prüfung einer Ausführung der Leitung als Erdkabel. Dieser Forderung kann, wie schon unter 1.5 zur ersten Offenlage vorstehend ausgeführt, aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden.

5.3 Ident.-Nr. 63

Mit Schreiben vom 09.01.2021 rügt der Einwender Ident.-Nr. 63 in der zweiten Offenlage, dass mit der Errichtung des Mastes 5826N unzulässig in das FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“ eingegriffen werde.

Diese Bewertung trifft nicht zu. Der Maststandort wurde im Rahmen der 1. Planänderung nur geringfügig verschoben. Nach gutachterlicher Einschätzung ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gegeben. Der Vollwandmast 5826N ist Teil der 110-kV-Verbindungsleitung zwischen der bestehenden 110-kV-Freileitung der DB Energie und der geplanten 380-kV-Leitung. Im

Gegensatz zu einem 380-kV-Vollwandmast mit einer durchschnittlichen Grabefläche von ca. 480 m² beträgt die Grabefläche bei 110-KV-Masten durchschnittlich nur ca. 80 bis 120 m² (zur den Auswirkungen auf das FFH-Gebiet vgl. Kapitel B.VIII.2.2).

Die in Oberflächennähe verlegten Leerrohre der Telekommunikation werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

Der im Schreiben vom 30.01.2021 (E-Mail) thematisierte Standort von Mast 5827N auf dem vom Einwender angesprochenen Flurstück 6225 hat sich gegenüber der ersten Offenlage nicht geändert. Insoweit ist die Einwendung in der zweiten Offenlage verspätet. Sie wird gleichwohl in der Sache wie folgt beantwortet: Es besteht kein Widerspruch. Im Zusammenhang mit den umweltfachlichen Untersuchungen zum Autobahnausbau wurde festgestellt, dass die Fläche als Kompensationsfläche für die Zauneidechse ungeeignet ist und aufgrund der geringen Anzahl gefundener Eidechsenindividuen auch nicht benötigt wird. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Baureferat Süd) wird die Fläche nicht mehr als Kompensationsfläche genutzt werden.

Der Einwender macht mit Schreiben vom 08.02.2021 schließlich detaillierte Vorschläge, naturschutzrechtliche Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahnahmen unter Einbeziehung des erfolgten Ausbaus der BAB 8 im Bereich zwischen Pforzheim-Eutingen, Kieselbronn und Niefern-Vorort teilweise neu zu gestalten. Es ist nicht ersichtlich, dass damit eigene Belange geltend gemacht werden. Die Vorhabenträgerin hat dazu mitgeteilt, dass Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ausbau der BAB 8 gesammelt und in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Pforzheim kompensiert werden. Es wird keine bestehende CEF-Maßnahme beeinträchtigt. Die geplante CEF-Maßnahme wurde bei dem Ausbau der BAB 8 nicht benötigt. Es wurden daher keine Eidechsen auf die Fläche verbracht.

Im Übrigen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den an den Maststandorten anfallenden Erdaushub zur Erhöhung bestehender Erdwälle entlang der Autobahn zu nutzen und damit zur Errichtung von Kompensationsflächen und zum Lärmschutz beizutragen. Hierzu ist aber eine detaillierte Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde zum aktuellen Stand der Autobahnplanung vorzunehmen. Zudem sind Voraussetzungen wie etwa Höhe und Winkel der Erdwälle, Umgang mit Altlasten etc. zu beachten. Die Vorhabenträgerin will den diesbezüglichen Vorschlag des Einwenders im Zusammenhang mit der Bauausführung prüfen.

6. Ident.-Nr. 94

Mit Schreiben vom 05.08.2019 bezieht sich die Einwenderin als Eigentümerin des Grundstückes Flst.-Nr. 5583 auf befürchtete Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des Vorhabens. Sie fürchtet eine Wertminderung ihres Grundstückes durch die elektromagnetischen Felder der Leitung und durch die Eintragung einer dinglichen Sicherung im Grundbuch. Mit der Höhe der Entschädigungszahlung ist sie nicht einverstanden. Die Einwendungen sind unbegründet.

Die Überspannung des Gartengrundstücks der Einwenderin führt hinsichtlich der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte zu keinen und damit auch zu keinen zusätzlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nutzer.

Was die streitige Höhe der Entschädigungszahlung anbelangt, wird über diese nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden. Von der Vorhabenträgerin für die Leitungsführung über Grundstücke Dritter benötigte beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sind von Rechts wegen im Grundbuch einzutragen.

7. Ident.-Nr. 15

Dem mit Schreiben vom 03.09.2019 vorgebrachten Einwand, den Mast 5828N nicht, wie zunächst vorgesehen, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6286 des Einwenders zu errichten, wird entsprochen. Bei der Überspannung des Grundstücks muss es aber bleiben. Arbeitsflächen werden nur während der Bauzeit benötigt.

Dem in der Online-Konsultation verbliebenen Einwand, die Inanspruchnahme des Grundstücks Flst.-Nr. 6286 als temporäre Arbeitsfläche - im Lageplan unter Nr. 12 dargestellt - in enger Abstimmung mit dem Einwender vorzunehmen, wird insoweit stattgegeben, als die flächenmäßige und zeitliche Inanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird. Der Eigentümer wird frühzeitig, mindestens 14 Tage vor Baubeginn, über die Maßnahmen informiert werden.

Die zeitliche Inanspruchnahme ist allerdings nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Sie wird zu gegebener Zeit von der zuständigen Baufirma vorgegeben.

8. Ident.-Nr. 39

Die von der Einwenderin mit Schreiben vom 02.09.2019 als bauliche Einschränkung des Flurstücks Nr. 14995/2 angesehene Höhe der Bestandsmasten 005 und 006 von

69 und 60 m braucht aus Anlass der Planrealisierung nicht verändert zu werden. Für die gewünschte Erhöhung gibt es keine technische oder wirtschaftliche Notwendigkeit. Eine solche ist auch nicht deshalb gegeben, weil die magnetische Flussdichte oder die elektrische Feldstärke sie gebieten würden; die dafür geltenden Grenzwerte werden weit unterschritten.
Was die Vorstellungen der Einwenderin für die Ausgestaltung der Grunddienstbarkeit betrifft, sind diese privatrechtlich zu verhandeln.

9. Ident.-Nrn. 88, 89

Die Einwender sind Eigentümer eines im Außenbereich von Pforzheim gelegenen Anwesens, Flurstücke Nr. 13337 und Nr. 13316, Gemarkung Pforzheim. Das Flurstück Nr. 13316 ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut, das von den Einwendern bewohnt wird. Das Flurstück Nr. 13337 dient als Haus- und Nutzgarten. Auf dem Flurstück Nr.13337 sowie auf dem unmittelbar benachbarten Flurstück Nr. 13312 sollen die Masten Nr. 11 (Flurstück Nr. 13337) und Nr. 12 (Flurstück 13312) der neuen Leitung errichtet werden. Die Grundstücke sollen ferner von der Leitung überspannt und von Schutzstreifen in Anspruch genommen werden. Weiter sind auf dem Flurstück 13337 temporäre Inanspruchnahmen vorgesehen, wie etwa für das Aufstellen von Schutzgerüsten und die Einrichtung von Arbeitsflächen sowie ausreichend breiten Zuwegungen während der Bauphase.

Im Rahmen der Anhörung äußerten sich die Einwender zunächst mit Schreiben vom 06.09.2019.

Zu Unrecht rügen die Einwender darin die Planrechtfertigung. Diese ist allein schon durch die Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan gegeben, Anlage 1 Nr. 35 zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Damit stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs nach § 12e Abs. 4 EnWG fest. Eine bloße Ertüchtigung der vorhandenen Leitung scheidet deshalb aus. Zur Planrechtfertigung wird auf die ausführliche Darstellung unter B.IV. verwiesen.

Alternative Trassenführungen sind sehr wohl geprüft worden. Dabei haben landwirtschaftlich genutzte Flächen und Flächen, die mit Wohngebäuden bebaut sind, eine Rolle gespielt, wobei auch zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern und Wohnblöcken unterschieden worden ist. Ebenso sind Siedlungsannäherung und Betroffenheit von Eigentum berücksichtigt worden. Aufgrund des lediglich gutachterlichen Charakters der raumordnerischen Beurteilung, welcher keine Bindungswirkung zukommt,

begegnet ein Abweichen der gewählten Trasse von derjenigen im Raumordnungsverfahren keinen rechtlichen Bedenken. Das Thema „erdrückende Wirkung“ konnte infolge der Gestaltung der Masten als Stahlgittermasten einen untergeordneten Rang einnehmen, weil der dafür nur relevante „Extremfall“ hier nicht vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5.17 -, juris Rn. 89). Als Ergebnis dieser Abwägung hat sich – auch kleinräumig – die gewählte Trasse als die optimale ergeben. Die technische Alternative der Ausführung als Erdkabel schied bereits von Gesetzes wegen aus.

Die Vorhabenträgerin hat es auch nicht unterlassen, eine Verringerung der Anzahl der Masten zu prüfen. Die gewählte Anzahl und die Gestaltung der Masten sind technisch bedingt und entsprechen dem Minimierungsgebot.

Die Vorhabenträgerin sichert sich das Recht der Nutzung von Flurstücken zur Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen samt benötigtem Zubehör, sofern erforderlich, über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Diese Vorgehensweise ist alternativlos und somit nicht zu beanstanden (vgl. B.XII.6.2). Der entstehende Wertverlust wird entschädigt.

Entgegen der Auffassung der Einwender können gesundheitliche Beeinträchtigungen wegen der geringen niederfrequenten Feldstärken der Leitung ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – werden auf ihren Grundstücken sicher eingehalten und deutlich unterschritten; auch Herzschrittmacher und Funkdienste werden nicht gestört. Die Verordnung entspricht aktuell dem Stand der Wissenschaft und ist für Vorhabenträgerin wie auch Planfeststellungsbehörde verbindlich. Bestimmte Mindestabstände zur Wohnbebauung sehen weder Bundesrecht noch baden-württembergisches Landesrecht vor.

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind nicht zu erwarten. Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Im Wohngebäude der Einwender werden die nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A), wie gutachtlich nachgewiesen, nicht überschritten. Die Konstruktion der geplanten Leitung erfüllt den aktuellen Stand der Lärmminderungstechnik.

Was die Befürchtung der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe betrifft, ist festzustellen, dass Hochspannungsfreileitungen solche Stoffe in einem für die Überprüfung nach der 39. BImSchV nötigen relevanten Maß nicht erzeugen. Für eine Gesundheitsgefahr insbesondere durch erhöhte Krebsrisiken wegen "Korona-Ionen" gibt es

keine wissenschaftlich begründeten Anhaltspunkte (vgl. auch die Ausführungen zu den Luftschadstoffen unter B.VII.5.)

Die Einwender greifen zu kurz, wenn sie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung damit enden lassen wollen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Projekte schlechthin unterbleiben müssten. Das ist bei raumbedeutsamen Vorhaben wie Höchstspannungsleitungen nicht durchgängig möglich und von Rechts wegen auch nicht gefordert. Ergebnis des maßgeblichen UVP- Berichts für die vorliegende Planung ist hier, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung während der Bauzeit und der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die projektbedingten Wirkungen nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG zu verursachen. Zutreffend ist, dass das Landschaftsbild in Teilen beeinträchtigt wird. Das ist im übergeordneten Interesse einer Optimierung der Energieversorgung jedoch hinzunehmen. Naturschutzrechtlich wird es durch eine zu leistende Ausgleichsabgabe kompensiert. Auch die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets werden längerfristig weiter erfüllt. Unter Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen ist ebenso die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets "Enztal bei Mühlacker" gegeben. Die Leitung widerspricht auch nicht dem Schutzzweck des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Denn durch den standortgleichen Ersatzneubau kommt es anlagebedingt zu keiner neuen Betroffenheit gegenüber der Bestandssituation. Schließlich steht auch der Artenschutz dem Vorhaben nicht entgegen. Die Ausnahmevoraussetzungen für die zu erwartende Beeinträchtigungen von Zauneidechsen, sofern diese nicht vermieden werden können, liegen vor.

Was die wasserrechtlichen Voraussetzungen anbelangt, hat die Stadt Pforzheim für eventuell erforderliche Grundwasserabsenkungen oder Gewässereingriffe die dafür erforderlichen Erlaubnisse in Aussicht gestellt. Konkretes dazu kommt jedoch erst im Rahmen der Bauausführung zum Tragen (vgl. B.IX.).

Schließlich brauchte die Vorhabenträgerin entgegen der Auffassung der Einwender auch keine Kosten-Nutzen-Analyse „unter Einbeziehung der sozialen bzw. externen Kosten“ vorzunehmen, als welche eventuelle Verzögerungskosten anzusehen seien, die „aufgrund des Widerstands in der Bevölkerung und der - ggf. ausstehenden – Klageverfahren gegen die Freileitung gegenüber einem Erdkabel“ entstehen könnten. Denn solche Kosten haben keinen prüfbaren prognostischen Gehalt (BVerwG, a.a.O., Rn. 101). Eine Einbeziehung wäre spekulativ und sachwidrig.

Mit Schreiben vom 12.02.2021 wiederholen die Einwender ihren Vortrag aus der ersten Offenlage. Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch ausdrücklich auf Änderungen beschränkt worden, die mit den Masten 11 und 12 nichts zu tun haben und dies sich auch sonst auf das Grundstück dieser Einwender nicht auswirken, §§ 43b EnWG, 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG, 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Die vorgetragenen Belange der Einwender werden, worauf die Vorhabenträgerin zutreffend hinweist, von den Änderungsmaßnahmen damit nicht erstmalig berührt. Die Masten 11 und 12 bleiben mit ihren Auswirkungen gegenüber der Ursprungsplanung vielmehr unverändert. Damit kann sich der Planfeststellungsbeschluss mit den in dieser Offenlage erhobenen Einwendungen nicht befassen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

In der Online-Konsultation tragen die Einwender vor (Schreiben vom 09.08.2021), dass sie an ihrem Vortrag aus beiden Offenlagen festhalten. Damit gilt weiter, dass eine Befassung mit den Argumenten der 2. Offenlage nicht stattfinden kann, weil diese sich, wie dort ausgeführt, nicht mit den Änderungen auseinandersetzen, auf welche die Offenlage beschränkt war. Zu den vorstehenden Ausführungen in der ersten Offenlage, mit denen die Einwender gehört werden, sind weitere nicht veranlasst, nachdem dazu nichts Neues vorgetragen wird.

10. Ident.-Nrn. 67, 74, 95

Bei den Einwendern handelt es sich um zwei Sportvereine und einen Musikverein, deren Trainings-, Übungs- und Proberäume sich im selben Gebäude in der Gemeinde Kieselbronn befinden. Im Rahmen der ersten Offenlage monierten die Vereine insbesondere einen aus ihrer Sicht mangelnden Abstand der Neubauleitung zu den Veranstaltungsräumen.

Der Einwand, dass die Unterschreitung eines Abstands der Leitungstrasse von 400 m zum Trainingsraum des Vereins gesetzlich festgelegte Mindestabstände nicht einhalten würde, ist unzutreffend. Derartige gesetzliche Regelungen gelten vorliegend weder auf Bundesebene noch landesrechtlich in Baden-Württemberg. Die einzuhaltenden Abstände werden hier allein nach der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder - und der TA Lärm bestimmt. Danach werden die Grenzwerte unter Einsatz von Minimierungsmaßnahmen deutlich unterschritten und sind die Abstände auch unter Berücksichtigung der erhöhten Schutzbedürftigkeit der vom Verein betreuten Kinder und Jugendlichen regelkonform (vgl. B.XIII.2.1.2.5.1).

Dass bisher keine Blickbeziehung von den Vereinsräumen auf die 110-kV-Leitung bestand, ändert nichts daran, dass deren künftig weiter entfernter Verlauf eine Verbesserung für die Wohnsiedlung „Reible“ sein wird (vgl. zu den Vorteilen für die Wohnsiedlung durch den Rückbau auch die Ausführungen unter B.XIII.2.1.2.7).

Weiterhin gibt der Umstand, dass im Verein über die Auswirkungen der neuen Leitung diskutiert wird und dort Befürchtungen geäußert worden sind, keinen hinreichenden Anlass zu der Annahme, dass damit dessen Existenz gefährdet wird. Dem kommt in der Abwägung deshalb objektiv kein größeres Gewicht zu.

Der Forderung nach Kompaktmasten ist von der Vorhabenträgerin u.a. im Bereich Kieselbronn entsprochen worden; in Bezug auf die elektromagnetischen Felder sind mit ihnen allerdings keine Minimierungen verbunden.

Schließlich kann der Forderung nach einer Anbindung der 110-kV-Leitung von Mast 5831/5830 an den Mast 27 – statt auf den Mast 31 - nicht gefolgt werden. Sie würde bedeuten, dass bisher nicht vorbelasteter Raum zerschnitten würde und, anders als bei der beantragten Leitungsführung, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten; zudem entstünden statische Probleme (vgl. B.XII. 1.1.3.6.6.4). Eine solche Lösung ist deshalb nicht vorzugswürdig, zumal gegen die gewählte Lösung keine rechtlich verbindlichen Mindestabstände ins Feld geführt werden können, die von der geplanten Leitung eingehalten werden müssten.

11. Ident.-Nr. 3

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 06.09.2019 Einwendungen erhoben. Der Vorhabenträgerin ist bewusst, dass die Eingriffe, die durch die notwendige Errichtung des Schutzgerüstes auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 4662 und 4663, Gemarkung Enzberg, der Einwenderin vorgenommen werden, so gering wie möglich gehalten werden sollen. Sollte es zu einem Flurschaden kommen, wird dieser entschädigt.

Dauerhaft werden Flächen für den Schutzstreifen benötigt, der im Bereich des Schlupfgrabens deshalb beidseitig 42,5 m betragen muss, weil im Spannfeld der Masten 38-39 ein Weitspannfeld mit einer Länge von 668,5 m geplant ist, das eine solche Bemessung erfordert. Die Inanspruchnahme wird nach den dafür geltenden Regeln entschädigt werden.

Schneisen im Wald sind nicht erforderlich; dieser wird lediglich überspannt. Auch Baumschnitte sind wegen der großen Abstände zum Leiterseil nicht vorgesehen.

Bäume mit einer Endwuchshöhe von bis zu 40 m unter der Leitung sind hier unkritisch.

Aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen für Höchstspannungsleitungen kann eine generelle Gestattung zur Errichtung baulicher Anlagen durch den Eigentümer unter der Leitung allerdings nicht erteilt werden. Vorhaben auf den vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücken sind vielmehr im Einzelfall schon aus Sicherheitsgründen mit der Vorhabenträgerin abzustimmen.

Was schließlich die befürchteten Beeinträchtigungen durch die Schutznetze anbetrifft, ist das notwendige Schutzgerüst lediglich eine temporäre Maßnahme im Rahmen der Seilzugarbeiten. Diese sind für den Rückbau der 110-kV-Leitung der DB Energie nach Fertigstellung der 380-kV-Leitung erforderlich. Es kommt dadurch also zu keinen dauerhaften und damit zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen.

12. Ident.-Nr. 22

Die Einwenderin – eine Baugenossenschaft – wendet sich mit Schreiben vom 06.09.2019 gegen das Vorhaben. Die Einwendungen greifen nicht durch.

Dass die Unterschreitung eines Abstands der Leitungstrassen von 400 m zu den Gebäuden der Einwenderin "Im Reible“ gesetzlich festgelegte Mindestabstände direkt oder analog nicht einhalten würde, ist unzutreffend. Derartige gesetzliche Regelungen gelten weder auf Bundesebene noch landesrechtlich in Baden-Württemberg. Die einzuhaltenden Abstände werden hier allein nach der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder - und die TA Lärm bestimmt. Danach liegen die zu erwartenden Feldstärken weit unter den Grenzwerten, sodass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, zumal auch zur Verfügung stehende Minimierungsinstrumente genutzt werden. Dass sich die Einwenderin um das gesundheitliche Wohl ihrer Mieter kümmert, ist positiv zu bewerten. Dieses bleibt jedoch gewahrt. Die Abstandsregeln des EnLAG und des NABEG gelten nur für die dort genannten Pilotvorhaben, zu denen das Vorhaben nicht gehört.

Dass die Bewohner der Siedlung „Reible“ künftig in südlicher und südwestlicher Richtung durch die 380-kV-Leitung sowie die 110-kV-Leitung zwischen den Masten 5829 und 31 blicken müssen und damit eine verstärkte visuelle Belästigung empfinden werden, mag zutreffen. Diese ist jedoch hinnehmbar. Grundeigentümer können

grundsätzlich nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihnen vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Die Lagegunst ist eine Chance, mit der kein Anspruch auf Fortbestand verbunden ist.

Der Forderung nach Kompaktmasten ist von der Vorhabenträgerin in den Bereichen Kieselbronn und Pforzheim entsprochen worden; in Bezug auf die elektromagnetischen Felder sind mit ihnen allerdings weder dort noch an anderer Stelle per se Minimierungen verbunden.

Dafür, dass der wirtschaftliche Erfolg der Einwenderin durch die geplante neue Leitung negativ beeinflusst wird, fehlt es an erkennbaren Anhaltspunkten. Zudem gewährleisten weder das Eigentumsrecht noch die Gewerbefreiheit einen Anspruch auf das Gleichbleiben künftiger Gewinne. Im Übrigen sollte der Rückbau der durch das Wohngebiet „Reible“ verlaufenden 110-kV-Leitung der Einwenderin entgegen kommen.

13. Ident.-Nr. 53

Die Eigentümerin des Grundstückes Flst.-Nr. 13117/1 hat mit Schreiben vom 03.09.2019 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Inwieweit der Wert des von der Einwenderin vielfach aufgewerteten Grundstücks durch die geplanten Leitungen tatsächlich gemindert und damit entschädigt werden muss, wird nach den dafür geltenden Regelwerken ermittelt. Die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren bestimmt. Bei den beklagten negativen Auswirkungen der nahe gelegenen Autobahn fehlt es an einem Zusammenhang mit dem Leitungsprojekt.

Was die Rechtfertigung und damit die Erforderlichkeit des geplanten Vorhabens anbelangt, ist diese schon von Gesetzes wegen gegeben. Daran ist die Planfeststellungsbehörde gebunden und kann davon insbesondere nicht unter Berufung auf energiepolitische Erwägungen abweichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel B.IV. verwiesen.

Das Vorhaben wird auch keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner haben. Die zu erwartenden Feldstärken liegen weit unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm (vgl. Kapitel B.VII.). Die Einwände dagegen sind unsubstantiiert.

14. Ident.-Nrn. 60, 61

Die Befürchtung der Einwender, die sie mit Schreiben vom 29.08.2019 kundtun, dass aus der Nähe des geplanten Mastes Nr. 16 zu ihrem Wohnhaus gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge elektromagnetischer Felder erwachsen würden, ist unbegründet. Die Anforderungen, welche die einschlägige 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – insoweit enthält, werden erfüllt, die Grenzwerte weit unterschritten (vgl. Kapitel B.VII.3.). Feste Mindestabstände bestehen von Gesetzes wegen nicht. Auch die Möglichkeit einer Erdverkabelung ist für dieses Projekt nicht gegeben (siehe oben unter B.V.2.).

Der Forderung nach Kompaktmasten ist von der Vorhabenträgerin in den Bereichen Kieselbronn und Pforzheim entsprochen worden; in Bezug auf die elektromagnetischen Felder sind mit ihnen allerdings keine Minimierungen verbunden. Auch besteht kein Zusammenhang mit der Querung der Autobahn.

Die Zweifel, dass das Vorhaben mit naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des Landschaftsschutzgebiets, nicht vereinbar sei, sind nicht gerechtfertigt. Insoweit wird auf die Ausführungen dazu in den einschlägigen Kapiteln dieses Planfeststellungbeschlusses verwiesen (Kapitel B.VIII., insbesondere Punkt 2.3).

15. Ident.-Nrn. 66, 105

Die Einwender sind Anwohner der Straße Kreidehälden in Pforzheim. Sie haben mit Schreiben vom 02.09.2019 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Den Einwendern ist einzuräumen, dass die geplante Trasse in einigen Bereichen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, obwohl insoweit alle Minderungsmaßnahmen ergriffen worden sind. Dies ist jedoch unvermeidlich und muss im übergeordneten Interesse einer sicheren Energieversorgung hingenommen werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch eine Ausgleichsabgabe ausgeglichen.

Ein bloßer Ausbau der bestehenden Trasse würde den energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerecht. Deshalb hat der Gesetzgeber das Vorhaben durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan als notwendig ausgewiesen. Daran ist die Planfeststellungsbehörde gebunden (vgl. die weitergehende Begründung in Kapitel B.IV.).

Die Befürchtung der Einwender, dass das Vorhaben mit naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des Landschaftsschutzes, nicht vereinbar sei, ist

unbegründet. Dies wird im Fachkapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses näher ausgeführt.

Die von den Einwendern vorgeschlagene Positionierung des Mastes Nr. 16 südlich der Autobahn ist nicht vorzugswürdig, da so erheblich mehr Wohnbebauung betroffen wäre als bei einer Platzierung des Mastes nördlich der Autobahn (vgl. B.XII. 1.1.3.6.6.1).

16. Ident.-Nrn. 2, 72

Die Einwender sind Anwohner der Straße „Ob der Krebsklamm“ in Pforzheim. Auf die mit Schreiben vom 27.08.2019 (Ident.-Nr. 2) und 02.09.2019 (Ident.-Nr. 72) vorgebrachten Einwendungen ist zu entgegnen, dass keine Zusage der Bundesregierung an die Bürger bekannt ist „auf den alten schon bestehenden Trassen zu bleiben und bei Neubau einen Abstand zu Wohnhäusern von 200 Metern einzuhalten“. Darüber hinaus würde ein bloßer Ausbau der bestehenden Leitung den energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerecht. Deshalb ist im Bundesbedarfsplan die Neuerrichtung vorgesehen und verbindlich vorgeschrieben (vgl. auch Kapitel B.IV.).

Es gibt in Baden-Württemberg oder auf Bundesebene auch keine Vorschrift, die einen festen Mindestabstand von Stromleitungen zu Wohnhäusern festlegt. Die Vermeidung von Gesundheitsgefahren für die Anlieger wird durch Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet, wie sie in der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – sowie der TA Lärm festgelegt sind. Die Einwender brauchen danach keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Grenzwerte werden auf gesamter Leitungstrasse eingehalten.

Die Querungen der Autobahn sind erforderlich, um die insgesamt verträglichste Trassenführung zu erzielen, bei der zahlreiche unterschiedliche Schutzgüter zu beachten und miteinander in Einklang zu bringen sind (B.XII.1).

Das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim bleibt bestehen; seine Fauna wird nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit es zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen kommt, werden diese kompensiert.

Einzuräumen ist, dass das Landschaftsbild durch die neue Leitung in Teilen erheblich beeinträchtigt wird, was sich auf die Erholungsfunktion auswirken kann. Diese unvermeidlichen Auswirkungen müssen im Interesse der Verbesserung der Energie-

versorgung jedoch in Kauf genommen werden. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht anders ausgleichbar sind, wird die Vorhabenträgerin eine Ausgleichsabgabe leisten (siehe B.VIII.2.3.3).

Die auch von diesen Einwendern vorgeschlagene andere Positionierung des Mastes Nr. 16 südlich der Autobahn ist nicht vorzugswürdig, da andernfalls Wohnbebauung in erheblichem Ausmaß von der Neubauleitung betroffen wäre (vgl. B.XII.1.1.3.6.6.1).

Mit Schreiben vom 20.07.2021 im Rahmen der Online-Konsultation besteht die Einwenderin Ident.-Nr. 72 auf der Einhaltung fester Mindestabstände zu Wohnhäusern und sieht Gesundheitsgefahren auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht ausgeräumt. Sie hält daran fest, dass das Schutzgut Mensch bei der Planung nicht ausreichend beachtet sei und meint, dass dies durch den Einsatz von Erdkabeln besser gelingen würde.

Daraus ergibt sich nichts, was zu einer Änderung der vorstehenden Ausführungen zur ersten Offenlage führen könnte, auf die verwiesen wird.

Was die von der Einwenderin im Rahmen ihrer Besorgnisse um das Landschaftsschutzgebiet jetzt besonders herausgestellten Fledermäuse betrifft, ist zu erwidern, dass auch deren Vorkommen im Rahmen der Bestandserhebungen an den Maststandorten und im Bereich der Eingriffsflächen standardisiert erfasst worden ist. Die erhobenen Daten wurden in Bezug auf die vorhabenbezogenen Auswirkungen bewertet sowie der Verbotsprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Soweit danach notwendig, werden Verbotstatbestände durch Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt sind, kompensiert, wenn sie nicht zu vermeiden sind (vgl. auch B.VIII.3.2.4).

Der von der Einwenderin erhobenen Forderung nach einer Trassenführung südlich der BAB 8 kann nicht gefolgt werden. Sie würde zu einer deutlich größeren Betroffenheit von ausgewiesenen Wohnbauflächen führen. Diese ergäbe sich vor allem aus dem Trassenverlauf durch das Wohngebiet Krebspfad. Bei dem Gebiet „Ob der Krebsklamm“ nördlich der BAB 8 handelt es sich dagegen gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Pforzheim um Flächen für die Landwirtschaft. Da kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und sich die Wohnhäuser nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befinden, ist hier vom Außenbereich gem. § 35 BauGB aus-

zugehen. Bei Energieanlagen handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB um Vorhaben, die dort privilegiert zulässig sind. Der nördliche Trassenverlauf ist damit vorzuziehen.

Auch Einwender Ident-Nr. 2 verweist in der Online-Konsultation (Schreiben vom 05.08.2021) auf feste Mindestabstände zu Wohnhäusern und sieht Gesundheitsgefahren auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht ausgeräumt. Er hält daran fest, dass das Schutzgut Mensch bei der Planung nicht ausreichend beachtet sei und meint, dass dies durch den Einsatz von Erdkabeln besser gelingen würde. Daraus ergibt sich nichts, was zu einer Änderung der vorstehenden Ausführungen zum Vorbringen in der ersten Offenlage führen könnte.

Was die auch von diesem Einwender im Rahmen seiner Besorgnisse um das Landschaftsschutzgebiet jetzt besonders herausgestellten Fledermäuse betrifft, ist zu erwidern, dass auch deren Vorkommen im Rahmen der Bestandserhebungen an den Maststandorten und im Bereich der Eingriffsflächen standardisiert erfasst worden ist. Die erhobenen Daten wurden in Bezug auf die vorhabenbezogenen Auswirkungen bewertet sowie der Verbotsprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Soweit danach notwendig, werden Verbotstatbestände durch Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt sind, kompensiert, wenn sie nicht zu vermeiden sind. Die vom Einwender hier besonders geschätzte Naturidylle mit vielen wildlebenden Tieren und zahlreichen Vogelarten wird im Kern weiterbestehen.

Der erhobenen Forderung nach einer Trassenführung südlich der BAB 8 kann nicht entsprochen werden. Sie würde zu einer deutlich größeren Betroffenheit von ausgewiesenen Wohnbauflächen führen Diese ergäbe sich vor allem aus dem Trassenverlauf durch das Wohngebiet Krebspfad. Bei dem Gebiet „Ob der Krebsklamm“ nördlich der BAB 8 handelt es sich dagegen gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Pforzheim um Flächen für die Landwirtschaft. Da kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und sich die Wohnhäuser nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befinden, ist hier vom Außenbereich gem. § 35 BauGB auszugehen. Bei Energieanlagen handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB um Vorhaben, die dort privilegiert zulässig sind. Der nördliche Trassenverlauf ist damit vorzuziehen.

Was die Pferdehaltung des Einwenders auf dem Grundstück anbelangt, gilt rechtlich, dass Haus- und Nutztiere nicht unter das Schutzgut Fauna fallen.

Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz, https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html, aufgerufen am 12.01.2022). Etwaige nachteilige Auswirkungen auf Tiere sind im Übrigen Gegenstand der allgemeinen Abwägung und wurden bei der Trassierung berücksichtigt.

Es gibt keine Erkenntnisse, nach denen die Haltung von Haus- und Nutztieren danach nicht weiter möglich ist.

17. Ident.-Nrn. 77, 78

Die im Schreiben vom 03.09.2019 geäußerte Befürchtung, dass durch die Nähe des Mastes Nr. 16 zu den Grundstücken der Einwender gesundheitliche Beeinträchtigungen eintreten könnten, ist unbegründet. Die nach der 26. BImSchV insoweit vorgeschriebenen Grenzwerte werden weit unterschritten (vgl. B.VII.3).

Eine aus naturschutzrechtlicher Sicht eventuell zu bevorzugende Positionierung des Mastes Nr. 16 südlich der Autobahn scheidet aus. Da südlich der Autobahn deutlich mehr Wohnbebauung betroffen wäre, ist der nördliche Trassenverlauf vorzugswürdig.

Die Befürchtung der Einwender, dass das Vorhaben mit naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere solchen des Landschaftsschutzgebiets, oder artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sei, ist unbegründet. Dies wird im Fachkapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses näher ausgeführt (siehe oben unter B.VIII.2.3, B.VIII.3.).

18. Ident.-Nr. 26

Entgegen der Auffassung des Einwenders vom 02.09.2019 (Schreiben) gibt es in Baden-Württemberg keine Vorschrift, die einen Mindestabstand von Wohnhäusern zu Stromleitungen von 200 m festlegt. Auch eine entsprechende „Zusage der Bundesregierung“ ist nicht bekannt.

Was die „Versiegelung des Gartens“ anbelangt, handelt es sich um eine Fundamentplatte, die nach ca. vier Wochen wieder mit Oberboden bedeckt wird. Sichtbar bleiben lediglich die vier Mastfußköpfe. Der dadurch eintretende Nutzungsausfall wird entschädigt.

Die Querungen der Autobahn sind erforderlich, um die insgesamt verträglichste Trassenführung zu erzielen. Ein Ausbau der bestehenden Leitung würde nicht reichen, um die Netzsituation zu optimieren. Dies wird vom aktuellen Bundesbedarfsplan bestätigt, der die Strecke als energiewirtschaftlich notwendig aufführt (vgl. die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B.IV.). Das Landschaftsschutzgebiet „Ob der Krebsklamm“ bleibt bestehen; seine Fauna wird nicht erheblich beeinträchtigt werden. Einzuräumen ist, dass das Landschaftsbild in Teilen erheblich beeinträchtigt wird, was auf die Erholungswirkung durchschlagen kann. Diese unvermeidlichen Auswirkungen müssen im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung jedoch in Kauf genommen werden. Sie werden von der Vorhabenträgerin durch eine Ausgleichszahlung kompensiert (B.VIII.2.3.3).

Die vorgeschlagene Positionierung des Mastes Nr. 16 südlich der Autobahn wäre nicht vorzugswürdig, denn die Positionierung nördlich trägt zu einer Verminderung der Beeinträchtigung von Wohnnutzung bei. Die möglichen Vorteile einer Positionierung im Süden der BAB 8 rechtfertigen die Beeinträchtigung von erheblich mehr Wohnbebauung nicht.

19. Ident.-Nr. 40

Dem Einwand vom 21.08.2019 (Schreiben), dass eine Behinderung des Kundenverkehrs zum Baumarkt in der Bauphase durch Schutzgerüste zu erwarten wäre, wird dadurch Rechnung getragen, dass der Seilzug zwischen den Masten 6 und 9 mit Rollenleinen durchgeführt wird. Dadurch können Gerüste auf den Flurstücken der Einwenderin entfallen.

Sobald geklärt ist, wann mit dem Bau begonnen werden kann, wird die Vorhabenträgerin auch den gewünschten Terminplan mitteilen.

20. Ident.-Nrn. 11, 12, 14, 16, 17, 18, 28, 30, 31, 35, 36, 45, 46, 47, 51, 57, 86, 87, 98, 99

Bei den Einwendern handelt es sich um Anwohner der Siedlung „Im Reible“ in Kieselbronn. Sie haben mit separaten Schreiben gleichlautende Einwendungen erhoben.

Dass, wie die Einwender behaupten, mit der teilweisen Unterschreitung eines Abstands der Leitungstrasse von 400 m zu Wohngebäuden gesetzlich festgelegte Mindestabstände direkt oder analog nicht eingehalten würden, ist unzutreffend. Derartige gesetzliche Regelungen gelten für das vorliegende Projekt weder auf Bundesebene noch landesrechtlich in Baden-Württemberg. Die einzuhaltenden Abstände werden hier allein nach der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder - und der TA Lärm bestimmt, deren Grenzwerte sicher eingehalten bzw. unterschritten, werden, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen auch durch die 380-kV-Leitung ausgeschlossen werden können (hierzu ausführlich das Kapitel B.VII.).

Eine bloße Aufrüstung der bestehenden 110-kV-Leitung, die die Einwender akzeptieren, würde den energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerecht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung in Kapitel B.IV. verwiesen.

Auch nicht weiter zu minimierende visuelle Beeinträchtigungen sind im übergeordneten Interesse einer auch künftig sicheren Energieversorgung hinzunehmen. Naturschutzrechtlich werden sie durch eine Ausgleichsabgabe nach der AAVO kompensiert (vgl. B.VIII.2.3.3).

Der Forderung nach Kompaktmasten ist von der Vorhabenträgerin u.a. im Bereich Kieselbronn entsprochen worden; in Bezug auf die elektromagnetischen Felder sind mit ihnen allerdings nicht automatisch Abschwächungen verbunden.

Schließlich kann der Forderung nach einer Anbindung der 110-kV-Leitung von Mast 5831/5830 an den Mast 27 – statt auf den Mast 31 - nicht gefolgt werden. Sie würde bedeuten, dass bisher nicht vorbelasteter Raum zerschnitten würde und, anders als bei der beantragten Leitungsführung, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Zudem wäre die vorgeschlagene Anbindung aus statischen Gründen problematisch. Die Trasse müsste vielmehr bogenförmig geführt werden und wäre damit länger als die geplante Zuleitung Mast 5829N – Mast 31. Zusätzlich müssten die Masten 28 bis 30 erhöht werden, da bereits hier die 110-kV-Leitung

mitgeführt würde. Eine solche Lösung ist deshalb insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. dazu B.XII.1.1.3.6.6.4).

Mit Schreiben vom 08.08.2021 beteiligten sich die Einwender Ident.-Nr. 68, 69 an der Online-Konsultation. Sie zeigte sich von den bisherigen Gegenargumenten nicht überzeugt. Dazu ist keine weitere sachliche Befassung veranlasst.

Soweit sie als Alternative eine „Umleitung“ um den Ort vorschlägt, vermag diese pauschale Forderung die gründlich abgewogene Auswahl der gewählten Trasse nicht in Frage zu stellen. Eine Umgehung von Kieselbronn ist als „Variante Grün“ untersucht und vor allem wegen artenschutzrechtlicher Hindernisse ausgeschlossen.

Was den Vorschlag einer Erdverkabelung anbetrifft, ist eine solche hier bereits von Gesetzes wegen nicht möglich. Insoweit wird auf die Ausführungen unter V.2. dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwender Ident.-Nrn. 86, 87 teilten mit Schreiben vom 08.08.2021 in der Online-Konsultation lediglich mit, dass sie die bisherige Argumentation der Vorhabenträgerin nicht überzeugt habe und sie nach wie vor gegen den Bau der Leitung seien. Das gibt keinen Anlass zu einer weiteren sachlichen Befassung.

21. Ident.-Nr. 50

Der Einwender – ein Verein – bemängelt mit Schreiben vom 05.09.2019 die Unterschreitung eines Abstands der Leitungstrasse von 400 m zu den Probe- und Veranstaltungsräumen des Vereins. Darin liegt kein Verstoß gegen gesetzliche Festsetzungen.

Derartige gesetzliche Mindestabstände gelten weder auf Bundesebene noch landesrechtlich in Baden-Württemberg. Der Gesetzgeber sieht sie damit auch nicht „unter Vorsorgeaspekten“ vor. Einer derartigen zusätzlichen Vorsorge bedarf es nicht, weil die einzuhaltenden Abstände, die sich im Ergebnis nach der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – und der TA Lärm bestimmen, bereits Ausprägung des Vorsorgegebots sind. Aufgrund von Minimierungsmaßnahmen werden die Grenzwerte dazu noch deutlich unterschritten. Danach sind die hier bestehenden Abstände auch unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der vom Verein in seinen Übungsräumen betreuten und übenden Mitglieder regelkonform.

Die Befürchtung, dass wegen der geplanten Leitung und daraus erwachsender Gesundheitsgefahren Mitglieder nicht mehr zu Proben kommen könnten und damit gar die Existenz des Vereins gefährdet sei, hat damit keinen realen Hintergrund. Ihr kann in der Abwägung deshalb kein Gewicht zukommen.

Der Forderung nach Kompaktmasten ist von der Vorhabenträgerin u.a. im Bereich Kieselbronn entsprochen worden; in Bezug auf die elektromagnetischen Felder sind mit ihnen allerdings nicht automatisch Abschwächungen verbunden.

Entgegen der Auffassung des Einwenders ergeben sich durchaus Verbesserungen durch den Abbau der bisherigen 110-kV-Leitung dadurch, dass damit eine Hochspannungsleitung im direkten Nahbereich von Kieselbronn mit teilweiser Führung durch einen Ortsteil abgebaut werden kann und die neue geplante Höchstspannungsleitung zwischen 300 und 400 m südlich der Bestandsleitung geführt wird.

Schließlich kann auch der Anregung nach einer Anbindung der 110-kV-Leitung von Mast 5831/5830 an den Mast 27 – statt auf den Mast 31 - nicht gefolgt werden. Sie würde bedeuten, dass bisher nicht vorbelasteter Raum zerschnitten würde und, anders als bei der beantragten Leitungsführung, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Zudem müsste die Trasse aus statischen Gründen bogenförmig geführt werden und wäre länger als die geplante Zuleitung Mast 5829N – Mast 31. Zusätzlich müssten die Masten 28 bis 30 erhöht werden, da bereits hier die 110-kV-Leitung mitgeführt würde. Das ist insgesamt nicht vorzugswürdig.

22. Ident.-Nr. 21

Die Einwenderin ist Trägerin einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Kieselbronn. Sie erklärt mit Schreiben vom 04.09.2019 ihre Ablehnung des Vorhabens. Insbesondere befürchtet die Einwenderin unzureichende Abstände der Leitung zur Kindertagesstätte samt deren Außenspielgelände und darauf beruhende gesundheitliche Auswirkungen für die betreuten Kinder.

Dass die Unterschreitung eines Abstands der Leitungstrasse von 400 m zu den Kindergartenräumen der Einwenderin gesetzlich festgelegte Mindestabstände nicht einhalten würde, ist unzutreffend und erkennt die Einwenderin wohl auch selbst. Derartige gesetzliche Regelungen gibt es vorliegend weder auf Bundesebene noch landesrechtlich in Baden-Württemberg.

Der Gesetzgeber sieht sie auch nicht „aus Vorsorgeaspekten“ vor. Einer zusätzlichen Vorsorge dieser Art bedarf es nicht, weil die im Ergebnis einzuhaltenden Abstände nach der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – und der TA Lärm bereits Ausdruck des Vorsorgegebots sind und dazu exakt bestimmt werden können; sie werden hier durch den Einsatz von Minimierungsmaßnahmen noch deutlich unterschritten. Danach sind die künftig bestehenden Abstände auch unter Berücksichtigung der erhöhten Schutzbedürftigkeit der Kindergartengruppen regelkonform gewählt; § 4 Abs. 1 Satz 1 der 26. BImSchV nimmt ausdrücklich auch Kindergärten und Kinderhorte in den Blick (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.07.2014 – 6 S 26.14 -, juris Rn. 7, 8).

Die Befürchtung, dass wegen der geplanten Leitung und daraus erwachsender Gesundheitsgefahren Eltern ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesstätte anmelden würden und damit nicht nur eine Nutzungseinschränkung für die Einwenderin eintreten werde, sondern auch die Betreuung in Kieselbronn insgesamt schwierig mit den daraus erwachsenden Folgen werden könnte, hat damit keinen realen Hintergrund und kann in der Abwägung nicht negativ ins Gewicht fallen. Entschädigungsverpflichtungen können daraus auch nicht erwachsen, weil die Abstände mit den rechtlichen Vorgaben in Einklang stehen und kein Sonderopfer verlangen.

Entgegen der Auffassung der Einwenderin ergeben sich durchaus Verbesserungen durch den Abbau der bisherigen 110-kV-Leitung dadurch, dass damit eine Hochspannungsleitung im direkten Nahbereich von Kieselbronn mit teilweiser Führung durch einen Ortsteil abgebaut werden kann und die neue geplante Höchstspannungsleitung zwischen 300 und 400 m südlich der Bestandsleitung geführt wird.

Der Forderung nach Kompaktmasten ist von der Vorhabenträgerin u.a. im Bereich Kieselbronn entsprochen worden; in Bezug auf die elektromagnetischen Felder sind mit ihnen allerdings nicht per se Minimierungen verbunden.

Schließlich kann auch der Forderung nach einer Anbindung der 110-kV-Leitung von Mast 5831/5830 an den Mast 27 – statt auf den Mast 31 - nicht entsprochen werden. Diese Leitungsführung würde bedeuten, dass bisher nicht vorbelasteter Raum zerschnitten würde und, anders als bei der beantragten Leitungsführung, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Zudem würde es die Statik erfordern, die Trasse bogenförmig zu führen wodurch sie länger wäre als die ge-

plante Zuleitung Mast 5829N – Mast 31. Zusätzlich müssten die Masten 28 bis 30 erhöht werden, da bereits hier die 110-kV-Leitung mitgeführt würde. Das ist insgesamt nicht vorzugswürdig.

23. Ident.-Nrn. 81, 82

Wenn die Einwender mit Schreiben vom 04.09.2019 der Inanspruchnahme ihres Grundstückes ohne Angabe von Gründen „widersprechen“, wird nicht deutlich, worauf ihre Ablehnung beruht. Eine Auseinandersetzung mit den Gründen ist damit nicht möglich.

Die Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch kommt in Frage, wenn dem Leitungsbetreiber das Recht einzuräumen ist, das fremde Grundstück hinsichtlich der Leitungsführung auf Dauer mitzunutzen. Die vorgesehene Leitungsführung, mit der die Einwender sich nicht auseinandersetzen, macht dies nötig. Zur Vorzugswürdigkeit einer Dienstbarkeit gegenüber einer bloß schuldrechtlichen Vereinbarung wird auf die Ausführungen unter B.XII.6.2 verwiesen, wobei auch das Anliegen der Einwender Ident.-Nrn. 87, 88 berücksichtigt wurde.

Wertminderungen wegen der dauerhaften Beanspruchung werden durch eine einmalige Entschädigungszahlung ausgeglichen. Entschädigungen sind für Grundstücke vorgesehen, die unmittelbar durch Masten oder Schutzstreifen von einer Leitung betroffen sind. Die sachverständige Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

In der in der Online-Konsultation (Schreiben vom 30.07.2021 lehnen die Einwender weiter ohne Begründung die Eintragung einer Dienstbarkeit ab und sind mit der angebotenen Entschädigung nicht einverstanden.

Damit ergibt sich gegenüber dem Vortrag in der ersten Offenlage und dessen Behandlung nichts Neues.

24. Ident.-Nrn. 100, 101, 102

Die Einwender sind Eigentümer und Bewirtschafter des Flurstückes 4639/1, auf dem sich der Bestandsmast 20 der LA 1050 befindet. Die Einwender tragen mit Schreiben vom 03.09.2019 insbesondere vor, dass sie durch das Vorhaben ihren landwirtschaftlichen Betrieb bedroht sehen. Sie glauben, den Bereich des Leitungsschutzstreifens nicht mehr landwirtschaftlich nutzen zu können. Die Einwender wünschen, dass die

Leitung überhaupt nicht über ihr Grundstück verläuft, sondern stattdessen im Norden der Autobahn geführt werden sollte.

Die Einwender kritisieren zu Unrecht, dass die Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld der Entscheidung Erkundigungen und auch schon notwenige Vorarbeiten – dies erlaubt das Gesetz ausdrücklich - durchführt, um die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens zu ermitteln. Andernfalls könnte sie keinen genehmigungsfähigen Antrag stellen. Auch wenn sie dabei schon in Kontakt mit der Genehmigungsbehörde tritt und sogar treten muss, ist damit noch keine Vorentscheidung über den Antrag verbunden.

Zutreffend ist, dass durch die Trassenführung südlich der Autobahn das Grundstück der Einwender überspannt werden wird. Sowohl die überspannte Fläche als auch der Rest sind weiterhin nutzbar. Die Masten 22 und 23 haben eine Aufhängehöhe der untersten Traverse von 56 bzw. 47 m. Der Abstand vom Leiterseil zum Boden des betroffenen Flurstückes liegt bei ca. 40 m. Diese Trassenführung ist notwendig, weil nördlich der Autobahn eine Gärtnerei mit Wohnnutzung liegt und eine Überspannung von Wohnnutzung durch eine Neubauleitung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 26. BImSchV nicht gestattet ist. Die Leitung verläuft anschließend weiter südlich der Autobahn, da im Norden mehr Wohnbebauung betroffen wäre, die 110-kV-Leitung dann nur bis Mast 031 rückgebaut werden würde und somit auch das Flurstück der Einwender den 110-kV-Mast behalten würde.

Nicht erkennbar ist, dass dadurch die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs beeinträchtigt wird. Die Nutzbarkeit des Hofes wird vielmehr weiterhin gegeben sein. Die Situation des Grundstücks verbessert sich sogar. Zukünftig wird der 380-kV-Mast neben dem Flurstück platziert sein. Der 110-kV-Mast 10 der LA 1050 wird zurückgebaut. Somit besteht die Höhenbeschränkung durch die 110-kV-Leitung und auch die Inanspruchnahme des Maststandortes nicht mehr. Die 380-kV-Leitung überspannt das Flurstück mit einem höheren Bodenabstand. Durch die bestehende, deutlich niedrigere, 110-kV-Leitung samt Maststandort wird es derzeit erheblich mehr eingeschränkt. Nach Vollendung des Leitungsbaus samt Rückbau wäre das Grundstück der Einwender lediglich von der Neubauleitung überspannt. Ein Flächentausch ist deshalb nicht notwendig. Das Wohnhaus liegt außerhalb des Schutzstreifens, so dass nichts gegen die Weiternutzung des Anwesens in gewohnter Weise spricht. Es wird auch weiterhin möglich sein, die Leitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bzw. Maschinen zu unterfahren, selbst wenn diese besonders groß sein sollten.

Die Grenzwerte – Mindestabstände gibt es nach der Verordnung als Maßstab nicht - der einschlägigen 26. BImSchV zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern werden sämtlich eingehalten. Die von den Einwendern genannten Abstände haben keine gesetzliche Grundlage. Ihnen liegen auch keine Schädlichkeitsfeststellungen zugrunde.

Eine auch nur teilweise Verlegung der Leitung als Erdkabel wäre schon deshalb nicht möglich, weil das Gesetz sie für das Projekt nicht vorsieht (vgl. hierzu unter B.V.2.).

Fragen der zutreffenden Höhe der Entschädigung bei einem Wertverlust des überspannten Grundstücks sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

25. Ident.-Nr. 91

Die Einwenderin befürchtet (Schreiben vom 02.09.2019), dass die Leitung den von ihr geplanten Neubau einer Betonmischanlage behindern könnte.

Konkrete Tatsachen, die diese Begründung erhärten, sind nicht erkennbar. Das Flurstück wird von der Bestandsleitung überspannt. Die Einwenderin hat im Vorfeld mitgeteilt, dass sie ein neues Silo mit 20 m Höhe plane. Ein Siloneubau ist bis zu einer Höhe von max. 31 m Höhe möglich. Dies teilte die Vorhabenträgerin der Einwenderin bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage mit. Damit ist das Vorhaben ohne weiteres kompatibel. Einer Verlegung der Bestandsleitung bedarf es aus diesem Anlass damit nicht; sie ist auch nicht vorgesehen.

26. Ident.-Nr. 20

Der Einwender formulierte mit Schreiben vom 23.07.2019 (E-Mail) insbesondere Fragen zum voraussichtlichen Bauablauf. Einwendungen sind Äußerungen zum Planentwurf in Form von Anregungen, Änderungswünschen oder Bedenken (Stelkens/Bonk/ Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 73 Rn. 68). Fragen zum voraussichtlichen Bauablauf fallen mithin nicht darunter.

Die seinerzeitigen Schätzungen der Vorhabenträgerin, zum Baubeginn die sie in ihrer Gegenstellungnahme äußerte, sind aktuell überholt. Die Bauzeit wird mit einem Jahr veranschlagt. Nach Inbetriebnahme der Leitungsanlage beginnt der Rückbau. Auch hierfür ist ein Jahr geplant.

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden von der Vorhabenträgerin informiert und entschädigt. Die Bestandsleitung der DB-Energie wird in dem Bereich des Flurstücks des Einwenders allerdings abgebaut. Damit kommt es beim Einwender voraussichtlich zu keiner Wertminderung und dementsprechend zu keiner Entschädigungszahlung.

Die entstehenden Kosten für den Rückbau der 110-kV-Leitungen fallen der Vorhabenträgerin zur Last.

27. Ident.-Nr. 48

Der Einwender fordert, dass beim Abbau der bestehenden 110- kV- Bahnstromleitung das Betonfundament für den Hochspannungsmast Nr. 5814 auf dem Flst.-Nr. 5033 (Bauplatz, für den schon Erschließungskosten angefallen sind) vollständig und nicht nur teilweise entfernt wird.

Die Vorhabenträgerin wird dem nachkommen.

28. Ident.-Nr. 59

Die Einwenderin beabsichtigt, das vom Einwender Ident.-Nr. 48 angesprochene Grundstück zu erwerben und macht dieselbe Forderung wie dort beschrieben geltend.

Die (stattgebende) Antwort der Vorhabenträgerin gilt auch hier.

29. Ident.-Nrn. 106, 107

Die Antwort der Vorhabenträgerin auf die Anfragen vom 27.06.2019 – bei denen es sich nicht um Einwendungen handelt - zur Dauer des Planfeststellungsverfahrens und zum Beginn des Rückbaus der bestehenden 110 kV Leitung in der Lämmerzunge in Enzberg (Mast Nr. 5814) sind aufgrund der eingetretenen Verzögerungen inzwischen nicht mehr aktuell.

Die Bauzeit wird im Übrigen mit einem Jahr veranschlagt. Nach Inbetriebnahme der Leitungsanlage beginnt der Rückbau. Auch hierfür ist ein Jahr geplant.

30. Ident.-Nr. 108

Die eingeräumten Fristen zu möglichen Stellungnahmen entsprachen entgegen der Auffassung der Einwenderin in ihrer Einwendung vom 15.12.2020 den gesetzlichen Vorgaben.

Von den geplanten Maßnahmen durch temporäre bauliche Inanspruchnahmen betroffen sind die von der Einwenderin betreuten Flurstücke 6860/0 und 6868/0 der Gemarkung Eutingen. Diese Information lag der Einwenderin bereits vor Ende der Einwendungsfrist in der zweiten Offenlage vor.

31. Ident.-Nrn. 4, 5, 6

Als Eigentümer des vom Leitungsschutzstreifen betroffenen Grundstücks Flst.-Nr. 6289 haben die Einwender mit Schreiben vom 30.06.2019 (E-Mail) und 14.07.2019 vier verschiedene Varianten der Leitungsführung vorgeschlagen, in denen sie eine Entlastung ihres Grundstückes sehen.

Die Vorschläge sind insgesamt nicht vorzugswürdig.

Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel war bereits deshalb nicht zu prüfen, weil es dafür an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Darüber hinaus scheidet eine Erdverkabelung der Bahnstromleitung BL 0433 bereits aus technischen Gründen aus. Im Übrigen sei auch hier auf die detaillierteren Ausführungen unter V.2. verwiesen.

Bezüglich des Trassenverlaufs regen die Einwender eine Leitungsführung nördlich von Kieselbronn an. Diese Variante wurde jedoch im Rahmen der Abwägung aufgrund des erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials nicht bevorzugt.

Zum Vorschlag, die 110-kV Leitung BL 0433 schon ab Mast 18, 19 oder 20 mitzuführen führt die Vorhabenträgern ablehnend aus, dass damit größere Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet und den Wald einhergehen würden, sodass diese Leitungsführung nicht vorzugswürdig sei. Dies ist nicht zu beanstanden.

Schließlich schlagen die Einwender vor, die Masten 5828N und 5827N mit der Straße Am Enzberg zu bündeln und entlang des Igelsbaches zu führen, um die Streuobstwiesen nicht zu zerschneiden. Diese von der Vorhabenträgerin als grundsätzlich technisch möglich angesehene Variante würde im Falle einer Umsetzung mehr Wohnbe-

bauung betreffen. In der Abwägung führt diese anlage- und betriebsbedingte dauerhafte Beeinträchtigung dazu, dass die Wohnbebauung gegenüber den Streuobstwiesen als schützenswerter eingestuft wird. Auf den Streuobstwiesen beschränkt sich die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild.

Die von den Einwendern bemängelte Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

32. Ident.-Nr. 1

Stellvertretend für die Anwohner der Straßen Kreidehälden, Ob der Krebsklamm und Ispringer Grund in Pforzheim hat der Einwender Ident.-Nr. 1 mit Schreiben vom 21.07.2019 diverse Einwendungen erhoben.

Das Vorbringen zur behaupteten Grundrechtsverletzung durch Planfeststellung des Vorhabens wird auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gestützt. Durch die Planfeststellung wird nicht in das Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit der Einwender eingegriffen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung (26. BImSchV, TA Lärm). Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anlieger und der Allgemeinbevölkerung können wegen der geringen Feldstärken ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – werden eingehalten und deutlich unterschritten. Die Verordnung entspricht auch aktuell dem Stand der Wissenschaft (vgl. B.VII.3.2.3). Es existieren keine Abstandsregelungen von Freileitungen zur Wohnbebauung, weder auf Bundesebene noch in Baden-Württemberg und damit auch keine „Faustregel“ nach der 1 m Abstand zur Seite je kV der Leitung einzuhalten wäre.

Es wird eingeräumt, dass von dem Vorhaben eine in Teilen erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild einhergeht. Dies mag als visuelle Belästigung empfunden werden, die die Erholungsfunktion einschränken kann. Dies ist jedoch wegen der überragenden energiewirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens hinzunehmen. Das Landschaftsschutzgebiet bleibt weiterhin bestehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna durch das Vorhaben konnte ausgeschlossen werden. Insbesondere sind Greifvögel nicht erheblich durch die Leitungstrasse betroffen. Wegen der Einzelheiten wird auf das entsprechende Fachkapitel verwiesen (siehe B.VIII.3, zu Vögeln B.VIII.3.2.1).

Zu dem befürchteten Wertverlust von Immobilien ist zu sagen, dass die Entschädigung für vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke in einem gesonderten Verfahren festgesetzt wird. Davon abgesehen hat der Einwender nicht vorgetragen, dass sein Grundstück von einem Mastneubau oder durch Überspannung betroffen ist.

Die Forderung nach einer Ausführung der Leitung als Erdkabel ist unbegründet, denn der Einsatz eines Erdkabels war bereits aus Rechtsgründen nicht zu prüfen (vgl. B.V. 2).

33. Ident.-Nr. 54

Als Betreuerin widerspricht die Einwenderin mit Schreiben vom 05.07.2019 der Inanspruchnahme der Grundstücke Flst.-Nr. 5663 und 5664. Begründet wird dies mit der Vermögenssorge durch die Betreuerin.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken unterliegt der Entschädigung durch die Vorhabenträgerin. Die Höhe und sonstigen Modalitäten der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

34. Ident.-Nr. 70

Der Einwender äußert mit Schreiben vom 22.07.2019 eine Reihe von Einwendungen gegen das Vorhaben.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder, die der Einwender durch Projektverwirklichung fürchtet, können wegen der geringen Feldstärken ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – werden eingehalten und deutlich unterschritten. Die Verordnung entspricht auch aktuell dem Stand der Wissenschaft (vgl. BVII.3.2.3). Die Die Grenzwerte der 26. BImSchV tragen auch der erhöhten Empfindlichkeit Alter, Kranker und kleiner Kinder Rechnung (vgl. B.VII.3.2.3).

Soweit der Einwender mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden ist, kann dazu nicht Stellung genommen werden, da die Entschädigung nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Dies gilt auch bei erwarteter Baugenehmigung.

35. Ident.-Nr. 73

Als Vertreterin für die Grundstückseigentümerin wendet sich die Einwenderin mit Schreiben vom 01.07.2019 und 15.07.2019 gegen die Inanspruchnahme des Grundstückes Flst.-Nr. 2349/000 durch den Mast 41A.

Tatsächlich ist der Maststandort auf dem Nachbargrundstück und nicht auf dem Flst.-Nr. 2349/000 vorgesehen.

36. Ident.-Nr. 85

Die Einwenderin moniert mit Schreiben vom 01.07.2019 den Trassenverlauf im Bereich des Kämpfelbachviaduktes und der geplanten Tank- und Rastanlage Pforzheim Nord. Insbesondere lehnt sie die zahlreichen Querungen der BAB 8 durch die Leitungstrasse ab.

Die Betroffenheit in eigenen Belangen wird in der Einwendung nicht erkennbar. Im Übrigen hat sich der gewählte Trassenverlauf im Rahmen der Abwägung als der Verträglichste herausgestellt. Die Freileitungskreuzungen der Autobahn dienen der Konfliktvermeidung mit Wohnnutzung sowie dem Arten- und Naturschutz (vgl. B.XII.1.).

37. Ident.-Nr. 90

Mit Schreiben vom 22.07.2019 (E-Mail) formuliert die Einwenderin Fragen zur Inanspruchnahme ihres Grundstückes Flst.-Nr. 1494/000. Sie befürchtet auch eine höhere Belastung durch von der Leitungstrasse ausgehende elektromagnetische Felder.

Ungeachtet dessen, dass die Einwendung nicht dem Schriftformerfordernis der ersten Offenlage entsprach, ist das genannte Grundstück weder von einem Mastneubau betroffen, noch wird es künftig zusätzlich überspannt. Eine Mehrbelastung entsteht für das Grundstück somit nicht – auch nicht durch elektromagnetische Felder. Das Grundstück wird lediglich für die Zufahrt zu einer Seilzugfläche beansprucht. Etwaige Flurschäden werden von der Vorhabenträgerin ausgeglichen.

38. Ident.-Nrn. 109, 110

Die Einwender haben sich lediglich an der Online-Konsultation beteiligt und keine Einwendungen im Rahmen der beiden Planoffenlagen erhoben. Sie sind Anwohner

der Kieselbronner Siedlung „Im Reible“. Die Einwenderin Ident.-Nr. 109 ist Besitzerin zweier Wohnungen in der Siedlung. Sie äußert ihre „strikte Ablehnung des Vorhabens“. Sie sehe andere Möglichkeiten der Leitungsverlegung als in direkter Nähe zu einem Wohngebiet und einem Kindergarten.

Damit wird nichts vorgebracht, mit dem sich Vorhabenträgerin und Behörde konkret auseinandersetzen könnten. Die gewählte Trasse ist Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, der in dieser pauschalen Form nicht angreifbar ist.

XVII. Zusammenfassung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für das beantragte Vorhaben erlassen werden.

Das Vorhaben entspricht dem gesetzlichen Auftrag, eine 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk Birkenfeld und dem Punkt Ötisheim zu errichten. Es ist geeignet, die energiewirtschaftliche Zielsetzung einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität durch Vollzug eines dringend benötigten Lückenschlusses in der Region Pforzheim, sicherzustellen. Varianten, die besser geeignet wären, die energiewirtschaftlichen Ziele zu erreichen und dabei nachteilig betroffene Belange gleichermaßen schonen oder Varianten, die unter Abstrichen am Zielerfüllungsgrad nachteilig betroffene Belange insgesamt besser schonen würden, sind nicht ersichtlich.

Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Insgesamt handelt es sich um eine zwischen der Vorhabenträgerin und Privaten, Kommunen und Trägern öffentlicher Belange intensiv abgestimmte Planung, die allen betroffenen privaten und öffentlichen Belangen gemäß dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht Rechnung trägt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit und der Vielzahl einander widerstreitender privater und öffentlicher Interessen eine bessere Ausführungsvariante sowohl in Bezug auf das Gesamtvorhaben als auch in Bezug auf kleinräumige Varianten nicht ersichtlich ist.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

XVIII. Begründung der Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. § 1 der Gebührenverordnung UM (GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) a.F. eine Gebühr erhoben, die die Vorhabenträgerin als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig erhoben werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfech-

tungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

gez. Katharina Lösch

Karlsruhe, den 03.02.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe